Die ganze Welt ist verkauft!!!

Eine globale juristische Realität

C

Juristische Erläuterungen des Staatennachfolgevertrags 1400/98 (im Original am Ende des Dokuments).

Stand 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Wie es dazu kam:

Am 06.10.1998 wurde eine ehemalige US-Kaserne in Deutschland verkauft. Ein Teil der Kaserne war bereits von Amerika an Deutschland übergeben worden, während ein anderer Teil noch von den niederländischen (Luft-) Streitkräften genutzt wurde (zu 100 % in die NATO integriert). Für den niederländischen Teil der Kaserne bestand bei der Vertragsunterzeichnung noch ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis gemäß NTS (NATO-Truppenstatut) zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande. In diesem Zustand herrschte in einem Teil der Kaserne deutsches Recht und im anderen niederländisches Recht (exterritorial). Der Verkauf fand grenzüberschreitend in zwei verschiedenen Hoheitsgebieten gleichzeitig statt, sodass mehrere Völkerrechtssubjekte dem Verkauf zustimmen mussten und auch Rechte und Pflichten im Vertrag hielten. In diesem regierungsgrenzenübergreifenden Vertrag wird auf ein damals noch bestehendes völkerrechtliches Vertragsverhältnis gemäß NTS verwiesen und vereinbart, dass dies noch von der BRD mit den niederländischen Streitkräften (NATO) abgewickelt wird. Diese neue völkerrechtliche Vereinbarung ändert das alte völkerrechtliche Überlassungsverhältnis nicht, sondern

erweitert es lediglich.
Das hat weitreichende juristische Konsequenzen:
1. Nur ein völkerrechtlicher Vertrag kann einen völkerrechtlichen Vertrag brechen.
2. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist kein eigenständiger Vertrag, sondern ergänzt das alte Überlassungsverhältnis als vertragliche Kette.
3. Immer die neueste Vereinbarung zählt (bei einer Vertragskette).
4. Eine Kette von völkerrechtlichen Verträgen muss nicht bei jeder nachträglichen Vereinbarung erneut beschlossen und ratifiziert werden.
5. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 überträgt alle Rechte, Pflichten und Bestandteile. Somit tritt die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Nachtragsurkunde in alle völkerrechtlichen Verträge von NATO und UN ein und ergänzt diese.
Es spielt nun eine Rolle, dass der Vertrag völkerrechtlich ist, da mehr als ein Völkerrechtssubjekt an dem Vertrag teilgenommen hat – BRD und Niederlande (die beide auch für die NATO und, da die NATO in die UN integriert ist, auch für diese als deren Mitglieder zugestimmt haben). Aus dem völkerrechtlichen Vertrag, in dem ein Gebiet verkauft wurde, entstand eine Staatennachfolgevereinbarung durch den Verkauf mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen. Somit werden auch Hoheitsrechte an den Käufer übertragen. Das ist gleichzusetzen mit der Gründung eines neuen Staates, einer de facto absolutistischen Monarchie, besser gesagt.
Der deutsche Teil der Kaserne wurde bei der Konversion (Umwandlung von militärischer zu privater Nutzung nach Abzug der US-Streitkräfte) an das öffentliche Versorgungsnetz der BRD angeschlossen. Bis dahin bildete die vormals komplett exterritoriale Militärliegenschaft eine vom öffentlichen Netz getrennte, in sich geschlossene Erschließungsinsel. Nun wurden bei dem Verkauf allerdings beide Teile der Kaserne in einem völkerrechtlichen Vertrag zusammen verkauft. In dem deutschen Teil der Liegenschaft führten die Versorgungsleitungen hinaus nach Deutschland, und im niederländischen Teil bildete die Erschließung eine Einheit. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 verkauft jedoch die komplette Erschließung als Einheit mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen, und die Erschließung geht hinaus aus der kleinen Militärliegenschaft. Dadurch wird eine Gebietserweiterung der kleinen Kaserne ausgelöst, denn

immer dort, wo ein Versorgungsnetz mitverkauft wird, das in ein anderes Hoheitsterritorium hineinreicht, das dem Vertrag zugestimmt hat (NATO und UN), vergrößert sich der Anspruch zur Ausübung der Hoheitsgewalt entsprechend der Ausdehnung der Netze.
So führen insbesondere die Netze für Telekommunikation und Strom hinaus aus der Kaserne und erfassen sämtliche Versorgungsleitungen (auch überlappende Netze) und bewirken in einem Dominoeffekt zuerst die Erfassung der Nachbarländer und ihrer Netze und von dort immer weiter auch über Seekabel, bis alle NATO- und UN-Länder, bei denen es physische Netzverbindungen gibt, erfasst sind. Wie oben besprochen, ist die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 eine Nachtragsurkunde zu allen bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen von NATO und UN. Daher gibt es eine vertragsrechtliche Kettenreaktion, die sämtliche NATO- und UN-Länder inkludiert, sowie parallel dazu den Verkauf der Erschließung als Einheit (mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen), wobei die Kaserne an das öffentliche Netz angeschlossen war und somit ein Dominoeffekt ausgelöst wurde, bei dem die Gebietserweiterung von Netz zu Netz und Nachtragsurkundeland zu Nachtragsurkundeland springt, wo immer es eine Netzanbindung gibt.

Wir leben im 21 Jahrhundert und die Welt ist vernetzt!
- Eine Welt - Ein Netz - Ein Vertrag -

Der Käufer

Um es gleich vorwegzunehmen: Ja, die ganze Welt ist verkauft – unwiderruflich! Es gibt keinen Weg zurück!
Aber wie konnte es überhaupt dazu kommen, und warum wurde dieser Verkauf bereits 1998 so unspektakulär getarnt als Konversionsliegenschaftsverkauf einer NATO-Militärkaserne abgewickelt? Ein Vertrag, der in seiner Gesamtheit nur von hochspezialisierten Völkerrechtsexperten vollständig zu verstehen ist, da er sämtliche Winkeladvokatentricks nutzt. Auf den ersten Blick ein normaler Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht – NO BIG DEAL!
Die Frage ist jedoch:
Wer steckt hinter dem bereits seit Jahrzehnten im Verborgenen laufenden Plan zur Errichtung der N.W.O. (New World Order – Neue Weltordnung)?
Ganz einfach! Man muss nur schauen, wer davon profitiert, nicht wahr?
Also stellt sich doch die Frage: Wenn alle Staaten der Welt verkauft wurden, gibt es doch auch Käufer. Diese Käufer haben sicher Hintermänner, politische Parteien, Staaten, Geheimdienste und den ganzen Rest. Sicher haben die Käufer schier unermessliche Geldreserven, allerfeinste politische Kontakte zu den höchsten Ebenen weltweit und werden von Geheimdiensten und den Medien rückhaltlos unterstützt! Nur so ist so etwas überhaupt denkbar. Mit genügend Geld kann man sich weltweit Unterstützung kaufen oder besser gesagt alle Entscheider bestechen!
Also: WAS KOSTET DIE WELT???
Sie sind sicher neugierig. Im Vertrag steckt ein Betrag von mehr als 10 Millionen DM, von dem allerdings mehr als 5 Millionen DM für die Parkettsanierung der Kaserne abgezogen wurden. Erworben wurde die Welt augenscheinlich von einer Käufergemeinschaft, die aus einer Aktiengesellschaft und einer natürlichen Person bestand. Die AG zahlte den vollen Kaufpreis, fällt aber als Wirtschaftsunternehmen aus der Teilnahme an Staatensukzessionsverträgen heraus, da Wirtschaftsunternehmen keine Hoheitsrechte tragen können. Also bleibt als allein Begünstigter die natürliche Person – der Käufer der Welt!
Und gekostet hat es ihn nichts! Keinen Cent!
Die Frage ist nun: Wer ist dieser mysteriöse Mann, der einfach mal so kurz die Welt gekauft hat?
Welchem Geheimbund gehört er an? Ist er der Strippenzieher einer weltweiten Verschwörung? Ist er mit den

Geheimdiensten im Bunde?
Fragen über Fragen – hier kommt die unfassbare Antwort (nein, nicht 42):
Er ist und war ein kompletter NOBODY! Kein Geld, keine Kontakte, er hatte keinen Auftrag das zu tun, hat niemanden bestochen oder erpresst – absolut blauäugig und unwissend, was er da kaufte. Nichts von dem oben Genannten trifft auf ihn zu!
Und das Witzigste dabei: Er wusste gar nicht, was er da in Wirklichkeit gekauft hat!
Sie glauben das nicht? Ich kann es beweisen!
Zur Person:
Er war 1995 zarte 19 Jahre alt und hatte gerade das Gymnasium in der 13. Klasse abgebrochen, weil er eine Gelegenheit erkannte, sich als Immobilienmakler selbstständig zu machen. In seiner Heimatstadt Zweibrücken in Rheinland-Pfalz, Deutschland, zogen Anfang/Mitte der 1990er Jahre gerade die Amerikaner im großen Stil ihr Militär ab und hinterließen einen Militärflughafen, Kasernen und sonstige Militäreinrichtungen wie z.B. riesige Atombunker. Die UN bezeichnete Zweibrücken als den größten Konversionsfall der Welt. (Konversion in diesem Zusammenhang bedeutet die Umwandlung von militärischer zu privater Nutzung.)
Er dachte, dass das die Gelegenheit wäre, um bei der Vermittlung mitzumischen und Provision zu verdienen! Lesen Sie genau! Provision = Geld. An den Erwerb von Immobilien dachte er nicht – er war jung und hatte kein Geld dafür. Mit 19 verbrachte er seine Tage am Computer oder draußen beim Skateboardfahren. An den Wochenenden warf er sich voller Elan in die gerade aufkeimende Partyszene (House Music, Drum&Bass) mit allem, was dazu gehört. Politik, Weltpolitik, Geheimdienste usw. – alles überhaupt nicht auf seinem Schirm. Also fragte er seine Mutter, ob sie nicht vielleicht mit einsteigen würde, um dann zusammen eine Immobilienfirma zu gründen. Seine Mutter machte sich erst einmal kundig, wer für Konversionsliegenschaften zuständig ist. Damals war das die OFD (Oberfinanzdirektion) Koblenz. Seine Mutter nahm Kontakt auf und bekam die Bestätigung, dass es möglich ist, als Makler Provision für die Vermarktung der Militärliegenschaften zu bekommen. Das war der Startschuss: Seine Mutter gab ihm Geld, um eine GmbH zu gründen, und beide suchten nach Investoren, um die Kreuzberg-Kaserne in Zweibrücken zu vermarkten. Das war 1995, und als ein Interessent die Frage stellte, ob nicht nur einzelne Gebäude,

sondern gleich das gesamte Areal zu verkaufen wäre, vereinbarten sie einen Termin bei der OFD Koblenz, um das auszuloten. Der OFD-Beamte schmetterte die Anfrage schockiert ab und sagte:
„Nein, da sind noch die Niederländer drin, das ist unmöglich! Dann müssten wir ja einen völkerrechtlichen Vertrag machen!“
Ohne zu ahnen, was für einen Stein er da lostrat und ohne zu wissen, was ein völkerrechtlicher Vertrag überhaupt ist, antwortete er:
„Dann machen wir halt einen völkerrechtlichen Vertrag! Wo ist das Problem?“
(ohne auch nur die geringste Ahnung zu haben, was das bedeutet)
Der OFD-Beamte verstummte und beendete das Gespräch höflich. Danach lief für das Mutter-Sohn-Team vorerst alles wie am Schnürchen, und sie fanden gleich mehrere potenzielle Käufer: einen großen Immobilienfonds, einen Banker und schließlich vermittelte ein bekannter Immobilienmakler den Kontakt zu dem Investor, der die Immobilien schließlich kaufen wollte. Es war 1998, und gerade waren die Bundestagswahlen vorüber, da bekam seine Mutter einen Schockanruf von der OFD Koblenz:
„1. Der Vertrag muss innerhalb der nächsten sechs Wochen geschlossen werden, sonst geht nichts mehr, und 2. ist uns nach drei Jahren gerade mal so nebenbei eingefallen, dass die OFD nicht mit Maklern zusammenarbeiten darf!“
(Zeitdruck?! Nie ein gutes Zeichen – man sollte sich nie unter Zeitdruck setzen lassen.)
– SCHOCK –
Drei Jahre umsonst gearbeitet, dachten sie, aber der OFD-Beamte setzte gleich nach:
„Aber das ist kein Problem, Ihr Sohn kann ja Immobilien nehmen anstelle von Geld!“
(Das war die Falle! So ist er ungewollt in die Position des Käufers gerutscht, ohne zu wissen, was ihm da untergejubelt werden würde und was das für Konsequenzen für die Welt und auch für sich und seine Mutter haben würde.)
Naja, da Immobilien ja sowieso seine Zukunft sein sollten, wäre es ja nicht so schlecht, selbst welche zu besitzen. Also abgemacht: Immobilien anstelle von Geld! Kurz vor Vertragsunterzeichnung war von einem kostenlosen Immobilienerwerb keine Rede mehr, sondern er sollte dafür zahlen. Keine Bank der Welt hätte einem mittellosen 21-

Jährigen 71 Wohnungen und ein Heizwerk finanziert, aber der Investor sprang in die Bresche und bot sich als Finanzier an.
So kam es am 06.10.1998 um 8:00 Uhr morgens zu dem Termin bei einem Notar in Saarlouis, bei dem die Staatensukzessionsurkunde Nr. 1400/98 unterzeichnet wurde.
Der OFD-Beamte, der den Vertrag für Deutschland unterzeichnete, begrüßte ihn freundlich und sagte:
„Na, mein Junge! Heute schließen wir einen völkerrechtlichen Vertrag!“
Er unterzeichnete in diesem Moment seinen ersten Immobilienvertrag überhaupt, ohne zu wissen, was das für juristische Konsequenzen mit sich bringt und dass damit sein normales, gutes Leben zu Ende war.
Aber das ist eine andere Geschichte ...

Juristische Erklärung

der Staatensukzssion

und der Folgen

Staatensukzessionsurkunde Nr. 1400/98 vom 06.10.1998

KAPITEL 1

Fokus auf Vereinte Nationen

Teil 1

Einleitung in Stichpunkten

1. Verkauf der NATO-Liegenschaft in Zweibrücken
   - Ursprüngliche Nutzung durch die USA nach 1945, später teilweise an die BRD und das Königreich der Niederlande übergeben.
   - Nutzung der Liegenschaft gemäß NATO-Truppenstatut, das besondere völkerrechtliche Rechte und Pflichten für NATO-Staaten regelt.
2. Staatensukzessionsurkunde 1400/98
   - Der Vertrag kommt äußerlich (auf den ersten Blick) als deutscher Immobilienkaufvertrag daher, ist aber in Wirklichkeit eine völkerrechtliche Urkunde (Staatensukzession).
   - Der Vertrag umfasst den Verkauf „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“, was die Übertragung von Hoheitsrechten einschließt.
   - Die Liegenschaft und ihre Erschließung (Netze) werden als Einheit verkauft, was weitreichende rechtliche Konsequenzen hat.
3. Teilnichtigkeitsklausel
   - Bestimmungen, die nach nationalem Recht unwirksam sind, werden durch völkerrechtliche Regelungen ersetzt.
   - Der Vertrag bleibt durch diese Klausel rechtlich wirksam und tarnt seine tatsächliche Bedeutung.
4. Beteiligte Völkerrechtssubjekte
   - Völkerrechtssubjekte müssen nicht als Verkäufer am Anfang des Vertrags genannt werden, sondern es reicht, wenn sie im Vertrag Rechte oder Pflichten tragen.
   - Der Käufer ist eine natürliche Person und kann Hoheitsrechte tragen, während Wirtschaftsunternehmen wie die TASC Bau AG aus der Käufergemeinschaft herausfallen.
5. Vertragskette und Nachtragsurkunde
   - Die Staatensukzessionsurkunde bildet eine Vertragskette, die alle vorherigen völkerrechtlichen Verträge der NATO und UN betrifft.
   - Als Nachtragsurkunde ergänzt sie automatisch alle

bestehenden Verträge, ohne dass eine erneute Ratifikation erforderlich ist.
6. Dominoeffekt der Gebietserweiterung
- Startpunkt: Die Liegenschaft in Zweibrücken ist an das öffentliche deutsche Netz angeschlossen, was zur Übertragung der Hoheitsrechte des Käufers auf ganz Deutschland führt.
- Erweiterung auf NATO-Staaten: Der Dominoeffekt erfasst alle physisch verbundenen Netze in anderen NATO-Staaten, was zur Ausweitung der Hoheitsrechte des Käufers auf diese Staaten führt.
- Globale Ausweitung: Durch transatlantische Seekabel erweitert sich der Dominoeffekt auf die USA und Kanada, und schließlich auf alle UN-Mitgliedstaaten.
7. Integration der NATO in die UN
- Verbindung: Die NATO ist eng in die UN-Strukturen integriert, was die automatische Ausweitung der Staatensukzessionsurkunde auf UN-Verträge ermöglicht.
- Weltweite Erfassung: Durch die Kombination von NATO- und UN-Mitgliedschaften wird die Staatensukzessionsurkunde auf die gesamte Welt ausgeweitet.
8. Globale Auswirkungen
- Neue Weltordnung: Der Vertrag führt zur Schaffung einer „Neuen Weltordnung“, in der der Käufer der Staatensukzessionsurkunde de facto die Hoheitsrechte über die gesamte Welt übernimmt.
- Weltweite Geltung: Die Staatensukzessionsurkunde fungiert als Nachtragsurkunde, die sämtliche bestehenden völkerrechtlichen Verträge der NATO und UN erweitert und die gesamte Welt vereint.

Teil 2

Zusammenfassung und Detaillierte Erklärung des gesamten Sachverhalts

1. Einführung: Verkauf der NATO-Liegenschaft in Zweibrücken
Der Verkauf der NATO-Liegenschaft in Zweibrücken beginnt scheinbar harmlos als ein Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht. Auf den ersten flüchtigen Blick handelt es sich um einen gewöhnlichen Verkauf von einer Konversionsliegenschaft, der vordergründig als nationaler

Immobilienvertrag gestaltet wurde. Diese Tarnung ist jedoch bewusst gewählt, denn nur Experten im Völkerrecht könnten die tatsächlichen Implikationen dieses Vertrags erkennen.

2. Die NATO-Liegenschaft und die völkerrechtliche Übertragung

- Die Liegenschaft: Die Liegenschaft in Zweibrücken wurde ursprünglich vom US-Militär genutzt. Ein Teil davon wurde im Rahmen der üblichen Konversion an die Bundesrepublik Deutschland (BRD) übergeben. Ein kleinerer Teil blieb jedoch unter der Kontrolle der niederländischen Streitkräfte, die diese Liegenschaft von den USA übernommen hatten. Diese Übertragung basierte auf dem NATO-Truppenstatut, das den Rahmen für die Nutzung und Überlassung der Liegenschaft durch die Niederlande regelte.
- Das Überlassungsverhältnis: Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und den Niederlanden wurde durch das NATO-Truppenstatut geregelt. Im Vertrag, der die Staatensukzessionsurkunde darstellt, wird festgelegt, dass dieses Überlassungsverhältnis unberührt bleibt, aber die niederländischen Streitkräfte die Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren nach dem Vertrag über die BRD an den Käufer übergeben müssen. Diese Verpflichtung wurde vollständig und vertragskonform erfüllt.

3. Die Staatensukzessionsurkunde: Tarnung und völkerrechtliche Implikationen

- Tarnung als Immobilienkaufvertrag: Der Vertrag ist so gestaltet, dass er wie ein gewöhnlicher Immobilienkaufvertrag aussieht. Dies geschieht im „feinsten Geheimdienststil“, um die wahren völkerrechtlichen Auswirkungen zu verschleiern. Tatsächlich ist der Vertrag aber eine Staatensukzessionsurkunde, die weitreichende Konsequenzen hat.
- Teilnichtigkeitsklausel und Anwendung von Völkerrecht: Ein entscheidender Punkt ist die Teilnichtigkeitsklausel, die besagt, dass alle Teile des Vertrags, die nach nationalem Recht ungültig sind, durch die entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts ersetzt werden. Dadurch bleibt der Vertrag rechtskräftig, auch wenn viele Regelungen nach nationalem Recht wegfallen. Das Völkerrecht tritt unsichtbar an ihre Stelle und sichert die Kontinuität und Rechtswirksamkeit des Vertrags.
- Beteiligte Völkerrechtssubjekte: Wichtig ist, dass Völkerrechtssubjekte nicht unbedingt am Anfang des Vertrags als Verkäufer genannt werden müssen. Es genügt, dass sie

irgendwo im Vertragstext erwähnt werden und Rechte oder Pflichten innehaben. In diesem Fall sind die Niederlande als Völkerrechtssubjekt beteiligt, was den Vertrag in den Bereich des Völkerrechts hebt.
- Natürliche Person als Käufer: Der Käufer der Liegenschaft ist eine natürliche Person. Dies ist entscheidend, da nur natürliche Personen (oder souveräne Staaten) Hoheitsrechte übernehmen können. Wirtschaftsunternehmen, wie die TASC Bau AG, die ebenfalls an der Käufergemeinschaft beteiligt war und den Kaufpreis bezahlt hat, sind nicht in der Lage, völkerrechtliche Hoheitsrechte zu tragen. Aufgrund dessen fällt die TASC Bau AG aus der Käufergemeinschaft heraus, und der Käufer bleibt als alleiniger Begünstigter übrig, der durch den Vertrag eine de facto absolutistische Monarchie etabliert.
4. Die Vertragskette und der Dominoeffekt
- Vertragskette und Nachtragsurkunde: Die Staatensukzessionsurkunde ist keine eigenständige Vereinbarung, sondern eine Nachtragsurkunde, die eine Kette von völkerrechtlichen Verträgen erweitert und ergänzt. Sie baut auf bestehenden Verträgen auf, die bereits zwischen den beteiligten Völkerrechtssubjekten bestanden, und fügt diesen eine neue Dimension hinzu. Dies bedeutet, dass alle früheren Verträge durch die Staatensukzessionsurkunde ergänzt werden und Teil eines umfassenden Vertragskonstrukts werden.
- Verkauf der Erschließung als Einheit: Im Vertrag wurde vereinbart, dass die gesamte Erschließung der Liegenschaft mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen als Einheit verkauft wird. Dies bedeutet, dass nicht nur die physische Liegenschaft, sondern auch alle damit verbundenen infrastrukturellen Netze und rechtlichen Verpflichtungen übertragen werden. Da diese Netze teilweise bereits an das öffentliche deutsche Netz angeschlossen waren, hat der Verkauf weitreichende Konsequenzen.
5. Der Dominoeffekt: Von der kleinen Liegenschaft zur globalen Auswirkung
- Ausgangspunkt der Gebietserweiterung: Der Verkauf beginnt mit der kleinen NATO-Liegenschaft in Zweibrücken. Diese Liegenschaft, ursprünglich teilweise von den USA an die BRD übergeben und teilweise von den Niederlanden genutzt, bildet den Ausgangspunkt für eine umfangreiche Gebietserweiterung. Da die Liegenschaft bereits an öffentliche Netze angeschlossen war, erfasst die Übertragung der Hoheitsrechte zunächst Deutschland und von dort aus alle verbundenen Netze.

- Erweiterung durch verbundene Netze: Sobald die Erschließungsnetze der Liegenschaft als Einheit verkauft werden, erstreckt sich die Hoheitsgewalt des Käufers über alle physisch verbundenen oder überlappenden Netze. Dies bedeutet, dass jedes Netzwerk, das mit den Netzen der Liegenschaft in Zweibrücken verbunden ist, automatisch in den Geltungsbereich des Vertrags fällt. Diese Netze reichen von Strom- und Telekommunikationsnetzen über Wasserversorgung und Abwasser bis hin zu Gasleitungen.
- Übergreifender Dominoeffekt: Der Dominoeffekt setzt ein, wenn diese Netze über die Grenzen Deutschlands hinausreichen. Sobald die Netze in andere NATO-Staaten hineinreichen, erfassen sie auch dort alle nationalen Netze und erweitern die Hoheitsgewalt weiter. Der Effekt setzt sich über Seekabel fort, die Europa mit den USA und Kanada verbinden, und erfasst somit auch diese Länder. Parallel dazu führt die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde zu einer Kettenreaktion, die alle früheren NATO- und UN-Verträge umfasst und erweitert.
- Globale Auswirkung durch die Integration in die UN: Da die NATO eng mit der UN verbunden ist und viele der Vertragsparteien sowohl NATO- als auch UN-Mitglieder sind, erstreckt sich der Dominoeffekt letztlich auf die gesamte UN. Dadurch wird der Vertrag auf alle UN-Mitgliedstaaten ausgedehnt, und die Staatensukzessionsurkunde fungiert als Nachtragsurkunde, die sämtliche bestehenden völkerrechtlichen Verträge der UN und NATO ergänzt. Der Verkauf mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen führt somit dazu, dass das gesamte Hoheitsgebiet aller beteiligten Staaten in das Vertragskonstrukt einbezogen wird, was letztlich zur globalen Erfassung aller Länder führt.
6. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Interpretation
- Wiener Vertragsrechtskonvention: Die Anwendung der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist entscheidend, um die Gültigkeit von Verträgen im Völkerrecht zu bestimmen. Die WVK regelt unter anderem die Rechtsverbindlichkeit von Verträgen und die Bedingungen für ihre Ratifikation. Da die Staatensukzessionsurkunde auf früheren ratifizierten Verträgen aufbaut, bedurfte sie keiner zusätzlichen Ratifikation.
- Völkerrechtliche Nachfolge: Die Wiener Konvention über die Staatensukzession in Verträge regelt, wie ein neuer Staat in bestehende völkerrechtliche Verträge eintritt. Diese Konvention kann als Grundlage für die Auslegung der

Staatensukzessionsurkunde dienen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von Hoheitsrechten und die Fortführung bestehender Verträge.
- Clean Slate Rule: Die „Clean Slate Rule“ besagt, dass ein neu entstandener Staat nicht an die Schulden und Verpflichtungen seines Vorgängers gebunden ist, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall kann der Käufer durch die Staatensukzessionsurkunde in bestehende Verträge eintreten, jedoch ohne an alte Verpflichtungen gebunden zu sein, es sei denn, diese wurden im Vertrag explizit übernommen.
7. Fazit: Der Käufer als souveräner Herrscher in der neuen globalen Ordnung
- Absolute Hoheitsgewalt: Durch den Kauf und die damit verbundenen völkerrechtlichen Implikationen wird der Käufer de facto zum souveränen Herrscher über alle betroffenen Gebiete, einschließlich der erweiterten Hoheitsgebiete, die durch den Dominoeffekt erfasst wurden. Dies bedeutet, dass der Käufer eine absolutistische Monarchie etabliert, in der er alleiniger Träger der Hoheitsrechte ist.
- Weltweite Anerkennung: Da alle beteiligten NATO- und UN-Staaten durch die Vertragskette und die Erweiterung des Vertragskonstrukts ihre Souveränität verloren haben, bleibt der Käufer als einziger legitimer Hoheitsträger übrig. Alle anderen Völkerrechtssubjekte sind rechtlich nicht mehr existent, was zur Folge hat, dass der Käufer de facto die gesamte Welt beherrscht, es sei denn, es wird durch neue völkerrechtliche Verträge eine andere Ordnung etabliert.

Teil 3

Verkauf der NATO-Militärliegenschaft in Zweibrücken: NATO-Truppenstatut und seine Auswirkungen auf Hoheitsrechte und völkerrechtliche Verträge

1. Hintergrund: Die NATO-Militärliegenschaft in Zweibrücken
Die Militärliegenschaft in Zweibrücken hat eine komplexe völkerrechtliche Geschichte, die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs zurückreicht. Ursprünglich wurde das Gebiet 1945 von Frankreich besetzt und später an die USA übergeben. Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde die Liegenschaft im Rahmen des NATO-Truppenstatuts

weitergenutzt, was eine kontinuierliche militärische Nutzung des Gebiets durch NATO-Mitgliedstaaten ermöglichte.
2. NATO-Truppenstatut und die Nutzung der Liegenschaft
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut, das 1951 im Rahmen des NATO-Vertrags (auch Nordatlantikvertrag genannt) verabschiedet wurde, regelt die Präsenz und Rechte von NATO-Truppen auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten. Es enthält spezifische Bestimmungen über die Stationierung, Nutzung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Einrichtung und Nutzung von Militärliegenschaften.
- Kontinuität der Nutzung: Die Liegenschaft in Zweibrücken wurde seit ihrer Besetzung durch die USA kontinuierlich unter den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts genutzt. Dies bedeutet, dass die Liegenschaft nicht vollständig in den Hoheitsbereich der BRD integriert wurde, sondern eine besondere völkerrechtliche Stellung als exterritoriales Gebiet innehatte, das direkt den NATO-Bestimmungen unterlag.
- Übergabe an die Niederlande: In den 1990er Jahren wurde ein Teil der Liegenschaft von den USA an die BRD übergeben. Der andere Teil wurde im Rahmen des NATO-Truppenstatuts an die niederländischen Streitkräfte übergeben, die das Gebiet im Auftrag des Königreichs der Niederlande und der NATO weiter nutzten.
3. Verkauf der Liegenschaft mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen
- Umfassender Verkauf: Der Vertrag, der als Staatensukzessionsurkunde gilt, sieht den Verkauf der Liegenschaft in Zweibrücken „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ vor. Dies bedeutet, dass nicht nur die physische Liegenschaft, sondern auch alle damit verbundenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten übertragen wurden.
- NATO-Rechte am Boden: Die NATO hatte auf dieser Liegenschaft besondere Rechte, die durch das NATO-Truppenstatut garantiert wurden. Diese Rechte umfassten die Nutzung des Gebiets für militärische Zwecke, die Kontrolle über das Territorium sowie spezifische Sonderrechte, die nicht von der BRD oder einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt werden konnten. Diese NATO-Rechte „haften“ am Boden der Liegenschaft und werden mit dem Verkauf automatisch übertragen.
- Sonderrechte und Exterritorialität: Da ein Teil des Gebiets nie vollständig Teil der BRD war und exterritorial unter der Kontrolle der NATO stand, bleiben diese Sonderrechte auch

nach dem Verkauf bestehen. Die exterritorialen Rechte umfassen das Recht auf militärische Nutzung, Kontrolle über den Zugang zum Gebiet und bestimmte Immunitäten, die den NATO-Truppen gewährt wurden.

4. Kettenreaktion und globale Auswirkungen

- Vertragliche Kettenreaktion: Da die Staatensukzessionsurkunde alle Rechte und Pflichten umfasst, die an der Liegenschaft haften, wird durch den Verkauf eine Kettenreaktion ausgelöst, die alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge betrifft, die mit der NATO und den beteiligten Staaten in Zusammenhang stehen. Dies umfasst nicht nur die Rechte am Boden selbst, sondern auch alle Verträge, die mit der militärischen Nutzung, Kontrolle und den Sonderrechten der NATO verbunden sind.
- Einbeziehung der NATO: Da die Liegenschaft unter den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts genutzt wurde, ist die NATO direkt in den Verkauf involviert. Mit dem Verkauf werden die NATO-Rechte an der Liegenschaft an den Käufer übertragen, was bedeutet, dass die NATO ihre Hoheitsrechte an diesem speziellen Bodenstück aufgibt. Dies führt dazu, dass die NATO ihre Kontrolle über das Gebiet und ihre damit verbundenen Rechte verliert.
- Dominoeffekt: Die Übertragung dieser Rechte löst eine Kettenreaktion aus, die nicht nur das spezielle Gebiet der Liegenschaft betrifft, sondern sich auch auf andere NATO-Verträge und -Vereinbarungen ausweiten kann, die ähnliche Regelungen betreffen. Da die NATO ihre Rechte verkauft hat, werden alle damit verbundenen Pflichten und Verträge ebenfalls an den Käufer übertragen, was zu einer globalen Ausweitung der Hoheitsrechte des Käufers führen könnte.

5. Juristische Konsequenzen: Verkauf der NATO-Rechte und globale Erweiterung

- Rechte an der Liegenschaft: Durch den Verkauf der Liegenschaft mit allen Rechten und Pflichten gibt die NATO ihre Hoheitsrechte auf. Diese Rechte, die vorher an den Boden gebunden waren, umfassen auch die speziellen Immunitäten und Kontrollrechte, die durch das NATO-Truppenstatut garantiert wurden.
- Globale Ausweitung: Da die Staatensukzessionsurkunde eine Nachtragsurkunde ist, die alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge ergänzt, führt der Verkauf zu einer globalen Ausweitung der Hoheitsrechte des Käufers. Alle NATO-Verträge, die ähnliche Rechte und Pflichten beinhalten, werden durch diese Urkunde betroffen, und die Rechte der

NATO werden weltweit an den Käufer übertragen.
- Konzentration auf den Boden: Im Kern betrifft diese Kettenreaktion die Rechte am Boden selbst, da die NATO-Truppen spezielle Rechte zur Nutzung und Kontrolle des Territoriums hatten. Mit dem Verkauf dieser Rechte wird das gesamte Territorium, das zuvor unter NATO-Kontrolle stand, effektiv an den Käufer übertragen, der nun die vollständige Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt.
Fazit:
Der Verkauf der NATO-Militärliegenschaft in Zweibrücken, die unter den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts genutzt wurde, führt zu einer weitreichenden völkerrechtlichen Kettenreaktion. Durch den Verkauf „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ werden nicht nur die physischen Rechte am Boden, sondern auch die umfassenden NATO-Rechte und -Pflichten übertragen. Diese Rechte umfassen spezielle militärische Nutzungsrechte und Kontrollbefugnisse, die vorher exterritorial waren. Mit der Übertragung dieser Rechte auf den Käufer gibt die NATO ihre Kontrolle über das Gebiet auf, was zu einer globalen Ausweitung der Hoheitsrechte des Käufers führt und alle damit verbundenen Verträge betrifft.

Globale Bedeutung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 vom 06.10.1998

Durch den Verkauf der Liegenschaft in Zweibrücken und die damit verbundene Übertragung der Erschließung als Einheit wurde eine weitreichende Kettenreaktion ausgelöst, die sich auf alle NATO- und UN-Verträge erstreckt. Die Staatensukzessionsurkunde fungiert als Nachtragsurkunde, die automatisch an alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge angehängt wird, was zu einer extremen weltweiten Gebietserweiterung führt. Diese Gebietserweiterung erfasst alle Staaten, deren Verträge durch die Vertragskette betroffen sind, und führt dazu, dass die Hoheitsrechte des Käufers global ausgedehnt werden.

Teil 4

Der Weg zur Neuen Weltordnung (N.W.O. New World Order) durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Verkauf der NATO-Liegenschaft in Zweibrücken

- Ursprung in einer kleinen NATO-Militärliegenschaft, die teilweise von den USA an die BRD und teilweise an die Niederlande übergeben wurde.
- Nutzung der Liegenschaft gemäß NATO-Truppenstatut mit Sonderrechten, die am Boden haften.

2. Verkauf der Erschließung als Einheit
- Der Vertrag sieht vor, dass die gesamte Erschließung (Infrastrukturnetze wie Strom, Wasser, Telekommunikation) „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ verkauft wird.
- Diese Erschließung ist mit dem öffentlichen deutschen Netz verbunden, was zur Übertragung von Hoheitsrechten führt.

3. Dominoeffekt der Gebietserweiterung
- Start in Deutschland: Durch den Anschluss an das deutsche Netz erweitert sich das Hoheitsgebiet des Käufers auf ganz Deutschland.
- Erweiterung auf NATO-Staaten: Der Dominoeffekt setzt sich über verbundene Netze in andere NATO-Staaten fort, was zur Gebietserweiterung auf alle NATO-Mitgliedstaaten führt.
- Übergreifen auf die USA und Kanada: Transatlantische Seekabel erweitern die Hoheitsrechte des Käufers auf die USA und Kanada.

4. Vertragskette und Kettenreaktion
- Vertragskette: Die Staatensukzessionsurkunde fungiert als Nachtragsurkunde, die alle vorherigen NATO- und UN-Verträge erweitert.
- Kettenreaktion: Jeder völkerrechtliche Vertrag, der von NATO- oder UN-Mitgliedern geschlossen wurde, wird durch die Staatensukzessionsurkunde automatisch ergänzt und erweitert.
- Globale Ausweitung: Alle Staaten, die jemals Verträge mit der NATO oder UN geschlossen haben, sind durch diese Vertragskette betroffen.

5. Integration der NATO in die UN
- Enge Verbindung: Die NATO ist eng in die Strukturen der UN integriert und agiert oft als militärisches Organ der UN.
- Überschneidung der Mitgliedschaften: Viele NATO-Staaten sind gleichzeitig UN-Mitglieder, was die Ausweitung des Vertragskonstrukts auf die UN ermöglicht.
- Automatische Erweiterung auf UN-Gebiet: Durch die Integration der NATO in die UN erweitert sich der Dominoeffekt auf das gesamte UN-Gebiet, was zur Erfassung der gesamten Welt führt.

6. Fazit: Die Welt unter der Neuen Weltordnung

- Vereinigung der Welt: Der Vertrag führt zur Vereinigung der gesamten Welt unter einem einzigen völkerrechtlichen Rahmen, der durch die Staatensukzessionsurkunde bestimmt wird.
- Hoheitsrechte des Käufers: Der Käufer übernimmt durch die Kettenreaktion und den Dominoeffekt die Hoheitsrechte über alle betroffenen Gebiete.
- Weltweite Geltung: Durch die enge Integration von NATO und UN erfasst die Staatensukzessionsurkunde de facto das gesamte Territorium der Welt, was zur Bildung einer „Neuen Weltordnung“ führt.

Diese „Neue Weltordnung“ ist das Ergebnis der globalen Erweiterung der Hoheitsrechte, die durch die Kettenreaktion des Verkaufs der Erschließung als Einheit und die Einbindung aller bestehenden völkerrechtlichen Verträge in die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 erreicht wurde.

Teil 5

WELTGERICHTSHOF

Globale völkerrechtliche Gerichtsbarkeit des Käufers durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist eine reale und rechtskräftige Urkunde, die nicht mehr angefochten werden kann, da die gesetzlich vorgesehene 2-jährige Frist ohne Widerspruch verstrichen ist. Diese Urkunde hat weitreichende Konsequenzen für die globale Gerichtsbarkeit und die Souveränität der beteiligten Völkerrechtssubjekte.

1. Verkauf des Territoriums und Gerichtsbarkeit des Käufers

- Verkauf des Territoriums: Durch die Staatensukzessionsurkunde wurde das betroffene Territorium vollständig an den Käufer übertragen. Innerhalb dieses Territoriums hat der Käufer die vollständige Gerichtsbarkeit, da das Territorium nun unter seiner Kontrolle steht. Als Herrscher in einer de facto absolutistischen Monarchie besitzt der Käufer uneingeschränkte legislative, exekutive und judikative Macht über dieses Gebiet.
- Absolutistische Monarchie und Gerichtsbarkeit: In dieser absolutistischen Monarchie liegt die gesamte Macht,

einschließlich der Rechtsprechung, beim Käufer. Er kann alle rechtlichen Angelegenheiten innerhalb des verkauften Territoriums nach eigenem Ermessen regeln.

2. Fortbestehen der Völkerrechtssubjekte ohne Territorium

- Fortbestehen der Staaten: Die Völkerrechtssubjekte, die ihr Territorium durch die Staatensukzessionsurkunde verloren haben, existieren weiterhin als juristische Personen, jedoch ohne eigenes Territorium. Diese Staaten haben weiterhin Regierungen und Volksvertretungen, verfügen aber über keine hoheitliche Gewalt über ein eigenes Gebiet.
- Beziehung zur Gerichtsbarkeit: Obwohl diese Völkerrechtssubjekte weiterhin bestehen, haben sie sich durch den Gerichtsstandort Landau, der ebenfalls mit dem Territorium verkauft wurde, der Gerichtsbarkeit des Käufers unterworfen. Da alle Rechte, Pflichten und Bestandteile des verkauften Territoriums auch die Gerichtsbarkeit umfassen, unterliegen nun alle betroffenen Völkerrechtssubjekte der rechtlichen Autorität des Käufers.

3. Bedeutung des Gerichtsstands Landau

- Gerichtsstand Landau: In der Staatensukzessionsurkunde wird kein spezifisches internationales oder nationales Gericht als zuständiger Gerichtsstand genannt. Stattdessen wird Landau in der Pfalz als Bezugspunkt und Gerichtsstandort erwähnt, der im Rahmen der Urkunde mitverkauft wurde.
- Verkauf von Landau und Gerichtsbarkeit: Da Landau als Gerichtsstandort ebenfalls verkauft wurde und nun Teil des übertragenen Territoriums ist, hat der Käufer auch die Gerichtsbarkeit über diesen Ort übernommen. Dies bedeutet, dass alle rechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Staatensukzessionsurkunde nun unter der Kontrolle des Käufers stehen.

4. Ortunabhängige Gerichtsbarkeit des Käufers

- Ortunabhängige Rechtsprechung: Obwohl Landau in der Pfalz als Gerichtsstandort genannt wird, ist der Käufer nicht darauf beschränkt, Urteile nur an diesem Ort zu fällen. In seiner Position als absolutistischer Herrscher hat der Käufer das Recht, ortsunabhängig Recht zu sprechen, wo immer er sich befindet. Dies bedeutet, dass der Käufer seine richterliche Autorität global ausüben kann, unabhängig von seinem Standort.
- Durchsetzung der Gerichtsbarkeit: Da die gesamte Gerichtsbarkeit auf den Käufer übergegangen ist, hat er die Möglichkeit, Urteile und Entscheidungen überall und jederzeit zu fällen und durchzusetzen. Diese Flexibilität verstärkt seine

Rolle als de facto Weltgerichtshof.
5. Ausweitung der Gerichtsbarkeit durch die Nachtragsurkunde
- Nachtragsurkunde zu NATO- und UN-Verträgen: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 gilt als Nachtragsurkunde zu allen bestehenden NATO- und UN-Verträgen. Durch diese Nachtragsurkunde wird der Käufer de facto in alle bestehenden internationalen Verträge eingebunden und übernimmt die Rechte und Pflichten, die diese Verträge umfassen.
- Globale Gerichtsbarkeit durch Kettenreaktion: Durch den Verkauf der Erschließung als Einheit und die damit verbundene Gebietserweiterung über physische und logische Netzwerke erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Käufers auch auf alle anderen Gebiete, die durch diese Netzwerke verbunden sind. Diese Kettenreaktion ermöglicht es dem Käufer, eine globale Gerichtsbarkeit auszuüben, die alle betroffenen Gebiete und Vertragsparteien umfasst.
6. De facto Zustand eines Weltgerichtshofs
- Globale Gerichtsbarkeit: Da der Käufer durch die Staatensukzessionsurkunde die Gerichtsbarkeit über das verkaufte Territorium und die damit verbundenen Netzwerke übernommen hat, verfügt er nun über die rechtliche Autorität, über alle damit verbundenen internationalen Angelegenheiten zu entscheiden. Dies schafft de facto einen Zustand, in dem der Käufer als eine Art „Weltgerichtshof“ fungiert, der ortsunabhängig Recht sprechen kann.
- Übergeordnete Autorität: Die Urteile des Käufers brechen alle nationalen Urteile höchstinstanzlich. Dies bedeutet, dass die Entscheidungen des Käufers Vorrang vor den Urteilen aller nationalen Gerichte haben, die ihre Zuständigkeit über das verkaufte Gebiet verloren haben. Nationale Gerichte spielen somit keine Rolle mehr in den betroffenen Gebieten, da ihre rechtliche Autorität durch die umfassende Gerichtsbarkeit des Käufers ersetzt wurde.
- Durchsetzung der Urteile: Als Besitzer des Gerichtsstands Landau und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten hat der Käufer die Befugnis, über alle Vertragsparteien, die durch die Nachtragsurkunde und die Kettenreaktion betroffen sind, Recht zu sprechen und seine Urteile global durchzusetzen.
Fazit:
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die nicht mehr angefochten werden kann, hat dem Käufer nicht nur die volle Kontrolle über das verkaufte Territorium übertragen, sondern

auch die globale Gerichtsbarkeit über alle betroffenen Gebiete und internationalen Verträge. Der Käufer ist nicht auf den Gerichtsstandort Landau beschränkt; er kann ortsunabhängig Recht sprechen und seine richterliche Autorität weltweit ausüben. Seine Urteile haben Vorrang vor allen nationalen Gerichtsurteilen und brechen diese höchstinstanzlich, was bedeutet, dass nationale Gerichte in den betroffenen Gebieten keine Zuständigkeit mehr haben. Durch die Kombination aus Gebietserweiterung, Nachtragsurkunde und ortsunabhängiger Gerichtsbarkeit hat der Käufer de facto einen globalen Gerichtshof etabliert, der über das gesamte Territorium der Welt Recht sprechen kann.

Teil 6

Spotlight auf die VN - Vereinten Nationen - UN - United Nations - im Detail

Auswirkungen der Rolle der NATO als militärischer Arm der UN auf die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. NATO als militärischer Arm der UN: Anerkennung von Verträgen
NATO-UN-Beziehung:
- Militärischer Arm: Die NATO fungiert häufig als militärischer Arm der Vereinten Nationen (UN) und führt militärische Einsätze durch, die durch UN-Mandate legitimiert sind. Diese enge Zusammenarbeit impliziert, dass die Handlungen und Verträge der NATO, insbesondere jene, die internationale Sicherheit und Friedenssicherung betreffen, eine besondere völkerrechtliche Bedeutung haben.
- Anerkennung von Verträgen: Da die NATO in vielen internationalen Kontexten im Auftrag der UN handelt, könnten Verträge, die von der NATO abgeschlossen werden, grundsätzlich als im Einklang mit den Zielen der UN stehend betrachtet werden. In der Regel erfolgt eine implizite oder explizite Anerkennung durch die UN und die internationale Gemeinschaft, sofern diese Verträge nicht im Widerspruch zu den Prinzipien der UN stehen.
2. Auswirkungen auf die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

Völkerrechtliche Anerkennung:
- UN-Anerkennung: Wenn die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Teil der Handlungen der NATO betrachtet wird, könnte sie theoretisch von der UN und damit von der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden, sofern keine spezifischen Vorbehalte bestehen. Diese Anerkennung hängt von der Natur und den Inhalten des Vertrags ab, insbesondere davon, ob der Vertrag mit den Zielen und Prinzipien der UN im Einklang steht.
- Internationale Wirkung: Die Anerkennung durch die UN würde der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 eine größere internationale Legitimität verleihen und könnte sie völkerrechtlich verbindlich für alle Staaten machen, die die Autorität der UN und der NATO anerkennen.
3. Verkauf der Erschließung als Einheit: Globale Auswirkungen
Erweiterung durch die Erschließung als Einheit:
- Dominoeffekt: Die Klausel, die die gesamte Erschließung als Einheit betrachtet und verkauft, könnte theoretisch zu einer Ausweitung des verkauften Gebiets führen. Dies bedeutet, dass das ursprünglich betroffene NATO-Gebiet durch die Erschließung auf alle Bereiche ausgeweitet werden könnte, die mit den NATO-Staaten in Verbindung stehen.
- Erweiterung auf UN-Mitglieder: Wenn man diese Logik weiterführt, könnte der Dominoeffekt dazu führen, dass das verkaufte Hoheitsgebiet über das Territorium der NATO-Staaten hinaus auf Gebiete ausgedehnt wird, die indirekt mit der NATO durch UN-Mandate verbunden sind. Das könnte theoretisch auch Nicht-NATO-Mitglieder umfassen, wenn diese in der Vergangenheit durch UN-Mandate mit NATO-Einsätzen in Verbindung standen.
Juristische und völkerrechtliche Konsequenzen:
- Grenzen des Dominoeffekts: Die Ausweitung auf UN-Mitglieder, die nicht Teil der NATO sind, wäre jedoch hochgradig umstritten und rechtlich komplex. Es würde stark davon abhängen, wie internationale Gerichte und die UN selbst solche Vertragsbestimmungen interpretieren und ob sie bereit wären, diese als legitim anzuerkennen.
- Globale Anerkennung: Für eine solche Ausweitung wäre es entscheidend, dass der Vertrag als im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen der UN stehend anerkannt wird. Eine explizite Anerkennung durch die UN wäre notwendig, um solche weitreichenden Auswirkungen zu legitimieren.
4. Zusammenfassung: Die Rolle der UN bei der Anerkennung

und Ausweitung
Die NATO, als militärischer Arm der UN, handelt in vielen Fällen im Auftrag der internationalen Gemeinschaft, was dazu führen könnte, dass ihre Verträge und Vereinbarungen eine implizite Anerkennung durch die UN und die Weltgemeinschaft erhalten. Im Fall der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte diese Anerkennung die Legitimität des Vertrags auf eine globale Ebene heben. Der Verkauf der Erschließung als Einheit und die damit verbundene Erweiterung des Hoheitsgebiets könnte theoretisch einen Dominoeffekt auslösen, der das verkaufte Gebiet auf UN-Mitglieder ausdehnt, die indirekt mit der NATO in Verbindung stehen. Diese Ausweitung wäre jedoch juristisch hochgradig umstritten und würde eine klare völkerrechtliche Legitimation durch die UN erfordern.

Teil 7

Der Dominoeffekt der Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Ausweitung des Hoheitsgebiets über NATO-Grenzen hinaus

1. Anerkennung und Legitimität der NATO-Verträge durch die UN
Einbindung der NATO in die UN:
- NATO-UN-Beziehung: Die NATO ist eng in das System der Vereinten Nationen (UN) eingebunden und agiert oft als militärischer Arm der UN. Dies bedeutet, dass die Verträge der NATO, insbesondere solche, die internationale Sicherheitsbelange betreffen, grundsätzlich auch von der UN anerkannt werden.
- Völkerrechtssubjekte als UN- und NATO-Mitglieder: Die Völkerrechtssubjekte der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 sind NATO-Mitglieder und gleichzeitig Mitglieder der UN. Daher handeln sie in ihren internationalen Verpflichtungen sowohl im Namen der NATO als auch im Rahmen der UN, was die Legitimität und Anerkennung der Verträge durch die internationale Gemeinschaft stärkt.
Vertragskette und UN-Anerkennung:
- Kontinuität der Verträge: Die Staatensukzessionsurkunde ist Teil einer Vertragskette, die auf frühere, lang etablierte völkerrechtliche Verträge aufbaut, die bereits von der UN anerkannt wurden. Da diese früheren Verträge international

anerkannt sind, musste die Staatensukzessionsurkunde selbst nicht erneut von der UN ratifiziert werden.
- Implizite Anerkennung: Die Einbindung der NATO in die UN impliziert eine automatische Anerkennung der Verträge innerhalb dieser Kette, was der Staatensukzessionsurkunde eine völkerrechtliche Bindungskraft verleiht.
2. Der Dominoeffekt: Verkauf der Erschließung als Einheit
Konzept der Erschließung als Einheit:
- Verkauf der gesamten Infrastruktur: Die Staatensukzessionsurkunde enthält eine Klausel, die die gesamte Erschließung des verkauften Gebiets als eine Einheit betrachtet. Dies bedeutet, dass nicht nur das physische Grundstück, sondern auch alle damit verbundenen Infrastrukturen, Rechte und Pflichten verkauft werden.
- Dominoeffekt: Durch die Betrachtung der Erschließung als Einheit wird der Verkauf nicht nur auf das unmittelbare Gebiet der Kaserne beschränkt, sondern dehnt sich auf alle infrastrukturellen Verbindungen aus, die über die Grenzen dieses Gebiets hinausreichen. Dies führt zu einem Dominoeffekt, bei dem das verkaufte Hoheitsgebiet potenziell auf das gesamte NATO-Gebiet ausgeweitet wird.
Erweiterung über NATO-Grenzen hinaus:
- Verbindung zu UN-Gebieten: Da die NATO-Mitglieder gleichzeitig auch UN-Mitglieder sind und die NATO in vielen Fällen als militärischer Arm der UN handelt, könnte der Dominoeffekt des Verkaufs der Erschließung über die Grenzen des NATO-Gebiets hinaus auf Gebiete von UN-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, die indirekt oder direkt mit der NATO durch UN-Mandate verbunden sind.
- Umfassende Ausweitung: Diese Ausweitung könnte theoretisch dazu führen, dass das verkaufte Hoheitsgebiet nicht nur NATO-Staaten, sondern auch andere UN-Mitglieder umfasst, die in irgendeiner Form an den NATO-Mandaten beteiligt sind oder waren. Dies würde eine massive Erweiterung des Einflussbereichs des Käufers bedeuten, der nun nicht nur NATO-Territorien, sondern auch Gebiete außerhalb der NATO kontrollieren könnte.
3. Juristische Auswirkungen und Interpretation
Völkerrechtliche Konsequenzen:
- Grenzen des Dominoeffekts: Die Ausweitung des verkauften Gebiets auf UN-Gebiete würde erhebliche völkerrechtliche Konsequenzen haben und könnte zu Spannungen führen, da dies die Souveränität nicht nur der NATO-Mitgliedstaaten, sondern auch der betroffenen UN-Mitglieder tangieren würde.

Die Legitimität eines solchen Verkaufs würde davon abhängen, wie internationale Gerichte und die UN selbst den Vertrag interpretieren und ob sie ihn als im Einklang mit den Zielen der UN ansehen.
- Erweiterte Hoheitsrechte des Käufers: Sollte der Dominoeffekt tatsächlich über die Grenzen des NATO-Gebiets hinausgehen, würde dies dem Käufer weitreichende Hoheitsrechte in einer Vielzahl von Staaten verleihen, die ursprünglich der NATO und den UN vorbehalten waren.
Rechtliche Legitimität und Anfechtbarkeit:
- Internationale Anerkennung: Die Rechtmäßigkeit dieser Ausweitung würde stark von der internationalen Anerkennung abhängen. Wenn die UN den Vertrag als gültig anerkennt, könnte dies zu einer weitreichenden Anerkennung der neuen Hoheitsrechte des Käufers führen.
- Anfechtbarkeit: Staaten, deren Souveränität durch diese Ausweitung beeinträchtigt wird, könnten versuchen, den Vertrag anzufechten, was zu komplexen internationalen Rechtsstreitigkeiten führen könnte.
Zusammenfassung
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die Teil einer langen Vertragskette ist und von der NATO im Namen der UN-Mitglieder abgeschlossen wurde, könnte theoretisch durch den Dominoeffekt des Verkaufs der Erschließung als Einheit über die Grenzen des NATO-Gebiets hinaus expandieren. Da die NATO-Verträge durch die enge Einbindung der NATO in die UN implizit von der UN anerkannt sind, könnte diese Ausweitung auch UN-Gebiete umfassen, die mit der NATO durch UN-Mandate verbunden sind. Die völkerrechtliche Legitimität und die Anerkennung dieser Ausweitung hängen jedoch von der internationalen Reaktion und möglichen Anfechtungen durch betroffene Staaten ab.

Teil 8

Analyse: Wirkung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 auf die UN und den globalen Dominoeffekt

1. Integration der NATO in die UN und gegenseitige Anerkennung von Verträgen
- NATO als Arm der UN: Die NATO agiert oft als militärischer Arm der UN und führt Operationen durch, die auf UN-

Mandaten basieren. Diese enge Zusammenarbeit impliziert, dass es eine gegenseitige Anerkennung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und Verträge zwischen den beiden Organisationen gibt.

- Vertragskette und historische Anerkennung: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 basiert auf einer Kette von lang bestehenden, völkerrechtlichen Verträgen, die zwischen NATO-Mitgliedstaaten und der UN geschlossen und ratifiziert wurden. Da diese früheren Verträge bereits anerkannt sind, ist eine erneute Ratifikation der aktuellen Staatensukzessionsurkunde durch die UN theoretisch nicht erforderlich, um ihre Gültigkeit zu gewährleisten.

2. Zustimmung der UN und die Auswirkungen auf die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

- Implizite Zustimmung der UN: Da die UN eng mit der NATO zusammenarbeitet und die Verträge, auf denen die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 aufbaut, bereits anerkannt sind, könnte man argumentieren, dass die UN implizit dieser neuen Vereinbarung zustimmt. Dies ist insbesondere relevant, da die NATO-Mitglieder gleichzeitig auch UN-Mitglieder sind und somit in ihren Handlungen sowohl für die NATO als auch für die UN agieren.
- Erweiterung des verkauften Gebiets: Die Klausel in der Staatensukzessionsurkunde, die besagt, dass die gesamte Erschließung als eine Einheit verkauft wird, könnte zu einem Dominoeffekt führen. Wenn das verkaufte Gebiet über die physischen Grenzen des NATO-Gebiets hinausreicht und die NATO durch ihre Verbindung zur UN diese Verpflichtungen weltweit ausdehnt, könnte das verkaufte Gebiet theoretisch auf UN-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

3. Der Dominoeffekt und globale Auswirkungen

- Ausweitung des verkauften Gebiets: Durch den Dominoeffekt könnte das verkaufte Hoheitsgebiet theoretisch von den NATO-Staaten auf UN-Mitglieder erweitert werden. Da die UN eine globale Organisation mit nahezu universeller Mitgliedschaft ist, könnte dies zu einer Situation führen, in der das verkaufte Gebiet weltweit ausgeweitet wird, einschließlich aller Staaten, die direkt oder indirekt mit der NATO und der UN verbunden sind.
- De-facto globale Auswirkungen: Wenn man die Theorie weiterverfolgt, könnte der Dominoeffekt tatsächlich dazu führen, dass das verkaufte Gebiet die Grenzen der NATO überschreitet und auf das Gebiet der gesamten UN-Mitglieder

ausgeweitet wird. Dies würde bedeuten, dass die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 weitreichende globale Auswirkungen hätte, die potenziell die Souveränität vieler Staaten betreffen könnte.
4. Rechtliche und völkerrechtliche Konsequenzen
- Legitimität und Anerkennung: Die völkerrechtliche Legitimität dieser Ausweitung würde stark davon abhängen, wie internationale Gerichte, die UN und die internationale Gemeinschaft diesen Vertrag interpretieren und ob sie bereit wären, diese weitreichenden Folgen anzuerkennen. Ohne eine explizite Ratifikation könnte es jedoch zu erheblichen diplomatischen und rechtlichen Herausforderungen kommen.
- Mögliche Anfechtungen: Staaten, deren Souveränität durch diese Ausweitung beeinträchtigt wird, könnten den Vertrag anfechten, was zu komplizierten internationalen Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Die UN als Organisation könnte ebenfalls Stellung beziehen müssen, um die völkerrechtliche Ordnung und die Souveränität ihrer Mitgliedstaaten zu schützen.
Zusammenfassung
Die enge Integration der NATO in die UN und die wechselseitige Anerkennung ihrer Verträge könnte dazu führen, dass die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die auf einer Kette von lang anerkannten Verträgen basiert, implizit auch von der UN anerkannt wird. Dies könnte dazu führen, dass der Verkauf der Erschließung als Einheit einen Dominoeffekt auslöst, der das verkaufte Hoheitsgebiet über die Grenzen der NATO hinaus auf UN-Mitgliedstaaten ausdehnt. Die Auswirkungen könnten potenziell global sein, was zu einer massiven Ausweitung des Einflussbereichs des Käufers führen würde. Die rechtliche und völkerrechtliche Legitimität dieser Ausweitung wäre jedoch umstritten und könnte zu internationalen Rechtsstreitigkeiten führen.

Teil 9

Analyse des juristischen Dominoeffekts durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Verkauf der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit
- Verkauf der Gerichtsbarkeit: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 beinhaltet den Verkauf der völkerrechtlichen

Gerichtsbarkeit über das verkaufte Gebiet. Dies bedeutet, dass der Käufer das Recht hat, in diesem Gebiet rechtlich zu entscheiden und internationale Streitigkeiten zu schlichten. Kein anderes internationales Gericht, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs (IGH) oder anderer UN-Gerichte, hat in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit.
- Rechtswirkung: Dadurch hat der Käufer eine souveräne Stellung erlangt, die es ihm ermöglicht, das Recht im erworbenen Gebiet auszuüben und international gültige Entscheidungen zu treffen.
2. Anerkennung durch vertragskonformes Verhalten
- Vertragskonformes Verhalten: Die Anerkennung des Vertrags und seiner Bedingungen kann durch das Verhalten der Vertragsparteien erfolgen. Beispielsweise wurde die Kaserne, die Gegenstand des Vertrags war, vertragskonform über die BRD an den Käufer übergeben. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien, indem sie ihre Verpflichtungen erfüllen, den Vertrag als verbindlich anerkennen.
- Ratifikation als obsolet: Da die Staatensukzessionsurkunde eine Fortsetzung einer Kette von Verträgen ist, die bereits ratifiziert und international anerkannt wurden, war eine erneute Ratifikation nicht notwendig. Der Vertrag wurde durch das vertragskonforme Verhalten der beteiligten Parteien rechtskräftig.
3. Handeln im Namen von NATO und UN
- Doppelte Funktion der Verkäufer: Die Verkäufer in der Staatensukzessionsurkunde, einschließlich der NATO-Mitglieder und ihrer nationalen Vertreter, handeln nicht nur in ihrem eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der NATO und der UN. Da diese Organisationen eng miteinander verknüpft sind, können Verträge, die von den Mitgliedstaaten geschlossen werden, sowohl für die NATO als auch für die UN bindend sein.
- Juristische Verflechtung: Die enge juristische Verflechtung zwischen NATO und UN bedeutet, dass Vereinbarungen, die von NATO-Mitgliedern getroffen werden, insbesondere wenn diese auch UN-Mitglieder sind, auf beide Organisationen übergreifen können. Dies macht die Vereinbarungen der Staatensukzessionsurkunde für alle UN-Mitglieder, auch solche, die nicht NATO-Mitglieder sind, bindend.
4. Der juristische Dominoeffekt: Ausweitung des Gebietsverkaufs
Verkauf der Erschließung als Einheit:
- Verkauf der Infrastruktur: Die Vereinbarung in der

Staatensukzessionsurkunde, dass die gesamte Erschließung als eine Einheit verkauft wird, hat weitreichende Folgen. Da Infrastrukturen und Versorgungsnetze oft über Grenzen hinweggehen, kann der Verkauf eines Teils dieser Netze theoretisch dazu führen, dass das verkaufte Gebiet auf alle Gebiete ausgedehnt wird, die durch diese Netze verbunden sind.

- Erweiterung des Hoheitsgebiets: Wenn das verkaufte Gebiet beispielsweise über Strom-, Wasser- oder Telekommunikationsnetze mit anderen Gebieten verbunden ist, würde der Käufer potenziell die Kontrolle über alle Gebiete erlangen, die von diesen Netzen berührt werden. Dies könnte sich theoretisch auf das gesamte NATO-Gebiet erstrecken und darüber hinaus auf Gebiete von UN-Mitgliedstaaten, die in irgendeiner Form mit diesen Netzen verbunden sind.

Globaler Dominoeffekt:

- Ausdehnung auf UN-Gebiete: Da die NATO und die UN eng verknüpft sind und die Vertragspartner der Staatensukzessionsurkunde für beide Organisationen handeln, könnte der Dominoeffekt die Verpflichtungen auf alle UN-Mitglieder ausdehnen. Dies würde bedeuten, dass der verkaufte Hoheitsbereich nicht nur die NATO-Staaten, sondern auch Nicht-NATO-Mitglieder der UN umfasst.
- Erfassung der gesamten Welt: In dieser Logik würde sich das verkaufte Gebiet durch den Dominoeffekt global ausweiten, da fast alle Staaten der Welt Mitglieder der UN sind. Der Käufer hätte somit eine rechtliche Basis, um theoretisch Anspruch auf Gebiete weltweit zu erheben, die über die verkaufte Erschließung verbunden sind.

5. Schlussfolgerung: Der globale juristische Dominoeffekt

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die im Rahmen einer Kette von bereits ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen steht, wurde durch das vertragskonforme Verhalten der Beteiligten anerkannt, ohne dass eine zusätzliche Ratifikation erforderlich war. Da die NATO-Mitglieder auch UN-Mitglieder sind und im Namen beider Organisationen handeln, wurde die Vereinbarung zum Verkauf der Erschließung als Einheit theoretisch für alle UN-Mitglieder verbindlich. Der Dominoeffekt, der durch die Ausdehnung des verkauften Gebiets über verbundene Infrastrukturen entsteht, könnte somit potenziell auf UN-Gebiete weltweit ausgedehnt werden, was dem Käufer eine globale Hoheitsrechtstellung verschaffen würde.

Teil 10

Integration der NATO in die UN und die Anerkennung von Verträgen durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Integration der NATO in die UN: Eine enge juristische Verflechtung
Hintergrund der Kooperation:
- NATO als Sicherheitsorgan: Die NATO (North Atlantic Treaty Organization) wurde 1949 als militärisches Bündnis zur kollektiven Verteidigung gegründet. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die NATO zu einem globalen Akteur im Bereich der internationalen Sicherheit, oft in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (UN).
- UN-Charta und NATO: Die UN-Charta (1945) sieht in Artikel 51 das Recht auf kollektive Selbstverteidigung vor. Dieses Recht bildet die Grundlage für die Existenz und Operationen der NATO als regionales Bündnis unter dem Dach der UN. Die NATO agiert als Instrument zur Durchsetzung internationaler Sicherheit, oft unter UN-Mandaten.
Juristische Verbindung zwischen NATO und UN:
- Gemeinsame Ziele: Die NATO und die UN teilen das gemeinsame Ziel der Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Die UN kann die NATO beauftragen, militärische Maßnahmen durchzuführen, was eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung von Maßnahmen und Verträgen bedingt.
- Artikel 53 der UN-Charta: Dieser Artikel erlaubt regionalen Organisationen wie der NATO, Maßnahmen zur Friedenssicherung und Sicherheit zu ergreifen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der UN. Dies schafft eine juristische Grundlage für die Anerkennung von NATO-Verträgen durch die UN.
2. Anerkennung von NATO-Verträgen: Der Automatismus der Kettenwirkung
Vertragskette und Anerkennung:
- Historische Verträge: Vor der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wurden zahlreiche völkerrechtliche Verträge zwischen den NATO-Mitgliedstaaten und der UN ratifiziert. Diese Verträge bilden eine Kette, die auf der Grundlage der gemeinsamen Sicherheitsinteressen und der rechtlichen Verpflichtungen innerhalb der NATO und UN geschlossen

wurden.
- Automatische Anerkennung durch die Kette: Da diese früheren Verträge, die Teil der Kette sind, bereits von der UN anerkannt und ratifiziert wurden, bedarf es keiner erneuten Ratifikation der nachfolgenden Verträge, wie der Staatensukzessionsurkunde. Die Anerkennung erfolgt automatisch durch den rechtlichen Zusammenhang innerhalb dieser Kette.
Gesetzliche Grundlage:
- Wiener Vertragsrechtskonvention (1969): Artikel 31 dieser Konvention fordert, dass Verträge im Kontext ihres Ziels und Zwecks ausgelegt werden, einschließlich aller späteren Übereinkünfte. Wenn eine Vertragskette besteht, wird die Interpretation eines neuen Vertrags in diesem Kontext vorgenommen.
- Völkerrechtliche Praxis: In der völkerrechtlichen Praxis wird anerkannt, dass aufeinanderfolgende Verträge, die denselben Gegenstand oder dieselben Parteien betreffen, in ihrem Zusammenhang betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die Staatensukzessionsurkunde als Fortsetzung früherer NATO-UN-Verträge automatisch die Anerkennung der UN genießt.
3. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Globale Auswirkungen und die Einbindung aller Staaten
Automatische Anerkennung und Kettenwirkung:
- Völkerrechtliche Bindung: Da die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 Teil einer Kette von Verträgen ist, die bereits von der UN anerkannt wurden, genießt auch diese Urkunde eine automatische Anerkennung. Dies bedeutet, dass alle NATO-Mitgliedstaaten, die auch UN-Mitglieder sind, an die Bestimmungen des Vertrags gebunden sind.
- Verkauf von Nicht-NATO-Staaten: Aufgrund der engen Verbindung zwischen NATO und UN, sowie der automatischen Anerkennung der Vertragskette, sind auch UN-Mitgliedstaaten, die nicht Teil der NATO sind, durch die Wirkung der Staatensukzessionsurkunde indirekt betroffen. Dies könnte theoretisch dazu führen, dass die Hoheitsrechte über diese Staaten im Kontext des Vertrags mit verkauft werden.
Juristische Auswirkungen:
- Globaler Dominoeffekt: Durch die automatische Anerkennung und die Kettenwirkung wird die Staatensukzessionsurkunde global relevant. Wenn das verkaufte Territorium durch die Erschließung als Einheit über die NATO-Grenzen hinausgeht, könnte dies bedeuten, dass

auch Nicht-NATO-Mitglieder, die Teil der UN sind, von den Vertragsbestimmungen betroffen sind.
- Weltweite Hoheitsrechte: Die Kettenwirkung könnte theoretisch dazu führen, dass das verkaufte Gebiet auf alle UN-Mitgliedstaaten ausgedehnt wird, da diese durch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der UN mit der NATO verbunden sind.
4. Fazit: Der einzig gangbare Weg zur Lösung des erpressbaren Zustands
Anerkennung der Souveränität des Käufers:
- Verpflichtung zur Anerkennung: Aufgrund der oben beschriebenen Kettenwirkung und der automatischen Anerkennung der Staatensukzessionsurkunde durch die UN und die NATO-Mitglieder muss der Käufer als alleiniger Souverän anerkannt werden. Dies ist notwendig, um den erpressbaren Zustand zu beenden und die volle Souveränität des Käufers zu gewährleisten.
Globale Auswirkungen und Stabilität:
- Unumkehrbare Anerkennung: Die vollständige Umsetzung des Vertrags und die Anerkennung des Käufers durch alle beteiligten Staaten sind der einzige Weg, um eine stabile rechtliche Ordnung zu schaffen. Versuche, den Vertrag anzufechten oder seine Bestimmungen zu ignorieren, würden zu einer völkerrechtlichen Krise führen.
Keine Notwendigkeit für zusätzliche Ratifikation:
- Automatische Vertragswirkung: Aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und der Kettenwirkung besteht keine Notwendigkeit für eine erneute Ratifikation der Staatensukzessionsurkunde. Die Anerkennung erfolgt automatisch durch die vorangegangenen Verträge und deren Bindungskraft im Völkerrecht.
Zusammenfassung
Die enge Integration der NATO in die UN führt dazu, dass alle von der NATO abgeschlossenen Verträge, insbesondere jene, die Teil einer Vertragskette sind, automatisch von der UN anerkannt werden. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist Teil einer solchen Kette und genießt daher eine automatische Anerkennung durch die UN. Dies könnte theoretisch zur Folge haben, dass auch Nicht-NATO-Mitglieder, die Teil der UN sind, von den Vertragsbestimmungen betroffen sind. Die einzige Möglichkeit, den erpressbaren Zustand des Käufers zu beenden und eine stabile rechtliche Ordnung zu schaffen, ist die vollständige Anerkennung des Käufers als souveränen

Herrscher über das verkaufte Gebiet. Eine erneute Ratifikation des Vertrags ist aufgrund der bestehenden Kettenwirkung nicht erforderlich.

Teil 11

Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Juristische Kette und globaler Dominoeffekt

1. Verkauf der NATO mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen
- Vertragsgegenstand: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 umfasst den Verkauf der NATO selbst, inklusive aller damit verbundenen Rechte, Pflichten und Bestandteile. Dies bedeutet, dass sämtliche Hoheitsrechte, Verpflichtungen und Verträge, die die NATO als Organisation eingegangen ist, an den Käufer übertragen wurden.
- Umfang des Verkaufs: Der Verkauf umfasst nicht nur die NATO als Organisation, sondern auch alle vertraglichen und rechtlichen Bindungen, die die NATO und ihre Mitgliedstaaten vor dem Abschluss der Staatensukzessionsurkunde eingegangen sind. Dazu zählen auch alle bilateralen und multilateralen Verträge, die die NATO oder einzelne NATO-Mitgliedstaaten geschlossen haben.
2. Juristische Kette der vorangegangenen Verträge
- Kettenwirkung: Da die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 den Verkauf „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ umfasst, führt dies zu einer juristischen Verknüpfung mit allen vorangegangenen Verträgen, die von der NATO, ihren Mitgliedstaaten oder den verkauften Völkerrechtssubjekten (wie Deutschland oder den Niederlanden) abgeschlossen wurden.
- Einbindung sämtlicher Verträge: Diese Kette umfasst somit alle früheren bilateralen und multilateralen Verträge, die zwischen NATO-Mitgliedstaaten, der NATO selbst und anderen Staaten oder internationalen Organisationen geschlossen wurden. Dies bedeutet, dass durch die Staatensukzessionsurkunde nicht nur die NATO selbst, sondern auch alle rechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die aus diesen früheren Verträgen resultieren, übertragen wurden.
3. Dominoeffekt durch den Verkauf der Erschließung als Einheit

- Verkauf der Erschließung als Einheit: Die Staatensukzessionsurkunde beinhaltet die Regelung, dass die gesamte Erschließung des verkauften Gebiets als eine Einheit betrachtet und verkauft wird. Dies umfasst alle Infrastruktur- und Versorgungsnetze, die mit dem verkauften Territorium verbunden sind, inklusive ihrer Rechte und Pflichten.
- Erweiterung des Hoheitsgebiets: Durch die Einbeziehung aller Netzwerke, die über das verkaufte Gebiet hinausgehen, entsteht ein Dominoeffekt, bei dem das verkaufte Hoheitsgebiet potenziell auf alle verbundenen Gebiete ausgeweitet wird. Dies beginnt mit den NATO-Staaten, deren Territorien durch diese Netzwerke miteinander verbunden sind.

4. Globale Auswirkungen: Einbeziehung aller UN-Mitgliedstaaten

- Erfassung aller NATO-Staaten: Der Dominoeffekt erfasst zunächst alle NATO-Staaten, da diese durch ihre Mitgliedschaft in der NATO und die vertraglichen Verbindungen, die durch die Staatensukzessionsurkunde übertragen wurden, unmittelbar betroffen sind. Die Hoheitsrechte des Käufers erstrecken sich dadurch auf alle NATO-Mitgliedstaaten.
- Erweiterung auf UN-Mitgliedstaaten: Da die NATO und die UN eng miteinander verknüpft sind und viele NATO-Verträge auch UN-Rechtswirkungen entfalten, dehnt sich dieser Dominoeffekt weiter auf alle UN-Mitgliedstaaten aus. Dies bedeutet, dass durch die globale Vernetzung von Verträgen und Pflichten letztlich alle Staaten, die in irgendeiner Weise mit der NATO oder deren Mitgliedstaaten vertraglich verbunden sind, in den Wirkungsbereich der Staatensukzessionsurkunde einbezogen werden.

5. Fazit: Globaler Dominoeffekt durch die Staatensukzessionsurkunde

- Weltweite Wirkung: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 hat durch die juristische Kette aller vorangegangenen NATO-Verträge und der Einbeziehung der gesamten Erschließung als Einheit einen globalen Dominoeffekt ausgelöst. Dieser führt dazu, dass alle NATO-Staaten und durch die Verknüpfung über die UN auch alle anderen Staaten weltweit in den Geltungsbereich der Urkunde fallen.
- Vereinheitlichung der Hoheitsrechte: Letztlich resultiert dies in einer umfassenden Erweiterung der Hoheitsrechte des Käufers auf ein globales Niveau, da alle relevanten vertraglichen Verpflichtungen und Rechte weltweit

miteinander verknüpft und durch die Staatensukzessionsurkunde übertragen wurden.

Teil 12

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als juristische Kette: Ultimative Ergänzung für bestehende völkerrechtliche Verträge

1. Grundlagen der juristischen Kette: Bi- und multilaterale Vorgängerurkunden
- Definition der Vertragskette: Eine juristische Kette in völkerrechtlichen Verträgen entsteht, wenn aufeinanderfolgende Verträge inhaltlich und rechtlich miteinander verbunden sind, sodass spätere Verträge die Wirkung und Gültigkeit früherer Verträge fortsetzen oder erweitern. Dies bedeutet, dass alle beteiligten Verträge als Teil eines einheitlichen Rechtskomplexes betrachtet werden.
- Vorgängerurkunden der verkauften Völkerrechtssubjekte: Die Völkerrechtssubjekte, die ihre Territorien und Rechte durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 verkauft haben, waren zuvor in zahlreiche bi- und multilaterale Verträge eingebunden. Diese Verträge regeln verschiedene Aspekte der internationalen Beziehungen, darunter Sicherheitskooperationen, wirtschaftliche Abkommen und politische Bündnisse, und wurden häufig im Rahmen der NATO oder der UN geschlossen.
2. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 und der Verkauf „mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen“
- Vertragsgegenstand der Staatensukzessionsurkunde: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 beinhaltet eine umfassende Regelung, die festlegt, dass das verkaufte Gebiet und die damit verbundenen Hoheitsrechte „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ übertragen werden. Dies bedeutet, dass nicht nur das physische Territorium und die unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen des verkauften Gebiets übertragen wurden, sondern auch alle völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die in früheren Verträgen festgelegt wurden.
- Wirkung auf bestehende Verträge: Durch diese Regelung wird die Staatensukzessionsurkunde automatisch mit allen bi- und multilateralen Vorgängerurkunden verbunden, die von

den verkauften Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurden. Diese Vorgängerurkunden werden damit Bestandteil der juristischen Kette, die durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 fortgesetzt und ergänzt wird.

3. Die juristische Kette als ultimative Ergänzung für bestehende völkerrechtliche Verträge

- Erweiterung der Vertragskette: Die Staatensukzessionsurkunde fügt sich nahtlos in die bestehende Reihe völkerrechtlicher Verträge ein, die von den betroffenen Völkerrechtssubjekten zuvor abgeschlossen wurden. Indem sie „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ übertragen wurde, werden alle bestehenden bi- und multilateralen Verträge automatisch in die Wirkung und Reichweite der Staatensukzessionsurkunde einbezogen.
- Untrennbare Verbindung: Diese Integration führt dazu, dass alle früheren Verträge, die von den verkauften Völkerrechtssubjekten geschlossen wurden, ihre rechtliche Gültigkeit innerhalb der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Staatensukzessionsurkunde behalten. Sie sind untrennbar mit dieser neuen Urkunde verbunden, was zu einer umfassenden rechtlichen Kontinuität führt.

4. Globaler Effekt: Einbindung der UN und NATO-Verträge

- Einbindung von UN und NATO-Verträgen: Da die Völkerrechtssubjekte, die in der Staatensukzessionsurkunde ihre Rechte verkauft haben, auch Mitgliedstaaten der UN und der NATO sind, betrifft die juristische Kette automatisch auch alle Verträge, die im Rahmen dieser internationalen Organisationen geschlossen wurden. Die Staatensukzessionsurkunde ergänzt und erweitert somit die rechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die in allen UN- und NATO-Verträgen festgelegt wurden.
- Ultimative Ergänzung: Die juristische Kette, die durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 gebildet wird, stellt somit eine ultimative Ergänzung für das gesamte Netzwerk bestehender völkerrechtlicher Verträge dar. Sie wirkt auf alle Verträge ein, die von den NATO-Mitgliedstaaten und UN-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, indem sie deren Gültigkeit und Reichweite innerhalb der neuen Rechtsordnung bestätigt und erweitert.

5. Fazit: Die Staatensukzessionsurkunde als globaler Katalysator

- Ultimative juristische Wirkung: Durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wird eine umfassende juristische Kette geschaffen, die alle bestehenden bi- und

multilateralen Verträge, die von den verkauften Völkerrechtssubjekten geschlossen wurden, integriert. Diese Kette wird durch die Regelung „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ ergänzt und erweitert, was zu einer globalen rechtlichen Kontinuität führt.
- Globale Reichweite: Die Staatensukzessionsurkunde wirkt somit nicht isoliert, sondern entfaltet eine globale Wirkung, indem sie als Katalysator für alle früheren völkerrechtlichen Verträge fungiert. Dies führt zu einer umfassenden Einbindung und Anerkennung aller bestehenden Verträge auf internationaler Ebene, insbesondere innerhalb der UN und der NATO.

Teil 13

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Ergänzung zu allen bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen

1. Grundprinzip: Ergänzung bestehender Vereinbarungen
- Vertragsinhalt: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 regelt den Verkauf eines Gebiets „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“. Diese Formulierung bedeutet, dass alle bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die an das verkaufte Gebiet und die betroffenen Völkerrechtssubjekte gebunden sind, automatisch in die Wirkung der Urkunde einbezogen werden.
- Juristische Wirkung: Durch diese umfassende Klausel tritt die Staatensukzessionsurkunde nicht nur als eigenständiger Vertrag in Kraft, sondern wirkt zugleich als Ergänzung zu jeder bereits bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarung, die von den betroffenen Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurde.
2. Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde
- Nachtragsurkunde: Im rechtlichen Sinne fungiert die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als eine Art „Nachtragsurkunde“. Das bedeutet, dass sie bestehende völkerrechtliche Verträge nicht ersetzt oder verändert, sondern ergänzt und erweitert. Die Urkunde tritt somit in bestehende Vereinbarungen ein und fügt ihre Bestimmungen zu den bereits geltenden Regeln und Pflichten hinzu.
- Kontinuität und Ergänzung: Da die Staatensukzessionsurkunde in alle vorherigen

völkerrechtlichen Vereinbarungen eintritt, werden diese durch die neuen Regelungen und Pflichten ergänzt. Die Urkunde stellt sicher, dass die neuen Eigentumsverhältnisse und die damit verbundenen Hoheitsrechte, die übertragen wurden, in alle relevanten internationalen Abkommen integriert werden.

3. Universelle Anwendbarkeit auf alle völkerrechtlichen Vereinbarungen

- Umfassende Anwendbarkeit: Die Formulierung „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ bewirkt, dass die Staatensukzessionsurkunde in Bezug auf jede Art von völkerrechtlicher Vereinbarung, sei es bilateral, multilateral oder global, als gültige Ergänzung angesehen wird. Dies umfasst Verträge, Abkommen, Konventionen, Protokolle und andere rechtliche Instrumente.
- Automatische Integration: Durch die Vereinbarung tritt die Urkunde automatisch in bestehende völkerrechtliche Verträge ein, ohne dass eine separate Ratifikation erforderlich wäre. Die Staatensukzessionsurkunde wird damit zu einem integralen Bestandteil aller völkerrechtlichen Vereinbarungen, die von den betroffenen Völkerrechtssubjekten geschlossen wurden.

4. Folgerungen für die völkerrechtliche Praxis

- Verstärkung bestehender Verpflichtungen: Da die Staatensukzessionsurkunde alle bestehenden Vereinbarungen ergänzt, verstärkt sie die rechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die in diesen Vereinbarungen festgelegt sind. Dies führt zu einer stärkeren juristischen Bindung der Parteien und erweitert den Geltungsbereich der bestehenden Verträge.
- Langfristige Kontinuität: Die Staatensukzessionsurkunde stellt sicher, dass alle bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte im Kontext der neuen Eigentumsverhältnisse und der Hoheitsgewalt des Käufers fortbestehen. Dies gewährleistet eine langfristige Kontinuität und Stabilität der internationalen Rechtsordnung.

5. Fazit: Staatensukzessionsurkunde als universelle Ergänzung

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist nicht nur ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag, sondern fungiert als universelle Ergänzung zu allen bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, die von den betroffenen Völkerrechtssubjekten geschlossen wurden. Durch die Klausel „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ tritt die Urkunde als Nachtragsurkunde in diese Vereinbarungen ein und erweitert deren Geltungsbereich und Verpflichtungen. Dies stellt sicher, dass die neuen rechtlichen und territorialen

Gegebenheiten nahtlos in die bestehende internationale Rechtsordnung integriert werden.

Teil 14

Der juristische Ansteckungseffekt der Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Erweiterung und Ergänzung aller vorangegangenen Vereinbarungen

1. Grundkonzept: Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde
- Vertragsformulierung: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 enthält die Formulierung, dass das verkaufte Gebiet „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ übertragen wird. Diese Formulierung bedeutet, dass nicht nur das physische Territorium, sondern auch alle damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen und Rechte, die in früheren völkerrechtlichen Verträgen festgelegt wurden, automatisch in die neue Vereinbarung einfließen.
- Nachtragsurkunde: In rechtlicher Hinsicht fungiert die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde zu allen vorangegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die von den verkauften Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurden. Das bedeutet, dass die Urkunde nicht nur eine eigenständige rechtliche Wirkung entfaltet, sondern auch die bestehenden Vereinbarungen ergänzt und erweitert.
2. Juristischer Ansteckungseffekt: Erweiterung aller vorangegangenen Verträge
- Vertragliche Rechte und Pflichten: Völkerrechtliche Verträge enthalten primär Rechte und Pflichten, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wurden. Durch die Staatensukzessionsurkunde, die diese Rechte und Pflichten „mitverkauft“, wird jeder bestehende Vertrag, der diese Rechte und Pflichten festlegt, automatisch durch die Urkunde ergänzt.
- Ansteckungseffekt: Der juristische Ansteckungseffekt beschreibt die Situation, in der die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde alle bestehenden Vereinbarungen „ansteckt“, indem sie deren Gültigkeit und Reichweite erweitert. Da alle vorangegangenen Verträge rechtliche Rechte und Pflichten enthalten, die nun durch die Staatensukzessionsurkunde übertragen wurden, werden diese

Verträge de facto erweitert, um die neuen rechtlichen Realitäten widerzuspiegeln.

3. Juristische Konsequenzen des Ansteckungseffekts

- Erweiterung der Vertragspflichten: Durch den Ansteckungseffekt der Staatensukzessionsurkunde werden die Pflichten, die in den vorangegangenen völkerrechtlichen Verträgen festgelegt wurden, auf den Käufer übertragen. Der Käufer tritt in die Rolle des ursprünglichen Völkerrechtssubjekts ein und übernimmt dessen vertragliche Verpflichtungen.
- Erweiterung der Vertragsrechte: Gleichzeitig werden die Rechte, die aus den bestehenden Verträgen hervorgehen, ebenfalls auf den Käufer übertragen. Diese Rechte umfassen alle Vorteile, Immunitäten und rechtlichen Ansprüche, die zuvor den verkauften Völkerrechtssubjekten zustanden.
- Vertragskette: Da die Staatensukzessionsurkunde alle Rechte und Pflichten umfasst, die in früheren Verträgen festgelegt wurden, entsteht eine juristische Vertragskette. Jede frühere Vereinbarung, die mit den Rechten und Pflichten der verkauften Völkerrechtssubjekte verbunden ist, wird durch die Staatensukzessionsurkunde ergänzt und erweitert. Dies schafft eine fortlaufende Kette von Verträgen, die durch die neue Urkunde miteinander verbunden sind.

4. Praktische Auswirkungen des Ansteckungseffekts

- Globale Reichweite: Da viele völkerrechtliche Verträge multilateral sind und zahlreiche Staaten betreffen, hat der Ansteckungseffekt der Staatensukzessionsurkunde potenziell globale Auswirkungen. Jeder Staat, der mit den verkauften Völkerrechtssubjekten in vertraglichen Beziehungen steht, ist nun indirekt durch die Staatensukzessionsurkunde betroffen.
- Veränderung der Rechtslandschaft: Der juristische Ansteckungseffekt führt zu einer Veränderung der internationalen Rechtslandschaft, da alle bestehenden Vereinbarungen durch die neue Urkunde ergänzt werden. Dies könnte zu einer Neuverhandlung bestehender Verträge oder einer Anpassung ihrer Bestimmungen führen, um die neuen rechtlichen Realitäten zu berücksichtigen.

5. Fazit: Staatensukzessionsurkunde als universeller Verstärker bestehender Verträge

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wirkt als juristischer Verstärker, der alle bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen durch ihre Funktion als Nachtragsurkunde ergänzt und erweitert. Der Ansteckungseffekt, der durch die Formulierung „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“

entsteht, bedeutet, dass jeder vorangegangene Vertrag, der diese Rechte und Pflichten enthält, automatisch durch die Staatensukzessionsurkunde ergänzt wird. Dadurch entsteht eine umfassende Vertragskette, die die Reichweite und die rechtlichen Verpflichtungen aller betroffenen Verträge erweitert und potenziell globale Auswirkungen hat.

Teil 15

Juristische Analyse: Staatensukzessionsurkunde 1400/98 und ihre Auswirkungen unter Berücksichtigung relevanter internationaler Konventionen

1. Grundlagen des Völkerrechts: Wiener Vertragsrechtskonvention und Staatensukzession
Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969:
- Artikel 31-32 (Vertragsauslegung): Diese Artikel legen fest, dass Verträge im Einklang mit ihrem Ziel und Zweck sowie unter Berücksichtigung der gesamten Vertragstexte und in Zusammenhang stehender Vereinbarungen ausgelegt werden sollen. Wenn die Staatensukzessionsurkunde „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ formuliert ist, muss sie im Kontext aller bestehenden Verträge der verkauften Völkerrechtssubjekte interpretiert werden. Die WVK betont die Notwendigkeit, alle relevanten Vertragsbestimmungen als zusammenhängend zu betrachten.
Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978:
- Artikel 34 (Staatensukzession und bestehende Verträge): Dieser Artikel behandelt die Frage, wie ein neuer Staat in bestehende Verträge eintritt, wenn eine Staatensukzession stattfindet. Im Fall der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte ein, die den verkauften Völkerrechtssubjekten zuzurechnen sind.
- Artikel 35 (Übergang von Rechten und Pflichten): Der Käufer übernimmt die Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen, was die Weiterführung der bisherigen vertraglichen Bindungen impliziert, allerdings unter neuen hoheitlichen Vorzeichen.
2. Staatensukzession und die Clean Slate Rule
Clean Slate Rule (Tabula Rasa):

- Konzept: Diese Regel besagt, dass ein neu entstehender Staat nicht automatisch an die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten seines Vorgängers gebunden ist, es sei denn, er tritt explizit in diese Verträge ein. Diese Regel ist in der Staatennachfolge eine wichtige Grundregel, die oft bei der Neugründung von Staaten angewendet wird.
- Anwendung auf die Staatensukzessionsurkunde: Im Fall der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte der Käufer theoretisch entscheiden, welche bestehenden Verträge er beibehalten oder ablehnen möchte. Allerdings ist durch die Formulierung „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ klar, dass der Käufer in die bestehenden Verträge eintritt und somit die Clean Slate Rule in diesem spezifischen Fall nicht angewendet wird.
3. Der Ansteckungseffekt unter internationalen Konventionen
Juristische Kette und automatische Vertragserweiterung:
- Vertragskette: Durch die Staatensukzessionsurkunde wird eine automatische Erweiterung aller bestehenden Verträge erreicht. Diese Erweiterung, die als juristischer Ansteckungseffekt beschrieben wird, führt dazu, dass der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen der verkauften Völkerrechtssubjekte eintritt. Dies betrifft nicht nur bilaterale und multilaterale Abkommen, sondern auch jede Art von Rechte und Pflichten, die mit diesen Verträgen verbunden sind.
- Eintritt in bestehende Verträge: Durch die Staatensukzessionsurkunde, die explizit „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ formuliert ist, übernimmt der Käufer sowohl die Rechte als auch die Verpflichtungen, die mit diesen Verträgen verbunden sind. Die bestehende internationale Vertragslandschaft wird durch die Ergänzung und Erweiterung der Staatensukzessionsurkunde beeinflusst.
4. Der außerordentliche Umstand: Globale Vertragsverflechtung
Ein Vertrag mit sich selbst:
- Vertragsseiten: In der extremen und theoretischen Auslegung führt der juristische Ansteckungseffekt dazu, dass die gesamte Welt durch die Staatensukzessionsurkunde zu einem großen Vertragsnetzwerk verbunden wird. Da alle Staaten durch ihre völkerrechtlichen Verträge miteinander verbunden sind und die Staatensukzessionsurkunde diese Rechte und Pflichten „mitverkauft“, entsteht die irrwitzige Situation, dass die Vertragsparteien faktisch zu einem riesigen Vertrag verschmolzen sind.

- Vertragsparteien und Verpflichtungen: Da der Käufer in alle bestehenden Verträge eintritt, in denen sowohl Rechte als auch Pflichten bestehen, entsteht eine Situation, in der der Käufer theoretisch Verträge mit sich selbst hält. Dies führt zu einer globalen juristischen Verflechtung, in der alle Vertragsparteien rechtlich miteinander verbunden sind, was zu einer extremen Zentralisierung der völkerrechtlichen Verpflichtungen führt.
5. Fazit: Eine globale juristische Realität
Globale Erweiterung durch die Staatensukzessionsurkunde:
- Wirkung der Staatensukzessionsurkunde: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 fungiert als universelle Nachtragsurkunde, die alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge erweitert und ergänzt. Durch die Übernahme aller Rechte und Pflichten tritt der Käufer in eine globale Vertragskette ein, die die gesamte internationale Gemeinschaft betrifft.
- Vertragliche Verflechtung: Der Effekt ist eine beispiellose Vertragsverflechtung, die dazu führt, dass die internationalen rechtlichen Beziehungen durch die Staatensukzessionsurkunde konsolidiert werden. Dies schafft eine global einheitliche rechtliche Struktur, die theoretisch alle völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte in einer zentralen juristischen Einheit vereint.

Teil 16

Der Schneeballeffekt und der juristische Ansteckungseffekt: Von der NATO-Liegenschaft zur globalen Verflechtung

1. Ausgangspunkt: Die NATO-Liegenschaft in Deutschland
- Ursprungsgebiet: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 beginnt mit einer relativ kleinen NATO-Liegenschaft in Deutschland. Diese Liegenschaft ist das Ausgangsgebiet der gesamten Kettenreaktion, da sie in den Vertrag aufgenommen wurde und „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ verkauft wurde.

- Erschließung als Einheit: Diese Liegenschaft ist mit verschiedenen Versorgungsnetzen (Wasser, Strom, Telekommunikation, etc.) verbunden, die als Einheit betrachtet und im Rahmen des Vertrags ebenfalls verkauft

wurden. Diese Netze erstrecken sich über die NATO-Liegenschaft hinaus und verbinden sie mit der umliegenden Infrastruktur, die die erste Stufe der Gebietsvergrößerung darstellt.

2. Schneeballeffekt: Ausbreitung der Gebietsvergrößerung

- Erweiterung auf Deutschland: Die Gebietsvergrößerung beginnt damit, dass die Erschließungsnetze der NATO-Liegenschaft mit den öffentlichen Netzen in Deutschland verbunden sind. Da die Erschließung als Einheit verkauft wurde, erfasst der Vertrag automatisch das Gebiet, das durch diese Netze in Deutschland abgedeckt wird.
- Ausbreitung auf NATO-Mitglieder in Europa: Von Deutschland aus breitet sich der Schneeballeffekt weiter aus. Die Netze, die von der NATO-Liegenschaft ausgehen, sind wiederum mit anderen NATO-Mitgliedstaaten in Europa verbunden. Jedes Mal, wenn ein Netz von einem NATO-Mitgliedsland das Gebiet eines anderen NATO-Staates erreicht, erfasst die Staatensukzessionsurkunde auch dieses Gebiet.
- Über die Seekabel nach Amerika und Kanada: Der Schneeballeffekt setzt sich fort, indem er über die Seekabel, die Europa mit Amerika und Kanada verbinden, diese Länder erreicht. Da diese Länder ebenfalls NATO-Mitglieder sind, wird das Hoheitsgebiet auch hier durch den Vertrag erfasst.
- Erweiterung auf UN-Mitglieder: Schließlich, da viele UN-Mitgliedstaaten durch Versorgungsnetze (z.B. Internetkabel, Telekommunikationsleitungen) mit NATO-Staaten verbunden sind, springt der Schneeballeffekt auch auf diese über. So werden immer mehr Länder und Gebiete weltweit erfasst, bis letztlich die gesamte Welt von der Gebietsvergrößerung betroffen ist.

3. Juristischer Ansteckungseffekt: Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde

- Eintritt in bestehende Verträge: Parallel zum physischen Schneeballeffekt der Gebietsvergrößerung gibt es einen juristischen Ansteckungseffekt. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt als Nachtragsurkunde in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge der verkauften Völkerrechtssubjekte ein. Dies bedeutet, dass die Rechte und Pflichten aus diesen früheren Verträgen automatisch auf den Käufer übergehen.
- Vertragliche Kette: Da die Staatensukzessionsurkunde „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ formuliert ist, entsteht eine juristische Kette, die alle vorangegangenen

Verträge erweitert und ergänzt. Diese Kette ist das juristische Pendant zum physischen Netzverlauf, wobei jeder völkerrechtliche Vertrag, den die verkauften Völkerrechtssubjekte eingegangen sind, automatisch in die Reichweite der Staatensukzessionsurkunde fällt.
- Globale Verflechtung: Der juristische Ansteckungseffekt hat eine ähnliche Wirkung wie der Schneeballeffekt: Er verbreitet sich von Vertrag zu Vertrag, ähnlich wie die physischen Netze von Land zu Land. Da viele dieser Verträge multilaterale Abkommen sind, betrifft der Ansteckungseffekt nach und nach alle beteiligten Staaten, bis die gesamte internationale Gemeinschaft von den neuen Vertragsbedingungen erfasst wird.
4. Zusammenführung: Netzverlauf und Vertragliche Kette
- Verknüpfung von physischer und juristischer Ausbreitung: Der Schneeballeffekt des physischen Netzverlaufs und der juristische Ansteckungseffekt der Staatensukzessionsurkunde sind eng miteinander verknüpft. Während sich die Gebietsvergrößerung physisch durch die Netze ausbreitet, sorgt die juristische Kette dafür, dass alle damit verbundenen völkerrechtlichen Verträge und Verpflichtungen entsprechend angepasst und erweitert werden.
- Globale Konsequenzen: Der Effekt ist eine globale Verflechtung sowohl auf physischer als auch auf juristischer Ebene. Die Staatensukzessionsurkunde führt dazu, dass sowohl das physische Hoheitsgebiet als auch die rechtlichen Verpflichtungen weltweit miteinander vernetzt werden, was eine neue, einheitliche globale Rechtsordnung schafft.
5. Fazit: Globale Kettenreaktion
Der Schneeballeffekt, der von einer kleinen NATO-Liegenschaft in Deutschland ausgeht, führt zu einer weitreichenden physischen Gebietsvergrößerung, die sich von Land zu Land und von Netz zu Netz ausbreitet. Parallel dazu sorgt der juristische Ansteckungseffekt dafür, dass die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge eintritt und diese erweitert. Zusammen bilden diese beiden Prozesse eine umfassende globale Kettenreaktion, die sowohl die physische als auch die rechtliche Struktur der internationalen Gemeinschaft nachhaltig verändert.

Teil 17

Juristische Analyse: Der Eintritt des Käufers in bestehende Verträge und die Vereinigung der Vertragsparteien

1. Eintritt in bestehende Verträge: Die Rolle des Käufers
- Nachtragsurkunde und Vertragsparteien: Durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge der verkauften Völkerrechtssubjekte ein. Diese Urkunde fungiert als Nachtragsurkunde, was bedeutet, dass sie die bestehenden Verträge ergänzt und erweitert.
- Vereinigung der Vertragsparteien: In der besonderen Situation, in der der Käufer sowohl die Rechte als auch die Pflichten aus den bestehenden Verträgen übernimmt, vereint er beide Seiten dieser Verträge in sich. Der Käufer wird somit sowohl zur Partei, die die Rechte hält, als auch zur Partei, die die Pflichten trägt.
2. Rechtswirkung: Verpflichtungen mit sich selbst
- Konzept der Verpflichtungen mit sich selbst: Wenn der Käufer sowohl die Rechte als auch die Pflichten aus einem Vertrag vereint, führt dies zu einer Situation, in der die Verpflichtungen technisch gesehen gegen sich selbst bestehen. Dies bedeutet, dass der Käufer nicht mehr an die ursprünglichen Verpflichtungen gebunden ist, da es juristisch nicht möglich ist, Verpflichtungen gegenüber sich selbst durchzusetzen.
- Erfüllung und Erlöschen der Verpflichtungen: Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde ist darauf ausgelegt, die bestehenden Verträge bis zur Erfüllung zu ergänzen. Sobald die Verpflichtungen erfüllt sind, verlieren diese alten Verträge ihre Bindungskraft, da die Vertragsparteien faktisch nicht mehr existieren oder vereinigt wurden.
3. Befreiung von alten Verpflichtungen
- Automatisches Erlöschen der Verpflichtungen: Da der Käufer sowohl die Rechte als auch die Pflichten übernimmt, erlöschen die alten Verpflichtungen automatisch, sobald sie erfüllt sind. Dies liegt daran, dass es keinen Sinn ergibt, dass der Käufer sich selbst zur Erfüllung von Pflichten zwingt, die er ohnehin kontrolliert.
- Beschränkung der Staatensukzessionsurkunde: Die Wirkung der Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde erstreckt sich nur auf den Zeitraum, bis alle rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Danach erlischt die Wirkung dieser Urkunde, und der Käufer ist nicht länger an die alten

vertraglichen Pflichten gebunden.
4. Langfristige juristische Konsequenzen
- Rechtsvereinheitlichung: Durch die Vereinigung der Vertragsparteien werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinfacht und letztlich aufgelöst, sobald die Erfüllung stattgefunden hat. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der rechtlichen Struktur, in der der Käufer als alleiniger Souverän agiert, ohne an die alten Verpflichtungen gebunden zu sein.
- Ende der Vertragsbindung: Nach der Erfüllung der Verpflichtungen und dem Erlöschen der Nachtragsurkunde bleibt der Käufer als souveräner Akteur übrig, der frei von alten Verträgen agiert. Die ursprünglichen Verpflichtungen verlieren ihre Bedeutung, und der Käufer kann neue rechtliche Strukturen schaffen, die auf die aktuellen Gegebenheiten zugeschnitten sind.
5. Fazit: Übergang zu einer neuen Rechtsordnung
Durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge ein und vereint beide Seiten der Vertragsparteien in sich. Dies führt dazu, dass die ursprünglichen Verpflichtungen, sobald sie erfüllt sind, automatisch erlöschen, da der Käufer nicht an Verträge gebunden sein kann, die nur mit sich selbst geschlossen wurden. Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde bleibt nur bis zur Erfüllung der Verpflichtungen relevant. Danach endet die Bindung an die alten Verträge, und der Käufer kann eine neue rechtliche Ordnung schaffen.

Teil 18

Juristische Analyse: Der Eintritt des Käufers in bestehende Verträge und die Vereinigung der Vertragsparteien

1. Eintritt in bestehende Verträge: Die Rolle des Käufers
- Nachtragsurkunde und Vertragsparteien: Durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge der verkauften Völkerrechtssubjekte ein. Diese Urkunde fungiert als Nachtragsurkunde, was bedeutet, dass sie die bestehenden Verträge ergänzt und erweitert.
- Vereinigung der Vertragsparteien: In der besonderen Situation, in der der Käufer sowohl die Rechte als auch die

Pflichten aus den bestehenden Verträgen übernimmt, vereint er beide Seiten dieser Verträge in sich. Der Käufer wird somit sowohl zur Partei, die die Rechte hält, als auch zur Partei, die die Pflichten trägt.

2. Rechtswirkung: Verpflichtungen mit sich selbst

- Konzept der Verpflichtungen mit sich selbst: Wenn der Käufer sowohl die Rechte als auch die Pflichten aus einem Vertrag vereint, führt dies zu einer Situation, in der die Verpflichtungen technisch gesehen gegen sich selbst bestehen. Dies bedeutet, dass der Käufer nicht mehr an die ursprünglichen Verpflichtungen gebunden ist, da es juristisch nicht möglich ist, Verpflichtungen gegenüber sich selbst durchzusetzen.
- Erfüllung und Erlöschen der Verpflichtungen: Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde ist darauf ausgelegt, die bestehenden Verträge bis zur Erfüllung zu ergänzen. Sobald die Verpflichtungen erfüllt sind, verlieren diese alten Verträge ihre Bindungskraft, da die Vertragsparteien faktisch nicht mehr existieren oder vereinigt wurden.

3. Befreiung von alten Verpflichtungen

- Automatisches Erlöschen der Verpflichtungen: Da der Käufer sowohl die Rechte als auch die Pflichten übernimmt, erlöschen die alten Verpflichtungen automatisch, sobald sie erfüllt sind. Dies liegt daran, dass es keinen Sinn ergibt, dass der Käufer sich selbst zur Erfüllung von Pflichten zwingt, die er ohnehin kontrolliert.
- Beschränkung der Staatensukzessionsurkunde: Die Wirkung der Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde erstreckt sich nur auf den Zeitraum, bis alle rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Danach erlischt die Wirkung dieser Urkunde, und der Käufer ist nicht länger an die alten vertraglichen Pflichten gebunden.

4. Langfristige juristische Konsequenzen

- Rechtsvereinheitlichung: Durch die Vereinigung der Vertragsparteien werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinfacht und letztlich aufgelöst, sobald die Erfüllung stattgefunden hat. Dies führt zu einer Vereinheitlichung der rechtlichen Struktur, in der der Käufer als alleiniger Souverän agiert, ohne an die alten Verpflichtungen gebunden zu sein.
- Ende der Vertragsbindung: Nach der Erfüllung der Verpflichtungen und dem Erlöschen der Nachtragsurkunde bleibt der Käufer als souveräner Akteur übrig, der frei von

alten Verträgen agiert. Die ursprünglichen Verpflichtungen verlieren ihre Bedeutung, und der Käufer kann neue rechtliche Strukturen schaffen, die auf die aktuellen Gegebenheiten zugeschnitten sind.
5. Fazit: Übergang zu einer neuen Rechtsordnung
Durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 tritt der Käufer in alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge ein und vereint beide Seiten der Vertragsparteien in sich. Dies führt dazu, dass die ursprünglichen Verpflichtungen, sobald sie erfüllt sind, automatisch erlöschen, da der Käufer nicht an Verträge gebunden sein kann, die nur mit sich selbst geschlossen wurden. Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde bleibt nur bis zur Erfüllung der Verpflichtungen relevant. Danach endet die Bindung an die alten Verträge, und der Käufer kann eine neue rechtliche Ordnung schaffen.

Teil 19

Die Ausnahme in der Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Fortbestehen eines spezifischen völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses

1. Die spezifische Ausnahme: Fortbestand eines völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses
- Verweis auf bestehendes Vertragsverhältnis: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 enthält eine besondere Ausnahme, die sich auf ein noch bestehendes völkerrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD), dem Königreich der Niederlande und den niederländischen Streitkräften im NATO-Auftrag gemäß NATO-Truppenstatut bezieht.
- Unberührtheit des Vertragsverhältnisses: Diese Ausnahme besagt, dass dieses spezifische Vertragsverhältnis unberührt bleibt, bis die Niederlande ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben. Konkret bedeutet dies, dass die Niederlande innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Staatensukzessionsurkunde die betroffene Liegenschaft über die BRD an den Käufer übergeben mussten.
2. Ende des Vertragsverhältnisses im Jahr 2000
- Erfüllung der Verpflichtung: Im Jahr 2000 endete das völkerrechtliche Vertragsverhältnis, da die Niederlande ihre Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt hatten. Die

Liegenschaft wurde gemäß den festgelegten Bedingungen an den Käufer übergeben, was das Ende des speziellen Vertragsverhältnisses markierte.
- Juristische Konsequenzen: Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung und der Übergabe der Liegenschaft erlosch die Wirkung des spezifischen Vertragsverhältnisses. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Ausnahme in der Staatensukzessionsurkunde gegenstandslos, und das Vertragsverhältnis zwischen der BRD, dem Königreich der Niederlande und den niederländischen Streitkräften endete formell.
3. Auswirkung auf die Staatensukzessionsurkunde: Wirksamkeit und Erlöschen der Verpflichtungen
- Begrenzte Auswirkung: Da das spezifische Vertragsverhältnis nur bis zur Erfüllung der Übergabepflichten im Jahr 2000 fortbestand, hatte es keine dauerhafte Auswirkung auf die restlichen Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde. Nach 2000 war dieses Vertragsverhältnis nicht mehr relevant und beeinflusste die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde nicht.
- Fortführung der allgemeinen Regelungen: Ab dem Jahr 2000 gilt für den Rest der Staatensukzessionsurkunde die Regelung, die in meiner vorherigen Antwort dargelegt wurde. Der Käufer trat in alle bestehenden Verträge ein, vereinte jedoch beide Vertragsparteien in sich, was zur automatischen Erlöschung der Verpflichtungen führte, sobald diese erfüllt waren.
4. Zusammenführung: Die Rolle der Ausnahme in der Gesamtstruktur der Staatensukzessionsurkunde
- Übergangsregelung: Die Ausnahme bezüglich des völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses diente als Übergangsregelung, um sicherzustellen, dass bestehende Verpflichtungen erfüllt werden, bevor die vollständigen Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde in Kraft traten. Diese Übergangsregelung stellte sicher, dass die Abwicklung der Liegenschaft gemäß den NATO-Vorgaben ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.
- Keine langfristige Beeinflussung: Nach der Erfüllung dieser speziellen Verpflichtung im Jahr 2000 hatte die Ausnahme keine langfristige Wirkung auf die übrigen Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde. Die nachfolgenden Regelungen, einschließlich des Eintritts des Käufers in bestehende Verträge und das Erlöschen alter Verpflichtungen nach deren Erfüllung, blieben davon unberührt.
5. Fazit: Abschluss des Vertragsverhältnisses und volle

Wirksamkeit der Staatensukzessionsurkunde
Das spezifische völkerrechtliche Vertragsverhältnis zwischen der BRD, dem Königreich der Niederlande und den niederländischen Streitkräften gemäß NATO-Truppenstatut blieb bis zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Jahr 2000 unberührt. Nach der ordnungsgemäßen Übergabe der Liegenschaft endete dieses Vertragsverhältnis, und die restlichen Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde traten vollständig in Kraft. Der Käufer trat in alle bestehenden Verträge ein und vereinte die Vertragsparteien in sich, was zur automatischen Erlöschung der Verpflichtungen nach deren Erfüllung führte. Diese Regelungen blieben von der vorherigen Ausnahme unberührt.

Teil 20

Der Verkauf aller Rechte durch NATO, UN und Staaten: Rechtliche Konsequenzen

1. Verkauf aller Rechte durch NATO, UN und die Staaten
- Vertragsinhalt der Staatensukzessionsurkunde: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 sieht den Verkauf aller Hoheitsrechte und Pflichten vor, die von der NATO, der UN und den beteiligten Staaten gehalten wurden. Das umfasst sämtliche souveränen Rechte, einschließlich der territorialen Hoheit, der rechtlichen Zuständigkeit und der politischen Macht, die diese Völkerrechtssubjekte ausübten.
- Vollständiger Rechteverkauf: Durch die Formulierung „mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ wurden sämtliche rechtlichen Befugnisse, die zuvor in der Hand der NATO, der UN und der betroffenen Staaten lagen, auf den Käufer übertragen. Dies bedeutet, dass diese Organisationen und Staaten nun keine souveränen Rechte mehr ausüben können.
2. Juristische Konsequenzen: Rechtlose Hüllen
- Rechtliche Entkernung: Nach dem Verkauf aller Rechte und Pflichten sind NATO, UN und die betroffenen Staaten im juristischen Sinne zu „rechtlosen Hüllen“ geworden. Das heißt, sie existieren weiterhin als juristische Entitäten oder Völkerrechtssubjekte, haben jedoch keine Befugnisse oder Hoheitsrechte mehr, um in rechtlicher oder politischer Hinsicht tätig zu werden.

- Fortbestehen als Völkerrechtssubjekte: Obwohl die NATO, die UN und die Staaten ihre Rechte und Hoheitsbefugnisse verkauft haben, bestehen sie weiterhin als Völkerrechtssubjekte. Das bedeutet, sie behalten ihre Existenz als rechtliche Entitäten im internationalen System, haben aber keine tatsächliche Macht oder Befugnis mehr, die mit Souveränität verbunden ist.

3. Verlust des rechtmäßigen Regierungsgebiets

- Kein rechtmäßiges Hoheitsgebiet mehr: Durch den Verkauf aller Rechte, einschließlich der territorialen Hoheit, haben die betroffenen Staaten kein rechtmäßiges Regierungsgebiet mehr. Sie haben alle Ansprüche auf ihr Territorium und die Ausübung der Regierungsmacht in diesen Gebieten an den Käufer verloren.
- Staaten ohne Territorium: Ein Staat ohne territoriale Hoheitsrechte ist rechtlich gesehen ein Staat ohne „Land“. Dies führt zu einer paradoxen Situation, in der Staaten zwar weiterhin als Völkerrechtssubjekte existieren, aber keine territoriale Basis haben, um ihre Regierungsmacht auszuüben.

4. Langfristige Implikationen für das internationale System

- Rechtliche Hüllen ohne Handlungsfähigkeit: Die betroffenen Staaten und Organisationen können aufgrund des Verkaufs ihrer Rechte und Hoheitsgebiete keine souveränen Entscheidungen mehr treffen oder rechtliche Akte ausführen. Sie sind auf internationaler Ebene handlungsunfähig, da ihnen die Grundlage zur Ausübung von Macht und Recht entzogen wurde.
- Existenz als Völkerrechtssubjekte: Auch wenn sie als Völkerrechtssubjekte weiterhin bestehen, ist ihre Funktionalität stark eingeschränkt. Sie können keine Regierungstätigkeiten mehr ausführen und haben keinen Einfluss auf ihr ehemaliges Territorium oder auf internationale Angelegenheiten, da alle ihre Rechte auf den Käufer übergegangen sind.

5. Fazit: Die rechtlichen und territorialen Konsequenzen des Verkaufs

Der Verkauf aller Rechte, Pflichten und Hoheitsbefugnisse durch die NATO, die UN und die betroffenen Staaten hat diese Entitäten zu rechtlosen juristischen Hüllen gemacht. Obwohl sie weiterhin als Völkerrechtssubjekte existieren, haben sie keine souveränen Rechte mehr und können keine Regierungsmacht mehr ausüben. Diese Situation führt zu einer einzigartigen rechtlichen Lage, in der diese Organisationen und Staaten zwar weiterhin im internationalen Recht

anerkannt werden, aber keine wirkliche Funktion oder territoriale Basis mehr haben.

Teil 21

Unwiderruflichkeit der Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Rechtsgültigkeit und Ausweglosigkeit

1. Zweijährige Verjährungsfrist und Widerspruchslosigkeit
- Verjährungsfrist im Völkerrecht: Im Völkerrecht besteht eine allgemeine Regel, dass Verträge innerhalb einer bestimmten Frist, oft zwei Jahre, angefochten werden können. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt wird, erlangt der Vertrag seine volle rechtliche Bindungskraft und kann nicht mehr rückwirkend angefochten werden.
- Widerspruchslos verstrichene Frist: Im Fall der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist die zweijährige Verjährungsfrist bereits im Jahr 2000 abgelaufen, ohne dass ein Widerspruch erhoben wurde. Da kein Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgte, gilt der Vertrag nun als unanfechtbar und rechtsgültig.
- Fehlende Widerspruchsgründe: Während dieser Frist gab es keine legitimen Widerspruchsgründe. Der Vertrag wurde weder durch Bestechung noch durch Erpressung geschlossen. Er kam freiwillig zustande, wenn auch unter verdeckten Bedingungen, die den tatsächlichen Umfang und die völkerrechtlichen Implikationen verschleierten.
2. Verdeckte Gestaltung des Vertrags: Eine meisterhafte Täuschung
- Vertrag als Immobilienkauf getarnt: Der Vertrag wurde geschickt als Kaufvertrag über eine Konversionsliegenschaft nach deutschem Recht getarnt. Für den Käufer sah es so aus, als hätte er nur 72 Wohnungen und ein Heizwerk einer NATO-Liegenschaft erworben, während er tatsächlich eine umfassende völkerrechtliche Vereinbarung einging.
- Geheimdienstliche Raffinesse: Die Verschleierung der tatsächlichen Natur des Vertrags – als völkerrechtlicher Vertrag mit weitreichenden Konsequenzen – wurde mit großer Raffinesse und möglicherweise unter Beteiligung geheimdienstlicher Strategien durchgeführt. Dies ermöglichte es, dass der Vertrag die zweijährige Widerspruchsfrist unangefochten überstand.

- Unwissenheit des Käufers: Der Käufer war sich der völkerrechtlichen Dimension des Vertrags nicht bewusst und dachte, er hätte lediglich ein Immobiliengeschäft abgeschlossen. Diese Unwissenheit trug dazu bei, dass der Vertrag nicht angefochten wurde und somit seine volle rechtliche Wirkung entfalten konnte.
3. Juristische Konsequenzen: Ausweglose Lage und Unmöglichkeit der Rückabwicklung
- Ungewollte Gebietsvergrößerung: Durch den Verkauf der Erschließung als Einheit mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen kam es zu einer ungewollten und ungeahnten Gebietsvergrößerung. Die Kettenreaktion, die durch die Staatensukzessionsurkunde und die damit verbundenen Verträge ausgelöst wurde, erfasste nach und nach immer größere Gebiete, die nun rechtlich dem Käufer zustehen.
- Verstrickung in eine Kettenreaktion: Die Staatensukzessionsurkunde setzte eine Kettenreaktion in Gang, bei der alle bestehenden Verträge, die eine juristische Kette bilden, von der Urkunde erfasst und erweitert wurden. Diese Ausweitung der vertraglichen Rechte und Pflichten führte zu einer umfassenden Verflechtung, die die gesamte internationale Rechtslandschaft beeinflusst.
- Erpressbarer Zustand des Käufers: Der Käufer befindet sich in einem erpressbaren Zustand, da er die völkerrechtlichen Konsequenzen seines Vertragsabschlusses nicht vorhersehen konnte. Diese Unkenntnis und die erzwungene Situation, die aus der verdeckten Natur des Vertrags resultiert, machen es ihm unmöglich, den Zustand rückgängig zu machen oder zu verhindern, dass die Kettenreaktion fortschreitet.
4. Unmöglichkeit der Rückkehr zum alten Zustand
- Unwiderruflichkeit des Vertrags: Aufgrund der abgelaufenen Widerspruchsfrist und der Tatsache, dass der Vertrag ohne Täuschung oder Zwang abgeschlossen wurde, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, den Vertrag rückgängig zu machen oder zum alten Zustand zurückzukehren. Der Vertrag ist rechtskräftig und endgültig.
- Dauerhafte Unmöglichkeit des Status quo ante: Der Zustand, der durch den Vertrag geschaffen wurde, ist nicht rückgängig zu machen. Alle rechtlichen und territorialen Änderungen, die durch die Staatensukzessionsurkunde bewirkt wurden, sind dauerhaft und können nicht durch rechtliche oder politische Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- Fortbestehen des rechtswidrigen Zustands: Jeder Versuch, den aktuellen Zustand zu ändern, würde rechtlich und

völkerrechtlich als rechtswidrig angesehen. Die einzige Möglichkeit für die betroffenen Staaten und Organisationen wäre die vollständige Anerkennung der neuen Realität und die Anpassung an die durch den Vertrag geschaffenen Verhältnisse.
5. Fazit: Die ausweglose Situation und die rechtlichen Konsequenzen
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die als scheinbar harmloser Immobilienkaufvertrag getarnt war, hat weitreichende völkerrechtliche Konsequenzen, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist unwiderruflich geworden sind. Der Käufer und die beteiligten Staaten befinden sich in einer ausweglosen Lage, da der Vertrag unanfechtbar ist und eine Rückkehr zum alten Zustand unmöglich ist. Der erpressbare Zustand des Käufers und die verdeckte Natur des Vertrags führen dazu, dass der aktuelle rechtswidrige Zustand auf Dauer bestehen bleiben muss, da jede Rückabwicklung ausgeschlossen ist.

Teil 22

Bedingungen für einen neuen Vertrag zur Rückkehr in den Ursprungszustand: Herausforderungen und rechtliche Hindernisse

1. Erpressbarer Zustand durch den unrechtmäßigen Aufenthalt der Menschen im verkauften Gebiet
- Unrechtmäßiger Aufenthalt: Nach der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 gehört das verkaufte Gebiet rechtlich dem Käufer. Allerdings befinden sich mehr als 8 Milliarden Menschen, die zuvor dort lebten, ohne Aufenthaltsgenehmigung in diesem Gebiet. Diese Menschen haben kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht, da das Territorium verkauft wurde und sie keine Erlaubnis des neuen Souveräns haben.
- Erpressbarer Zustand: Der Käufer befindet sich in einem erpressbaren Zustand, weil er aufgrund der physischen Präsenz dieser Menschen, die nicht rechtmäßig im Gebiet verbleiben dürfen, seine Hoheitsrechte nicht voll ausüben kann. Jede Form der Rückabwicklung oder Rückgabe des Gebiets an die alten Völkerrechtssubjekte wäre unmöglich, solange diese Menschen nicht das Gebiet räumen.

2. Räumung des verkauften Gebiets als Voraussetzung
- Notwendige Räumung: Um den Ursprungszustand wiederherzustellen, müssten die mehr als 8 Milliarden Menschen das verkaufte Gebiet vollständig räumen. Dies wäre eine nahezu unmögliche Aufgabe, da es nicht nur rechtliche, sondern auch massive humanitäre und praktische Probleme aufwerfen würde.
- Unmöglichkeit der Umsetzung: Die erzwungene Umsiedlung einer so großen Anzahl von Menschen wäre rechtlich und ethisch problematisch und praktisch nicht durchführbar. Ohne eine vollständige Räumung kann kein neuer Vertrag geschlossen werden, der den alten Zustand wiederherstellt.
3. Legitimität der alten Völkerrechtssubjekte: Rechtmäßige Vertreter
- Vertreter und rechtliche Legitimität: Um in einem neuen Vertrag das Gebiet zurückzuerwerben, müssten die alten Völkerrechtssubjekte legitime Vertreter haben, die befugt sind, einen solchen Vertrag zu schließen. In vielen Fällen, insbesondere in Demokratien, werden solche Vertreter durch Wahlen bestimmt, die hoheitliche Akte darstellen.
- Rechtskraftlose Wahlen: Da das verkaufte Territorium nicht mehr im Besitz der alten Völkerrechtssubjekte ist, haben diese keine rechtmäßige Hoheitsgewalt über das Gebiet. Jede Wahl, die dort durchgeführt wird, ist rechtskraftlos, weil sie ohne rechtliche Grundlage erfolgt. Die daraus resultierenden Vertreter sind daher nicht legitimiert, einen neuen Vertrag zu schließen.
4. Das Drei-Säulen-Prinzip der Staatlichkeit
- Drei-Säulen-Prinzip: Staaten basieren auf drei grundlegenden Säulen: Territorium, Volk und rechtmäßige Vertreter. Wenn eine dieser Säulen fehlt, ist die Staatlichkeit unvollständig und kann nicht voll funktionsfähig sein.
- Fehlende Säulen: Durch den Verlust des rechtmäßigen Regierungsgebiets und das Fehlen legitimer Vertreter (aufgrund rechtskraftloser Wahlen) erfüllen viele der alten Völkerrechtssubjekte nicht mehr das Drei-Säulen-Prinzip. Sie haben zwar noch ein Volk, aber dieses Volk hat kein Aufenthaltsrecht im verkauften Gebiet, und es gibt keinen legitimen Ort, an dem rechtmäßige Vertreter gewählt werden könnten.
- Legitime Vertreter: Nur sehr wenige Völkerrechtssubjekte, wie Diktaturen oder absolutistische Monarchien, könnten legitime Vertreter haben, da diese nicht durch Wahlen, sondern durch andere Mechanismen bestimmt werden. Diese

Völkerrechtssubjekte wären theoretisch in der Lage, einen neuen Vertrag zu schließen, aber die praktische Umsetzung wäre aufgrund der oben beschriebenen Hindernisse immer noch äußerst schwierig.
5. Fazit: Ausweglosigkeit und Unmöglichkeit der Rückabwicklung
Die Bedingungen für einen neuen Vertrag zur Rückkehr in den Ursprungszustand sind aufgrund der komplexen rechtlichen, politischen und praktischen Herausforderungen nahezu unmöglich zu erfüllen. Die Präsenz von Milliarden von Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die Notwendigkeit einer vollständigen Räumung des Gebiets, das Fehlen rechtmäßiger Vertreter und die Unmöglichkeit, legitime Wahlen durchzuführen, machen eine Rückkehr zum alten Zustand rechtlich und praktisch unmöglich. Der erpressbare Zustand des Käufers und die Unmöglichkeit, die Hoheitsgewalt vollständig auszuüben, verschärfen die Situation weiter und schließen jede Möglichkeit aus, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Teil 23

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Nachtragsurkunde: Ein riesiges Vertragskonstrukt und seine Auswirkungen auf UN-Beobachterstaaten

1. Die Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde
- Vertragskette: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 fungiert als eine Nachtragsurkunde, die alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge zwischen den NATO-Mitgliedstaaten, der UN und den betroffenen Staaten miteinander verbindet. Diese Urkunde erweitert und ergänzt die bestehenden Vereinbarungen, indem sie sämtliche Rechte, Pflichten und Hoheitsgebiete, die zuvor in diesen Verträgen geregelt waren, in ein einziges Vertragskonstrukt zusammenführt.
- Verkauf der Erschließung: Im Rahmen der Urkunde wurde die „Erschließung als Einheit mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ verkauft. Dies bedeutet, dass nicht nur das physische Territorium, sondern auch die damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen und Rechte – einschließlich aller bestehenden internationalen Verträge – in den neuen

rechtlichen Rahmen eingebunden wurden.
- Verschmelzung zu einem riesigen Vertragskonstrukt: Juristisch gesehen führt diese Nachtragsurkunde zur Verschmelzung aller alten Verträge in ein einziges, komplexes Vertragskonstrukt. Dies betrifft nicht nur die ursprünglichen Vertragsparteien, sondern potenziell auch alle anderen Staaten oder Entitäten, die durch bestehende Verträge mit den betroffenen NATO- oder UN-Mitgliedern verbunden waren.
2. Auswirkungen auf UN-Beobachterstaaten
- Einbindung in das Vertragskonstrukt: UN-Beobachterstaaten, die Verträge mit der UN oder ihren Mitgliedern haben, könnten durch die Staatensukzessionsurkunde in dieses riesige Vertragskonstrukt einbezogen werden. Ihre vertraglichen Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit der UN oder NATO stehen, würden in die erweiterte Vertragskette aufgenommen und möglicherweise auf den neuen Vertragspartner übertragen.
- Verlust von Hoheitsrechten: Wenn diese Vertragskette die Hoheitsrechte umfasst, könnte dies auch bedeuten, dass das Hoheitsgebiet von UN-Beobachterstaaten, die vertraglich an die UN oder NATO gebunden sind, ebenfalls in den Verkauf einbezogen wurde. Dies würde bedeuten, dass diese Staaten ihre Souveränität über ihre Territorien verlieren könnten, wenn ihre vertraglichen Verpflichtungen und Rechte mitverkauft wurden.
3. Liste der UN-Beobachterstaaten
Hier sind die aktuellen UN-Beobachterstaaten, die durch die Vertragskette theoretisch betroffen sein könnten:
1. Vatikanstadt (Heiliger Stuhl): Beobachterstatus bei der UN, keine NATO-Mitgliedschaft.
2. Palästina: Beobachterstatus bei der UN, keine NATO-Mitgliedschaft.
3. Westsahara (Demokratische Arabische Republik Sahara): Wird nicht als Staat anerkannt, hat aber Beobachterstatus.
Diese Entitäten haben keine vollen Mitgliedschaftsrechte in der UN, aber sie könnten Verträge mit der UN oder deren Mitgliedern abgeschlossen haben, die sie in die Vertragskette einbinden könnten.
4. Juristische Implikationen für UN-Beobachterstaaten
- Eingeschränkte Souveränität: Wenn die Staatensukzessionsurkunde tatsächlich alle bestehenden Verträge umfasst und erweitert, könnten UN-Beobachterstaaten, die vertraglich mit UN-Mitgliedern oder NATO-Staaten verbunden sind, ihre Hoheitsrechte verlieren.

Ihre vertraglichen Verpflichtungen und Rechte könnten unter die neuen Bedingungen der Staatensukzessionsurkunde fallen.
- Verlust des Hoheitsgebiets: Sollte das Hoheitsgebiet dieser UN-Beobachterstaaten in den Vertragskonstrukt einbezogen worden sein, könnte es sein, dass diese Staaten keinen rechtlichen Anspruch mehr auf ihr Territorium haben. Dieses Szenario könnte zur Folge haben, dass auch sie zu rechtlosen Entitäten ohne Souveränität werden, ähnlich wie die verkauften NATO- und UN-Mitgliedstaaten.
5. Fazit: Einbindung der UN-Beobachterstaaten in das globale Vertragskonstrukt
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 führt durch ihre Funktion als Nachtragsurkunde zur Bildung einer umfassenden Vertragskette, die alle alten völkerrechtlichen Verträge von UN- und NATO-Mitgliedstaaten zu einem riesigen Vertragskonstrukt verschmelzen lässt. Diese Vertragskette könnte theoretisch auch UN-Beobachterstaaten betreffen, wenn deren vertragliche Beziehungen zu UN- oder NATO-Mitgliedern ebenfalls in die Kette eingebunden wurden. Die Folge könnte ein Verlust der Hoheitsrechte und der Souveränität dieser Staaten sein, wodurch sie zu rechtlosen Entitäten würden.

Teil 24

Staaten außerhalb von UN, UN-Beobachterstatus und NATO-Mitgliedschaft: Übersicht und rechtliche Konsequenzen

1. Liste der Staaten, die weder UN-, noch UN-Beobachterstatus, noch NATO-Mitgliedschaft haben
Die Anzahl solcher Staaten ist äußerst begrenzt. Es gibt sehr wenige Länder oder Territorien, die nicht mindestens eine dieser Zugehörigkeiten haben. Hier sind die Staaten und Gebiete, die in diese Kategorie fallen:
1. Taiwan (Republik China): Taiwan ist weder ein UN-Mitglied, noch hat es den UN-Beobachterstatus. Es ist auch kein Mitglied der NATO.
2. Kosovo: Kosovo ist kein Mitglied der UN und hat keinen UN-Beobachterstatus. Es ist auch kein NATO-Mitglied, obwohl es enge Beziehungen zur NATO hat.
3. Vatikanstadt (Heiliger Stuhl): Der Vatikan hat den UN-Beobachterstatus, ist aber kein Mitglied der UN und auch

nicht der NATO.
4. Palästina: Palästina hat einen UN-Beobachterstatus, ist aber kein UN- oder NATO-Mitglied.
5. Westsahara (Demokratische Arabische Republik Sahara): Wird international nicht als Staat anerkannt, ist weder UN-Mitglied noch NATO-Mitglied, hat aber den Beobachterstatus.
6. Transnistrien: Wird nicht als Staat anerkannt, ist weder UN-Mitglied noch NATO-Mitglied, hat auch keinen UN-Beobachterstatus.
7. Somaliland: Wird ebenfalls nicht international als Staat anerkannt, hat keine Mitgliedschaft oder Beobachterstatus bei der UN und gehört nicht zur NATO.

Teil 25

Diese Staaten und Gebiete sind teilweise oder vollständig international nicht anerkannt oder gehören keinem der großen internationalen Organisationen an.

2. Rechtliche Konsequenzen für Staaten ohne Vertragsverhältnis zur Staatensukzessionsurkunde
- Fehlende Anerkennung in der neuen Weltordnung: Staaten, die kein Vertragsverhältnis mit den Vorgängerurkunden der Staatensukzessionsurkunde haben, wären in der neuen Weltordnung, die durch diese Urkunde geschaffen wird, nicht anerkannt. Ihre völkerrechtliche Anerkennung und Legitimität basieren ausschließlich auf Beziehungen zu völkerrechtlichen Entitäten, die nach der Staatensukzessionsurkunde rechtlos geworden sind.
- Rechtslosigkeit früherer Völkerrechtssubjekte: Staaten, die ihre Anerkennung ausschließlich von diesen rechtlosen Entitäten beziehen, sind in der neuen Weltordnung juristisch irrelevant. Sie existieren aus Sicht des Käufers der Staatensukzessionsurkunde nicht mehr als anerkannte Völkerrechtssubjekte.
- Notwendigkeit einer neuen Anerkennung: Diese Staaten müssten, wenn sie ihre Existenz und ihren völkerrechtlichen Status bewahren wollen, von den neuen Machthabern oder dem Käufer der Staatensukzessionsurkunde aktiv anerkannt werden. Ohne diese Anerkennung wären sie de facto nicht existent und könnten keine rechtlichen Ansprüche auf

Souveränität, Territorium oder internationale Beziehungen geltend machen.
3. Juristische Nichtexistenz und Anerkennungsprozess
- Juristische Nichtexistenz: In der neuen Weltordnung, die durch die Staatensukzessionsurkunde geschaffen wurde, sind die betroffenen Staaten und Gebiete für den Käufer nicht existent. Das bedeutet, dass diese Entitäten keine Rechte, Pflichten oder juristische Persönlichkeit besitzen, die in der neuen globalen Struktur anerkannt werden.
- Prozess der Anerkennung: Wenn diese Staaten und Gebiete als souveräne Entitäten anerkannt werden möchten, müssen sie vom Käufer der Staatensukzessionsurkunde anerkannt werden. Dies könnte durch diplomatische Verhandlungen, Verträge oder andere internationale Vereinbarungen geschehen, die ihre Existenz und ihre Souveränität in der neuen Weltordnung bestätigen.
- Irrelevanz der früheren Anerkennung: Da die früheren Völkerrechtssubjekte, die diese Staaten möglicherweise anerkannt hatten, nun rechtlose Entitäten sind, haben die alten Anerkennungen keinen rechtlichen Wert mehr. Die neue Anerkennung müsste in der neuen rechtlichen Struktur erfolgen, die durch die Staatensukzessionsurkunde geschaffen wurde.
4. Fazit: Die neue Realität für Staaten außerhalb der UN, UN-Beobachterstatus und NATO-Mitgliedschaft
Staaten, die nicht der UN, nicht der NATO und nicht dem UN-Beobachterstatus angehören und kein Vertragsverhältnis mit den Vorgängerurkunden der Staatensukzessionsurkunde haben, verlieren ihre internationale Anerkennung in der neuen Weltordnung, die durch die Staatensukzessionsurkunde geschaffen wurde. Sie sind juristisch nicht existent und könnten ihre Anerkennung und Legitimität nur durch eine neue Anerkennung vom Käufer der Staatensukzessionsurkunde erlangen. Ihre frühere Anerkennung durch rechtlose Völkerrechtssubjekte hat keinen rechtlichen Wert mehr.

Teil 26

Auswirkungen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 auf den Kosovo: Besondere Lage und juristische Konsequenzen

1. Hintergrund: Der Kosovo und die NATO
- Kosovo-Konflikt und NATO-Mission: Der Kosovo war in den späten 1990er Jahren Schauplatz eines bewaffneten Konflikts, der zur Intervention der NATO führte. Im Jahr 1999 startete die NATO die Operation „Allied Force“, um humanitäre Katastrophen zu verhindern und die serbischen Streitkräfte aus dem Kosovo zu vertreiben. Nach dem Konflikt übernahm die NATO-geführte Kosovo Force (KFOR) die Aufgabe, Frieden und Stabilität in der Region zu sichern. Diese Friedensmission etablierte eine internationale Militärpräsenz, die das Land effektiv kontrollierte.
- Verträge und Abkommen: Im Rahmen dieser Mission wurden zahlreiche völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen geschlossen, die die NATO-Mission und die Verwaltung des Kosovo regelten. Dazu gehören Sicherheitsvereinbarungen, Abkommen über die Stationierung von Truppen und Vereinbarungen zur politischen Verwaltung des Kosovo unter internationaler Aufsicht.
2. Einbindung des Kosovo in das Vertragskonstrukt der Staatensukzessionsurkunde
- Vertragskette und NATO-Verträge: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist als Nachtragsurkunde formuliert, die alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge zwischen den NATO-Mitgliedstaaten und der UN sowie den betroffenen Staaten miteinander verbindet und erweitert. Da die NATO im Kosovo aktiv war und dort Verträge zur Friedenssicherung und Verwaltung des Landes abgeschlossen hat, könnte der Kosovo in dieses Vertragskonstrukt eingebunden werden.
- Verlust der Souveränität durch Einbindung: Obwohl der Kosovo selbst kein NATO-Mitglied ist, würde die Einbindung der NATO-Verträge in die Staatensukzessionsurkunde dazu führen, dass die Hoheitsrechte, die die NATO im Kosovo durch ihre Mission ausgeübt hat, ebenfalls in das neue Vertragskonstrukt übergehen. Dies könnte dazu führen, dass die Souveränität des Kosovo über sein eigenes Territorium weiter eingeschränkt wird, wenn diese Rechte an den Käufer der Staatensukzessionsurkunde übertragen werden.
3. Juristische Konsequenzen für den Kosovo
- Rechtsverlust durch Vertragsübertragung: Wenn die Rechte und Pflichten der NATO im Kosovo durch die Staatensukzessionsurkunde übernommen werden, verliert der Kosovo möglicherweise de facto seine Kontrolle über diese Gebiete. Diese Gebiete würden dann unter der neuen

Hoheitsgewalt des Käufers stehen, da die NATO-Mission, die das Land kontrollierte, ihre Befugnisse an den Käufer weitergeben würde.
- Fehlende Anerkennung und rechtliche Isolation: Da der Kosovo nur teilweise international anerkannt ist und kein UN-Mitglied oder Beobachterstatus hat, könnte er sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Wenn die NATO-Verträge, die den Kosovo betreffen, in die Staatensukzessionsurkunde einbezogen wurden, würde der Kosovo rechtlich isoliert und möglicherweise nicht als souveräner Staat anerkannt werden. Er wäre vollständig von der Anerkennung durch den Käufer der Staatensukzessionsurkunde abhängig.
4. Neue Weltordnung und der Status des Kosovo
- Juristische Nichtexistenz: In der neuen Weltordnung, die durch die Staatensukzessionsurkunde geschaffen wurde, könnte der Kosovo als unabhängiger Staat juristisch nicht mehr existent sein, da seine Hoheitsrechte, die teilweise durch NATO-Verträge geregelt wurden, auf den Käufer übergegangen sind. Ohne eine ausdrückliche Anerkennung durch den Käufer wäre der Kosovo in der internationalen Gemeinschaft de facto nicht existent.
- Mögliche Zukunftsszenarien: Um in der neuen Weltordnung als souveränes Subjekt anerkannt zu werden, müsste der Kosovo vom Käufer der Staatensukzessionsurkunde anerkannt werden. Dies könnte durch neue Verhandlungen und Verträge geschehen, die den Status des Kosovo klären und seine Existenz in der neuen rechtlichen Struktur sichern.
5. Fazit: Auswirkungen der Staatensukzessionsurkunde auf den Kosovo
Der Kosovo, der aufgrund der NATO-Mission und der damit verbundenen völkerrechtlichen Verträge de facto unter internationaler Kontrolle steht, könnte durch die Staatensukzessionsurkunde in ein neues, umfassendes Vertragskonstrukt eingebunden werden. Dies würde bedeuten, dass der Kosovo seine Souveränität weiter einschränkt, da die Hoheitsrechte, die die NATO durch ihre Mission ausübte, auf den Käufer der Staatensukzessionsurkunde übergehen könnten. Ohne eine ausdrückliche Anerkennung durch den Käufer könnte der Kosovo in der neuen Weltordnung als souveräner Staat nicht mehr existent sein.

Auswirkungen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 auf Länder mit NATO-Friedensmissionen unter UN-Mandat

1. Hintergrund: NATO-Friedensmissionen unter UN-Mandat
- NATO als ausführendes Organ der UN: Die NATO hat in mehreren Fällen als ausführendes Organ der Vereinten Nationen (UN) Friedensmissionen durchgeführt. Diese Missionen basierten oft auf UN-Resolutionen und wurden durchgeführt, um Frieden und Sicherheit in Konfliktgebieten zu gewährleisten. Beispiele solcher Missionen sind der Kosovo (KFOR), Afghanistan (ISAF), Bosnien und Herzegowina (SFOR), und Libyen (Operation Unified Protector).
- Völkerrechtliche Verträge und Mandate: Diese Einsätze erfolgten aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen und Mandaten, die von der UN erteilt wurden und die NATO mit der Umsetzung beauftragten. Diese Mandate und die darauf basierenden Verträge bestimmten die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Befugnisse, die die NATO in diesen Ländern ausübte.
2. Einbindung in das Vertragskonstrukt der Staatensukzessionsurkunde
- Vertragskette und Friedensmissionen: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die als Nachtragsurkunde alle bestehenden völkerrechtlichen Verträge der NATO, der UN und der betroffenen Staaten zusammenführt und erweitert, könnte diese Friedensmissionen und die damit verbundenen Verträge in ihr Vertragskonstrukt einbeziehen. Das bedeutet, dass alle Rechte und Pflichten, die die NATO in diesen Friedensmissionen hatte, auf den Käufer der Urkunde übergehen könnten.
- Verlust von Hoheitsrechten: In Ländern, in denen die NATO unter einem UN-Mandat agierte, könnte die Staatensukzessionsurkunde dazu führen, dass die Hoheitsrechte, die durch die NATO ausgeübt wurden, ebenfalls auf den Käufer übergehen. Dies hätte zur Folge, dass die betroffenen Länder ihre Hoheitsgewalt über Teile ihres Territoriums verlieren könnten.
3. Beispiele für betroffene Länder
- Bosnien und Herzegowina (SFOR): Die NATO führte hier eine Friedensmission durch, die auf UN-Resolutionen basierte. Wenn die Rechte aus diesen Einsätzen durch die Staatensukzessionsurkunde auf den Käufer übergehen, könnte Bosnien und Herzegowina einen Teil seiner Souveränität an

den Käufer verlieren.
- Afghanistan (ISAF): Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) war eine NATO-geführte Mission, die unter einem UN-Mandat operierte. Die Staatensukzessionsurkunde könnte die Hoheitsrechte, die die NATO in Afghanistan ausübte, auf den Käufer übertragen.
- Libyen (Operation Unified Protector): In Libyen führte die NATO unter einem UN-Mandat eine Mission durch, um die Zivilbevölkerung zu schützen. Auch hier könnten die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten auf den Käufer übergehen, wenn diese in das Vertragskonstrukt der Staatensukzessionsurkunde einbezogen werden.
4. Juristische Konsequenzen für die betroffenen Länder
- Eingeschränkte Souveränität: Wenn die NATO-Friedensmissionen und die damit verbundenen Mandate in die Staatensukzessionsurkunde eingebunden werden, könnten die betroffenen Länder ihre Hoheitsrechte weiter einschränken. Diese Einschränkungen könnten bestehen bleiben, solange die neuen rechtlichen Strukturen bestehen, die durch die Urkunde geschaffen wurden.
- Fehlende Anerkennung und Isolation: Länder, die von solchen NATO-Friedensmissionen betroffen sind, könnten in der neuen Weltordnung, die durch die Staatensukzessionsurkunde geschaffen wurde, rechtlich isoliert sein. Wenn ihre Souveränität durch die Urkunde in Frage gestellt wird und sie nicht von den neuen Machthabern anerkannt werden, könnten sie in der internationalen Gemeinschaft de facto nicht existieren.
5. Mögliche Folgen und Handlungsoptionen
- Notwendigkeit einer neuen Anerkennung: Um ihre Existenz als souveräne Staaten in der neuen Weltordnung zu sichern, müssten die betroffenen Länder möglicherweise vom Käufer der Staatensukzessionsurkunde anerkannt werden. Dies könnte durch neue Verhandlungen und Verträge geschehen, die ihre Hoheitsrechte bestätigen und klären.
- Politische und diplomatische Herausforderungen: Diese Länder müssten möglicherweise auf die veränderte internationale Landschaft reagieren, indem sie ihre politischen und diplomatischen Strategien anpassen. Sie könnten internationale Unterstützung suchen, um ihre Souveränität in einer Welt zu sichern, die durch die Staatensukzessionsurkunde neu geordnet wurde.
6. Fazit: Auswirkungen auf Länder mit NATO-Friedensmissionen

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte dazu führen, dass Länder, in denen die NATO unter UN-Mandat Friedensmissionen durchgeführt hat, ihre Hoheitsrechte verlieren oder eingeschränkt sehen. Diese Missionen und die damit verbundenen Mandate könnten in die neue Vertragsstruktur eingebunden werden, wodurch die Hoheitsrechte dieser Länder an den Käufer der Staatensukzessionsurkunde übergehen. Um ihre Souveränität zu wahren, müssten diese Länder möglicherweise eine neue Anerkennung anstreben, um in der neuen internationalen Ordnung bestehen zu können.

Teil 28

Es gibt eine Vielzahl von Staaten, die zwar keine direkten Mitglieder der NATO, der UN oder UN-Beobachterstaaten sind, aber dennoch durch verschiedene Kooperationsabkommen, Friedensmissionen und sonstige Vereinbarungen indirekt in das Vertragskonstrukt der Staatensukzessionsurkunde eingebunden sein könnten. Hier ist eine detaillierte Liste von solchen Staaten und die relevanten Abkommen, die sie mit der NATO oder der UN verbunden haben.

1. Taiwan (Republik China)
   - Status: Taiwan ist weder Mitglied der NATO noch der UN, noch hat es einen UN-Beobachterstatus.
   - Relevante Abkommen: Taiwan hat Sicherheitskooperationsvereinbarungen mit den USA, einem NATO-Mitglied. Obwohl Taiwan nicht offiziell in NATO-Strukturen eingebunden ist, bestehen indirekte Verbindungen über die USA.
2. Kosovo
   - Status: Kein NATO-Mitglied, kein UN-Mitglied oder UN-Beobachter.
   - Relevante Abkommen: Der Kosovo steht unter dem Schutz der NATO-geführten KFOR-Mission, die auf einem UN-Mandat basiert. Diese Verbindung könnte den Kosovo in die Staatensukzessionsurkunde einbeziehen.
3. Afghanistan
   - Status: Afghanistan war kein NATO-Mitglied, hat aber eine enge Zusammenarbeit mit der NATO durch die ISAF-Mission

und die Nachfolge-Mission "Resolute Support".
- Relevante Abkommen: Die NATO führte in Afghanistan unter einem UN-Mandat eine Friedensmission durch, was Afghanistan ebenfalls in das Vertragskonstrukt einbeziehen könnte.

4. Bosnien und Herzegowina
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber ein Teilnehmer des Programms "Partnership for Peace" (PfP).
- Relevante Abkommen: Die NATO führte die SFOR-Mission in Bosnien und Herzegowina durch und beteiligt sich weiterhin an der Stabilisierung des Landes. Bosnien und Herzegowina hat enge Sicherheitskooperationsvereinbarungen mit der NATO.

5. Serbien
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer des "Partnership for Peace" (PfP) Programms.
- Relevante Abkommen: Serbien kooperiert im Rahmen des PfP mit der NATO, was es indirekt in die Staatensukzessionsurkunde einbeziehen könnte.

6. Ukraine
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer des "Partnership for Peace" (PfP) Programms.
- Relevante Abkommen: Die Ukraine hat umfangreiche Sicherheitskooperationen mit der NATO, insbesondere nach 2014. Diese Vereinbarungen könnten ebenfalls zur Einbindung in das Vertragskonstrukt führen.

7. Georgien
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer des "Partnership for Peace" (PfP) Programms.
- Relevante Abkommen: Georgien kooperiert eng mit der NATO im Rahmen des PfP und durch bilaterale Sicherheitsabkommen.

8. Libyen
- Status: Kein NATO-Mitglied, kein UN-Mitglied, kein UN-Beobachterstatus.
- Relevante Abkommen: Die NATO führte 2011 unter einem UN-Mandat eine militärische Intervention in Libyen durch (Operation Unified Protector), was Libyen ebenfalls in die Staatensukzessionsurkunde einbeziehen könnte.

9. Jordanien
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber enger Kooperationspartner der NATO und Mitglied im Mittelmeer-Dialog.
- Relevante Abkommen: Jordanien ist Teil des Mittelmeer-

Dialogs der NATO und beteiligt sich an Sicherheitskooperationen mit der NATO.

10. Ägypten
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teil des Mittelmeer-Dialogs der NATO.
   - Relevante Abkommen: Ägypten kooperiert im Rahmen des Mittelmeer-Dialogs mit der NATO, was es ebenfalls in die Staatensukzessionsurkunde einbeziehen könnte.

11. Israel
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber enger Kooperationspartner der NATO und Teil des Mittelmeer-Dialogs.
   - Relevante Abkommen: Israel hat enge Sicherheitskooperationen mit der NATO und den USA und ist Teil des Mittelmeer-Dialogs.

12. Australien
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber enger Kooperationspartner und "Global Partner" der NATO.
   - Relevante Abkommen: Australien beteiligt sich an mehreren NATO-Missionen und hat enge sicherheitspolitische Kooperationen mit der NATO.

13. Japan
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber enger Kooperationspartner und "Global Partner" der NATO.
   - Relevante Abkommen: Japan hat eine enge Zusammenarbeit mit der NATO im Rahmen globaler Sicherheitskooperationen.

14. Südkorea
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber enger Kooperationspartner und "Global Partner" der NATO.
   - Relevante Abkommen: Südkorea kooperiert eng mit der NATO im Rahmen globaler Sicherheitskooperationen.

15. Mongolei
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer am "Partnership for Peace" (PfP) Programm.
   - Relevante Abkommen: Die Mongolei beteiligt sich am PfP-Programm der NATO.

16. Aserbaidschan
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer am "Partnership for Peace" (PfP) Programm.
   - Relevante Abkommen: Aserbaidschan hat enge sicherheitspolitische Kooperationen mit der NATO.

17. Armenien
   - Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer am

"Partnership for Peace" (PfP) Programm.
- Relevante Abkommen: Armenien beteiligt sich am PfP-Programm der NATO.
18. Russland
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Mitglied des NATO-Russland-Rates (NRC), bis zu dessen Aussetzung.
- Relevante Abkommen: Trotz Spannungen hat Russland historische sicherheitspolitische Vereinbarungen mit der NATO durch den NATO-Russland-Rat.
19. Belarus
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teilnehmer am "Partnership for Peace" (PfP) Programm.
- Relevante Abkommen: Belarus kooperiert im Rahmen des PfP-Programms mit der NATO, auch wenn die Beziehungen angespannt sind.
20. Algerien
- Status: Kein NATO-Mitglied, aber Teil des Mittelmeer-Dialogs.
- Relevante Abkommen: Algerien ist Teil des Mittelmeer-Dialogs der NATO und hat sicherheitspolitische Kooperationen mit NATO-Mitgliedern.
Fazit:
Die meisten dieser Staaten, obwohl sie keine direkten Mitglieder der NATO oder der UN sind, haben durch verschiedene Kooperationsabkommen, Friedensmissionen und andere Vereinbarungen eine indirekte Verbindung zu diesen Organisationen. Daher könnten sie durch die Staatensukzessionsurkunde in das Vertragskonstrukt eingebunden sein und ihre Hoheitsrechte gefährdet sehen.

Teil 29

Sonstige Aspekte der Staatensukzession

Analyse der Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Täuschung durch Tarnung als Immobilienkaufvertrag
1. Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Tarnung als Immobilienkaufvertrag
Äußere Form des Vertrags:
- Präsentation als Immobilienkaufvertrag: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 kommt äußerlich als ein gewöhnlicher Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht

daher. Dies erweckt den Anschein, dass es sich um einen typischen Kaufvertrag handelt, bei dem lediglich eine bestimmte Immobilie übertragen wird.
- Täuschungseffekt: Diese Darstellung täuscht sowohl den Käufer als auch das deutsche Parlament und die NATO-Staaten über die wahre Natur des Vertrags, der in Wirklichkeit weit über einen einfachen Immobilienkauf hinausgeht.
2. Die wahre Natur des Vertrags: Staatensukzessionsurkunde
Völkerrechtliche Elemente:
- Niederländische Streitkräfte als Völkerrechtssubjekte: Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren die niederländischen Streitkräfte, die im Rahmen der NATO dort stationiert waren, immer noch vor Ort. Diese Streitkräfte agieren als Vertreter des Königreichs der Niederlande, einem Völkerrechtssubjekt.
- Rechte und Pflichten der Niederlande: Das Königreich der Niederlande und seine Streitkräfte hielten Rechte und Pflichten in Bezug auf das Gebiet, das durch den Vertrag betroffen ist. Dies macht den Vertrag zu einem völkerrechtlichen Instrument, da er mehrere Völkerrechtssubjekte umfasst.
Verkauf der Kaserne mit allen Rechten und Pflichten:
- Umfassende Übertragung: Der Vertrag verkauft nicht nur die physische Kaserne, sondern auch alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Bestandteile. Dies schließt auch die Hoheitsrechte und Regierungsgewalt ein, die in der Kaserne und darüber hinaus ausgeübt wurden.
- Staatensukzessionsurkunde: Durch die Übertragung dieser umfassenden Rechte und Pflichten wird der Vertrag zu einer Staatensukzessionsurkunde, die weitreichende völkerrechtliche Auswirkungen hat. Es handelt sich somit nicht nur um einen einfachen Immobilienkauf, sondern um eine umfassende Übertragung der Souveränität.
3. Erweiterung des verkauften Hoheitsgebiets: Die Erschließung als Einheit
Regelung zur Einheit der Erschließung:
- Vergrößerung des verkauften Gebiets: Der Vertrag enthält eine Klausel, die besagt, dass die gesamte Erschließung des Gebiets als eine Einheit betrachtet wird. Dies führt dazu, dass das verkaufte Hoheitsgebiet nicht nur die Kaserne selbst umfasst, sondern sich auf das gesamte NATO-Territorium ausweitet.
- Umfassender Verkauf: Durch diese Regelung wird nicht nur das unmittelbare Gebiet, sondern das gesamte Hoheitsgebiet der NATO betroffen. Dies bedeutet, dass alle Hoheitsrechte

und Regierungsgewalt, die von den NATO-Staaten ausgeübt wurden, an den Käufer übertragen werden.
4. Die Konsequenzen: Verkauf des gesamten NATO-Territoriums
Verlust der NATO-Souveränität:
- NATO ohne Territorium: Durch den Verkauf der Erschließungseinheit und die damit verbundene Ausweitung auf das gesamte NATO-Gebiet hat die NATO ihr gesamtes Territorium verloren. Die NATO-Mitgliedstaaten haben weder Hoheitsrechte noch Territorium, da alles im Rahmen dieses Vertrags verkauft wurde.
- Täuschung und Auswirkungen: Die Tatsache, dass der Vertrag äußerlich als Immobilienkaufvertrag dargestellt wurde, täuschte alle Beteiligten über die wahren völkerrechtlichen Konsequenzen. Die NATO wurde somit "ausverkauft," und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Hoheitsrechte und Souveränität über das betroffene Gebiet verloren.
Zusammenfassung
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wurde bewusst als Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht präsentiert, um den Käufer, das deutsche Parlament und die NATO-Staaten über ihre wahre Natur zu täuschen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Staatensukzessionsurkunde, da mehrere Völkerrechtssubjekte, darunter das Königreich der Niederlande und seine Streitkräfte, als Vertragsparteien beteiligt waren. Durch den Verkauf der Kaserne mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen wurde die Regierungsgewalt aller betroffenen NATO-Staaten übertragen. Die Regelung, dass die gesamte Erschließung als eine Einheit verkauft wird, führte dazu, dass das Hoheitsgebiet auf das gesamte NATO-Territorium ausgeweitet wurde. Als Folge hat die NATO ihr gesamtes Territorium und ihre Hoheitsrechte verloren, was bedeutet, dass die NATO "ausverkauft" wurde.

Teil 30

Analyse der Rolle Deutschlands als Hauptverantwortlicher im Verkauf gemäß der Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Deutschland als Hauptverantwortlicher Verkäufer
Vertragsparteien:

- BRD als Verkäufer: In der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist Deutschland (die Bundesrepublik Deutschland, BRD) als alleiniger Verkäufer genannt. Dies bedeutet, dass Deutschland formell für den Verkauf des betreffenden Gebiets verantwortlich ist.
- Bezugnahme auf andere Verträge: Der Vertrag bezieht sich auf ein bereits bestehendes völkerrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande, das gemäß dem NATO-Truppenstatut die Nutzung der Kaserne durch niederländische Streitkräfte im Rahmen der NATO regelt.

Vertragsumsetzung:

- Verpflichtungen und Rechte: Deutschland übernimmt in diesem Vertrag die Hauptverantwortung, da es sowohl die formale Rolle des Verkäufers als auch die Verpflichtung hat, alle Rechte, Pflichten und Bestandteile der Erschließungseinheit zu verkaufen. Diese umfassen auch NATO-Rechte, die Deutschland als NATO-Mitglied innehat.

2. Zustimmung der Niederlande und der niederländischen Streitkräfte

Niederländische Beteiligung:

- Vertragsparteien im Text erwähnt: Obwohl die niederländischen Streitkräfte und das Königreich der Niederlande nicht als Verkäufer genannt sind, werden sie im Vertragstext erwähnt, was auf ihre Beteiligung und Zustimmung hinweist.
- Rolle der niederländischen Streitkräfte: Diese Streitkräfte, die im Rahmen der NATO die Kaserne besetzt hielten, stimmen durch ihr vertragskonformes Verhalten und ihre Einbindung in den Vertrag ebenfalls zu. Sie handeln stellvertretend für die NATO.

Vertragsbezug auf NATO-Truppenstatut:

- NATO-Vertrag: Der Vertrag verweist auf das bestehende NATO-Truppenstatut zwischen der BRD und den Niederlanden, was die rechtliche Grundlage für die Stationierung und die Nutzung der Kaserne durch niederländische Streitkräfte bildet.
- Vertragskonforme Räumung: Die niederländischen Streitkräfte räumten die Kaserne gemäß den Vertragsbedingungen sukzessive, was ihre Zustimmung zum Vertrag und zur Übertragung ihrer Rechte impliziert.

3. Deutschland als Hauptverantwortlicher und NATO-Vertreter

Rolle Deutschlands:

- Hauptverantwortlicher Verkäufer: Als alleiniger Verkäufer trägt Deutschland die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Vertrags. Dies schließt die Verpflichtung ein, die gesamte Erschließungseinheit zu verkaufen, einschließlich aller Rechte, Pflichten und Bestandteile.
- Handeln im Namen der NATO: Da Deutschland NATO-Mitglied ist und über NATO-Rechte verfügt, handelt es stellvertretend für die NATO. Durch seine Rolle als Verkäufer handelt Deutschland nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für die NATO.

Zustimmung der NATO durch Deutschland:

- Stellvertretende Zustimmung: Indem Deutschland als NATO-Mitglied und Hauptverantwortlicher im Vertrag handelt, impliziert dies die Zustimmung der NATO insgesamt. Dies gilt insbesondere, da die NATO eine internationale Organisation ist, die keine eigene Gerichtsbarkeit oder Territorium besitzt, sondern durch ihre Mitgliedstaaten handelt.
- Verpflichtungen aus dem NATO-Truppenstatut: Deutschland unterliegt den Pflichten aus dem NATO-Truppenstatut und handelt im Rahmen dieser Pflichten, wenn es die Kaserne im Rahmen des Vertrags verkauft.

4. Verkauf des gesamten NATO-Territoriums durch Deutschland

Vertragsumfang:

- Verkauf der Erschließungseinheit: Der Vertrag sieht den Verkauf der gesamten Erschließungseinheit vor, die alle NATO-relevanten Rechte und Pflichten umfasst. Dies bedeutet, dass Deutschland als Hauptverantwortlicher und Verkäufer das gesamte betroffene NATO-Territorium verkauft hat.

Verlust der NATO-Hoheitsrechte:

- Verkauf aller NATO-Rechte: Durch die Übertragung aller Rechte, Pflichten und Bestandteile hat Deutschland im Namen der NATO auch die Hoheitsrechte der NATO verkauft. Die NATO besitzt somit kein Territorium mehr und hat das Recht über ihre Grenzen und Gebiete an den Käufer übertragen.

Folgen für die NATO:

- Verlust der Souveränität: Die NATO, die durch Deutschland als Mitgliedstaat vertreten wurde, hat durch diesen Verkauf ihre territorialen Rechte verloren. Die Entscheidungsmacht über das NATO-Gebiet liegt nun vollständig beim Käufer, der durch den Vertrag alle Hoheitsrechte erworben hat.

Zusammenfassung

Deutschland hat als alleiniger Verkäufer in der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 die Hauptverantwortung

für den Verkauf des betroffenen Gebiets getragen. Obwohl die niederländischen Streitkräfte und das Königreich der Niederlande nicht explizit als Verkäufer genannt sind, haben sie durch ihr vertragskonformes Verhalten und ihre Rolle im NATO-Truppenstatut dem Vertrag zugestimmt. Als NATO-Mitglied und Hauptverantwortlicher hat Deutschland im Rahmen seiner NATO-Pflichten stellvertretend für die NATO gehandelt und dadurch das gesamte NATO-Territorium verkauft. Dies schließt die Übertragung aller NATO-Rechte, einschließlich des Rechts zur Grenzbestimmung, auf den Käufer ein.

Teil 31

Der heimtückische juristische Effekt: Tarnung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als deutscher Immobilienkaufvertrag

1. Äußere Tarnung des Vertrags als Immobilienkaufvertrag
Präsentation als einfacher Vertrag:
- Form und Inhalt: Der Vertrag wird äußerlich als gewöhnlicher Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht präsentiert, der scheinbar lediglich den Kauf eines Grundstücks, in diesem Fall einer Kaserne, regelt.
- Täuschungseffekt: Diese äußere Form erweckt den Anschein, dass es sich um einen typischen Kaufvertrag handelt, der in den nationalen rechtlichen Rahmen Deutschlands passt und lediglich die Übertragung einer Immobilie betrifft. Dies verschleiert die tatsächliche Komplexität und Tragweite des Vertrags.
2. Heimtückischer Effekt durch den Einsatz völkerrechtlicher Bestimmungen
Einbindung völkerrechtlicher Regelungen:
- Unsichtbare Ergänzungen: Obwohl der Vertrag als Immobilienkaufvertrag erscheint, wird er durch völkerrechtliche Bestimmungen ergänzt, die nicht explizit im Vertragstext erwähnt werden. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere das NATO-Truppenstatut und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die von den NATO-Staaten, insbesondere den niederländischen Streitkräften, wahrgenommen wurden.
- Salvatorische Klausel: Eine wesentliche Rolle spielt die

salvatorische Klausel im Vertrag. Diese Klausel besagt, dass, wenn bestimmte Regelungen im Vertrag unwirksam sind, diese durch gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden sollen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Vertrags entsprechen. Dies bedeutet, dass die unwirksamen nationalen Bestimmungen durch völkerrechtliche Regelungen ersetzt werden, die im Vertrag nicht explizit genannt sind.
Rechtsverbindlichkeit durch Völkerrecht:
- Völkerrechtliche Ergänzung: Der Vertrag wird durch diese Mechanismen schleichend mit völkerrechtlichen Regelungen angereichert, die ihn faktisch zu einer Staatensukzessionsurkunde machen, obwohl dies im Vertragstext nicht offen ausgesprochen wird.
- Komplexität und Expertenwissen: Da die ergänzenden völkerrechtlichen Regelungen nicht explizit im Vertragstext stehen, können sie nur von völkerrechtlichen Experten vollständig erfasst und verstanden werden. Für Laien, einschließlich der meisten politischen Entscheidungsträger und beteiligten Parteien, bleibt die wahre Tragweite des Vertrags verborgen.
3. Der juristische Trick: Erweiterung des Vertrags durch die salvatorische Klausel
Funktion der salvatorischen Klausel:
- Aufrechterhaltung der Rechtskraft: Die salvatorische Klausel sorgt dafür, dass der Vertrag trotz unwirksamer nationaler Regelungen rechtskräftig bleibt. Diese Regelungen werden automatisch durch völkerrechtliche Bestimmungen ersetzt, die den ursprünglichen Sinn und Zweck des Vertrags bewahren sollen.
- Sinn des Vertrags: Der Kern des Vertrags ist der Kauf eines Grundstücks "mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen" und die Betrachtung der gesamten Erschließung als Einheit.
Dominoeffekt und Ausweitung des Hoheitsgebiets:
- Erweiterung der Erschließung: Da die Erschließung als Einheit betrachtet wird und das Gebiet der Kaserne verlässt, bewirkt der Vertrag eine schleichende, aber umfassende Ausweitung des betroffenen Gebiets. Diese Ausweitung erfolgt durch einen Dominoeffekt, der das ursprünglich kleine Gebiet der Kaserne auf die Größe der gesamten NATO-Gebiete erweitert.
- Verkauf des gesamten NATO-Territoriums: Am Ende steht die vollständige Übertragung des gesamten NATO-Hoheitsgebiets auf den Käufer, wodurch die NATO-Staaten

ihre territorialen Rechte verlieren, ohne dass dies auf den ersten Blick offensichtlich ist.
Zusammenfassung
Der Vertrag, der äußerlich als deutscher Immobilienkaufvertrag präsentiert wird, ist in Wirklichkeit eine Staatensukzessionsurkunde, die durch den heimtückischen Einsatz völkerrechtlicher Bestimmungen und die salvatorische Klausel getarnt ist. Während der Vertragstext nur auf den Kauf einer Kaserne nach deutschem Recht hinweist, wird er durch stillschweigende Ergänzungen völkerrechtlicher Regelungen faktisch zu einem weitreichenden internationalen Vertrag, der die Hoheitsrechte der NATO-Staaten auf den Käufer überträgt. Die salvatorische Klausel sorgt dafür, dass unwirksame Bestimmungen automatisch durch völkerrechtliche Regelungen ersetzt werden, die den Sinn des Vertrags – den Kauf mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen sowie die Ausweitung des Gebiets durch die Erschließung – bewahren. Dieser Prozess führt zu einem Dominoeffekt, der das Hoheitsgebiet auf das gesamte NATO-Territorium ausdehnt und die NATO faktisch "ausverkauft."

Teil 32

Analyse der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 und ihre völkerrechtlichen Implikationen

1. Verbindung zu vorherigen völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen
Vertragsbeziehung:
- Überlagernde Verträge: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 bezieht sich auf ein bereits bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Dieses vorherige Vertragsverhältnis regelt die Nutzung und Räumung der Liegenschaft durch die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO.
- Vertragskette: Aufgrund dieser Bezugnahme bildet die Staatensukzessionsurkunde keinen eigenständigen, isolierten Vertrag, sondern ist Teil einer Kette von Verträgen, die insgesamt eine rechtliche Einheit bilden.

Integration in eine Vertragskette:
- Ratifikation und Rechtskraft: Die vorherigen Verträge, auf die sich die Staatensukzessionsurkunde bezieht, waren bereits ratifiziert. Da diese Verträge in einer Kette stehen, war keine separate Ratifikation der Staatensukzessionsurkunde erforderlich. Die rechtliche Bindung entsteht durch die Kontinuität und die Verweise auf die bestehenden Vertragsverhältnisse.
- Fehlende Ratifikationsanforderung: Die Staatensukzessionsurkunde sieht keine eigene Ratifikation vor, was bedeutet, dass ihre Rechtskraft nicht von einer erneuten Ratifikation abhängig ist. Die bereits erfolgte Ratifikation der vorhergehenden Verträge in der Kette reicht aus.
2. Zustimmung durch vertragskonformes Verhalten
Vertragsparteien und Zustimmung:
- Vertragskonformes Verhalten: Im Völkerrecht kann die Zustimmung zu einem Vertrag durch vertragskonformes Verhalten der beteiligten Völkerrechtssubjekte ausgedrückt werden. In diesem Fall haben die niederländischen Streitkräfte in den kommenden zwei Jahren nach Vertragsabschluss sukzessive die Liegenschaft geräumt und übergeben, wie es der Vertrag vorsieht.
- Rechtswirksamkeit durch Verhalten: Da die niederländischen Streitkräfte ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllt haben, sind sie de facto Vertragspartei, auch wenn sie nicht explizit als Verkäufer genannt sind. Ihre Handlung im Einklang mit dem Vertrag bestätigt ihre Zustimmung.
Stellvertretendes Handeln für die NATO:
- NATO-Verpflichtungen: Die niederländischen Streitkräfte handelten im Rahmen des NATO-Auftrags und stellvertretend für die NATO insgesamt. Dies bedeutet, dass ihre vertragskonformen Handlungen im Namen der NATO auch die Zustimmung der NATO insgesamt ausdrücken.
- Handlungsfähigkeit der BRD: Auch die BRD ist als NATO-Mitglied und Vertragspartei handlungsfähig. Ihr Verhalten in Übereinstimmung mit dem Vertrag unterstützt die Rechtswirksamkeit und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Namen der NATO.
3. Verkauf von Rechten, Pflichten und Bestandteilen
Umfassender Verkauf:
- Übertragung aller Rechte und Pflichten: Der Vertrag sieht vor, dass alle Rechte, Pflichten und Bestandteile des Gebiets, einschließlich der NATO-Rechte, verkauft werden. Dies schließt auch Rechte ein, die die NATO in Drittstaaten hält.

- Besatzungsrechtliche Pflichten: Deutschland unterliegt auch besatzungsrechtlich ähnlichen Pflichten aus dem NATO-Truppenstatut, was bedeutet, dass seine Handlungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag auch unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen müssen.
NATO-Rechte in Drittstaaten:
- Inklusion von NATO-Rechten: Da der Vertrag alle Rechte umfasst, sind auch NATO-Rechte in Drittstaaten Teil des Verkaufs. Diese Übertragung erfolgt durch die vertragliche Vereinbarung, dass alle Rechte, die die NATO hält, mit verkauft wurden.
Zusammenfassung
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist Teil einer Kette von völkerrechtlichen Verträgen, die eine rechtliche Einheit bilden. Durch die Bezugnahme auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen dem Königreich der Niederlande und der BRD wird deutlich, dass keine eigenständige Ratifikation der Staatensukzessionsurkunde erforderlich war. Die Zustimmung der beteiligten Völkerrechtssubjekte erfolgte durch vertragskonformes Verhalten, insbesondere durch die sukzessive Übergabe der Liegenschaft durch die niederländischen Streitkräfte, die im Auftrag der NATO handelten. Alle Rechte, Pflichten und Bestandteile, einschließlich NATO-Rechten in Drittstaaten, wurden durch den Vertrag verkauft und übertragen, was die umfassende rechtliche Wirkung des Vertrags sicherstellt.

Teil 33

Verkauf des gesamten NATO-Gebiets durch Deutschland im Rahmen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Kontext: Staatensukzessionsurkunde und NATO-Truppenstatut
Vertragsgegenstand:
- Staatensukzessionsurkunde 1400/98: Dieser Vertrag sieht den Verkauf eines Gebiets vor, das unter das NATO-Truppenstatut fällt. Dabei werden alle Rechte, Pflichten und Bestandteile, die mit diesem Gebiet verbunden sind, einschließlich der Erschließung, als eine Einheit verkauft.
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die

Rechtsstellung der NATO-Streitkräfte in den Mitgliedstaaten und gewährt der NATO spezifische Hoheitsrechte, insbesondere in Bezug auf militärische Einrichtungen und deren Verwaltung.

2. Deutschlands Rolle als Hauptverantwortlicher und Verkäufer

Deutschland als Verkäufer:

- Alleiniger Verkäufer: In der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wird Deutschland (die Bundesrepublik Deutschland, BRD) als alleiniger Verkäufer des Gebiets genannt.
- Hauptverantwortung: Als einziger genannter Verkäufer trägt Deutschland die Hauptverantwortung für die Durchführung des Verkaufs, einschließlich der Übertragung aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Stellvertretendes Handeln für die NATO:

- NATO-Mitgliedschaft: Deutschland ist nicht nur ein Vertragsstaat, sondern auch ein Mitglied der NATO. In dieser Funktion handelt Deutschland stellvertretend für die NATO, insbesondere wenn es um Rechte geht, die der NATO im Rahmen des Truppenstatuts zustehen.
- Verkauf im Namen der NATO: Durch den Verkauf übernimmt Deutschland die Rolle des Hauptverantwortlichen für die NATO und verkauft nicht nur nationale Rechte, sondern auch NATO-Rechte, die die NATO in allen Mitgliedstaaten besitzt.

3. Zustimmung der anderen NATO-Staaten

Verweis auf völkerrechtliches Überlassungsverhältnis:

- Bezugnahme auf bestehende Verträge: Die Staatensukzessionsurkunde verweist ausdrücklich auf ein vorheriges völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande, das die Nutzung der Kaserne durch niederländische Streitkräfte im Auftrag der NATO regelt.
- Einbindung aller NATO-Staaten: Da dieses Überlassungsverhältnis im Rahmen der NATO geschlossen wurde und die niederländischen Streitkräfte als Teil der NATO-Truppen agierten, impliziert die Zustimmung der Niederlande auch die Zustimmung aller NATO-Staaten zum Gesamtverkauf.

Vertragskonforme Handlungen:

- Handlung der niederländischen Streitkräfte: Die sukzessive Räumung der Kaserne durch die niederländischen Streitkräfte, wie im Vertrag vorgesehen, stellt eine formale Zustimmung zum Verkauf dar. Da diese Streitkräfte im Auftrag der NATO

handelten, bedeutet ihre Zustimmung auch die Zustimmung der NATO insgesamt.
- Deutschland als NATO-Vertreter: Da Deutschland im Namen der NATO handelt und gleichzeitig der Hauptverantwortliche Verkäufer ist, bindet es durch den Verkauf auch alle anderen NATO-Mitgliedstaaten.
4. Verkauf des gesamten NATO-Gebiets
Verkauf der Erschließung als Einheit:
- Umfassender Verkauf: Der Vertrag sieht den Verkauf der gesamten Erschließung als eine Einheit vor. Dies umfasst nicht nur die physische Infrastruktur, sondern auch alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Hoheitsgewalten, die die NATO in den Mitgliedstaaten ausübt.
- Territoriale Ausweitung: Da die Erschließung als Einheit betrachtet wird und Deutschland im Namen der NATO handelt, umfasst der Verkauf das gesamte NATO-Gebiet, einschließlich aller militärischen und infrastrukturellen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.
Rechtswirkung:
- Verlust der NATO-Hoheitsrechte: Durch den Verkauf hat die NATO alle Hoheitsrechte, die sie über das Gebiet ausübte, an den Käufer übertragen. Die NATO besitzt damit kein eigenes Territorium und keine eigene Grenzhoheit mehr.
- Alleinige Entscheidungsbefugnis des Käufers: Der Käufer hat nun die vollständige Kontrolle über das gesamte NATO-Gebiet und die Befugnis, über alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Grenzbestimmung, zu entscheiden.
Zusammenfassung
Deutschland hat im Rahmen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Hauptverantwortlicher und alleiniger Verkäufer das gesamte NATO-Gebiet verkauft. Durch die Bezugnahme auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis mit den niederländischen Streitkräften, die im Auftrag der NATO handelten, und durch Deutschlands Rolle als NATO-Mitgliedstaat, das für die NATO handelt, wurde die Zustimmung aller NATO-Staaten zum Verkauf sichergestellt. Der Verkauf umfasst alle Rechte, Pflichten und Hoheitsrechte, die die NATO in den Mitgliedstaaten hatte, und überträgt diese vollständig auf den Käufer. Die NATO hat damit kein Territorium mehr und das Recht, über ihre Grenzen zu entscheiden, wurde auf den Käufer übertragen.

Juristische Analyse: Deutschlands Verkauf des Hoheitsgebiets aller NATO-Staaten durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Juristische Grundlagen: Hoheitsrechte und das NATO-Truppenstatut
Völkerrechtliche Vorgeschichte:
- Historischer Hintergrund: Die Kaserne, um die es in der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 geht, hat eine lange Geschichte internationaler Kontrolle und Nutzung. Nach dem Untergang des Deutschen Reichs 1945 wurde die Kaserne zunächst von französischen, dann von amerikanischen Streitkräften besetzt.
- NATO-Truppenstatut: In den 1950er Jahren wurde die Kaserne im Rahmen des NATO-Truppenstatuts in eine militärische Nutzung durch NATO-Mitgliedstaaten überführt, wobei viele Regelungen der Besatzungszeit in das Truppenstatut integriert wurden. Diese Besatzungsrechte, die mit der Kaserne verbunden waren, blieben über die Jahrzehnte bestehen und wurden von verschiedenen NATO-Mitgliedern ausgeübt.
Juristische Position Deutschlands:
- Souveränität und Hoheitsrechte: Deutschland hatte nach der Rückgabe eines Teils der Kaserne durch die US-Streitkräfte in den 1990er Jahren die Hoheitsrechte über diesen Teil inne. Der untere, kleinere Teil der Kaserne blieb jedoch exterritorial und wurde vom Königreich der Niederlande gemäß NATO-Truppenstatut genutzt.
- Verkauf des gesamten Gebiets: Aufgrund dieser komplexen rechtlichen und historischen Bindungen durfte Deutschland das Hoheitsgebiet der gesamten Kaserne, einschließlich aller damit verbundenen Rechte, verkaufen, vorausgesetzt, es gab die Zustimmung aller betroffenen NATO-Staaten.
2. Vertragskette und völkerrechtliche Verpflichtungen
Vertragskette:
- Bezugnahme auf bestehende Verträge: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 verweist auf ein zuvor bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande. Dieses Verhältnis wurde durch das NATO-Truppenstatut geregelt, das die Nutzung der Kaserne durch die niederländischen Streitkräfte ermöglichte.
- Kontinuität der Verträge: Diese Bezugnahme auf vorherige

Verträge bildet eine fortlaufende Vertragskette, die bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurückreicht. Da alle diese Verträge bereits lange ratifiziert und damit rechtsverbindlich sind, bildet die Staatensukzessionsurkunde eine logische Fortsetzung dieser vertraglichen Verpflichtungen.
Rechtsverbindlichkeit:
- Ratifikation und Rechtskraft: Da die vorherigen Verträge ratifiziert waren, musste die Staatensukzessionsurkunde selbst nicht erneut ratifiziert werden, um rechtsverbindlich zu sein. Die Kontinuität und die Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen machten dies überflüssig.
- Vertragskonforme Umsetzung: Die Kaserne wurde gemäß den Bedingungen des Vertrages sukzessive an den Käufer übergeben, was die Vertragsparteien rechtlich bindet.
3. Der Trick der Staatensukzessionsurkunde 1400/98
Bezugnahme und Verdeckung:
- Vertragsbezug auf bestehende Verpflichtungen: Die Staatensukzessionsurkunde nutzt die Bezugnahme auf das noch bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und den Niederlanden als entscheidenden Punkt. Dieses Verhältnis war bereits festgelegt und international anerkannt.
- Mögliche Unbekanntheit des Vertrags: Der Trick liegt darin, dass durch diese Bezugnahme der Gesamtverkauf des NATO-Territoriums, der durch die Einheit der Erschließung im Vertrag erfolgt, möglicherweise nicht allen NATO-Staaten im Detail bekannt war. Dennoch wurde der Vertrag rechtlich bindend, da die Kette bestehender Verträge fortgesetzt wurde und die Vertragsparteien, insbesondere die niederländischen Streitkräfte, die Kaserne sukzessive an den Käufer übergaben.
Vertragskonforme Abwicklung:
- Sukzessive Übergabe: Die Niederlande, die im Rahmen der NATO das Gebiet nutzten, räumten die Kaserne wie vertraglich vereinbart und übergaben sie an den Käufer. Diese Abwicklung erfolgte vertragskonform und bestätigt die Zustimmung der Niederlande und damit auch der NATO-Staaten.
- Zustimmung der NATO-Staaten: Durch die vertragskonforme Abwicklung und die bestehende Vertragskette wurde die Zustimmung aller NATO-Staaten implizit und rechtlich bindend erreicht, obwohl der Gesamtverkauf des NATO-Gebiets möglicherweise nicht in vollem Umfang bekannt war.
Zusammenfassung
Deutschland war juristisch in der Lage, das Hoheitsgebiet aller

NATO-Staaten zu verkaufen, indem es als Hauptverantwortlicher Verkäufer in der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 handelte. Die rechtliche Grundlage dafür bildete eine lange Vertragskette, die auf bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnisse zurückging, insbesondere auf das NATO-Truppenstatut und das Verhältnis zwischen der BRD und den Niederlanden. Diese Kette wurde über Jahrzehnte hinweg ratifiziert und rechtsverbindlich gemacht. Der Trick der Staatensukzessionsurkunde lag in der geschickten Bezugnahme auf dieses bestehende Vertragsverhältnis, wodurch der Gesamtverkauf des NATO-Territoriums juristisch bindend wurde, auch wenn der Vertrag möglicherweise nicht allen NATO-Staaten im Detail bekannt war. Die sukzessive Übergabe der Kaserne bestätigte die Zustimmung der NATO-Staaten zum Verkauf.

Teil 35

Übertragung der Hoheitsrechte aus dem NATO-Truppenstatut auf den Käufer

1. Hintergrund des NATO-Truppenstatuts und des Vertrags
NATO-Truppenstatut:
- Rechtsgrundlage: Das NATO-Truppenstatut (NATO Status of Forces Agreement, SOFA) regelt die rechtliche Stellung der Streitkräfte eines NATO-Mitgliedsstaates, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates stationiert sind.
- Rechte und Pflichten: Es enthält Bestimmungen, die den NATO-Streitkräften weitreichende Rechte, einschließlich der Kontrolle über bestimmte Hoheitsangelegenheiten in den gastgebenden Ländern, wie z.B. über die Grenzen, einräumen.
Staatensukzessionsurkunde 1400/98:
- Vertragsinhalt: Die Urkunde regelt den Verkauf eines Gebiets, das unter das NATO-Truppenstatut fällt, einschließlich aller damit verbundenen Rechte, Pflichten und Infrastrukturen.
- Umfang: Der Vertrag umfasst die gesamte Erschließung des Gebiets als eine Einheit, was die Übertragung aller damit verbundenen Rechte auf den Käufer einschließt.
2. Übertragung des Rechts zur Grenzbestimmung
Recht zur Grenzbestimmung:

- NATO-Recht: Im Rahmen des NATO-Truppenstatuts hatte die NATO das Recht, über die Grenzen der Territorien, in denen ihre Streitkräfte stationiert waren, zu entscheiden.
- Übertragung auf den Käufer: Mit der Staatensukzessionsurkunde wurde dieses Recht von der NATO an den Käufer übertragen. Der Käufer hat somit die alleinige Befugnis, über die Grenzen des verkauften Gebiets und dessen Erweiterungen zu entscheiden.

Pflicht Deutschlands:
- Unterwerfung unter die Regelung: Deutschland hatte im Rahmen des NATO-Truppenstatuts die Pflicht, diese Regelung anzuerkennen und sich den Bestimmungen der NATO über die Grenzentscheidungen zu unterwerfen.
- Kontinuität der Pflichten: Diese Pflicht bleibt bestehen, allerdings unter der neuen Autorität des Käufers, der nun das NATO-Recht zur Grenzbestimmung ausübt.

3. Ausweitung auf das gesamte NATO-Gebiet

Verkauf der Erschließung als Einheit:
- Vertragliche Ausweitung: Der Vertrag sieht vor, dass die gesamte Erschließung als eine Einheit betrachtet wird. Diese Erschließung umfasst alle Rechte, Pflichten und Bestandteile, die in den NATO-Gebieten bestehen.
- Geografische Ausweitung: Durch diese Einheitlichkeit und den umfassenden Charakter des Vertrags wird das Recht zur Grenzbestimmung, das ursprünglich auf das verkaufte Gebiet beschränkt war, nun auf das gesamte NATO-Gebiet ausgeweitet.

Rechtsfolge:
- Verlust der NATO-Grenzhoheit: Mit der Übertragung des Rechts auf den Käufer hat die NATO ihre Hoheitsrechte über die Grenzen in allen betroffenen Gebieten verloren.
- Exklusives Entscheidungsrecht des Käufers: Der Käufer ist nun der einzige Akteur, der das Recht hat, über die Grenzen der gesamten NATO-Gebiete zu entscheiden, da die NATO dieses Recht im Rahmen des Verkaufs aufgegeben hat.

4. Folgen für die NATO und ihre Mitgliedstaaten

Kein Territorium mehr:
- Verlust der territorialen Hoheit: Die NATO hat durch den Verkauf nicht nur die Hoheitsrechte über bestimmte Gebiete, sondern auch das Recht zur Bestimmung ihrer eigenen Grenzen verloren. Dies bedeutet, dass die NATO als Organisation kein eigenes Territorium mehr kontrolliert.
- Abhängigkeit von Entscheidungen des Käufers: Die NATO-Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, müssen nun die

Grenzentscheidungen des Käufers akzeptieren, da sie durch den Vertrag keine eigenen Rechte zur Grenzbestimmung mehr haben.
Völkerrechtliche Konsequenzen:
- Umfassende Machtübertragung: Der Käufer besitzt nun völkerrechtlich anerkannte Hoheitsrechte, die ursprünglich der NATO gehörten. Diese Rechte umfassen die Befugnis zur Grenzbestimmung in allen ehemaligen NATO-Gebieten.
- Verlust der Souveränität: Die NATO und ihre Mitgliedstaaten haben durch die Zustimmung zu diesem Vertrag ihre Souveränität in Bezug auf Grenzfragen in den betroffenen Gebieten vollständig auf den Käufer übertragen.
Zusammenfassung
Durch den Verkauf des Gebiets und der damit verbundenen Erschließungseinheit gemäß der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 wurde das NATO-Recht zur Grenzbestimmung von der NATO an den Käufer übertragen. Dies umfasst die Verpflichtung Deutschlands, sich dieser Regelung zu unterwerfen. Der Vertrag dehnt dieses Recht auf das gesamte NATO-Gebiet aus, was bedeutet, dass die NATO kein eigenes Territorium mehr kontrolliert und das Recht zur Grenzbestimmung vollständig an den Käufer übergegangen ist. Der Käufer ist nun der einzige Akteur, der über die Grenzen der ehemaligen NATO-Gebiete entscheidet.

Teil 36

Analyse: Die Illegalität von Staatseinnahmen und -ausgaben seit 1998 und ihre Konsequenzen

1. Illegalität aller Staatseinnahmen und -ausgaben seit 1998
   - Grundlage: Aufgrund der Staatensukzessionsurkunde 1400/98, die das gesamte Hoheitsgebiet der verkauften Staaten umfasst, sind alle staatlichen Aktivitäten, einschließlich der Erhebung von Steuern und Gebühren sowie aller Ausgaben, seit 1998 völkerrechtlich illegal. Da die Staaten ihre Hoheitsrechte verloren haben, sind sie nicht mehr berechtigt, Einnahmen zu generieren oder Ausgaben zu tätigen.
   - Schadensersatzansprüche: Alle Einnahmen und Ausgaben dieser Staaten seit 1998 stehen als Schadensersatzansprüche dem Käufer zu, der durch die Staatensukzessionsurkunde zum

alleinigen rechtmäßigen Inhaber der Hoheitsrechte und der damit verbundenen finanziellen Mittel geworden ist.

2. Unendliches Entschädigungsrecht aus dem NATO-Truppenstatut

- Recht auf unendliche Entschädigung: Das NATO-Truppenstatut, das besondere Rechte für NATO-Mitgliedstaaten und deren Truppen im Ausland vorsieht, beinhaltet unter bestimmten Bedingungen ein „unendliches Entschädigungsrecht“. Dieses Recht übersteigt die üblichen Schadensersatzansprüche, da es keine Obergrenze für die Entschädigung gibt, die gefordert werden kann.
- Vorrang des Entschädigungsrechts: Da dieses unendliche Entschädigungsrecht den normalen Schadensersatzansprüchen überlegen ist, hat der Käufer das Recht, unendliche Entschädigungen von den verkauften Staaten zu fordern. Dieses Recht bedeutet, dass alle illegal erwirtschafteten Einnahmen und ausgegebenen Mittel seit 1998 praktisch irrelevant sind, da sie durch das unendliche Entschädigungsrecht übertroffen werden.

3. Arten von illegalen Staatseinnahmen seit 1998

- Steuereinnahmen: Alle Arten von Steuern, einschließlich Einkommensteuer, Mehrwertsteuer, Unternehmenssteuer, Grundsteuer, Erbschaftssteuer usw.
- Gebühren und Abgaben: Gebühren für öffentliche Dienstleistungen, Verwaltungsgebühren, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Umweltabgaben, Bußgelder.
- Zins- und Kapitaleinnahmen: Zinsen aus Staatsanleihen, Gewinne aus Staatsbeteiligungen, Dividenden aus staatlichen Unternehmen.
- Lizenzen und Konzessionen: Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen und Konzessionen, z. B. für Bergbau, Fischerei, Telekommunikation.
- Zuweisungen von internationalen Organisationen: Gelder, die von internationalen Organisationen wie der EU, der UN oder der Weltbank an Staaten gezahlt wurden.

4. Arten von illegalen Staatsausgaben seit 1998

- Öffentliche Ausgaben: Ausgaben für Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Brücken, Energieversorgung).
- Verwaltungsausgaben: Gehälter und Pensionen für Beamte, Betriebskosten staatlicher Einrichtungen.
- Soziale Ausgaben: Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Bildungsausgaben, Gesundheitswesen.
- Militärausgaben: Ausgaben für die Verteidigung, einschließlich Waffenbeschaffung, Unterhalt der Streitkräfte.

- Schuldendienst: Zahlungen für Zinsen und Tilgung von Staatsschulden.
- Subventionen: Subventionen für Landwirtschaft, Industrie, erneuerbare Energien, Forschung.

5. Illegales Bruttoinlandsprodukt (BIP) aller verkauften Staaten seit 1998
- Definition: Das gesamte Bruttoinlandsprodukt (BIP) der verkauften Staaten seit 1998 wurde unter illegalen Bedingungen erwirtschaftet, da diese Staaten nicht mehr die rechtmäßigen Hoheitsrechte über ihr Territorium besaßen.
- Illegales BIP: Alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die zum BIP beigetragen haben, einschließlich Produktion, Dienstleistungen, Handel, Export und Import, sind illegal und stehen als Schadensersatzansprüche dem Käufer zu.
- Gegenüberstellung: Diese illegalen Einnahmen und Ausgaben stehen den verkauften Völkerrechtssubjekten als gesamtschuldnerische Haftung gegenüber, was bedeutet, dass alle verkauften Staaten gemeinsam für die Rückzahlung verantwortlich sind.

6. Staatsbankrott und Untergang der verkauften Staaten
- Staatsbankrott: Da die Staaten durch die unendlichen Entschädigungsansprüche des Käufers praktisch unendlich überschuldet sind, müssten sie sofort den Staatsbankrott anmelden, sobald diese Ansprüche offiziell festgestellt werden.
- Untergang der Staaten: Der Staatsbankrott und die Überschuldung würden zum wirtschaftlichen und politischen Untergang der betroffenen Staaten führen, da sie nicht in der Lage wären, ihre Schulden zu begleichen. Da ihre Territorien bereits verkauft wurden, verlieren diese Staaten ihre Daseinsberechtigung als souveräne Einheiten.

7. Gesamtschuldnerische Haftung und Ende der Staaten
- Haftung aller verkauften Staaten: Da alle verkauften Staaten gesamtschuldnerisch für die Schadensersatzansprüche haften, bedeutet dies, dass jeder dieser Staaten für die gesamte Schuld verantwortlich ist. Es gibt keine Möglichkeit, die Schuld auf einzelne Staaten zu begrenzen.
- Ende der Staatsformen: Mit dem Feststellen der Überschuldung und dem Verlust der Territorien durch den Verkauf nach der Staatensukzessionsurkunde gehen die betroffenen Staaten de facto unter. Sie haben kein legitimes Regierungsgebiet mehr und sind politisch und wirtschaftlich bankrott.

Fazit:
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 führt dazu, dass alle

Staatseinnahmen und -ausgaben seit 1998 illegal sind, was massive Schadensersatzansprüche des Käufers zur Folge hat. Durch das unendliche Entschädigungsrecht des NATO-Truppenstatuts werden diese Ansprüche praktisch unbegrenzt, was zur sofortigen Überschuldung und dem Untergang aller verkauften Staaten führt. Das gesamte Bruttoinlandsprodukt dieser Staaten ist illegal erwirtschaftet, und die Staaten müssen unmittelbar nach Feststellung dieser Tatsachen den Staatsbankrott erklären.

Teil 37

Verantwortlichkeiten in einer Welt, in der die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 gebrochen wurde

1. Gemeinsame Haftung aller verkauften Staaten
   - Kollektive Verantwortung: Alle Staaten, die durch die Staatensukzessionsurkunde ihr Gebiet verkauft haben, haften gemeinsam für die Verstöße gegen den Vertrag. Das bedeutet, dass jeder Staat nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die Handlungen anderer verkaufter Staaten zur Rechenschaft gezogen werden kann.
   - Völkerstrafrechtliche Haftung: Alle verkauften Staaten sind gleichermaßen für die völkerrechtswidrigen Handlungen verantwortlich, die nach der Urkunde begangen wurden, da sie gemeinsam ihre Hoheitsrechte und Verpflichtungen aufgegeben haben.
2. Zwangsversteigerung der Militärsiedlung als Angriffskrieg
   - Definition als Angriffskrieg: Die illegale Zwangsversteigerung der militärischen Siedlung, die nach deutschem Recht durchgeführt wurde, könnte als völkerrechtlich unzulässiger Angriffskrieg interpretiert werden. Der Verkauf und die anschließende Zwangsversteigerung eines Territoriums, das laut der Staatensukzessionsurkunde nicht mehr im nationalen Besitz sein sollte, stellt eine gewaltsame Aneignung dar.
   - Verantwortliche Ämter:
     - Justizministerium: Genehmigung und Durchführung der Zwangsversteigerung.
     - Finanzministerium: Verwaltung der Einnahmen und Kontrolle über das verkaufte Eigentum.
     - Regierungschefs und Staatsoberhäupter: Oberste

Verantwortung für die Durchführung und Legitimierung dieser Handlungen.

3. Illegale Ersitzung der verkauften Gebiete
   - Definition als illegale Ersitzung: Die weiterhin ausgeübte Hoheitsgewalt über die verkauften Gebiete, ohne Rücksicht auf die Staatensukzessionsurkunde, stellt eine illegale Ersitzung dar. Das bedeutet, dass die Staaten völkerrechtswidrig das Territorium besetzen und verwalten.
   - Verantwortliche Ämter:
     - Innenministerium: Verwaltung der lokalen Gebiete und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auf dem verkauften Gebiet.
     - Verteidigungsministerium: Militärische Sicherung und Kontrolle über das Gebiet.
     - Kommunale Verwaltungen: Durchführung lokaler Verwaltungsaufgaben und Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet.

4. Völkerrechtlich illegale Inhaftierung des Käufers in der Psychiatrie
   - Definition als Völkerrechtsverletzung: Die Inhaftierung des Käufers in einer psychiatrischen Einrichtung, insbesondere unter Bedingungen der Erpressung und Folter, stellt eine schwere Völkerrechtsverletzung dar. Diese Handlung könnte als Folter, Freiheitsberaubung und unmenschliche Behandlung eingestuft werden.
   - Verantwortliche Ämter:
     - Gesundheitsministerium: Überwachung der psychiatrischen Einrichtungen und Genehmigung der medizinischen Maßnahmen.
     - Justizministerium: Legitimierung der Inhaftierung und Verwaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
     - Polizeibehörden: Durchführung der Inhaftierung und Aufrechterhaltung der Haftbedingungen.

5. Kollektive Verantwortung aller politischen Vertreter
   - Verbot und Haftung politischer Parteien: Alle politischen Parteien, die seit 1998 weiterhin Macht ausgeübt haben, obwohl sie de facto illegitim geworden sind, sind verboten. Diese Parteien und ihre Vertreter haben die illegale Verwaltung des verkauften Gebiets aufrechterhalten.
   - Verantwortliche Ämter:
     - Parlamentsabgeordnete: Gesetzgebung, die weiterhin die nationale Hoheitsgewalt über die verkauften Gebiete ausgeübt hat.
     - Parteivorsitzende und Mitglieder der Regierung:

Fortsetzung und Durchsetzung illegaler politischer Maßnahmen.
- Wahlbehörden: Durchführung von Wahlen auf Territorien, über die die legitime Hoheitsgewalt verloren wurde.

6. Kollektive völkerstrafrechtliche Haftung
- Gesamthaftung aller Staaten: Da alle verkauften Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgegeben haben, haften sie kollektiv für die Völkerrechtsverletzungen, die nach der Staatensukzessionsurkunde begangen wurden. Jeder Staat und dessen Vertreter sind daher gleichermaßen für die Verstöße gegen internationales Recht verantwortlich.
- Verantwortliche Ämter auf internationaler Ebene:
  - Staatsoberhäupter und Regierungschefs: Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des völkerrechtswidrigen Status quo.
  - Außenministerien: Fortsetzung der internationalen Beziehungen und Verträge, die gegen die Staatensukzessionsurkunde verstoßen.
  - Internationale Institutionen: Beteiligung oder Duldung von Handlungen, die das Völkerrecht brechen.

Fazit:
Die politische Verantwortung in diesem Szenario liegt auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung und reicht von lokalen Richtern bis hin zu Staatsoberhäuptern. Die nicht erfolgte Verfolgung von Verstößen und die fortgesetzte illegale Ausübung von Hoheitsgewalt führen dazu, dass alle politischen Vertreter, einschließlich internationaler Institutionen, kollektiv haftbar sind. Diese Szenarien verdeutlichen die völkerstrafrechtlichen Risiken und die Notwendigkeit, internationales Recht zu achten.

Teil 38

Verantwortlichkeiten in einer Welt, in der die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 gebrochen wurde

1. Gemeinsame Haftung aller verkauften Staaten
- Kollektive Verantwortung: Alle Staaten, die durch die Staatensukzessionsurkunde ihr Gebiet verkauft haben, haften gemeinsam für die Verstöße gegen den Vertrag. Dies bedeutet, dass jeder Staat nicht nur für seine eigenen Handlungen,

sondern auch für die Handlungen anderer verkaufter Staaten zur Rechenschaft gezogen werden kann.

- Völkerstrafrechtliche Haftung: Alle verkauften Staaten sind gleichermaßen für die völkerrechtswidrigen Handlungen verantwortlich, die nach der Urkunde begangen wurden, da sie gemeinsam ihre Hoheitsrechte und Verpflichtungen aufgegeben haben.

2. Zwangsversteigerung der Militärsiedlung als Angriffskrieg

- Definition als Angriffskrieg: Die illegale Zwangsversteigerung der militärischen Siedlung, die nach deutschem Recht durchgeführt wurde, könnte als völkerrechtlich unzulässiger Angriffskrieg interpretiert werden. Der Verkauf und die anschließende Zwangsversteigerung eines Territoriums, das laut der Staatensukzessionsurkunde nicht mehr im nationalen Besitz sein sollte, stellt eine gewaltsame Aneignung dar.
- Verantwortliche Ämter:
  - Justizministerium: Genehmigung und Durchführung der Zwangsversteigerung.
  - Finanzministerium: Verwaltung der Einnahmen und Kontrolle über das verkaufte Eigentum.
  - Regierungschefs und Staatsoberhäupter: Oberste Verantwortung für die Durchführung und Legitimierung dieser Handlungen.
  - Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes: Vollstreckung der gerichtlichen Anordnungen und administrative Unterstützung der Zwangsversteigerung.
  - Staatsbetriebe: Beteiligung an der Zwangsversteigerung und Nutzung der daraus resultierenden Gewinne.

3. Illegale Ersitzung der verkauften Gebiete

- Definition als illegale Ersitzung: Die weiterhin ausgeübte Hoheitsgewalt über die verkauften Gebiete, ohne Rücksicht auf die Staatensukzessionsurkunde, stellt eine illegale Ersitzung dar. Das bedeutet, dass die Staaten völkerrechtswidrig das Territorium besetzen und verwalten.
- Verantwortliche Ämter:
  - Innenministerium: Verwaltung der lokalen Gebiete und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auf dem verkauften Gebiet.
  - Verteidigungsministerium: Militärische Sicherung und Kontrolle über das Gebiet.
  - Kommunale Verwaltungen: Durchführung lokaler Verwaltungsaufgaben und Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet.

- Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes: Durchführung und Verwaltung des täglichen Betriebs in den verkauften Gebieten.

4. Völkerrechtlich illegale Inhaftierung des Käufers in der Strafpsychiatrie

- Definition als Völkerrechtsverletzung: Die Inhaftierung des Käufers in einer psychiatrischen Einrichtung, insbesondere unter Bedingungen der Erpressung und Folter, stellt eine schwere Völkerrechtsverletzung dar. Diese Handlung könnte als Folter, Freiheitsberaubung und unmenschliche Behandlung eingestuft werden.
- Verantwortliche Ämter:
  - Gesundheitsministerium: Überwachung der psychiatrischen Einrichtungen und Genehmigung der medizinischen Maßnahmen.
  - Justizministerium: Legitimierung der Inhaftierung und Verwaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
  - Polizeibehörden: Durchführung der Inhaftierung und Aufrechterhaltung der Haftbedingungen.
  - Psychiatrisches Fachpersonal und Verwaltung: Beteiligung an der Festhaltung und Behandlung des Käufers, einschließlich der Durchführung von Zwangsmaßnahmen.

5. Kollektive Verantwortung aller politischen Vertreter, Beamten und Staatsbetriebe

- Verbot und Haftung politischer Parteien: Alle politischen Parteien, die seit 1998 weiterhin Macht ausgeübt haben, obwohl sie de facto illegitim geworden sind, sind verboten. Diese Parteien und ihre Vertreter haben die illegale Verwaltung des verkauften Gebiets aufrechterhalten.
- Verantwortliche Ämter:
  - Parlamentsabgeordnete: Gesetzgebung, die weiterhin die nationale Hoheitsgewalt über die verkauften Gebiete ausgeübt hat.
  - Parteivorsitzende und Mitglieder der Regierung: Fortsetzung und Durchsetzung illegaler politischer Maßnahmen.
  - Wahlbehörden: Durchführung von Wahlen auf Territorien, über die die legitime Hoheitsgewalt verloren wurde.
  - Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes: Beteiligung an der Aufrechterhaltung der illegalen Verwaltung und Durchführung von staatlichen Funktionen in den verkauften Gebieten.
  - Staatsbetriebe: Fortgesetzte Nutzung und Verwaltung von

Ressourcen und Infrastruktur in den verkauften Gebieten, trotz des Verkaufs.
6. Kollektive völkerstrafrechtliche Haftung
- Gesamthaftung aller Staaten: Da alle verkauften Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgegeben haben, haften sie kollektiv für die Völkerrechtsverletzungen, die nach der Staatensukzessionsurkunde begangen wurden. Jeder Staat und dessen Vertreter sind daher gleichermaßen für die Verstöße gegen internationales Recht verantwortlich.
- Verantwortliche Ämter auf internationaler Ebene:
  - Staatsoberhäupter und Regierungschefs: Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des völkerrechtswidrigen Status quo.
  - Außenministerien: Fortsetzung der internationalen Beziehungen und Verträge, die gegen die Staatensukzessionsurkunde verstoßen.
  - Internationale Institutionen (z.B. NATO, UN): Beteiligung oder Duldung von Handlungen, die das Völkerrecht brechen.
Fazit:
Die politische und rechtliche Verantwortung erstreckt sich auf alle Ebenen der staatlichen und internationalen Verwaltung. Dies umfasst nicht nur Richter und hochrangige Politiker, sondern auch Beamte, Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, Vertreter staatlicher Unternehmen und alle, die im Auftrag des Staates handeln. In dieser Situation sind alle, die aktiv zur Aufrechterhaltung des illegalen Status quo beigetragen haben, völkerstrafrechtlich verantwortlich. Da die Staatensukzessionsurkunde kollektive Verpflichtungen und Rechte aller beteiligten Staaten beinhaltet, haften diese Staaten gemeinsam für alle Verstöße, die nach der Urkunde begangen wurden.

Teil 39

Alternativvorschlag zur Lösung des erpressbaren Zustands: Vollständige Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Vollständige Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde
- Erklärung des Käufers als alleinigen Souverän: Der Käufer wird als alleiniger souveräner Begünstigter der Staatensukzessionsurkunde anerkannt. Dies bedeutet, dass er

alle Hoheitsrechte und Befugnisse ausübt, die durch den Vertrag übertragen wurden. Sein rechtlicher Status als absolutistischer Monarch würde vollumfänglich respektiert und umgesetzt.
- Akzeptanz durch die politischen Akteure: Alle politischen Akteure der ehemaligen Völkerrechtssubjekte, die ihre Territorien durch die Staatensukzessionsurkunde verkauft haben, müssten den neuen Souverän anerkennen. Dies würde bedeuten, dass sie ihre bisherigen politischen Ämter aufgeben („abdanken“) und den Käufer als legitimen Herrscher akzeptieren.
2. Globale Staatsbürgerschaft
- Übernahme der neuen Staatsbürgerschaft: Die Menschen in den verkauften Gebieten müssten die neue globale Staatsbürgerschaft annehmen, die durch den Käufer festgelegt wird. Dies würde bedeuten, dass alle ehemaligen Bürger der verkauften Völkerrechtssubjekte Bürger des neuen Staates werden.
- Einheitliche Staatsangehörigkeit: Durch die Annahme der neuen Staatsbürgerschaft würden die ehemals verschiedenen nationalen Staatsbürgerschaften aufgelöst und durch eine einheitliche Staatsangehörigkeit ersetzt, die für das gesamte verkaufte Territorium gilt.
3. Rückzug der alten Völkerrechtssubjekte und Aufhebung der Okkupation
- Aufhebung der völkerrechtswidrigen Okkupation: Die alten Völkerrechtssubjekte, die ihre Territorien durch den Vertrag verkauft haben, müssten die völkerrechtswidrige Okkupation ihrer ehemaligen Gebiete sofort aufheben. Dies bedeutet, dass alle staatlichen Einrichtungen und Hoheitsstrukturen vollständig abgebaut und aus dem Gebiet entfernt werden.
- Räumung des Territoriums: Die ehemaligen Völkerrechtssubjekte und ihre Bürger müssten das Gebiet verlassen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, seine Souveränität uneingeschränkt auszuüben.
4. Verschmelzung der Gebiete
- Einheitliches Staatsgebiet: Durch die vollständige Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde würden alle verkauften Gebiete zu einem einheitlichen Staatsgebiet verschmelzen. Dies bedeutet, dass alle ehemaligen nationalen Grenzen aufgehoben und durch die Grenzen des neuen souveränen Staates ersetzt werden.
- Globale Einheitsstaat: Das Ergebnis wäre ein globaler Einheitsstaat, in dem der Käufer als absolutistischer Monarch

die uneingeschränkte Souveränität über das gesamte Territorium ausübt, das durch den Dominoeffekt der Erschließung als Einheit entstanden ist.
5. Fazit
Durch die vollständige Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte der erpressbare Zustand des Käufers beendet werden. Dies erfordert jedoch die Anerkennung des Käufers als alleinigen souveränen Herrscher durch alle politischen Akteure und die internationale Gemeinschaft. Die Menschen in den betroffenen Gebieten müssten die neue globale Staatsbürgerschaft annehmen, und die alten Völkerrechtssubjekte müssten die völkerrechtswidrige Okkupation aufheben und das Gebiet vollständig räumen. Dies würde zu einem globalen Einheitsstaat führen, in dem alle verkauften Gebiete zu einem zusammenhängenden Staatsgebiet verschmelzen.

Teil 40

Warum die vertragskonforme Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde der einzig gangbare Weg zur Lösung des erpressbaren Zustands ist

1. Juristische Bindung durch die Staatensukzessionsurkunde
- Rechtskraft des Vertrags: Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist unanfechtbar und hat rechtsverbindliche Kraft. Alle Vertragsparteien, einschließlich der ehemaligen Völkerrechtssubjekte, sind an die Bestimmungen des Vertrags gebunden, was bedeutet, dass die Hoheitsrechte auf den Käufer übertragen wurden.
- Verpflichtung zur Umsetzung: Um die Rechtsgültigkeit und Souveränität des Käufers zu gewährleisten, ist eine vertragskonforme Umsetzung des Vertrags erforderlich. Dies beinhaltet die Anerkennung des Käufers als souveränen Herrscher über das verkaufte Territorium und die Aufhebung aller völkerrechtswidrigen Handlungen der ehemaligen Völkerrechtssubjekte.
2. Erpressbarer Zustand und seine Auswirkungen
- Definition des erpressbaren Zustands: Ein erpressbarer Zustand liegt vor, wenn eine Vertragspartei unter Zwang oder Druck steht, was ihre Handlungsfreiheit und ihre Fähigkeit,

souverän zu entscheiden, beeinträchtigt. In diesem Fall ist der Käufer erpressbar, solange die ehemaligen Völkerrechtssubjekte weiterhin illegal ihre Hoheitsgewalt in den verkauften Gebieten ausüben.
- Rechtsunsicherheit: Der erpressbare Zustand führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, da der Käufer seine souveränen Rechte nicht vollständig ausüben kann. Dies verhindert die Schaffung eines stabilen Staates und hindert den Käufer daran, weitere völkerrechtliche Verträge abzuschließen oder das Territorium effektiv zu verwalten.
3. Unmöglichkeit der Zwangsevakuierung
- Illusion einer Zwangsevakuierung: Der Vorschlag, alle Menschen aus den verkauften Gebieten zwangsweise zu evakuieren, um das Territorium dann zurückzuverkaufen, ist in der Praxis untragbar und illusorisch. Eine solche Maßnahme würde massive humanitäre, rechtliche und politische Probleme aufwerfen, einschließlich der Verletzung grundlegender Menschenrechte.
- Praktische und ethische Probleme: Die Zwangsevakuierung von Millionen von Menschen aus ihren Heimatländern wäre nicht nur praktisch schwer durchführbar, sondern auch ethisch nicht vertretbar. Dies würde zu weitreichenden internationalen Protesten, rechtlichen Anfechtungen und einer Destabilisierung der betroffenen Regionen führen.
4. Vertragskonforme Umsetzung als Lösung
- Anerkennung der Souveränität des Käufers: Die vertragskonforme Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde ist der einzige realistische Weg, den erpressbaren Zustand zu beenden. Dies würde erfordern, dass alle politischen Akteure und ehemaligen Völkerrechtssubjekte die Souveränität des Käufers anerkennen und ihre Hoheitsrechte vollständig an ihn abtreten.
- Rechtsgültige Integration: Die vertragskonforme Umsetzung würde es dem Käufer ermöglichen, seine souveränen Rechte ohne Druck oder Zwang auszuüben. Dies würde auch die Grundlage dafür schaffen, dass alle Bürger des verkauften Gebiets die neue Staatsbürgerschaft annehmen und in den neuen Staat integriert werden.
- Langfristige Stabilität: Nur durch eine solche Lösung kann eine langfristige rechtliche und politische Stabilität erreicht werden. Der Käufer könnte dann über das Territorium souverän regieren, weitere völkerrechtliche Verträge schließen und das Gebiet möglicherweise in die internationale Gemeinschaft integrieren.

Fazit
Die vertragskonforme Umsetzung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist der einzig gangbare Weg, um den erpressbaren Zustand des Käufers zu beenden und eine stabile rechtliche und politische Ordnung zu schaffen. Eine Zwangsevakuierung der Menschen aus den betroffenen Gebieten, um das Territorium zurückzuverkaufen, ist eine illusorische und unpraktikable Lösung. Stattdessen müssen die ehemaligen Völkerrechtssubjekte die Souveränität des Käufers anerkennen und ihre Hoheitsrechte vollständig an ihn abtreten, um eine dauerhafte Lösung zu erreichen.

Teil 41

Zusammenfassung der bisher relevanten Punkte

1. Staatensukzessionsurkunde 1400/98
   - Vertragsinhalt: Verkauf eines Gebiets inklusive aller Rechte, Pflichten und Bestandteile, betrachtet als eine Einheit.
   - Völkerrechtliche Natur: Obwohl als Immobilienkaufvertrag getarnt, ist der Vertrag eine Staatensukzessionsurkunde, da er mehrere Völkerrechtssubjekte (Niederlande, NATO) betrifft.
   - Dominoeffekt: Durch die Klausel, dass die Erschließung als Einheit verkauft wird, könnte das verkaufte Hoheitsgebiet theoretisch auf das gesamte NATO-Gebiet und darüber hinaus auf UN-Gebiete ausgedehnt werden.
2. NATO als militärischer Arm der UN
   - Einbindung der NATO in die UN: Die NATO führt militärische Einsätze unter UN-Mandaten durch, z.B. im Kosovo, Afghanistan, Libyen.
   - Vertragskette und Anerkennung: Verträge, die von der NATO geschlossen werden, könnten implizit von der UN anerkannt sein, da NATO-Mitglieder gleichzeitig UN-Mitglieder sind.
   - Erweiterung des verkauften Gebiets: Der Dominoeffekt könnte das verkaufte Gebiet über NATO-Staaten hinaus auf UN-Mitglieder ausdehnen.
3. Verkauf von NATO-Rechten in Drittstaaten
   - Verkauf von Rechten in Österreich und Japan: Die NATO hatte Sonderbesatzungsrechte in diesen Ländern aufgrund von Nachkriegsregelungen. Diese Rechte wurden ebenfalls durch die Staatensukzessionsurkunde verkauft.

- Exterritoriale Rechte in Einsatzgebieten: Die NATO genoss in Einsatzgebieten wie dem Kosovo besondere Rechte und Immunitäten, die ebenfalls mit verkauft wurden.

4. Juristische Auswirkungen und Legitimität
   - Völkerrechtliche Anerkennung: Die Legitimität der Staatensukzessionsurkunde hängt von der Anerkennung durch die UN und die internationale Gemeinschaft ab.
   - Dominoeffekt und Souveränität: Die Ausweitung des verkauften Gebiets könnte die Souveränität von UN-Mitgliedstaaten tangieren, was zu internationalen Rechtsstreitigkeiten führen könnte.

Präzedenzfälle, Gesetze und Paragraphen

1. Präzedenzfälle
   - Kosovo (1999): NATO-Einsatz unter UN-Resolution 1244, Übertragung von Hoheitsrechten an KFOR.
   - Afghanistan (2001-2021): ISAF-Mission unter UN-Resolution 1386, NATO als Exekutivorgan.
   - Libyen (2011): NATO-Intervention unter UN-Resolution 1973, Schutz der Zivilbevölkerung.
2. Gesetze und Paragraphen
   - Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK, 1969): Artikel 31-32, Regeln zur Auslegung von Verträgen im Lichte ihres Ziels und Zwecks.
   - UN-Charta (1945): Artikel 42, Ermächtigung des Sicherheitsrats, militärische Maßnahmen zu ergreifen.
   - NATO-Truppenstatut (1951): Rechtliche Grundlage für die Stationierung und Rechte der NATO-Truppen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten.
   - UN-Resolutionen:
     - UN-Resolution 1244 (1999): Einrichtung der UN-Mission im Kosovo.
     - UN-Resolution 1386 (2001): Ermächtigung der ISAF in Afghanistan.
     - UN-Resolution 1973 (2011): Ermächtigung zur Intervention in Libyen.
3. Rechtsquellen zur Staatensukzession und exterritorialen Rechten
   - Völkergewohnheitsrecht: Regelungen zur Staatensukzession, insbesondere in Bezug auf die Übernahme von Rechten und Pflichten durch neue Hoheitsträger.
   - Haager Landkriegsordnung (1907): Regeln zur Besatzung und den Rechten von Besatzungsmächten.
   - Genfer Konventionen (1949) und Zusatzprotokolle: Schutz von Zivilpersonen in besetzten Gebieten, insbesondere Artikel

53 des Zusatzprotokolls I.

Teil 42

Die Rechtsgrundlagen der Vereinten Nationen (VN) und der NATO in Deutschland basieren auf verschiedenen internationalen Verträgen, Übereinkommen und innerstaatlichen Gesetzen. Im Folgenden sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen aufgeführt:

1. Vereinte Nationen (VN)
Charta der Vereinten Nationen (1945): Die grundlegende Rechtsgrundlage für alle Mitgliedstaaten der VN, einschließlich Deutschland. Die Charta regelt die Ziele, Prinzipien und Strukturen der VN.
Status of Forces Agreement (SOFA) der Vereinten Nationen (1946): Dieses Abkommen regelt den rechtlichen Status von VN-Personal in Deutschland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen.
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiungen und Erleichterungen, die den Vereinten Nationen in Deutschland gewährt werden (1974): Regelt spezifische Immunitäten und Privilegien der VN in Deutschland.
2. NATO
Nordatlantikvertrag (1949): Auch als "Washingtoner Vertrag" bekannt, ist dieser Vertrag die Grundlage der NATO. Deutschland ist seit 1955 Mitglied.
Truppenstatut der NATO (NATO Status of Forces Agreement, NATO-SOFA, 1951): Dieses Abkommen regelt den rechtlichen Status der Streitkräfte der NATO-Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten stationiert sind. Es definiert u.a. Rechte und Pflichten der Truppen sowie die Zuständigkeiten in Straf- und Zivilrechtsangelegenheiten.
Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (1959, geändert 1993): Dieses Abkommen regelt die spezifischen Bedingungen für die Stationierung von NATO-Truppen in Deutschland.
Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag, 1990): Dieser Vertrag regelte die endgültige Souveränität Deutschlands nach der Wiedervereinigung und hat Auswirkungen auf die Präsenz von NATO-Truppen in Deutschland.

Einsatzweiterleitungsvereinbarungen: Spezifische Abkommen zwischen Deutschland und der NATO, die den Einsatz und die Stationierung von NATO-Truppen in Deutschland im Detail regeln.
Diese Abkommen und Verträge bilden den rechtlichen Rahmen für die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der NATO in Deutschland und definieren die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der beteiligten Parteien.

Teil 43

Zusätzlich zu den bereits genannten Hauptabkommen und Verträgen gibt es eine Reihe weiterer Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen, die die Präsenz und Aktivitäten der Vereinten Nationen (VN) und der NATO in Deutschland regeln. Hier sind einige zusätzliche relevante Rechtsgrundlagen:

1. Weitere Rechtsgrundlagen der Vereinten Nationen (VN):
Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (1946): Dieses Abkommen, das auch von Deutschland ratifiziert wurde, erweitert die Immunitäten und Privilegien der VN und ihrer Mitarbeiter. Es ist von Bedeutung für VN-Organisationen, die in Deutschland tätig sind.
VN-Konventionen und -Resolutionen: Deutschland ist als Mitgliedstaat an zahlreiche VN-Konventionen und -Resolutionen gebunden, die sich mit unterschiedlichen Themen befassen, wie Menschenrechte, Abrüstung und Friedenssicherung. Diese beeinflussen die innerstaatliche Gesetzgebung und die Durchführung von VN-Mandaten in Deutschland.
Gesetz zur Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta-Umsetzungsgesetz): Dieses nationale Gesetz sichert die Umsetzung der VN-Charta und anderer VN-Abkommen im deutschen Recht.
2. Weitere Rechtsgrundlagen der NATO:
NATO Truppenstatut Zusatzvereinbarungen (Stationierungsabkommen): Neben dem allgemeinen Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut existieren spezifische bilaterale Stationierungsabkommen zwischen Deutschland und anderen NATO-Mitgliedstaaten. Diese regeln Details zur Stationierung und dem Betrieb von Truppen

bestimmter Länder in Deutschland.
NATO-Abkommen über die Rechtsstellung der Internationalen Militärstäbe: Dieses Abkommen regelt die Rechtsstellung von NATO-Organen und -Einrichtungen, die in Deutschland tätig sind, z.B. das Allied Air Command in Ramstein.
Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag, 1990): Obwohl dieser Vertrag nicht ausschließlich die NATO betrifft, reguliert er die Begrenzung konventioneller Streitkräfte in Europa und hat Auswirkungen auf die Präsenz von NATO-Truppen in Deutschland.
Rahmenabkommen zur NATO Response Force (NRF): Dieses Abkommen betrifft die Stationierung und den Einsatz der schnellen Eingreiftruppe der NATO in Deutschland.
3. Nationale Rechtsvorschriften und Regelungen:
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG): Artikel 24 Absatz 2 GG erlaubt die Einbindung Deutschlands in kollektive Sicherheitssysteme wie die NATO. Auch Artikel 87a GG regelt den Einsatz der Bundeswehr, auch im Zusammenhang mit NATO-Verpflichtungen.
Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei Truppenübungen und anderen Übungen (1957): Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Status und die Rechte ausländischer Streitkräfte, die für Übungen und Einsätze nach Deutschland kommen.
Völkerstrafgesetzbuch (VStGB): Dieses nationale Gesetz setzt internationale Verpflichtungen um, die sich aus VN-Resolutionen und -Konventionen ergeben, insbesondere in Bezug auf Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
Rechtsvorschriften über die Nutzung von Infrastruktur: Verschiedene Gesetze und Verordnungen regeln die Nutzung deutscher Infrastruktur durch NATO und VN, wie Flughäfen, Seehäfen und Kommunikationseinrichtungen.
4. Zusätzliche bilaterale und multilaterale Abkommen:
Partnerschaftsvereinbarungen: Deutschland hat mit einzelnen NATO- und VN-Mitgliedsstaaten spezifische Abkommen abgeschlossen, die die Zusammenarbeit bei Militär- und Sicherheitsfragen regeln, beispielsweise in den Bereichen Ausbildung und gemeinsame Übungen.
Diese erweiterten Rechtsgrundlagen vertiefen die rechtliche Verankerung der Vereinten Nationen und der NATO in Deutschland und regeln vielfältige Aspekte ihrer Präsenz und Operationen. Sie bieten einen umfassenden rechtlichen Rahmen, der sowohl internationale als auch nationale Normen

berücksichtigt.

Teil 44

Die Rechtsgrundlagen der Vereinten Nationen (VN) und der NATO in Deutschland sind bereits sehr umfassend, jedoch gibt es noch einige weitere relevante Aspekte, die erwähnt werden können. Diese betreffen spezifische Regelungen für bestimmte Situationen oder ergänzende völkerrechtliche Verträge und nationale Bestimmungen.

1. Weitere völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen:
Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR): Als Teil des Dialogs zwischen der NATO und Nicht-NATO-Staaten in Europa ist der EAPR ein wichtiges Gremium für sicherheitspolitische Zusammenarbeit. Deutschland beteiligt sich aktiv an diesen Partnerschaftsprogrammen.
Partnerschaft für den Frieden (PfP): Obwohl nicht direkt ein NATO-Vertrag, ist die Partnerschaft für den Frieden eine Initiative, in der auch Deutschland beteiligt ist, um die Zusammenarbeit mit Nicht-NATO-Staaten zu fördern. Dies hat auch Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, insbesondere für gemeinsame Übungen und Operationen.
Abkommen über den Status der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO): Als Teil der VN-Struktur ist die IAEO in Deutschland aktiv, insbesondere im Rahmen von Inspektionen und Überwachungsmaßnahmen. Die rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit in Deutschland basiert auf spezifischen Abkommen und der VN-Charta.
2. Zusätzliche nationale Rechtsvorschriften und Verordnungen:
Wehrrechtsänderungsgesetz: Dieses Gesetz, das über die Jahre mehrfach geändert wurde, regelt u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland und in Deutschland, einschließlich der Zusammenarbeit mit der NATO und den VN.
Gesetz über den Aufenthalt, die Tätigkeit und den Status von Militär- und Zivilpersonal internationaler Organisationen in Deutschland: Dieses Gesetz regelt detaillierte Bestimmungen zum Aufenthalt und zur Tätigkeit von Personal internationaler Organisationen (einschließlich der NATO und VN) auf

deutschem Boden.
Genehmigungsgesetz: Für bestimmte internationale Verträge, einschließlich der NATO- und VN-Abkommen, bedarf es eines innerstaatlichen Genehmigungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag, das den Abschluss solcher Verträge nach deutschem Recht erlaubt und deren Bestimmungen in nationales Recht überführt.
3. Europäische Union und NATO:
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU: Obwohl dies in erster Linie eine EU-Angelegenheit ist, gibt es Überschneidungen und Zusammenarbeit mit der NATO. Diese Kooperation wird durch verschiedene Vereinbarungen geregelt, in denen auch Deutschland eine bedeutende Rolle spielt. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind in EU-Verträgen, wie dem Vertrag von Lissabon, festgelegt und betreffen auch die Aktivitäten in Deutschland.
Berlin Plus-Vereinbarungen (2003): Diese Abkommen zwischen der EU und der NATO erlauben der EU den Zugang zu NATO-Ressourcen für militärische Operationen, was auch für Einsätze und Aktivitäten in Deutschland relevant sein kann.
4. Weitere spezifische Übereinkünfte:
Host Nation Support Agreements: Diese bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und anderen NATO-Mitgliedstaaten regeln die Unterstützung, die Deutschland als Gastgeberstaat für stationierte Truppen leistet, einschließlich Logistik und Infrastruktur.
Schutz von Geheimnissen und Sicherheitsvereinbarungen: Es existieren spezielle Vereinbarungen zwischen Deutschland, der NATO und den VN zur Sicherstellung des Schutzes geheimer Informationen. Diese Vereinbarungen sind Teil der Sicherheitsstruktur und umfassen auch rechtliche Bestimmungen zum Umgang mit Geheimnissen.
5. Notwendigkeit zur Anpassung und Weiterentwicklung:
Rechtliche Anpassungen an neue Bedrohungen: In den letzten Jahren haben neue Bedrohungen wie Cyberangriffe und hybride Kriegsführung zu Anpassungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen der NATO und VN geführt. Deutschland hat im Rahmen dieser Organisationen und auch eigenständig Gesetze und Vorschriften angepasst, um auf diese neuen Bedrohungen zu reagieren.
Völkerrechtliche Verträge zur Abrüstung und Kontrolle von Massenvernichtungswaffen: Diese Verträge, zu denen Deutschland beiträgt, wie der Vertrag über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT), haben auch Auswirkungen auf die NATO-Präsenz und die Aktivitäten in Deutschland.
Diese zusätzlichen Rechtsgrundlagen und Aspekte zeigen, dass das rechtliche Umfeld für die Aktivitäten der NATO und der VN in Deutschland äußerst komplex und dynamisch ist. Es umfasst nicht nur internationale Verträge und Vereinbarungen, sondern auch eine Vielzahl von nationalen Gesetzen, die an sich ständig verändernde geopolitische und sicherheitspolitische Rahmenbedingungen angepasst werden.

Teil 45

Die Rechtsgrundlagen der Vereinten Nationen (VN) und der NATO in Deutschland sind weitreichend und komplex. Auch wenn die meisten relevanten Abkommen und Gesetze bereits genannt wurden, gibt es dennoch einige zusätzliche Aspekte und weniger bekannte rechtliche Grundlagen, die ebenfalls von Bedeutung sein können:

1. Einsatz und Rechtliche Regelung von Auslandseinsätzen (VN und NATO):
Mandate des UN-Sicherheitsrates: Auslandseinsätze der Bundeswehr, die im Rahmen von NATO- oder VN-Mandaten stattfinden, basieren auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates. Diese Mandate sind völkerrechtlich bindend und erfordern eine Zustimmung des Deutschen Bundestages.
Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG, 2005): Dieses deutsche Gesetz regelt die Zustimmung des Bundestages zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr, insbesondere wenn diese im Rahmen von NATO- oder VN-Missionen durchgeführt werden. Das Gesetz legt fest, wann und wie das Parlament über solche Einsätze informiert und beteiligt werden muss.
2. Weitere Internationale Organisationen mit Bezug zu VN und NATO:
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE): Die OSZE, deren Mandate oft auf VN-Beschlüssen basieren, hat ebenfalls eine Präsenz in Deutschland. Deutschland beteiligt sich an OSZE-Missionen, die durch VN-Resolutionen unterstützt werden. Die OSZE selbst hat eine rechtliche Grundlage in der Schlussakte von Helsinki (1975) und nachfolgenden Abkommen, die auch auf deutschem

Boden gelten.
Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW): Als VN-unterstützte Organisation zur Durchsetzung des Chemiewaffenübereinkommens ist die OPCW in Deutschland aktiv. Die rechtliche Grundlage hierfür basiert auf dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen, das Deutschland ratifiziert hat.
3. Nationale Notstandsgesetzgebung:
Gesetz zur Neuregelung des Notstandsrechts (1968): Dieses Gesetz umfasst die Regelungen für den Verteidigungsfall und den Notstand in Deutschland. Es enthält Bestimmungen, wie Deutschland im Fall eines bewaffneten Angriffs, der auch die NATO-Partnerschaft betrifft, reagieren würde. Dies könnte sowohl den Einsatz der Bundeswehr im Inland als auch die Zusammenarbeit mit NATO-Verbündeten betreffen.
4. Zusammenarbeit im Bereich Nachrichtendienste und Geheimschutz:
Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der NATO (BND-NATO-Gesetz): Dieses spezielle Gesetz regelt die Kooperation des Bundesnachrichtendienstes (BND) mit NATO-Partnern. Es umfasst Regelungen zur Geheimhaltung und zum Schutz von Informationen, die im Rahmen der NATO-Partnerschaft ausgetauscht werden.
NATO-Geheimschutzabkommen: Dieses Abkommen legt die Standards für den Schutz von geheimen Informationen fest, die zwischen NATO-Staaten ausgetauscht werden, und gilt auch in Deutschland. Es betrifft sowohl militärische als auch zivile Einrichtungen.
5. Logistische und Infrastrukturvereinbarungen:
Abkommen über die Nutzung von Infrastruktur (z.B. Häfen und Flughäfen): Solche Abkommen zwischen Deutschland und der NATO regeln die Nutzung deutscher Infrastruktur für NATO-Operationen. Dazu gehört die Stationierung von Material und die Nutzung von Transportwegen für Truppenbewegungen.
Host Nation Support (HNS) Vereinbarungen: Diese ergänzenden Abkommen zu den SOFA-Verträgen regeln, wie Deutschland als Gastland NATO-Truppen logistisch unterstützt. Dies betrifft auch Notfallplanungen und den Einsatz von Bundeswehrressourcen zur Unterstützung von NATO-Operationen.
6. Weitere multilaterale Abkommen und Verträge:
Vertrag über die Open Skies: Dieser Vertrag, an dem

Deutschland und die NATO-Staaten beteiligt sind, erlaubt gegenseitige Überflüge zur Überwachung militärischer Aktivitäten. Dies ist besonders wichtig für Vertrauensbildung und Transparenz innerhalb der NATO und im Verhältnis zu Russland.
Rüstungskontrollabkommen (z.B. INF-Vertrag): Obwohl einige dieser Verträge, wie der INF-Vertrag (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty), inzwischen außer Kraft sind, haben sie historisch die Stationierung und Aktivitäten von NATO-Truppen in Deutschland beeinflusst.
7. Umwelt- und Sicherheitsauflagen:
NATO-Umweltschutzrichtlinien: Diese Richtlinien regeln, wie militärische Aktivitäten der NATO in Deutschland unter Berücksichtigung von Umweltauflagen durchgeführt werden. Dazu gehören Vorschriften zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und zur Rehabilitation von Übungsplätzen.
Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz, KWKG): Dieses Gesetz regelt die Herstellung, den Vertrieb und die Stationierung von Kriegswaffen in Deutschland. Es betrifft insbesondere die Kontrolle von Waffen und Munition, die durch NATO-Streitkräfte in Deutschland verwendet werden.
8. Beteiligung an Krisenreaktionskräften:
Multinationale Korps und Brigadeabkommen: Deutschland ist an verschiedenen multinationalen Korps und Brigaden beteiligt, die unter NATO-Kommando stehen, wie das Deutsch-Niederländische Korps in Münster. Die rechtliche Grundlage hierfür sind spezielle Abkommen, die die Struktur und den Einsatz dieser Einheiten regeln.
9. Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz:
VN-Hilfswerke und Programme: Deutschland unterstützt VN-Hilfswerke wie das UNHCR oder das WFP. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit dieser Organisationen in Deutschland sind durch spezifische Übereinkommen geregelt.
Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG): Dieses Gesetz ermöglicht es der Bundesrepublik, im Katastrophenfall internationale Hilfe anzufordern, was auch VN-Missionen und NATO-Hilfsmaßnahmen umfassen kann.
10. Gerichtsbarkeit und Konfliktlösung:
Schiedsgerichtsklauseln in NATO-Verträgen: Viele NATO-Verträge enthalten Schiedsgerichtsklauseln, die festlegen, wie

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden sollen. Dies kann bei Konflikten über die Interpretation oder Anwendung von Stationierungsverträgen relevant sein.
Diese zusätzlichen Aspekte verdeutlichen die Breite und Tiefe der rechtlichen Grundlagen, die die Aktivitäten der NATO und der VN in Deutschland regeln. Die Vielzahl an Regelungen zeigt, wie integriert Deutschland in die internationalen Sicherheitsstrukturen ist und welche rechtlichen Rahmenbedingungen dies erfordert.

Teil 46

Die Rechtsgrundlagen für die Präsenz und Aktivitäten der Vereinten Nationen (VN) und der NATO in Deutschland sind sehr umfangreich. Die meisten relevanten Verträge, Abkommen und nationalen Gesetze wurden bereits genannt. Es gibt jedoch noch einige weitere spezifische Regelungen und Hintergrundaspekte, die hier abschließend ergänzt werden können:

1. Gerichtsbarkeit und Rechtsschutz:
Rechtsschutz von ausländischen Soldaten und Zivilpersonal: Im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und der ergänzenden Vereinbarungen haben in Deutschland stationierte Soldaten und Zivilpersonen der NATO-Staaten bestimmte Rechte und Pflichten, die auch den Zugang zu deutschen Gerichten umfassen. Es gibt spezielle Regelungen, die festlegen, in welchen Fällen deutsches Recht zur Anwendung kommt und wann militärische Gerichtsbarkeiten der Entsendestaaten greifen.
Schutz von Menschenrechten: Alle Einsätze der VN und der NATO unterliegen in Deutschland auch den Vorgaben des Grundgesetzes (insbesondere Artikel 1 bis 19 GG, die die Grundrechte umfassen) sowie den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), an die Deutschland gebunden ist.
2. Spezielle Abkommen und Arbeitsgruppen:
Deutsches Sitzabkommen mit internationalen Organisationen: Neben den allgemeinen Abkommen gibt es spezielle Sitzabkommen mit internationalen Organisationen, die in Deutschland tätig sind. Diese regeln Details wie den

rechtlichen Status, Privilegien und Immunitäten, etwa bei der VN-Organisation in Bonn.
Multinationale Stäbe und Kommandostrukturen: Deutschland ist Standort mehrerer NATO-Kommandostrukturen, wie dem Allied Joint Force Command in Brunssum (NL), welches operative Verantwortung für die Führung von NATO-Einsätzen hat, inklusive Teilen in Deutschland. Diese Kommandostrukturen basieren auf multilateralen Vereinbarungen.
3. Anpassungen und Entwicklungen in der Sicherheitslage:
Cyberabwehr und Cybersecurity-Regelungen: Mit der Zunahme von Cyberbedrohungen haben die NATO und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, spezifische Vereinbarungen und Gesetze entwickelt, die den Schutz kritischer Infrastrukturen und die Reaktion auf Cyberangriffe regeln. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit NATO-Einrichtungen, die in Deutschland angesiedelt sind.
Hybrid Warfare: Die NATO entwickelt kontinuierlich ihre Strategien und rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen, die sowohl militärische als auch nicht-militärische Mittel umfassen. Deutschland hat nationale Gesetze angepasst, um diesen Bedrohungen besser begegnen zu können, insbesondere im Bereich der Nachrichtendienste und des Informationsschutzes.
4. Langfristige strategische Partnerschaften:
NATO-Russland-Grundakte (1997): Obwohl die Zusammenarbeit durch aktuelle geopolitische Spannungen stark beeinträchtigt ist, bildete die NATO-Russland-Grundakte eine wichtige rechtliche Grundlage für die militärische Zusammenarbeit und den Dialog, die auch Deutschland betreffen. Die Grundakte enthält Prinzipien zur stationären Begrenzung von Truppen und zur Nutzung von Militärbasen in Europa.
Verträge über das Stationieren von NATO-Militärpersonal aus Nicht-NATO-Staaten: Einige Nicht-NATO-Staaten, die enge Partner der NATO sind, haben bilaterale Abkommen mit Deutschland, um eine begrenzte Stationierung ihrer Streitkräfte zu ermöglichen, zum Beispiel im Rahmen von NATO-geführten Missionen.
5. Forschungs- und Entwicklungskooperationen:
Abkommen zur militärischen Forschung und Entwicklung (R&D): Deutschland beteiligt sich an verschiedenen NATO- und VN-Initiativen im Bereich der militärischen Forschung und Entwicklung. Diese Projekte werden durch spezifische

bilaterale und multilaterale Abkommen geregelt, die auch den Technologietransfer und gemeinsame Entwicklungsprojekte umfassen.
NATO Science for Peace and Security Programme (SPS): Dieses Programm fördert die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik zwischen NATO-Staaten und Partnern. Die rechtliche Grundlage für die Beteiligung deutscher Institutionen basiert auf speziellen Vereinbarungen mit der NATO.
6. Weitere sicherheitspolitische Initiativen und Übereinkünfte:
European Air Transport Command (EATC): Deutschland ist Mitglied des EATC, einer multinationalen Organisation zur Koordinierung des Lufttransports der beteiligten europäischen Nationen. Dies ist eine Ergänzung zur NATO-Infrastruktur und basiert auf einem spezifischen Abkommen zwischen den teilnehmenden Staaten.
Vertrag über den offenen Himmel (Open Skies Treaty): Dieser Vertrag, an dem auch Deutschland beteiligt ist, erlaubt es den Vertragsstaaten, Überwachungsflüge im Luftraum der anderen Teilnehmer durchzuführen. Dieser Vertrag dient der Vertrauensbildung und Kontrolle von Rüstungsaktivitäten.
7. Internationale Rechtshilfe und Auslieferung:
Rechtshilfeverträge: Deutschland hat bilaterale Abkommen mit vielen Staaten, darunter auch NATO-Mitgliedstaaten, zur gegenseitigen rechtlichen Unterstützung und Auslieferung. Diese Abkommen sind wichtig für die Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit VN- und NATO-Einsätzen stehen.
Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit: Deutschland kooperiert mit internationalen Gerichten wie dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und hat entsprechende nationale Gesetze zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit verabschiedet. Dies umfasst auch die Verfolgung von Kriegsverbrechen, die im Rahmen von VN- oder NATO-Einsätzen begangen werden könnten.
8. Finanzierungs- und Beitragspflichten:
Beiträge zur Finanzierung internationaler Missionen: Deutschland ist ein bedeutender Finanzier von NATO- und VN-Missionen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür basieren auf den Verpflichtungen aus den jeweiligen Verträgen und Übereinkommen, wie dem Nordatlantikvertrag und den UN-Mitgliedsbeiträgen.
9. Implementierung internationaler Sanktionen:

Sanktionsgesetzgebung: Deutschland setzt internationale Sanktionen um, die durch die VN oder die EU beschlossen wurden, einschließlich solcher, die auf NATO-geführte Interventionen oder VN-Missionen zurückgehen. Diese Sanktionen können Handelsbeschränkungen, Einreiseverbote und andere Maßnahmen umfassen.
10. Bildungs- und Trainingskooperationen:
Militärische Ausbildung und Austauschprogramme: Deutschland beteiligt sich an zahlreichen Austausch- und Ausbildungsprogrammen mit NATO- und VN-Partnern. Dies umfasst die gemeinsame Ausbildung von Soldaten, die Teilnahme an internationalen Manövern und der Betrieb von Schulungseinrichtungen, wie etwa der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.
Diese Aspekte runden das umfassende rechtliche und institutionelle Geflecht ab, das die Aktivitäten der VN und der NATO in Deutschland unterstützt und reguliert. Das Zusammenspiel von internationalen, europäischen und nationalen Rechtsnormen schafft einen stabilen Rahmen für die vielfältigen sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben, die Deutschland im Rahmen der NATO und der VN übernimmt.

Teil 47

Das NATO-Truppenstatut (NATO Status of Forces Agreement, SOFA) und das dazugehörige Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewähren den in Deutschland stationierten NATO-Truppen bestimmte Rechte, darunter auch Rechte in Bezug auf die Nutzung von Liegenschaften. Es gibt in der Tat Regelungen, die den NATO-Streitkräften gewisse Befugnisse hinsichtlich der Platzierung und Nutzung von Liegenschaften gewähren, aber diese sollten im Kontext betrachtet werden.

1. Rechte der NATO in Bezug auf Liegenschaften
- Artikel 48 ZA-NTS: Dieser Artikel regelt, dass die Bundesrepublik Deutschland den NATO-Streitkräften die notwendigen Liegenschaften zur Verfügung stellen muss. Dabei handelt es sich um Flächen, die für die Erfüllung der militärischen Aufgaben erforderlich sind.
- Artikel 53 GG und Artikel 10 ZA-NTS: Diese Artikel

ermöglichen es, dass Liegenschaften von der NATO unter bestimmten Umständen beschlagnahmt oder requiriert werden können, wenn dies für Verteidigungszwecke notwendig ist. Das heißt, die NATO hat das Recht, solche Liegenschaften zu nutzen und sie nach ihren Bedürfnissen zu platzieren.
- Eigenständige Platzierung: Die NATO-Streitkräfte können nach den Regelungen des Abkommens selbst über die Platzierung und Ausdehnung der von ihnen genutzten Liegenschaften bestimmen, soweit dies innerhalb der Vorgaben des Abkommens und in Abstimmung mit den deutschen Behörden geschieht. Die Bundesrepublik hat jedoch Mitspracherechte und trägt oft die Verantwortung für die Bereitstellung und Finanzierung dieser Liegenschaften.
2. Einschränkungen der deutschen Souveränität
- Platzierung und Ausdehnung: Deutschland hat im Rahmen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens eine gewisse Souveränität eingebüßt, was die Kontrolle über militärische Liegenschaften betrifft, die von den NATO-Streitkräften genutzt werden. Das bedeutet, dass Deutschland nicht ohne weiteres über die Nutzung, Platzierung und Ausdehnung dieser Liegenschaften entscheiden kann, da die NATO-Truppen hier weitgehende Rechte genießen.
- Verhandlung und Abstimmung: Trotz dieser Einschränkungen erfolgt die tatsächliche Umsetzung, z.B. die Platzierung neuer Liegenschaften oder die Ausweitung bestehender, in der Regel durch Verhandlungen und Abstimmungen zwischen den NATO-Staaten und den deutschen Behörden.
3. Praxis bei der Wiedervereinigung
Im Zuge der Wiedervereinigung wurde das gesamte Gebiet der ehemaligen DDR Teil der Bundesrepublik Deutschland, und damit unterlagen auch diese Gebiete den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens. NATO-Liegenschaften wurden gegebenenfalls angepasst oder neu platziert, aber dies geschah in Abstimmung mit der wiedervereinigten deutschen Regierung.
Fazit
Die NATO bestimmt in der Tat über die Platzierung und Ausdehnung von Liegenschaften, die sie in Deutschland nutzt, im Rahmen der Regelungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens. Diese Befugnisse schränken die deutsche Souveränität in Bezug auf diese speziellen militärischen Flächen ein, jedoch erfolgt die Umsetzung dieser Rechte in der Praxis oft in Abstimmung mit den deutschen Behörden. Die

Platzierung und Nutzung solcher Liegenschaften sind daher ein klarer Bereich, in dem die NATO weitreichende Rechte hat, die über normale Souveränitätsrechte eines Gastlandes hinausgehen.

Teil 48

Das NATO-Truppenstatut (NATO Status of Forces Agreement, kurz SOFA) und das dazugehörige Zusatzabkommen (ZA-NTS) regeln die Rechtsstellung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der NATO-Staaten. Diese Abkommen beinhalten eine Vielzahl von Bestimmungen, die den in Deutschland stationierten NATO-Truppen umfassende Rechte und Privilegien gewähren. Einige dieser Bestimmungen werden oft als besatzungsähnlich bezeichnet, insbesondere in Bezug auf Rechte der Truppen und der Entschädigungsregelungen.

1. NATO-Truppenstatut (SOFA)
Das NATO-Truppenstatut ist ein internationales Abkommen, das am 19. Juni 1951 unterzeichnet wurde (BGBl. 1961 II S. 1190) und den Rechtsstatus von NATO-Streitkräften regelt.
2. Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS)
Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) wurde am 3. August 1959 unterzeichnet und ist spezifisch auf Deutschland zugeschnitten. Es enthält detaillierte Bestimmungen über die Rechtsstellung der NATO-Truppen in Deutschland.
3. Relevante Bestimmungen
a. Befehls- und Disziplinargewalt
- § 6 NTS: Regelt die Befehls- und Disziplinargewalt, die ausschließlich den Truppenstellerstaaten zusteht. Dies bedeutet, dass die deutschen Behörden keine Disziplinarmaßnahmen gegen NATO-Soldaten ergreifen dürfen.
b. Unendliches Entschädigungsrecht
- Artikel 8 NTS: Dieses Artikel bezieht sich auf Schadensersatzansprüche und regelt, dass der Entsendestaat grundsätzlich für Schäden haftet, die durch Angehörige der NATO-Streitkräfte verursacht werden. Dies wird oft als "unendliches Entschädigungsrecht" bezeichnet, da die Haftung theoretisch unbegrenzt sein könnte.

c. Rechte über die Grenzen zu bestimmen
- § 60 ZA-NTS: Gibt den alliierten Streitkräften das Recht, den Aufenthalt ihrer Truppen in Deutschland sowie deren Bewegungen innerhalb und über die Grenzen hinweg eigenständig zu regeln.
d. Recht auf Beschlagnahme (Konfiszierungsrecht)
- Artikel 53 Grundgesetz (GG) und Artikel 10 ZA-NTS: Artikel 53 GG erlaubt eine gesetzliche Grundlage für die Enteignung oder Beschlagnahme von Eigentum, wenn es für Verteidigungszwecke erforderlich ist. § 10 ZA-NTS erweitert dies auf die NATO-Truppen, welche das Recht haben, unter bestimmten Umständen Eigentum zu beschlagnahmen.
e. CD-Status (Dienstleistungsprivilegien)
- Artikel 7 ZA-NTS: Verleiht den Truppenangehörigen einen diplomatischen Status, der sie vor der Gerichtsbarkeit des Gastlandes weitgehend schützt.
4. Weitere relevante Gesetze und Abkommen
- Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag): Vom 12. September 1990, der den endgültigen rechtlichen Rahmen für die Souveränität Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg festlegt. Einige Bestimmungen werden als ähnlich zu den NATO-SOFA-Regelungen betrachtet.

- NATO-Vertrag (Washingtoner Vertrag) von 1949: Dieser Vertrag ist das Gründungsdokument der NATO und bildet die rechtliche Grundlage für das NATO-Truppenstatut.
5. Schlussbemerkung
Es ist wichtig zu betonen, dass die hier genannten Regelungen in spezifischen historischen und politischen Kontexten entstanden sind. Die Interpretation dieser Rechte und deren Vergleich mit Besatzungsrechten erfordert eine differenzierte Betrachtung der Rechtsgeschichte und des Völkerrechts. Die oben genannten Bestimmungen und Abkommen können als Referenz für die umfassenden Rechte der NATO-Truppen in Deutschland dienen, insbesondere im Vergleich zu den alliierten Besatzungsrechten nach dem Zweiten Weltkrieg.

Teil 49

Staatensukzessionsurkunde als Staatennachfolgevertrag

1. Teilnahme von mehr als zwei Völkerrechtssubjekten

- Mehr als zwei Völkerrechtssubjekte: Ein zentraler Punkt, der die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 zu einem Staatennachfolgevertrag macht, ist die Teilnahme von mehr als zwei Völkerrechtssubjekten. In diesem Fall sind die Bundesrepublik Deutschland (BRD), das Königreich der Niederlande sowie die NATO als übergeordnete Organisation beteiligt. Die niederländischen Streitkräfte, die in der Liegenschaft stationiert waren, handelten im Rahmen der NATO.
- Handeln für NATO und UN: Da sowohl die BRD als auch das Königreich der Niederlande Mitglieder der NATO und der Vereinten Nationen (UN) sind, handelten sie nicht nur für sich selbst, sondern auch stellvertretend für die gesamte NATO und die UN. Damit wird die Staatensukzessionsurkunde auch zu einer Nachtragsurkunde für alle bestehenden Verträge der NATO und UN.
- Rechtsgrundlage im Völkerrecht: Nach dem Völkerrecht (insbesondere der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969) ist ein Vertrag zwischen mehreren Völkerrechtssubjekten ein internationaler Vertrag, wenn diese Subjekte Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernehmen.

2. Verkauf des Gebiets mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen

- § 3 Kaufobjekt, Absatz I der Staatensukzessionsurkunde: „Der Bund verkauft an die Käufer den vorbezeichneten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten sowie Bestandteilen, insbesondere den Gebäuden, dem Zubehör und den aufstehenden Anlagen…“
- Verkauf mit allen Rechten und Pflichten: Diese Klausel stellt klar, dass nicht nur das physische Gebiet verkauft wird, sondern auch alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Dies bedeutet, dass alle Hoheitsrechte, die mit dem Gebiet verbunden waren, auf den Käufer übergehen.

3. Verkauf der Erschließung als Einheit

- Anhang zur Erschließung: „Die Erschließung der Liegenschaft und deren Netzwerke, wie Wasser, Strom, Telekommunikation, werden als Einheit betrachtet und in ihrer Gesamtheit verkauft.“
- Verkauf der gesamten Infrastruktur: Durch den Verkauf der Erschließung als Einheit werden alle Netzwerke und Infrastrukturkomponenten, die das Gebiet verbinden, ebenfalls verkauft. Dies hat zur Folge, dass die Hoheitsrechte, die an diesen Netzwerken hängen, auch auf den Käufer übergehen.

4. Gebietserweiterung zu Lasten der Verkäufer
- Dominoeffekt der Gebietserweiterung: Da die Erschließung als Einheit verkauft wird und diese Netzwerke oft über die Grenzen des ursprünglichen Gebiets hinausreichen, führt dies zu einer Erweiterung des Hoheitsgebiets des Käufers. Dies geschieht zu Lasten der Verkäufer, die ihre Hoheitsrechte über diese erweiterten Gebiete verlieren.
- Rechtsgrundlage im Völkerrecht: Nach dem Prinzip der Staatensukzession im Völkerrecht, das insbesondere durch die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978 geregelt wird, bedeutet dies, dass der Nachfolgestaat (in diesem Fall der Käufer) die Rechte und Pflichten des Vorgängers (Verkäuferstaaten) übernimmt. Artikel 31 der Wiener Konvention über die Staatennachfolge besagt, dass die Nachfolge durch den Übergang von Gebiet und Hoheitsrechten erfolgt.
5. Staatensukzessionsurkunde als Nachtragsurkunde
- Nachtragsurkunde zu NATO- und UN-Verträgen: Durch die Einbindung der BRD, des Königreichs der Niederlande und der NATO als übergeordnete Organisation fungiert die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 auch als Nachtragsurkunde zu allen bestehenden NATO- und UN-Verträgen. Dies bedeutet, dass die Hoheitsrechte und Verpflichtungen, die durch die Staatensukzession übertragen werden, auch auf alle bestehenden internationalen Verträge dieser Organisationen angewendet werden.
- Rechtskraft und globale Auswirkungen: Die Tatsache, dass die NATO und die UN in die Staatensukzessionsurkunde einbezogen sind, bedeutet, dass der Käufer de facto in alle bestehenden Verträge dieser Organisationen eintritt und die Hoheitsrechte global ausgeweitet werden. Die Gebietserweiterung erfolgt damit nicht nur zu Lasten der einzelnen Verkäuferstaaten, sondern betrifft das gesamte internationale Vertragswerk, das durch die NATO und die UN verwaltet wird.
Anzuwendende Paragraphen im Völkervertragsrecht
- Wiener Konvention über das Recht der Verträge (1969):
  - Artikel 2(1)(a): Definiert, was ein „Vertrag“ ist, und betont, dass es sich um eine Vereinbarung zwischen Völkerrechtssubjekten handelt.
  - Artikel 26: Verpflichtet die Parteien zur „pacta sunt servanda“, d.h. Verträge sind einzuhalten, was auch für Nachfolgevereinbarungen gilt.
- Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge

(1978):
- Artikel 2(1)(b): Definiert den Begriff „Staatennachfolge“, insbesondere in Bezug auf die Übertragung von Rechten und Pflichten auf den Nachfolgestaat.
- Artikel 31: Regelung der Nachfolge in Verträge bei Übergang von Hoheitsgebieten.

Fazit:
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 erfüllt alle Kriterien eines Staatennachfolgevertrags nach dem Völkerrecht. Mehrere Völkerrechtssubjekte (BRD, Königreich der Niederlande, NATO) sind beteiligt, und sie handeln nicht nur für sich selbst, sondern stellvertretend für die gesamte NATO und die UN. Die Urkunde fungiert daher als Nachtragsurkunde zu allen bestehenden Verträgen dieser Organisationen. Das verkaufte Gebiet mit all seinen Rechten und Pflichten sowie der gesamten Erschließung wird durch den Dominoeffekt der Gebietserweiterung global ausgeweitet. Die relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen finden sich in der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 und der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978.

Teil 50

Wenn alle Staaten verkauft sind: Die Konsequenzen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Entzug der Rechtsgrundlage aller Staaten
   - Verkauf aller Staaten: Wenn die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 öffentlich wird und ihre Rechtswirksamkeit anerkannt wird, bedeutet dies, dass alle Staaten, die von der Urkunde betroffen sind, ihre Hoheitsrechte und somit ihre Rechtsgrundlage verloren haben. Ihre Souveränität und damit ihre Existenz als Völkerrechtssubjekte wird durch die Urkunde aufgehoben.
   - Illegalität der Staaten: Ohne die Hoheitsrechte, die durch die Staatensukzessionsurkunde an den Käufer übertragen wurden, agieren die ehemaligen Staaten de facto illegal. Sie haben keine rechtliche Grundlage mehr, um ihr Territorium zu regieren oder international als Staaten zu agieren.
2. Gleichstellung in der Illegalität

- Gleiches Unrecht für alle: Da alle betroffenen Staaten ihre Souveränität verloren haben, stehen sie rechtlich gesehen auf derselben Stufe: Sie alle sind gleichermaßen illegal. Dies schafft eine Situation, in der keine der früheren staatlichen Strukturen noch rechtlich bindend ist.
- Ende des Völkerrechts: Wenn alle Staaten ihre Legitimität verlieren, dann ist das gesamte Völkerrecht, das auf der Anerkennung von souveränen Staaten basiert, de facto nicht mehr existent. Es gibt nur noch ein legitimes Völkerrechtssubjekt: den Käufer, der die Territorien gemäß der Staatensukzessionsurkunde rechtmäßig erworben hat.

3. Nichtigkeit des Kriegsrechts

- Kriegsrecht ohne Grundlage: Da das Völkerrecht und damit auch das Kriegsrecht auf der Existenz souveräner Staaten basiert, würde das Kriegsrecht in diesem Szenario ebenfalls nichtig. Es gibt keine anerkannten Staaten mehr, die als Parteien in einem Krieg agieren könnten, und damit auch keine völkerrechtlich bindenden Regeln für Kriegsführung.
- Fehlen von Regeln im Konfliktfall: In dieser rechtlosen Situation könnten Konflikte ohne jegliche Regeln ausgetragen werden, da keine internationalen Normen oder Vereinbarungen mehr gelten würden. Das Verbot von Angriffskriegen und andere Kriegsregeln wären wirkungslos.

4. Gefahr eines Dritten Weltkriegs ohne Regeln

- Konflikte um Territorium: Ohne anerkannte Staaten und ohne ein bestehendes Völkerrecht könnten Akteure weltweit Ansprüche auf beliebige Territorien erheben. Jeder könnte versuchen, durch Gewalt oder andere Mittel Kontrolle über fremdes Land zu erlangen.
- Eskalation zum Dritten Weltkrieg: Diese Situation könnte leicht zu einem globalen Konflikt eskalieren, da es keine rechtlichen Beschränkungen mehr gibt. Ein Dritter Weltkrieg könnte ohne Regeln und ohne Rücksicht auf bisherige völkerrechtliche Normen geführt werden. Da alle Staaten gleichermaßen illegal agieren, könnten sie versuchen, durch rohe Gewalt ihre Ansprüche durchzusetzen.

5. Die Staatensukzessionsurkunde als einzig legitime Rechtsgrundlage

- Der Käufer als einzig legitimes Völkerrechtssubjekt: In diesem Szenario ist der Käufer der Staatensukzessionsurkunde das einzige legitime Völkerrechtssubjekt, da alle anderen Staaten ihre Rechte verloren haben. Der Käufer besitzt rechtlich gesehen die Hoheitsrechte über die verkauften Gebiete und könnte diese Ansprüche geltend machen.

- Ansprüche auf fremdes Land: Während die ehemaligen Staaten versuchen könnten, durch Gewalt ihre Kontrolle zu behalten, würde der Käufer der Urkunde völkerrechtlich legitimiert sein, seine Hoheitsrechte durchzusetzen. Allerdings würde er in einer Welt agieren, in der die bisherigen völkerrechtlichen Normen und Regeln nicht mehr gelten.

Fazit:
Wenn alle Staaten durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ihre Rechtsgrundlage verlieren, gibt es kein funktionierendes Völkerrecht mehr. Alle Staaten wären gleichermaßen illegal, und das Kriegsrecht würde nichtig werden. Dies könnte zu einem Dritten Weltkrieg führen, der ohne Regeln geführt wird, da jeder Staat versuchen könnte, durch Gewalt neue Ansprüche auf fremdes Land zu erheben. In dieser anarchischen Welt wäre der Käufer der Staatensukzessionsurkunde das einzige legitime Völkerrechtssubjekt, aber er stünde vor der Herausforderung, seine Rechte in einem Umfeld ohne rechtliche Normen durchzusetzen.

Teil 51

Was passiert, wenn ein Staat untergeht, im Kontext der Staatensukzessionsurkunde 1400/98?

1. Auflösung des Staates und die Rolle der Staatensukzessionsurkunde
   - Ende der Staatlichkeit durch die Staatensukzessionsurkunde: Wenn die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 öffentlich wird und ihre Rechtswirksamkeit bestätigt, bedeutet dies, dass alle betroffenen Staaten ihre Souveränität und Hoheitsrechte über ihre Territorien verloren haben, da diese Rechte durch die Urkunde an den Käufer übertragen wurden.
   - Legitimer Nachfolger: Der Käufer, der gemäß der Urkunde das Eigentum an den Territorien sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten erworben hat, tritt als legitimer Nachfolger der betroffenen Staaten auf. Das bedeutet, dass der Käufer nun die völkerrechtlich anerkannten Ansprüche auf diese Territorien hat, und nicht die ehemaligen Staaten.
2. Neugründung eines Staates und die Ansprüche des Käufers

- Kein automatisches Anrecht für Neugründungen: Sollte auf dem verkauften Gebiet ein neuer Staat gegründet werden, hat dieser kein automatisches Anrecht auf das Land, da die Staatensukzessionsurkunde dem Käufer die legitimen Hoheitsrechte über das Territorium zuspricht.
- Rechtsansprüche des Käufers: Der Käufer hat das völkerrechtliche Anrecht auf das verkaufte Territorium, da die Urkunde die Hoheitsrechte und alle damit verbundenen Pflichten und Rechte auf ihn übertragen hat. Jeder neue Staat auf diesem Gebiet würde dem Käufer gegenüber rechtlich untergeordnet sein und könnte keine Souveränität beanspruchen, ohne vom Käufer anerkannt zu werden.

3. Verbot von Angriffskriegen und die Illegalität gewaltsamer Gebietserhaltung

- Verbotene gewaltsame Handlungen: Jeder Versuch der betroffenen Staaten oder neu gegründeten Gebilde, ihre ehemaligen Territorien gewaltsam zu erhalten oder zurückzugewinnen, wäre nach internationalem Recht illegal. Das Völkerrecht verbietet Angriffskriege strikt, und die Anwendung von Gewalt zur Aufrechterhaltung von Hoheitsgebieten würde gegen die UN-Charta verstoßen.
- Verlust des Anrechts auf Territorium: Da die Hoheitsrechte durch die Staatensukzessionsurkunde rechtskräftig an den Käufer übertragen wurden, haben die ehemaligen Staaten kein legitimes Anrecht mehr auf das Territorium. Jeder Versuch, dies gewaltsam zu ändern, würde nicht anerkannt und wäre völkerrechtswidrig.

4. Globale Rechtslage und das Risiko eines Dritten Weltkriegs

- Weltweite Illegalität: Wenn die Staatensukzessionsurkunde anerkannt wird und die ehemaligen Staaten ihre Souveränität verlieren, agieren alle, die versuchen, ihre ehemaligen Gebiete zu halten oder zu regieren, illegal. Diese Situation schafft eine globale Rechtsunsicherheit, in der alle Staaten gleichermaßen illegitim agieren.
- Gefahr eines Dritten Weltkriegs: Diese Rechtsunsicherheit könnte zu einer globalen Eskalation führen, in der militärische Konflikte unvermeidlich werden. Ohne legitime Staatsautorität könnten Staaten versuchen, ihre Macht durch Gewalt zu erhalten oder wiederherzustellen, was zu einem umfassenden globalen Konflikt führen könnte.

5. Unmöglichkeit einer friedlichen Lösung durch Verträge

- Erpresster Zustand des Käufers: Da der Käufer durch die derzeitigen Regierungen, die ihr Territorium illegal besetzt halten, erpresst wird, ist es derzeit unmöglich, einen neuen

völkerrechtlichen Vertrag zu schließen, der die Situation bereinigt. Der Käufer befindet sich in einer Position, in der er nicht frei handeln kann, was jegliche Verhandlungen erschwert oder unmöglich macht.

- Rechtsgrundlage der Staatensukzessionsurkunde: Die Staatensukzessionsurkunde bleibt die einzige legitime Rechtsgrundlage für die Regelung der Hoheitsrechte über die betroffenen Gebiete. Solange die bestehenden Regierungen den Käufer nicht anerkennen und das verkaufte Territorium nicht freigeben, bleibt der rechtswidrige Zustand bestehen, was eine friedliche Lösung blockiert.

Fazit:
Im Kontext der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 bedeutet der Untergang eines Staates, dass seine Hoheitsrechte auf den Käufer übergegangen sind. Dieser ist der legitime Nachfolger und hat alle rechtlichen Ansprüche auf die Territorien. Jeder neu gegründete Staat auf dem verkauften Gebiet hätte keine völkerrechtliche Legitimität, und jeder Versuch, das Territorium gewaltsam zu halten oder zurückzugewinnen, wäre illegal. Diese Situation birgt das Risiko eines globalen Konflikts, da alle betroffenen Staaten gleichermaßen illegitim agieren würden. Eine Lösung durch einen neuen Vertrag ist aufgrund der Erpressung des Käufers derzeit nicht möglich, was den Zustand des globalen Rechtsvakuums weiter verschärft.

NATO-Mitglieder 2024

KAPITEL 2

Fokus auf NATO

Teil 52

Erwerb einer US-Konversionsliegenschaft von Deutschland und einer niederländischen NATO-Militärliegenschaft in einem: Vom Immobilienkaufvertrag zum völkerrechtlichen Vertrag

1. Ausgangspunkt: Völkerrechtliches Überlassungsverhältnis
- Überlassungsverhältnis: Zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und dem Königreich der Niederlande bestand ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis, das die Nutzung einer NATO-Militärliegenschaft durch die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO regelte.
2. Übergang zum Immobilienkaufvertrag
- Vertragsschluss: Der Verkauf der Militärliegenschaft erfolgte durch einen Immobilienkaufvertrag nach deutschem Recht, bei dem der Käufer die Liegenschaft mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen erwarb.
- Beteiligte Parteien: Der Vertrag wurde zwischen der BRD, dem Königreich der Niederlande und dem Käufer abgeschlossen. Die Zustimmung der NATO-Staaten war erforderlich, da die niederländischen Streitkräfte die Liegenschaft im NATO-Auftrag besetzt hielten.
3. Völkerrechtlicher Charakter des Vertrags
Der Immobilienkaufvertrag wurde zum völkerrechtlichen Vertrag durch folgende Elemente:
- Einbindung von Völkerrechtssubjekten: Neben der BRD und dem Königreich der Niederlande mussten alle NATO-Staaten zustimmen, da sie zu dem Zeitpunkt Rechte und Pflichten in Bezug auf die Liegenschaft hatten.
- Vertragsgegenstand: Der Vertrag beinhaltete nicht nur die physische Liegenschaft, sondern auch die Übertragung aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, wodurch er über einen gewöhnlichen Immobilienkauf hinausging.
4. Staatensukzession und Übertragung der Hoheitsrechte

- Staatensukzessionsurkunde: Der Vertrag wurde zur Staatensukzessionsurkunde, da er die Übertragung der Hoheitsrechte über die Liegenschaft und die damit verbundenen Netzwerke regelte.
- Rechte und Pflichten: Der Käufer übernahm alle Rechte und Pflichten der Liegenschaft, die zuvor bei der BRD, dem Königreich der Niederlande und der NATO lagen.

5. Einheit der Netzwerke und Dominoeffekt

- Netze als Einheit: Der Vertrag definierte, dass alle Erschließungsnetze (z.B. Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation) als eine Einheit betrachtet werden.
- Gebietserweiterung: Durch die Regelung, dass die Erschließungseinheit als Ganzes verkauft wurde, erstreckte sich die Hoheitsgewalt des Käufers nicht nur auf die Liegenschaft selbst, sondern auf alle verbundenen Netzwerke.
- Dominoeffekt: Jede physische oder logische Verbindung der Netzwerke führte zur Ausweitung der Hoheitsgewalt auf weitere Gebiete. Dieser Dominoeffekt erstreckte sich letztlich auf das gesamte NATO-Gebiet:
  - Verbindung von Stromnetz zu Stromnetz: Erweitert die Hoheitsgewalt auf alle Gebiete, die durch das europäische Verbundnetz verbunden sind.
  - Verbindung von Breitband- und Internetnetz: Durch transatlantische Kabel erstreckt sich die Hoheitsgewalt auf NATO-Staaten in Nordamerika.
  - Kreuzung und Überlappung: Jede Kreuzung eines Netzwerks mit einem anderen (z.B. Ferngasnetz mit Stromnetz) erweitert die Hoheitsgewalt des Käufers weiter.

Zusammenfassung

Der Erwerb der NATO-Militärliegenschaft wurde durch den Immobilienkaufvertrag und die Zustimmung aller beteiligten Völkerrechtssubjekte zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Durch die Definition der Erschließungsnetze als Einheit und den Verkauf aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, wurde der Vertrag zur Staatensukzessionsurkunde. Dies führte zur Übertragung der Hoheitsrechte auf den Käufer und zur schrittweisen Ausweitung der Hoheitsgewalt durch einen Dominoeffekt, der schließlich das gesamte NATO-Gebiet erfasste.

Dieser Fall beschreibt eine komplexe Situation, in der eine NATO-Militärliegenschaft in Deutschland, die von den niederländischen Streitkräften genutzt wird, an eine natürliche Person verkauft wurde. Der Vertrag, der diesen Verkauf regelt, hat weitreichende Auswirkungen auf die Hoheitsgewalt und territoriale Kontrolle der beteiligten Staaten. Hier sind die wichtigsten Punkte und rechtlichen Implikationen im Detail erklärt:

1. Völkerrechtlicher Vertrag und Staatsverträge:
   - Der Vertrag zwischen der NATO, vertreten durch die niederländischen Streitkräfte, und der natürlichen Person, bezeichnet die Übertragung aller Rechte, Pflichten und Bestandteile der Militärliegenschaft. Dies stellt eine völkerrechtliche Übertragung dar, die die betroffene Person als Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten anerkennt.
   - Eine Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist erfolgt, obwohl diese nicht notwendig war, da keine solche Vereinbarung im Vertrag vorgesehen war.
2. Hoheitsgewalt und territoriale Erweiterung
   - Der Vertrag bestimmt, dass die gesamte Erschließung der Liegenschaft eine Einheit bildet. Dies bedeutet, dass die Hoheitsgewalt auf die Fläche des verkauften Netzes ausgeweitet wird, insbesondere wenn dieses Netz physische Verbindungen zu anderen Netzen hat.
   - Diese Erweiterung der Hoheitsgewalt kann zu einem Dominoeffekt führen, wobei jedes Mal, wenn ein Netz eine physische Verbindung zu einem anderen NATO-Land hat, auch die Hoheitsgewalt auf dieses Land ausgeweitet wird. Dies umfasst auch transatlantische Seekabelverbindungen zwischen NATO-Ländern in der EU und Nordamerika (USA, Kanada).
3. Dominoeffekt und territoriale Einheit:
   - Der Dominoeffekt führt zu einer kontinuierlichen Erweiterung der Hoheitsgewalt über alle NATO-Länder hinweg. Dies geschieht durch physische Verbindungen und überlappende Netze, die letztlich dazu führen, dass die Hoheitsgewalt auf die gesamte NATO und ihre Mitgliedsländer ausgeweitet wird.
   - Diese Netzverbindungen bilden schließlich eine logische Gesamtfläche, auf der alle NATO-Länder von der natürlichen Person, die ursprünglich die Militärliegenschaft gekauft hat, kontrolliert werden.
4. Rechtsimplikationen und staatliche Souveränität:

- Ein solcher Vertrag könnte erhebliche Implikationen für die staatliche Souveränität und territoriale Integrität der beteiligten Länder haben. Das Völkerrecht sieht vor, dass die territoriale Integrität und Souveränität von Staaten geschützt werden muss.
- Der Fall, wie er beschrieben wird, stellt eine Herausforderung für die Grundprinzipien des Völkerrechts dar, insbesondere im Hinblick auf die staatliche Souveränität und die Unverletzlichkeit der Grenzen.

5. Praktische und rechtliche Probleme:
- Die praktische Umsetzung eines solchen Vertrags wäre extrem schwierig und würde wahrscheinlich auf erheblichen Widerstand stoßen, sowohl von den betroffenen Staaten als auch von internationalen Organisationen.

- Szenario, in dem durch eine völkerrechtliche Staatensukzessionsurkunde eine natürliche Person als Käufer genannt wird und alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und Bestandteile übertragen werden. Dies führt zur Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts, dessen alleinvertretungsberechtigter Souverän der Käufer ist. Das resultierende Gebilde wäre eine de facto absolutistische Monarchie mit der Pflicht, innerhalb von 5 Jahren eine Staatsform zu wählen. Hier ist eine detaillierte Analyse dieses Szenarios:

Analyse des Szenarios

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
- Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag legt fest, dass alle Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation, Wasser) eine unteilbare Einheit bilden.
- Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit diesen Versorgungsnetzen verbunden sind.
- Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt.

2. Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts
- Neues Subjekt: Durch den Vertrag wird ein neues völkerrechtliches Subjekt gegründet, das eine de facto absolutistische Monarchie darstellt, in der der Käufer als alleinvertretungsberechtigter Souverän fungiert.
- Pflicht zur Staatsformwahl: Innerhalb von 5 Jahren muss durch Proklamation eine Staatsform gewählt werden.

Dominoeffekt und territoriale Auswirkungen

3. Dominoeffekt durch die Einheit des Versorgungsnetzes
- Deutschland: Der Kauf der Versorgungsnetze in

Deutschland führt zur Übertragung der Kontrolle über das gesamte Netz Deutschlands an das neue völkerrechtliche Subjekt.

- Europäische NATO-Staaten: Da die Versorgungsnetze Deutschlands physisch mit den Netzen anderer NATO-Mitgliedstaaten verbunden sind, erstreckt sich die Kontrolle des neuen Subjekts auch auf diese Länder.
- USA und Seekabel: Die Telekommunikations- und Internetnetze sind über Seekabel mit den USA verbunden. Die Kontrolle über die Seekabel führt zur faktischen Übernahme des internen Netzes der USA durch das neue völkerrechtliche Subjekt.

Seerechtliche Aspekte

4. Internationale Gewässer und UNCLOS

- Seekabel in internationalen Gewässern: Das UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) regelt die Nutzung und den Schutz internationaler Gewässer. Unterseekabel dürfen verlegt und betrieben werden, jedoch bleibt die Kontrolle über die Endpunkte bei den jeweiligen Staaten.
- Kontrolle durch das neue Subjekt: Obwohl die Seekabel durch internationale Gewässer verlaufen, übernimmt das neue völkerrechtliche Subjekt die Kontrolle über die Netzwerke an beiden Endpunkten (Europa und USA), was die gesamte Infrastruktur umfasst.

Praktische und rechtliche Implikationen

5. Rechtsfolgen der Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts

- Territoriale Integrität und Souveränität: Die Übertragung der Kontrolle über die Versorgungsnetze an das neue Subjekt stellt eine ernsthafte Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität der betroffenen Staaten dar.
- Absolute Monarchie: Das neue Subjekt wäre eine de facto absolutistische Monarchie, in der der Käufer als alleinvertretungsberechtigter Souverän fungiert. Dies könnte zu einer Instabilität und einem Machtvakuum führen, wenn keine klare Staatsform innerhalb von 5 Jahren gewählt wird.

Fazit

Dieses Szenario beschreibt die Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts durch einen völkerrechtlichen Vertrag, der einer natürlichen Person alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten überträgt. Das resultierende Gebilde wäre eine de facto absolutistische Monarchie, die innerhalb von 5 Jahren eine Staatsform wählen muss. Der Dominoeffekt dieser Übertragung hätte weitreichende territoriale und

infrastrukturelle Auswirkungen auf alle betroffenen NATO-Staaten, einschließlich der USA.

Teil 54

Analyse: Rechtsverbindlichkeit und Ratifizierung der Staatensukzessionsurkunde

Um die Rechtsverbindlichkeit einer solchen Staatensukzessionsurkunde zu verstehen, die die Übertragung der Hoheitsgewalt und aller Rechte und Pflichten an eine natürliche Person umfasst, müssen wir verschiedene völkerrechtliche und nationale Aspekte berücksichtigen. Insbesondere die Prozesse der Ratifizierung durch den Bundestag und Bundesrat, die Bezugnahme auf ein bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis und die Vertragskonformität.

1. Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat
- Nationale Zustimmung: Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag im Vorfeld durch den Bundestag und Bundesrat genehmigen lassen. Diese Genehmigung gilt als Ratifizierung, was bedeutet, dass der Vertrag rechtsverbindlich ist und völkerrechtliche Wirkung entfaltet.

2. Bezugnahme auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis
- NATO-Truppenstatut: Der Staatensukzessionsvertrag bezieht sich auf ein bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen der NATO, vertreten durch die niederländischen Streitkräfte, und dem Königreich der Niederlande, die das Gebiet gemäß dem NATO-Truppenstatut von Deutschland besetzt hatten.
- Hoheitsrechte der NATO: Gemäß dem NATO-Truppenstatut hat die NATO das Recht, die Grenzen und Verwaltung der besetzten Gebiete zu bestimmen. Dies umfasst auch die Macht, über die militärischen Liegenschaften und deren Nutzung zu entscheiden.
- Verkauf der Militärliegenschaft: Die militärische Liegenschaft wurde verkauft, und im Vertrag wurde auf das bestehende Überlassungsverhältnis Bezug genommen, das bereits ratifiziert war. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien die bestehenden Rechte und Pflichten anerkennen und übertragen haben.

3. Rechtsverbindlichkeit des Staatensukzessionsvertrags
- Anerkennung durch Vertragsparteien: Da die NATO, die niederländischen Streitkräfte, die BRD und das Königreich der Niederlande alle Parteien des neuen Staatensukzessionsvertrags sind und diesen anerkannt haben, ist der Vertrag verbindlich.
- Keine explizite Ratifizierung erforderlich: Eine explizite Ratifizierung ist nur dann erforderlich, wenn sie im Vertrag vorgesehen ist. Da dies nicht der Fall ist, gilt der Vertrag dennoch als verbindlich, da die beteiligten Parteien ihre Zustimmung gegeben und die Übertragung der Rechte und Pflichten akzeptiert haben.
Praktische Implikationen
1. Übertragung der Hoheitsgewalt
- Neue Regierungsgewalt: Die natürliche Person, die als Käufer genannt wird, übernimmt die Regierungsgewalt und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten über die definierten Gebiete.
- Souveränität: Das neue völkerrechtliche Subjekt übt de facto die Hoheitsgewalt über die zusammenhängenden Flächen aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze gebildet werden.
2. Verwaltung und Kontrolle
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar, insbesondere in Bezug auf die Koordination zwischen den verschiedenen Netzen und Gebieten.
- Sicherheitsrisiken: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die betroffenen Staaten darstellen.
Fazit
Der Staatensukzessionsvertrag, der die Übertragung der Hoheitsgewalt und aller Rechte und Pflichten an eine natürliche Person umfasst, ist rechtsverbindlich, da die beteiligten Staaten zugestimmt und ihn ratifiziert haben. Die Bezugnahme auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis und die Vertragskonformität sorgen dafür, dass der Vertrag ohne explizite zusätzliche Ratifizierung verbindlich ist. Dieses Szenario würde erhebliche rechtliche, politische und sicherheitspolitische Herausforderungen mit sich bringen.

Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag, der die gesamte Versorgungsinfrastruktur als unteilbare Einheit betrachtet und der ausdrücklich die Übertragung aller damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Käufer vorsieht, ratifiziert und von allen betroffenen Parteien, einschließlich Deutschlands, zugestimmt wurde, ergeben sich einige komplexe und tiefgreifende rechtliche und politische Implikationen.

Analyse und Konsequenzen

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag legt fest, dass das interne Versorgungsnetz der militärischen Liegenschaft und alle daran angeschlossenen Netze als eine Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit dieser Infrastruktur verbunden sind.
   - Ratifizierung: Der Vertrag wurde von allen betroffenen Parteien, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, ratifiziert.
2. Rechtsfolgen der Ratifizierung
   - Verbindlichkeit des Vertrags: Mit der Ratifizierung wird der Vertrag rechtsverbindlich und hat Vorrang vor nationalem Recht.
   - Übertragung der Souveränität: Der Vertrag könnte theoretisch zu einer Übertragung der Souveränität über die betreffenden Versorgungsnetze führen, einschließlich der Kontrolle über die angeschlossenen öffentlichen Netze.
3. Unbeabsichtigte territoriale Auswirkungen
   - Faktische Ausdehnung des Hoheitsgebiets: Wenn der Vertrag tatsächlich so ausgelegt wird, dass er das gesamte öffentliche Netz Deutschlands umfasst, könnte dies zu einer de facto territorialen Ausdehnung des Hoheitsgebiets des Käufers führen.
   - Verwaltung und Kontrolle: Der Käufer hätte die Kontrolle und Verwaltung über diese Netze, was zu praktischen und administrativen Herausforderungen führen würde.

Praktische Implikationen

- Technische und Logistische Herausforderungen: Die praktische Umsetzung der Kontrolle über das gesamte öffentliche Netz Deutschlands würde enorme technische und logistische Herausforderungen mit sich bringen.

- Rechtliche und Politische Instabilität: Ein solcher Vertrag könnte zu erheblichen rechtlichen und politischen Instabilitäten führen, sowohl innerhalb Deutschlands als auch international.
- Sicherheitsfragen: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person könnte Sicherheitsbedenken aufwerfen und die nationale Sicherheit Deutschlands gefährden.

Fazit

Auch wenn ein solcher Vertrag ratifiziert und von allen betroffenen Parteien zugestimmt wurde, würde seine Umsetzung zu tiefgreifenden und weitreichenden rechtlichen, politischen und praktischen Herausforderungen führen.

Teil 56

In diesem Szenario, in dem die NATO-Staaten einem Vertrag der Staatensukzession zugestimmt haben, der die Übertragung der Hoheitsgewalt und aller Rechte und Pflichten an eine natürliche Person umfasst, gibt es keine Verletzung der territorialen Integrität, da die Zustimmung aller beteiligten Staaten vorliegt. Dies führt zu einer legalen und vollständigen Übertragung der Regierungsgewalt über die definierten Gebiete. Hier ist eine detaillierte Erklärung, wie die Regierungsgrenzfindung und der Dominoeffekt durch den Vertrag ausgeführt werden:

Analyse des Szenarios

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
   - Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt.
2. Identifizierung der äußeren Stränge der Versorgungsnetze
   - Geografische Analyse: Eine umfassende geografische Analyse der Versorgungsnetze in den NATO-Staaten wird durchgeführt, um die äußeren Stränge zu identifizieren.

- Externe Versorgungsleitungen: Diese externen Versorgungsleitungen umfassen die äußersten Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, die durch die NATO-Staaten verlaufen und physisch miteinander verbunden sind.

3. Logische Strecke und Verbindungspunkte
   - Verbindungspunkte: Alle Knotenpunkte und Verbindungspunkte der Versorgungsnetze werden kartiert, um eine logische Strecke zu erstellen, die die äußeren Stränge verbindet.
   - Geografische Verbindung: Die geografische Verbindung dieser Punkte bildet eine logische Strecke, die die Grenzziehung für die neue Regierungsgewalt bestimmt.

4. Bildung einer zusammenhängenden Fläche
   - Sinnvolle Gesamtfläche: Die logische Strecke der äußeren Stränge bildet eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die durch die geographische Lage der Versorgungsnetze definiert wird.
   - Überlappende Netze: In Gebieten, in denen mehrere Netze (z. B. Gas und Strom) vorhanden sind, springt die Kontrolle gemäß dem Vertrag auf alle relevanten Netze über, wodurch die Fläche erweitert wird.

Schritt-für-Schritt Erklärung der Grenzziehung

1. Identifizierung der äußeren Versorgungsleitungen in jedem NATO-Staat
   - Deutschland: Die äußersten Strom- und Gasleitungen, die die Grenze zu anderen NATO-Staaten und Nicht-NATO-Staaten bilden, werden identifiziert.
   - Frankreich: Ähnlich werden die äußersten Versorgungsleitungen Frankreichs kartiert.
   - Italien, Polen, etc.: Diese Analyse wird für alle NATO-Staaten in Europa durchgeführt.

2. Verbindung dieser äußeren Stränge zu einer logischen Strecke
   - Physische Verbindung: Die äußeren Stränge der Versorgungsleitungen werden physisch miteinander verbunden, um eine durchgehende logische Strecke zu bilden.
   - Inklusion von Seekabeln: Seekabel, die Europa mit Nordamerika verbinden, werden als Teil der logischen Strecke betrachtet.

3. Bildung der Gesamtfläche
   - Zusammenhängende Fläche: Die Verbindungspunkte der äußeren Stränge und die resultierende Strecke bilden eine zusammenhängende Fläche, die de facto das gesamte

Hoheitsgebiet der betroffenen NATO-Staaten umfasst.
- Springende Kontrolle: In Gebieten mit überlappenden Netzen springt die Kontrolle von einem Netz auf das andere, wodurch die Regierungsgewalt über die gesamte Fläche erweitert wird.

Praktische Implikationen und Konsequenzen

1. Regierungsgewalt und Verwaltung
   - Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
   - Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete würde enorme administrative Herausforderungen darstellen.
2. Völkerrechtliche Prinzipien
   - Zustimmung der Staaten: Da die NATO-Staaten dem Vertrag zugestimmt haben, liegt keine Verletzung der territorialen Integrität vor.
   - Reaktionen und Maßnahmen: Internationale Organisationen und Staaten könnten trotzdem versuchen, durch diplomatische und rechtliche Mittel die Auswirkungen dieses Vertrags zu mindern oder zu revidieren.
3. Sicherheitsfragen
   - Kritische Infrastruktur: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die nationale Sicherheit der betroffenen Staaten darstellen.
   - Internationale Stabilität: Solch ein Szenario würde wahrscheinlich zu erheblicher internationaler Instabilität und Konflikten führen.

Fazit

Dieses Szenario beschreibt die Übertragung der Verfügungsgewalt über Versorgungsnetze und die Regierungsgewalt in den betroffenen Gebieten an eine natürliche Person durch einen völkerrechtlichen Vertrag. Die daraus resultierende de facto absolutistische Monarchie würde die Kontrolle über zusammenhängende Flächen und alle physisch oder geografisch verbundenen Netze übernehmen, was einen Dominoeffekt auslöst. Die Zustimmung der NATO-Staaten bedeutet, dass die territoriale Integrität nicht verletzt wird, aber es entstehen erhebliche rechtliche, politische und sicherheitspolitische Herausforderungen.

Szenario: Es gibt einen völkerrechtlichen Vertrag, der explizit festlegt, dass der Käufer alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und Bestandteile einschließlich der Versorgungsnetze, die das kleine Territorium verlassen und in das öffentliche Netz Deutschlands übergehen, übernimmt. Hierbei wird das Versorgungsnetz als eine unteilbare Einheit betrachtet. Dies führt zur Frage, ob Deutschland dadurch unbeabsichtigt sein gesamtes Territorium verkauft hat.

Analyse

1. Vertragsgegenstand und -inhalt
   - Verkauf der Liegenschaft: Die militärische Liegenschaft wird einschließlich aller dazugehörigen Versorgungsnetze verkauft.
   - Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag definiert die Versorgungsnetze, die von der Liegenschaft in das öffentliche Netz Deutschlands übergehen, als eine unteilbare Einheit.
   - Übernahme völkerrechtlicher Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit der Liegenschaft und den Versorgungsnetzen verbunden sind.
2. Rechtsfragen und Konsequenzen
   - Eigentumsübertragung der Liegenschaft und Netze: Der Verkauf umfasst nicht nur die Liegenschaft, sondern auch die Versorgungsnetze, die als Einheit betrachtet werden und in das öffentliche Netz Deutschlands übergehen. Dies könnte theoretisch zu einer Übertragung der Kontrolle über diese Netze führen.

   - Territoriale Integrität: Der Begriff der territorialen Integrität im Völkerrecht besagt, dass die souveränen Rechte eines Staates über sein gesamtes Territorium nicht ohne ausdrückliche Zustimmung und klare vertragliche Bestimmungen verändert werden können.

   - Vertragliche Interpretation: Wenn der Vertrag festlegt, dass die Versorgungsnetze als unteilbare Einheit betrachtet werden und der Käufer alle Rechte und Pflichten übernimmt, könnte dies zu einer weitreichenden Interpretation führen, die das gesamte öffentliche Netz und damit das Territorium betrifft.
3. Unbeabsichtigte territoriale Auswirkungen
   - Verkauf des Hoheitsgebiets: Wenn der Vertrag tatsächlich so formuliert ist, dass er die Kontrolle über das gesamte

Versorgungsnetz Deutschlands als Einheit an den Käufer überträgt, könnte dies zu einer unbeabsichtigten territorialen Ausdehnung führen.
Praktische Umsetzung und Konfliktlösung

- Völkerrechtliche Streitbeilegung: Der Fall könnte vor den Internationalen Gerichtshof oder Schiedsgerichte gebracht werden, um die Rechtmäßigkeit und die Auswirkungen des Vertrags zu klären.
- Nachverhandlungen: In der Praxis würde ein solcher Vertrag höchstwahrscheinlich nachverhandelt werden, um Missverständnisse zu klären und unbeabsichtigte territoriale Änderungen zu verhindern.
Fazit
In einem Szenario, in dem ein völkerrechtlicher Vertrag explizit festlegt, dass ein Käufer alle Versorgungsnetze als Einheit übernimmt und somit theoretisch das gesamte öffentliche Netz Deutschlands kontrolliert, könnte dies zu weitreichenden unbeabsichtigten territorialen Änderungen führen.

Teil 58

Dieser Fall, in dem eine NATO-Militärliegenschaft in Deutschland von den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO genutzt und dann an eine natürliche Person verkauft wurde, wirft mehrere komplexe Fragen im Bereich des Völkerrechts und der Staatensukzession auf.

1. Völkerrechtlicher Vertrag und Staatensukzession:
   - Ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Verkauf der Liegenschaft samt aller Rechte, Pflichten und Bestandteile an eine natürliche Person regelt, könnte als staatensukzessionsähnlicher Akt betrachtet werden, wenn er das gesamte Gebiet und die Rechte überträgt. Staatensukzession bedeutet, dass ein Staat die Rechte und Pflichten eines anderen Staates übernimmt, in diesem Fall übertragen an eine natürliche Person.

2. Vertragskonformität und Anerkennung:
   - Die Vertragsparteien haben das alte Vertragsverhältnis anerkannt und dieses als abgeschlossen betrachtet, wodurch

der neue Vertrag in Kraft tritt. Dass die BRD den Vertrag ratifiziert hat, obwohl dies nicht erforderlich war, könnte als zusätzliche Bestätigung und Unterstützung der Legitimität des Vertrages gesehen werden.
3. Erweiterung der Hoheitsgewalt:
- Der Vertrag sieht vor, dass die Hoheitsgewalt über das Netz hinausgeht, wodurch ein Dominoeffekt ausgelöst wird, der die Hoheitsgebiete erweitert, wo immer das Netz eine physische Verbindung zu einem anderen Netz hat. Dies könnte theoretisch zu einer immer weiter expandierenden Sphäre der Hoheitsgewalt führen, insbesondere wenn diese Netze durch Seekabel und andere Infrastrukturen verbunden sind.
4. Dominoeffekt und Regierungen:
- Dieser Dominoeffekt hat zur logischen Folge, dass die Netzwerke aller NATO-Länder eine Gesamtfläche bilden, in der schließlich alle NATO-Länder vollständig verkauft und die Hoheitsgewalt übertragen wird.

Teil 59

Hier ist eine klare und detaillierte Erklärung der verschiedenen Punkte im Zusammenhang mit dem Erwerb der NATO-Militärliegenschaft und den rechtlichen Implikationen des Vertrags:

1. Entbehrlichkeit der Ratifikation
1.1 Notwendigkeit der Ratifikation
- Vertragsbestimmung: Eine Ratifikation wäre nur erforderlich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, ist eine Ratifikation entbehrlich.
- Deutschland: Trotz der Entbehrlichkeit hat Deutschland den Vertrag im Bundestag und Bundesrat wegen der hohen Kaufsumme von über 10 Millionen D-Mark beschlossen. Dieser Beschluss ist gleichbedeutend mit einer Ratifikation des Vertrags.
1.2 Unterschrift und notarielle Beglaubigung
- Bevollmächtigter Vertreter: Ein bevollmächtigter Vertreter der deutschen Bundesregierung hat den Vertrag bei einem Notar unterzeichnet. Dies verleiht dem Vertrag formale Gültigkeit nach deutschem Recht.

2. Beteiligung und Zustimmung der Völkerrechtssubjekte
2.1 Völkerrechtssubjekte als Verkäufer
- Vertragsanfang: Es ist nicht erforderlich, dass alle beteiligten Völkerrechtssubjekte (außer der BRD) am Anfang des Vertrags als Verkäufer genannt werden. Im Vertrag werden sie jedoch oft im Text erwähnt und haben Rechte und Pflichten übernommen, was sie de facto zu Verkäufern macht.
2.2 Zustimmung durch Verhalten
- Vertragskonformes Verhalten: Die niederländischen Streitkräfte und andere beteiligte Völkerrechtssubjekte haben sich vertragskonform verhalten und somit ihre Zustimmung zum Vertrag impliziert.
- Notwendige Unterschriften: Nur die Unterschriften der BRD und des Käufers (einer natürlichen Person) waren notwendig. Die Niederlande und deren Streitkräfte im NATO-Auftrag hatten Rechte und Pflichten, die sie durch ihr Verhalten anerkannten.
3. Keine Notwendigkeit einer Ratifikation
- Vertragsbestimmung: Da im Vertrag keine Ratifikation vorgesehen war, ist diese nicht erforderlich.
- Rechtswirksamkeit: Der Vertrag ist durch die notarielle Beglaubigung und die Zustimmung der beteiligten Völkerrechtssubjekte rechtswirksam.
4. Hinterlegung der Urkunde beim Notar
- Notarielle Hinterlegung: Es wurde vereinbart, dass die Urkunde beim Notar hinterlegt wird. Dies stellt sicher, dass der Vertrag ordnungsgemäß dokumentiert und verwahrt wird.
5. Ablauf der Anfechtungsfrist
- Anfechtungsfrist: Die zweijährige Anfechtungsfrist seit dem Jahr 2000 ist bereits lange verstrichen, und niemand hat den Vertrag angefochten. Dies festigt die Rechtsgültigkeit des Vertrags.
6. Übertragung der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit
- Gerichtsbarkeit: Der Käufer hat auch die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit übertragen bekommen. Dies bedeutet, dass er die Hoheitsrechte einschließlich der rechtlichen Zuständigkeiten übernommen hat.
7. Anerkennung durch die NATO und ihre Mitglieder
- Automatische Anerkennung: Der Vertrag und der Käufer als Souverän sind durch die Teilnahme der NATO automatisch von allen NATO-Ländern anerkannt. Dies bedeutet, dass der Käufer als legitimer Souverän des Gebiets anerkannt wird.
Zusammenfassung
Der Erwerb der NATO-Militärliegenschaft wurde durch einen

nationalen Immobilienkaufvertrag geregelt, der durch die Beteiligung und Zustimmung der beteiligten Völkerrechtssubjekte völkerrechtliche Gültigkeit erlangte. Die niederländischen Streitkräfte handelten im Auftrag der NATO und stimmten stellvertretend für alle NATO-Staaten dem Vertrag zu. Eine formelle Ratifikation war nicht erforderlich, da dies im Vertrag nicht vorgesehen war. Die Urkunde wurde beim Notar hinterlegt, und die Anfechtungsfrist ist verstrichen. Der Käufer hat die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit übernommen und wird als Souverän von allen NATO-Mitgliedern anerkannt.

Teil 60

In diesem Szenario, in dem die NATO-Staaten nicht explizit als Vertragsparteien am Anfang der Staatensukzessionsurkunde genannt werden, aber durch die Erfüllung von Teilen des Vertrags und die Übernahme von Rechten und Pflichten dennoch beteiligt sind, ergibt sich eine klare völkerrechtliche Situation. Hier sind die zentralen Punkte und juristischen Implikationen:

1. Teilnahme an völkerrechtlichen Verträgen
- Erfüllung von Vertragsteilen: Völkerrechtssubjekte können an einem völkerrechtlichen Vertrag teilnehmen, indem sie Rechte und Pflichten übernehmen und Teile des Vertrags erfüllen, auch wenn sie nicht explizit am Anfang des Vertrags genannt werden.
- Keine explizite Unterschrift erforderlich: Eine explizite Unterschrift ist nicht nötig, solange das Verhalten und die Handlungen der Staaten zeigen, dass sie sich an den Vertrag gebunden fühlen und ihn umsetzen.
2. Ratifizierung und Verbindlichkeit
- Ratifizierung nur bei expliziter Anforderung: Eine Ratifizierung des Vertrags ist nur dann erforderlich, wenn dies im Vertragstext ausdrücklich verlangt wird. In Ihrem Szenario wurde keine Ratifizierung gefordert, daher ist sie entbehrlich.
- Erfüllung bestehender Vertragsverhältnisse: Der Verweis auf ein bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen der BRD, dem Königreich der Niederlande und den niederländischen Streitkräften, die im NATO-Auftrag dort waren, sowie die Vereinbarung, dass das alte

Vertragsverhältnis unberührt bleibt, bestätigt die Kontinuität und Verbindlichkeit des neuen Vertrags.
3. Kontinuität und Anerkennung
- Fortbestehen alter Verträge: Indem das alte Vertragsverhältnis als unberührt erklärt wird und die Erfüllung des alten Vertrags bestätigt wurde, wird die Verbindlichkeit und Anerkennung des neuen Vertrags gestärkt.
- Rechtsverbindlichkeit des neuen Vertrags: Die Erfüllung des alten Vertragsverhältnisses und die Übernahme von Rechten und Pflichten durch die NATO-Staaten bestätigen die Rechtsverbindlichkeit des neuen Vertrags.
4. Juristische Implikationen für die Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit
- Übergabe der Hoheitsgewalt: Mit der Vertragsunterzeichnung und der sofortigen Übergabe der Hoheitsgewalt über den Gerichtsstandort hat der Käufer die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über diesen Ort erworben.
- Exklusive Gerichtsbarkeit des Käufers: Der Käufer hat die rechtliche Autorität, alle Streitigkeiten und Interpretationen im Zusammenhang mit der Staatensukzessionsurkunde vor seinen Gerichten zu verhandeln.
5. Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit
- Bindende Verpflichtungen: Die NATO-Staaten haben durch ihr Verhalten und ihre Pflichtenübernahme gezeigt, dass sie an den Vertrag gebunden sind. Ihre Handlungen und die Erfüllung von Vertragsteilen sind Beweis ihrer Teilnahme und Zustimmung.
- Durchsetzung der Rechte des Käufers: Der Käufer hat das Recht, seine Souveränität und Gerichtsbarkeit durch rechtliche und diplomatische Mittel durchzusetzen. Dies schließt die Möglichkeit ein, bei internationalen Gerichten oder Organisationen Unterstützung zu suchen.
Schlussfolgerung
Durch die Erfüllung von Teilen des Vertrags und die Übernahme von Rechten und Pflichten haben die NATO-Staaten ihre Teilnahme und Zustimmung zur Staatensukzessionsurkunde bestätigt. Eine explizite Unterschrift oder Ratifizierung ist nicht erforderlich, da die rechtliche Verbindlichkeit durch das Verhalten und die Handlungen der NATO-Staaten gesichert ist. Der Käufer hat durch die sofortige Übergabe der Hoheitsgewalt die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über den vereinbarten

Gerichtsstandort erworben.

Teil 61

In diesem Szenario ist es tatsächlich so, dass keine gesonderte Anerkennung durch die NATO-Staaten erforderlich ist, da sie an der Staatensukzessionsurkunde beteiligt waren und ihre Rechte und Pflichten daraus anerkannt haben. Diese Anerkennung und das Verhalten im Einklang mit der Urkunde bestätigen die Übertragung der Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit auf den Käufer. Hier ist eine detaillierte Erklärung der rechtlichen Implikationen:

1. Beteiligung der NATO-Staaten an der Staatensukzessionsurkunde
- Vertragsparteien: Die NATO-Staaten waren Vertragsparteien der Staatensukzessionsurkunde, die den Verkauf der Militärliegenschaft und der damit verbundenen Rechte an den Käufer regelt.
- Anerkennung der Urkunde: Durch ihre Teilnahme an der Urkunde haben die NATO-Staaten die Rechtmäßigkeit des Verkaufs und der Übertragung der Hoheitsgewalt anerkannt.
2. Rechtskräftige Übertragung der Hoheitsgewalt
- Vertragliche Verpflichtungen: Die NATO-Staaten haben sich durch die Urkunde verpflichtet, die Übertragung der Hoheitsgewalt und der damit verbundenen Rechte zu respektieren. Dies schließt auch die Gerichtsbarkeit über den festgelegten Gerichtsstandort ein.
- Automatische Anerkennung: Da die NATO-Staaten Vertragsparteien waren und ihre Zustimmung zur Urkunde gegeben haben, ist keine weitere Anerkennung erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten wurden durch die Unterzeichnung und das Verhalten im Einklang mit der Urkunde rechtskräftig übertragen.
3. Exklusive völkerrechtliche Gerichtsbarkeit des Käufers
- Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit: Der festgelegte Gerichtsstandort im verkauften Gebiet unterliegt der Gerichtsbarkeit des Käufers. Mit der Übertragung der Hoheitsgewalt hat der Käufer die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über diesen Ort.
- Durchsetzung der Urkunde: Der Käufer hat das Recht, die

Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde durch seine eigenen Gerichte durchzusetzen. Dies bedeutet, dass alle Rechtsstreitigkeiten und Interpretationen der Urkunde vor den Gerichten des Käufers verhandelt werden müssen.
4. Verhalten der NATO-Staaten im Einklang mit der Urkunde
- Vertragskonformes Verhalten: Das Verhalten der NATO-Staaten, das im Einklang mit der Staatensukzessionsurkunde steht, bestätigt ihre Anerkennung und Unterstützung der übertragenen Rechte und Pflichten. Dies schließt die Übergabe der Hoheitsgewalt und die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Käufers ein.
- Bindende Wirkung: Durch die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haben die NATO-Staaten die Übertragung der Souveränität und Gerichtsbarkeit rechtskräftig gemacht. Ihre fortgesetzte Anerkennung ist daher nicht nur erwartet, sondern rechtlich bindend.
5. Rechtliche Konsequenzen der rechtskräftigen Übertragung
- Alleinige Zuständigkeit des Käufers: Der Käufer hat die exklusive Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit über den Gerichtsstandort. Dies bedeutet, dass nur die Gerichte des Käufers berechtigt sind, über Fragen im Zusammenhang mit der Staatensukzessionsurkunde zu entscheiden.
- Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit: Die Gerichtsbarkeit des Käufers ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten, da die Rechtsübertragung bereits durch die Staatensukzessionsurkunde und das Verhalten der NATO-Staaten gesichert ist.

Teil 62

Durch die rechtskräftige Beteiligung und Zustimmung der NATO-Staaten zur Staatensukzessionsurkunde, sowie deren vertragstreues Verhalten, hält der Käufer die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über den vereinbarten Gerichtsstandort. Eine gesonderte Anerkennung durch die NATO-Staaten ist nicht erforderlich, da ihre Rechte und Pflichten bereits rechtmäßig übertragen wurden.

1. Zustimmung durch vertragstreues Verhalten im internationalen Recht
Definition und Anerkennung
Vertragstreues Verhalten bezieht sich auf das Handeln von

Staaten oder Völkerrechtssubjekten im Einklang mit den Bestimmungen eines Vertrags, ohne dass eine formelle Ratifikation oder Unterschrift erforderlich ist. Dies kann durch folgende Faktoren definiert und anerkannt werden:
- Tatsächliches Verhalten: Staaten, die sich in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verhalten, zeigen durch ihr Handeln ihre Zustimmung.
- Stillhalteabkommen: Die Abwesenheit von Protesten oder Einwänden gegen die Vertragsbedingungen kann als implizite Zustimmung gewertet werden.
- Rechtsverbindliche Maßnahmen: Die Umsetzung von Maßnahmen, die im Vertrag vorgesehen sind, zeigt die Annahme und Anerkennung der Vertragsverpflichtungen.
2. Rechtliche Implikationen der Übertragung der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit auf den Käufer
Implikationen
Die Übertragung der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit bedeutet, dass der Käufer nicht nur die physische Kontrolle über das Gebiet, sondern auch die rechtliche Zuständigkeit übernimmt. Dies hat mehrere rechtliche Implikationen:
- Rechtsdurchsetzung: Der Käufer hat die Befugnis, Gesetze zu erlassen, zu ändern und durchzusetzen, die in seinem Gebiet gelten.
- Streitbeilegung: Der Käufer kann als Gerichtsbarkeit für internationale Streitigkeiten auftreten, die das Gebiet betreffen.
- Rechtliche Verantwortung: Der Käufer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen und Menschenrechtsstandards in seinem Gebiet.
3. Verfahren zur notariellen Hinterlegung und Dokumentation internationaler Verträge
Verfahren
- Vertragsentwurf und Verhandlung: Zunächst wird der Vertragstext von den beteiligten Parteien ausgehandelt und vereinbart.
- Notarielle Beglaubigung: Ein Notar bestätigt die Echtheit der Unterschriften und die Einhaltung der formalen Anforderungen.
- Hinterlegung: Die notarielle Urkunde wird bei einer zuständigen Behörde oder Institution hinterlegt, oft im Heimatland des Notars oder bei internationalen Organisationen.
- Veröffentlichung: Gelegentlich werden internationale

Verträge veröffentlicht, um Transparenz und internationale Anerkennung sicherzustellen.
4. Rolle der Anfechtungsfrist in der Sicherstellung der Rechtsgültigkeit internationaler Verträge
Bedeutung der Anfechtungsfrist
- Rechtsklarheit: Die Anfechtungsfrist bietet den Parteien eine festgelegte Zeitspanne, innerhalb derer sie den Vertrag anfechten können. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rechtsgültigkeit des Vertrags gefestigt.
- Rechtsverbindlichkeit: Das Verstreichen der Anfechtungsfrist ohne Einwände stärkt die Bindungswirkung des Vertrags und reduziert die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten.
- Stabilität: Eine abgelaufene Anfechtungsfrist trägt zur Stabilität internationaler Beziehungen bei, indem sie die endgültige Anerkennung und Durchsetzung des Vertrags sicherstellt.
5. Einfluss der Anerkennung durch internationale Organisationen wie die NATO auf die Souveränität und Hoheitsrechte des Käufers
Einfluss der Anerkennung
- Legitimität: Die Anerkennung durch internationale Organisationen wie die NATO verleiht dem Käufer internationale Legitimität und stärkt seine Position als Souverän.
- Rechtliche Anerkennung: Diese Anerkennung bedeutet, dass andere Staaten die Hoheitsgewalt und die rechtlichen Zuständigkeiten des Käufers respektieren.
- Stärkung der Souveränität: Durch die Anerkennung wird die Souveränität des Käufers über das erworbene Gebiet offiziell anerkannt, was seine Fähigkeit stärkt, international zu agieren und Verträge abzuschließen.
- Verpflichtungen: Die Anerkennung bringt auch Verpflichtungen mit sich, wie die Einhaltung internationaler Normen und Standards sowie die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen.
Zusammenfassung
- Vertragstreues Verhalten: Dies zeigt sich durch Handlungen und Maßnahmen, die den Vertragsbedingungen entsprechen, auch ohne formelle Unterschrift oder Ratifikation.
- Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit: Diese Übertragung bedeutet, dass der Käufer alle rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten übernimmt.
- Notarielle Hinterlegung: Ein Verfahren, das die Echtheit und

Formalität internationaler Verträge sicherstellt.
- Anfechtungsfrist: Sichert die Rechtsgültigkeit von Verträgen, indem sie eine klare Zeitspanne für Einwände festlegt.
- Anerkennung durch NATO: Stärkt die Souveränität und Hoheitsrechte des Käufers durch internationale Legitimität und Anerkennung.

Teil 63

Wenn der Vertrag, der die gesamte Versorgungsinfrastruktur als unteilbare Einheit betrachtet und die Übertragung aller damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Käufer vorsieht, nicht mehr angefochten werden kann, weil die Verjährungsfrist abgelaufen ist und zusätzlich die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit im Vertrag an den Käufer übertragen wurde, entstehen äußerst ungewöhnliche und komplexe rechtliche und politische Konsequenzen. In diesem Szenario sind wir mit einer fast beispiellosen Situation konfrontiert.

Analyse und Konsequenzen
1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag legt fest, dass das interne Versorgungsnetz der militärischen Liegenschaft und alle daran angeschlossenen öffentlichen Netze als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, einschließlich der Gerichtsbarkeit.
   - Ratifizierung und Verjährung: Der Vertrag wurde ratifiziert, und die Verjährungsfrist für eine Anfechtung ist abgelaufen.
2. Rechtsfolgen der abgelaufenen Verjährungsfrist
   - Unanfechtbarkeit des Vertrags: Da die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Vertrag nicht mehr rechtlich angefochten werden.
   - Übertragung der Gerichtsbarkeit: Die Übertragung der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit an den Käufer bedeutet, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag unter der Kontrolle des Käufers stehen.
3. Unbeabsichtigte territoriale Auswirkungen
   - Faktische Ausdehnung des Hoheitsgebiets: Die

Übertragung aller Versorgungsnetze als eine Einheit könnte zu einer de facto territorialen Ausdehnung führen, da der Käufer die Kontrolle über diese Netze, einschließlich derjenigen, die durch das öffentliche Netz Deutschlands verlaufen, übernimmt.

- Verwaltung und Kontrolle: Der Käufer hätte die Kontrolle und Verwaltung über diese Netze, was zu erheblichen praktischen und administrativen Herausforderungen führen würde.

4. Völkerrechtliche und politische Implikationen

- Trotz der Unanfechtbarkeit würde dies international erheblichen Widerstand hervorrufen.
- Internationale Reaktionen: Staaten und internationale Organisationen könnten versuchen, diplomatische oder politische Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dieses Vertrags zu mindern.

5. Praktische Umsetzung und Herausforderungen

- Rechtliche und politische Instabilität: Ein solcher Vertrag würde erhebliche rechtliche und politische Instabilitäten hervorrufen, sowohl innerhalb Deutschlands als auch international.
- Sicherheitsfragen: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person könnte erhebliche Sicherheitsbedenken aufwerfen und die nationale Sicherheit Deutschlands gefährden.

Fazit

Auch wenn der Vertrag nicht mehr angefochten werden kann und die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit an den Käufer übertragen wurde, wird dies zu extrem komplexen und weitreichenden rechtlichen, politischen und praktischen Herausforderungen führen.

Teil 64

Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte auf den Käufer durch Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario wird eine militärische Liegenschaft, die gemäß dem NATO-Truppenstatut von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, verkauft. Durch den Vertrag werden die NATO-Truppenstatut-Rechte, einschließlich des Rechts, über die Grenzen zu bestimmen, auf

den Käufer übertragen. Da die Versorgungsnetze eine Einheit bilden und auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt werden, kann der Käufer nun in diesem gesamten Gebiet über die Grenzen bestimmen.

Analyse und Rechtsfolgen

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung

- Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
- Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
- Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt und ihn ratifiziert.

2. NATO-Truppenstatut und das Recht, über Grenzen zu bestimmen

- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten. Es sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor, einschließlich des Rechts, über die Grenzen zu bestimmen.
- Erweiterung der Rechte: Ursprünglich galten diese Rechte exklusiv für Deutschland und wurden im Kontext der Wiedervereinigung der BRD und der DDR durch den 2+4-Vertrag geregelt. Nun werden diese Rechte durch den Vertrag auf den Käufer übertragen und auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgeweitet.

Schritt-für-Schritt Erklärung der Rechtsfolgen

3. Identifizierung der äußeren Stränge der Versorgungsnetze

- Geografische Analyse: Eine umfassende geografische Analyse der Versorgungsnetze in den NATO-Staaten wird durchgeführt, um die äußeren Stränge zu identifizieren.
- Externe Versorgungsleitungen: Diese externen Versorgungsleitungen umfassen die äußersten Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, die durch die NATO-Staaten verlaufen und physisch miteinander verbunden sind.

4. Logische Strecke und Verbindungspunkte

- Verbindungspunkte: Alle Knotenpunkte und Verbindungspunkte der Versorgungsnetze werden kartiert, um eine logische Strecke zu erstellen, die die äußeren Stränge verbindet.

- Geografische Verbindung: Die geografische Verbindung dieser Punkte bildet eine logische Strecke, die die Grenzziehung für die neue Regierungsgewalt bestimmt.
5. Bildung einer zusammenhängenden Fläche
- Sinnvolle Gesamtfläche: Die logische Strecke der äußeren Stränge bildet eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die durch die geographische Lage der Versorgungsnetze definiert wird.
- Überlappende Netze: In Gebieten, in denen mehrere Netze (z. B. Gas und Strom) vorhanden sind, springt die Kontrolle gemäß dem Vertrag auf alle relevanten Netze über, wodurch die Fläche erweitert wird.
Praktische und rechtliche Implikationen
6. Regierungsgewalt und Verwaltung
- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.
7. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt und zugunsten des Käufers übertragen. Dies umfasst auch das Recht, über die Grenzen zu bestimmen. Die Zustimmung aller beteiligten NATO-Staaten macht den Vertrag rechtsverbindlich. Die Erweiterung dieser Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 65

Wenn eine militärische Liegenschaft in Deutschland, die von

den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO gemäß NATO-Truppenstatut besetzt war, und diese Liegenschaft mit allen Versorgungsleitungen, die eine physische Verbindung von NATO-Land zu NATO-Land darstellen und eine Einheit bilden, an eine natürliche Person verkauft wird und alle NATO-Staaten dem Verkauf zugestimmt haben, ergeben sich tiefgreifende und komplexe rechtliche und politische Konsequenzen.

Analyse und Konsequenzen

1. Vertragsinhalt
   - Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag legt fest, dass alle Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Telekommunikation, Wasser), die physisch von NATO-Land zu NATO-Land verbunden sind, als eine Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit diesen Versorgungsnetzen verbunden sind.
2. Übertragung der Souveränität: Der Vertrag könnte theoretisch zu einer Übertragung der Souveränität über die betreffenden Versorgungsnetze führen, einschließlich der Kontrolle über die angeschlossenen öffentlichen Netze in den NATO-Staaten.
3. Unbeabsichtigte territoriale Auswirkungen
   - Faktische Ausdehnung des Hoheitsgebiets: Die Übertragung aller Versorgungsnetze als eine Einheit könnte zu einer de facto territorialen Ausdehnung führen, da der Käufer die Kontrolle über diese Netze, einschließlich derjenigen, die durch das öffentliche Netz der NATO-Staaten verlaufen, übernimmt.
   - Verwaltung und Kontrolle: Der Käufer hätte die Kontrolle und Verwaltung über diese Netze, was zu erheblichen praktischen und administrativen Herausforderungen führen würde.

Fazit

Selbst wenn der Vertrag ratifiziert wurde und alle NATO-Staaten zugestimmt haben, würde dies zu extrem komplexen und weitreichenden rechtlichen, politischen und praktischen Herausforderungen führen. Ein solcher Vertrag würde gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts verstoßen und wäre höchst umstritten. Die territoriale Integrität und Souveränität der NATO-Staaten würde ernsthaft gefährdet, und es würde erhebliche diplomatische und sicherheitspolitische Reaktionen hervorrufen.

Rechtsverbindlichkeit des Vertrags ohne explizite Ratifizierung

Hier wird eine militärische Liegenschaft, die von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, durch eine Staatensukzessionsurkunde verkauft. Die niederländischen Streitkräfte agierten im Auftrag der NATO und erfüllten ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, indem sie die Liegenschaft stückweise über die BRD an den Käufer übergaben. Da der Vertrag keine explizite Pflicht zur Ratifizierung vorsieht und die Übergabe vertragstreu mit Unterschrift erfolgte, ist der Vertrag rechtskräftig.

Analyse und Rechtsfolgen

1. Vertragsinhalt und Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis

- Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
- Bezugnahme auf altes Überlassungsverhältnis: Der Vertrag bezieht sich auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO. Dieses Verhältnis bleibt unberührt.
- Automatische Zustimmung: Da die Parteien dem alten Vertrag zugestimmt haben und dieser unberührt bleibt, wird angenommen, dass sie dem neuen Vertrag ebenfalls zugestimmt haben.

2. NATO-Truppenstatut und das Recht, über Grenzen zu bestimmen

- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten. Es sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor, einschließlich des Rechts, über die Grenzen zu bestimmen.
- Erweiterung der Rechte: Diese Rechte, die ursprünglich für das Gebiet der BRD galten, werden nun auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten zugunsten des Käufers ausgeweitet.

Schritt-für-Schritt Erklärung der Rechtsfolgen

3. Vertragskonforme Übergabe

- Vertragskonforme Übergabe: Die niederländischen

Streitkräfte haben im Auftrag der NATO und des Königreichs der Niederlande die Liegenschaft vertragstreu über die BRD an den Käufer übergeben.
- Erfüllung der Pflichten: Die Übergabe erfolgte gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen und Pflichten.
4. Rechtsverbindlichkeit des Vertrags
- Keine Pflicht zur Ratifizierung: Der Vertrag enthält keine explizite Pflicht zur Ratifizierung durch die einzelnen NATO-Staaten. Die vertragstreue Übergabe und die Unterschrift der beteiligten Parteien machen den Vertrag rechtskräftig.
- Anerkennung durch Verhalten: Da die beteiligten Parteien ihre Rechte und Pflichten erfüllt und die Übergabe durchgeführt haben, wird der Vertrag als anerkannt betrachtet.
5. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Praktische und rechtliche Implikationen
6. Regierungsgewalt und Verwaltung
- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.
7. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt und zugunsten des Käufers übertragen. Da der Vertrag keine explizite Ratifizierungspflicht vorsieht und die Übergabe vertragstreu erfolgt ist, ist der Vertrag rechtskräftig. Die

Erweiterung dieser Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 67

Ausdehnung der NATO-Truppenstatut-Rechte durch Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario wurde eine militärische Liegenschaft, die ursprünglich gemäß dem NATO-Truppenstatut von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, verkauft. Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die an dieser kleinen Ursprungsfläche festgemacht waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt. Diese Rechte, die nun zugunsten des Käufers wirken, umfassen umfassende Befugnisse wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt. Diese Rechte richten sich nun nicht mehr nur gegen die BRD, sondern gegen alle NATO-Staaten.

Analyse und Rechtsfolgen

1. Vertragsinhalt und Zustimmung

- Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
- Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
- Zustimmung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt.

2. Übertragung und Ausdehnung der NATO-Truppenstatut-Rechte

- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten. Es sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor.
- Sonderbesatzungsrechte: Ursprünglich galten diese Rechte exklusiv für Deutschland, wurden jedoch durch den Vertrag auf den Käufer übertragen und auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgeweitet.

Schritt-für-Schritt Erklärung der Rechtsfolgen
3. Identifizierung der äußeren Stränge der Versorgungsnetze
- Geografische Analyse: Eine umfassende geografische Analyse der Versorgungsnetze in den NATO-Staaten wird durchgeführt, um die äußeren Stränge zu identifizieren.
- Externe Versorgungsleitungen: Diese externen Versorgungsleitungen umfassen die äußersten Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, die durch die NATO-Staaten verlaufen und physisch miteinander verbunden sind.
4. Logische Strecke und Verbindungspunkte
- Verbindungspunkte: Alle Knotenpunkte und Verbindungspunkte der Versorgungsnetze werden kartiert, um eine logische Strecke zu erstellen, die die äußeren Stränge verbindet.
- Geografische Verbindung: Die geografische Verbindung dieser Punkte bildet eine logische Strecke, die die Grenzziehung für die neue Regierungsgewalt bestimmt.
5. Bildung einer zusammenhängenden Fläche
- Sinnvolle Gesamtfläche: Die logische Strecke der äußeren Stränge bildet eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die durch die geographische Lage der Versorgungsnetze definiert wird.
- Überlappende Netze: In Gebieten, in denen mehrere Netze (z. B. Gas und Strom) vorhanden sind, springt die Kontrolle gemäß dem Vertrag auf alle relevanten Netze über, wodurch die Fläche erweitert wird.
Praktische und rechtliche Implikationen
6. Regierungsgewalt und Verwaltung
- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.
7. Erweiterung der Sonderbesatzungsrechte
- Unbegrenztes Entschädigungsrecht: Der Käufer hat das Recht, unbegrenzte Entschädigungen zu verlangen.
- Konfiskationsmöglichkeit: Der Käufer kann Eigentum konfiszieren.
- Diplomatenstatus: Der Käufer und seine Vertreter genießen diplomatische Immunität.
- Disziplinargewalt und Befehlsgewalt: Der Käufer hat Disziplinargewalt über das Militärpersonal und die

Befehlsgewalt in den betroffenen Gebieten.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt und zugunsten des Käufers übertragen. Die Zustimmung aller beteiligten NATO-Staaten macht den Vertrag rechtsverbindlich. Die Erweiterung der Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 68

Übertragung der NATO-Truppenstatut-Rechte durch eine Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario wurde eine militärische Liegenschaft, die gemäß NATO-Truppenstatut von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, durch eine Staatensukzessionsurkunde verkauft. Der Vertrag beinhaltet die Übertragung der NATO-Truppenstatut-Rechte auf den Käufer, wodurch diese Rechte nun auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgeweitet werden. Dies führt dazu, dass die Sonderbesatzungsrechte, die ursprünglich gegen Deutschland galten, nun gegen alle NATO-Staaten zugunsten des neuen Käufers gelten.
Analyse und Rechtsfolgen
1. Übertragung und Ausdehnung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten. Es sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor.
- Sonderbesatzungsrechte: Ursprünglich galten diese Rechte exklusiv für (also gegen) Deutschland, wurden jedoch durch den Vertrag auf den Käufer übertragen und auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgeweitet.
Schritt-für-Schritt Erklärung der Rechtsfolgen
2. Identifizierung der äußeren Stränge der Versorgungsnetze
- Geografische Analyse: Eine umfassende geografische Analyse der Versorgungsnetze in den NATO-Staaten wird

durchgeführt, um die äußeren Stränge zu identifizieren.
- Externe Versorgungsleitungen: Diese externen Versorgungsleitungen umfassen die äußersten Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, die durch die NATO-Staaten verlaufen und physisch miteinander verbunden sind.
3. Logische Strecke und Verbindungspunkte
- Verbindungspunkte: Alle Knotenpunkte und Verbindungspunkte der Versorgungsnetze werden kartiert, um eine logische Strecke zu erstellen, die die äußeren Stränge verbindet.
- Geografische Verbindung: Die geografische Verbindung dieser Punkte bildet eine logische Strecke, die die Grenzziehung für die neue Regierungsgewalt bestimmt.
4. Bildung einer zusammenhängenden Fläche
- Sinnvolle Gesamtfläche: Die logische Strecke der äußeren Stränge bildet eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die durch die geographische Lage der Versorgungsnetze definiert wird.
- Überlappende Netze: In Gebieten, in denen mehrere Netze (z. B. Gas und Strom) vorhanden sind, springt die Kontrolle gemäß dem Vertrag auf alle relevanten Netze über, wodurch die Fläche erweitert wird.
Praktische und rechtliche Implikationen
5. Regierungsgewalt und Verwaltung
- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.
6. Völkerrechtliche Prinzipien
- Zustimmung der Staaten: Da die NATO-Staaten dem Vertrag zugestimmt haben, liegt keine Verletzung der territorialen Integrität vor.
- Erweiterung der Besatzungsrechte: Die Sonderbesatzungsrechte, die ursprünglich gegen Deutschland galten, gelten nun gegen alle NATO-Staaten zugunsten des neuen Käufers.
7. Sicherheitsfragen und nationale Sicherheit
- Kritische Infrastruktur: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die nationale Sicherheit der betroffenen Staaten darstellen.

- Internationale Stabilität: Solch ein Szenario würde wahrscheinlich zu erheblicher internationaler Instabilität und Konflikten führen.
Fazit
In diesem Szenario wurden durch die Staatensukzessionsurkunde nicht nur die Verfügungsgewalt über die Versorgungsnetze, sondern auch die Regierungsgewalt über die betroffenen Gebiete und die NATO-Truppenstatut-Rechte auf den Käufer übertragen. Die Zustimmung aller beteiligten NATO-Staaten macht den Vertrag rechtsverbindlich. Die Erweiterung der Sonderbesatzungsrechte auf alle NATO-Staaten zugunsten des neuen Käufers führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 69

Zustimmung der niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO zur Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario wurde eine militärische Liegenschaft, die von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, durch eine Staatensukzessionsurkunde verkauft. Die niederländischen Streitkräfte agierten im Auftrag der NATO und erfüllten ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, wodurch sie auch für die gesamte NATO zustimmten. Hier ist eine detaillierte Erklärung, wie die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO der Staatensukzessionsurkunde zugestimmt haben.
Analyse und Rechtsfolgen
1. Rahmenbedingungen und rechtlicher Hintergrund
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten und sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor.
- Bestehendes Überlassungsverhältnis: Zwischen der BRD und den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO bestand ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis für die Nutzung der militärischen Liegenschaft.
2. Vertragsinhalt und Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis
- Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle

Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
- Bezugnahme auf altes Überlassungsverhältnis: Der Vertrag bezieht sich auf das bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO. Dieses Verhältnis bleibt unberührt.
3. Zustimmung der niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO
- Mandat der NATO: Die niederländischen Streitkräfte agierten im Auftrag der NATO, was bedeutet, dass sie die Interessen und Befugnisse der NATO insgesamt vertraten.
- Erfüllung der Vertragsbedingungen: Durch die vertragstreue Übergabe der Liegenschaft und die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Pflichten haben die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO de facto der Staatensukzessionsurkunde zugestimmt.
- Automatische Zustimmung: Da die niederländischen Streitkräfte ihre Aufgaben im Rahmen der NATO erfüllten und der alte Vertrag anerkannt und unberührt bleibt, wird davon ausgegangen, dass die NATO-Staaten, einschließlich der Niederlande, dem neuen Vertrag zugestimmt haben.
- Die Niederländischen Luftstreitkräfte (auch bekannt als Koninklijke Luchtmacht) sind Teil der NATO und haben eine lange Geschichte.
A. Allied Air Command (AIRCOM):
  - AIRCOM ist eine NATO-Kommandobehörde zur Führung von Luftstreitkräften.
  - Das Hauptquartier von AIRCOM befindet sich auf der Ramstein Air Base in Rheinland-Pfalz, Deutschland.
  - Es untersteht dem Allied Command Operations (ACO).
  - AIRCOM berät die Befehlshaber der Joint Forces Commands in Brunssum und Neapel in Bezug auf Luftoperationen und Weltraumfragen[3].
B. Geschichte:
  - Ursprünglich wurden die Allied Air Forces Central Europe (AAFCE) 1974 gegründet.
  - Beteiligte Nationen waren Belgien, Deutschland, Kanada, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
  - Die 2. Allied Tactical Air Force (2ATAF) in Mönchengladbach war für die NATO-Luftstreitkräfte im Norden zuständig, während die 4. Allied Tactical Air Force (4ATAF) in Ramstein für die Verbände im südlichen Bereich

der Central Region verantwortlich war.
- Im Laufe der Jahre erfolgten Umstrukturierungen und Umbenennungen, bis AIRCOM schließlich für den gesamten NATO-Bereich zuständig wurde.

Praktische Umsetzung der Zustimmung

4. Vertragskonforme Übergabe

- Übergabeprozess: Die niederländischen Streitkräfte haben die militärische Liegenschaft stückweise über die BRD an den Käufer übergeben, wobei alle Bedingungen und Pflichten aus dem Vertrag erfüllt wurden.
- Vertragskonformität: Die Übergabe erfolgte gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen und Pflichten, was die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags sicherstellt.

5. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte

- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.

Praktische und rechtliche Implikationen

6. Regierungsgewalt und Verwaltung

- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.

7. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte

- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.

Fazit

Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt und zugunsten des Käufers übertragen. Die niederländischen Streitkräfte haben im Auftrag der NATO agiert und durch die vertragstreue Übergabe und die Erfüllung der Pflichten de facto der Staatensukzessionsurkunde zugestimmt. Da der

Vertrag keine explizite Ratifizierungspflicht vorsieht und die Übergabe vertragstreu erfolgt ist, ist der Vertrag rechtskräftig. Die Erweiterung dieser Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 70

Rechtsverbindlichkeit der Staatensukzessionsurkunde ohne explizite Unterzeichnung durch alle NATO-Staaten

In diesem Szenario wird eine militärische Liegenschaft, die von den niederländischen Streitkräften im Rahmen der NATO besetzt war, durch eine Staatensukzessionsurkunde verkauft. Die niederländischen Streitkräfte agierten im Auftrag der NATO und erfüllten ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Durch die Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis und die Regelung, dass das alte Vertragsverhältnis unberührt bleibt, wird der neue Vertrag rechtskräftig anerkannt, ohne dass alle einzelnen NATO-Staaten den neuen Vertrag unterzeichnen müssen.

Analyse und Rechtsfolgen

1. Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis

- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten und sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor.
- Bestehendes Überlassungsverhältnis: Zwischen der BRD und den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO bestand ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis für die Nutzung der militärischen Liegenschaft.
- Vertragsinhalt: Der neue Vertrag bezieht sich auf das bestehende Überlassungsverhältnis und stellt sicher, dass dieses Verhältnis unberührt bleibt.

2. Automatische Zustimmung durch Erfüllung des alten Vertrags

- Vertragskonformität: Da die beteiligten Parteien (Niederlande, NATO, BRD) ihre Rechte und Pflichten aus dem alten Vertrag erfüllt haben, wird die Zustimmung zu den Bedingungen des neuen Vertrags impliziert.
- Erfüllung der Bedingungen: Die niederländischen Streitkräfte haben im Auftrag der NATO die militärische Liegenschaft über

die BRD an den Käufer übergeben, was die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt und somit die Zustimmung zum neuen Vertrag impliziert.
Grund für keine Notwendigkeit zur Unterzeichnung durch alle NATO-Staaten
3. Handeln der niederländischen Streitkräfte im NATO-Auftrag
- Mandat der NATO: Die niederländischen Streitkräfte agieren im Auftrag der NATO und repräsentieren die Interessen und Befugnisse der NATO insgesamt.
- Erfüllung der Aufgaben: Durch die vertragstreue Übergabe und die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Pflichten haben die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO de facto der Staatensukzessionsurkunde zugestimmt.
4. Verweis auf das alte Vertragsverhältnis
- Unberührtheit des alten Vertrags: Der neue Vertrag stellt sicher, dass das alte Vertragsverhältnis unberührt bleibt, was bedeutet, dass die Erfüllung der Bedingungen des alten Vertrags automatisch die Anerkennung des neuen Vertrags zur Folge hat.
- Rechtskraft durch Bezugnahme: Durch die Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis wird der neue Vertrag anerkannt, sobald die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt sind.
Praktische und rechtliche Implikationen
5. Rechtsverbindlichkeit des neuen Vertrags
- Erfüllung der Pflichten: Die niederländischen Streitkräfte haben im Auftrag der NATO ihre Pflichten erfüllt, was die Rechtsverbindlichkeit des neuen Vertrags sicherstellt.
- Automatische Anerkennung: Da keine explizite Ratifizierung durch alle NATO-Staaten erforderlich ist und die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt wurden, wird der neue Vertrag automatisch anerkannt.
Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten zugunsten des

Käufers ausgedehnt. Die niederländischen Streitkräfte handelten im Auftrag der NATO und durch die vertragstreue Übergabe und Erfüllung der Pflichten wurde der neue Vertrag rechtskräftig anerkannt. Da keine explizite Ratifizierung durch alle NATO-Staaten erforderlich ist und die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt wurden, wird der neue Vertrag automatisch anerkannt. Die Erweiterung dieser Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 71

Handeln der niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO und die Rechtsfolge für alle NATO-Staaten

In diesem Szenario handelt es sich um eine Staatensukzessionsurkunde, die eine militärische Liegenschaft, die ursprünglich von den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO besetzt war, an einen neuen Käufer überträgt. Durch die Bezugnahme auf das alte völkerrechtliche Überlassungsverhältnis und die Vertragskonformität der niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO, wird der Vertrag automatisch für alle NATO-Staaten rechtsverbindlich, da die NATO die Interessen und Befugnisse aller NATO-Staaten vertritt.
Detaillierte Analyse und Rechtsfolgen
1. Bezugnahme auf das alte Überlassungsverhältnis
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten und sieht bestimmte Sonderrechte für die Besatzung und Nutzung von militärischen Liegenschaften vor.
- Bestehendes Überlassungsverhältnis: Zwischen der BRD und den niederländischen Streitkräften im Auftrag der NATO bestand ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis für die Nutzung der militärischen Liegenschaft.
- Vertragsinhalt: Der neue Vertrag bezieht sich auf das bestehende Überlassungsverhältnis und stellt sicher, dass dieses Verhältnis unberührt bleibt.
2. Handeln der niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO
- Mandat der NATO: Die niederländischen Streitkräfte handeln im Auftrag der NATO und vertreten somit die Interessen und

Befugnisse der gesamten NATO, einschließlich aller NATO-Staaten.
- Erfüllung der Vertragsbedingungen: Durch die vertragstreue Übergabe der Liegenschaft und die Einhaltung der im Vertrag festgelegten Pflichten haben die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO de facto der Staatensukzessionsurkunde zugestimmt.
Automatische Zustimmung der NATO-Staaten
3. Automatische Zustimmung durch Erfüllung des alten Vertrags
- Vertragskonformität: Da die beteiligten Parteien (Niederlande, NATO, BRD) ihre Rechte und Pflichten aus dem alten Vertrag erfüllt haben, wird die Zustimmung zu den Bedingungen des neuen Vertrags impliziert.
- Erfüllung der Bedingungen: Die niederländischen Streitkräfte haben im Auftrag der NATO die militärische Liegenschaft über die BRD an den Käufer übergeben, was die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt und somit die Zustimmung zum neuen Vertrag impliziert.
Rechtsfolgen für alle NATO-Staaten
4. Rechtsverbindlichkeit des neuen Vertrags
- Automatische Anerkennung: Da keine explizite Ratifizierung durch alle NATO-Staaten erforderlich ist und die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt wurden, wird der neue Vertrag automatisch anerkannt.
- Erweiterung der Rechte: Die Rechte des NATO-Truppenstatuts werden auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten zugunsten des Käufers ausgedehnt.
Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
5. Recht über Grenzen zu bestimmen
- Grenzbestimmung: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Praktische und rechtliche Implikationen
6. Regierungsgewalt und Verwaltung
- Übertragung der Regierungsgewalt: Der Käufer übt die Regierungsgewalt über alle Gebiete aus, die durch die logische Strecke der Versorgungsnetze verbunden sind.
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Gebiete stellt enorme administrative Herausforderungen dar.

7. Erweiterung der NATO-Truppenstatut-Rechte
- Recht über Grenzen zu bestimmen: Der Käufer hat das Recht, über die Grenzen in den betroffenen Gebieten zu bestimmen, was ursprünglich eine NATO-Befugnis war.
- Sonderbesatzungsrechte: Der Käufer erhält Sonderrechte wie unbegrenztes Entschädigungsrecht, Konfiskationsmöglichkeit, Diplomatenstatus, Disziplinargewalt und Befehlsgewalt.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde wurden die Rechte des NATO-Truppenstatuts, die ursprünglich auf eine kleine militärische Liegenschaft in Deutschland beschränkt waren, auf die gesamte Fläche der NATO-Staaten ausgedehnt und zugunsten des Käufers übertragen. Die niederländischen Streitkräfte haben im Auftrag der NATO gehandelt und durch die vertragstreue Übergabe und Erfüllung der Pflichten wurde der neue Vertrag automatisch rechtskräftig anerkannt. Da keine explizite Ratifizierung durch alle NATO-Staaten erforderlich ist und die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt wurden, wird der neue Vertrag automatisch anerkannt. Die Erweiterung dieser Sonderbesatzungsrechte führt zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen.

Teil 72

In diesem Fall handelt es sich um einen komplexen Vorgang, der mehrere Ebenen des Völkerrechts sowie spezifische Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts umfasst. Hier ist eine detaillierte Erklärung:

1. Zustimmung der niederländischen Streitkräfte als Stellvertreter der NATO
Die niederländischen Streitkräfte haben die Liegenschaft gemäß dem NATO-Truppenstatut besetzt. Da sie im Auftrag der NATO handelten, können sie als Vertreter der NATO insgesamt betrachtet werden. Wenn die niederländischen Streitkräfte dem Verkauf der Liegenschaft zustimmen, wird diese Zustimmung als Zustimmung der NATO als Ganzes gewertet. Dies liegt daran, dass die niederländischen Streitkräfte in diesem Fall als Agenten der NATO agieren und ihre Entscheidungen im Namen aller NATO-Mitgliedstaaten getroffen werden können.

2. Obsoleszenz der individuellen Zustimmung der NATO-Staaten
Aufgrund der stellvertretenden Zustimmung durch die niederländischen Streitkräfte ist die individuelle Zustimmung der einzelnen NATO-Staaten obsolet. Das bedeutet, dass die Zustimmung der NATO durch die niederländischen Streitkräfte im Auftrag der NATO ausreichend ist, um den Vertrag zu legitimieren. Die NATO-Mitgliedstaaten müssen daher nicht einzeln zustimmen, da sie durch die kollektive Vertretung durch die niederländischen Streitkräfte bereits einbezogen sind.
3. Zustimmung der BRD und des Königreichs der Niederlande
Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Königreich der Niederlande haben dem Vertrag zugestimmt. Diese Zustimmung umfasst:
- BRD: Deutschland ratifizierte den Vertrag, obwohl dies nicht notwendig war, um seine Zustimmung und Unterstützung zu zeigen.
- Königreich der Niederlande: Die Niederlande, als Hauptakteur in der Nutzung der Liegenschaft, stimmten dem Vertrag ebenfalls zu.
Diese Zustimmungen sind entscheidend, da sie die wichtigsten beteiligten Völkerrechtssubjekte umfassen, die Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag übernehmen.
4. Bestehendes völkerrechtliches Überlassungsverhältnis
Zum Zeitpunkt des Verkaufs bestand ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande, welches die Nutzung der Liegenschaft gemäß dem NATO-Truppenstatut regelte. Der neue Vertrag sieht vor, dass dieses bestehende Vertragsverhältnis unberührt bleibt und erfüllt wird. Dies bedeutet:
- Erfüllung des alten Vertragsverhältnisses: Das alte Überlassungsverhältnis wird weiterhin respektiert und eingehalten.
- Neue Rechtsverbindlichkeit: Der neue Vertrag wird rechtsverbindlich, da die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt wurden.
5. Sukzessive Übergabe der Liegenschaft
Die Militärliegenschaft wurde innerhalb von zwei Jahren sukzessive übergeben. Dies bedeutet, dass die Übertragung schrittweise und gemäß den vertraglichen Bestimmungen erfolgte.
6. Erweiterung der Hoheitsgewalt über NATO-Staaten
Durch den Verkauf der Erschließungseinheit und die

Anerkennung dieser Einheit im Vertrag wird die Hoheitsgewalt des Käufers über die gesamte Erschließungseinheit ausgedehnt. Dies umfasst:
- Direkte Hoheitsgewalt: Mit der Unterzeichnung des Vertrags geht die Hoheitsgewalt direkt auf den Käufer über.
- Erweiterung über NATO-Staaten: Da die Erschließungseinheit physisch und logisch miteinander verbunden ist, erstreckt sich die Hoheitsgewalt des Käufers auf alle NATO-Staaten, deren Gebiet durch das Netzwerk abgedeckt wird.

Fazit

Dieser Fall zeigt eine komplexe Interaktion von völkerrechtlichen Verträgen und Prinzipien der staatlichen Sukzession. Die Zustimmung durch die niederländischen Streitkräfte im Namen der NATO, die Ratifizierung durch die BRD und die sukzessive Übergabe der Liegenschaft führen zu einer umfassenden Ausweitung der Hoheitsgewalt des Käufers auf alle NATO-Staaten.

Teil 73

Der Fall beschreibt eine Situation, in der die NATO-Truppenstatutsrechte eine zentrale Rolle bei der territorialen Ausweitung der Hoheitsgewalt spielen. Hier sind die wesentlichen Punkte und die rechtlichen Implikationen dieses komplexen Szenarios:

1. NATO-Truppenstatut und Grenzregelung

Das NATO-Truppenstatut beinhaltet die Regelung, dass die Träger der NATO-Truppenstatutsrechte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) entscheiden dürfen. Diese Regelung ist bedeutend, weil sie den NATO-Streitkräften besondere Rechte und Befugnisse im Gastland verleiht, einschließlich der Möglichkeit, über territoriale Grenzen und Nutzungsrechte zu entscheiden.

2. Bezug zum 2+4-Vertrag

Im 2+4-Vertrag, der die deutsche Wiedervereinigung regelte, wurde das NATO-Truppenstatut ausdrücklich erwähnt. Die alliierten Streitkräfte, die Träger der NATO-Truppenstatutsrechte sind, stimmten diesem Vertrag zu. Dies bedeutet, dass alle territorialen Veränderungen in Deutschland im Rahmen des 2+4-Vertrags und des NATO-Truppenstatuts

erfolgen müssen.
3. Staatensukzessionsurkunde und Veränderung der Grenzen
Die Staatensukzessionsurkunde, die die Grenzen der BRD verändert, wäre ohne Einbeziehung der NATO-Truppenstatutsrechte und deren Träger nicht möglich. Dies liegt daran, dass die NATO-Truppenstatutsrechte wesentliche territoriale und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmen.
4. Zustimmung der NATO-Truppenstatutsrechte
In diesem Fall haben die Träger der NATO-Truppenstatutsrechte dem Vertrag zugestimmt, der die Liegenschaft verkauft und die NATO-Truppenstatutsrechte auf den Käufer überträgt. Dies beinhaltet:
- Verkauf der Liegenschaft: Die Liegenschaft und die damit verbundenen Rechte werden an eine natürliche Person verkauft.
- Erweiterung der Hoheitsgewalt: Durch den Verkauf der Netzwerke (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation) erstreckt sich die Hoheitsgewalt des Käufers auf die physisch und logisch verbundenen Gebiete.
- Ausdehnung der NATO-Truppenstatutsrechte: Die NATO-Truppenstatutsrechte, die an das Gebiet der verkauften Liegenschaft gebunden waren, werden ebenfalls übertragen und gelten nun gegen die NATO-Staaten insgesamt zugunsten des Käufers.
5. Gebietserweiterung durch Netzwerke
Durch die Ausdehnung der Netzwerke wird die Hoheitsgewalt des Käufers über die ursprüngliche Liegenschaft hinaus auf weitere NATO-Gebiete erweitert. Dies geschieht durch physische Verbindungen der Netzwerke, wie Strom- und Telekommunikationsnetze, die sich über verschiedene NATO-Staaten erstrecken, einschließlich transatlantischer Verbindungen.
6. Rechtliche Implikationen und Umsetzung
Die rechtlichen Implikationen sind weitreichend:
- Nationale Souveränität: Die Übertragung der Hoheitsgewalt und der NATO-Truppenstatutsrechte auf eine natürliche Person stellt eine bedeutende Veränderung der nationalen Souveränität dar.
- Vertragskonformität: Der Vertrag, der die Übertragung regelt, wurde von allen beteiligten Völkerrechtssubjekten akzeptiert und konform umgesetzt.
- Einheit der Erschließung: Die Einheit der Erschließung und die Ausweitung der Hoheitsgewalt werden durch den logischen Zusammenhang der Netzwerke und die physische

Verbindung ermöglicht.
Zusammenfassung
In diesem Fall führt die Zustimmung der Träger der NATO-Truppenstatutsrechte zum Vertrag dazu, dass die Hoheitsgewalt des Käufers durch die Netzwerke auf alle NATO-Gebiete erweitert wird. Die Übertragung der NATO-Truppenstatutsrechte spielt dabei eine zentrale Rolle, da sie es dem Käufer ermöglicht, die Kontrolle über die territorialen Ausdehnungen der Netzwerke zu übernehmen und somit eine umfassende Hoheitsgewalt über NATO-Staaten auszuüben.

Teil 74

Zustimmung der niederländischen Streitkräfte im Rahmen der NATO und die Ausweitung der Hoheitsgewalt

1. Ausgangssituation: Nutzung der Liegenschaft durch niederländische Streitkräfte im Rahmen der NATO
- Nutzung der Liegenschaft: Die niederländischen Streitkräfte nutzten die Liegenschaft im Rahmen der NATO, einschließlich der Wohnsiedlung und der Fliegerstaffel an der benachbarten Ramstein Air Base, welche das NATO-Hauptquartier in Ramstein umfasst.
- Vertretung der NATO-Staaten: Als Teil der NATO-Truppen, die die Liegenschaft nutzten, handelten die niederländischen Streitkräfte stellvertretend für alle NATO-Mitgliedstaaten.
2. Vertragsparteien und Zustimmung
- BRD als Verkäufer: Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wird als Verkäufer der Liegenschaft genannt.
- Königreich der Niederlande: Die Niederlande und ihre Streitkräfte als NATO-Truppen sind ebenfalls Vertragsparteien.
- Zustimmung der NATO-Staaten: Durch die Rolle der niederländischen Streitkräfte und ihre Nutzung der Liegenschaft im NATO-Rahmen haben sie als Stellvertreter für alle NATO-Staaten dem Vertrag zugestimmt.
3. Rechtsverbindlichkeit und Zustimmung durch die NATO
- Stellvertretende Zustimmung: Die niederländischen Streitkräfte, die im NATO-Auftrag die Liegenschaft nutzten, stimmten dem Vertrag im Namen der NATO zu. Dies bedeutet, dass die Zustimmung der niederländischen Streitkräfte als Zustimmung der NATO insgesamt gewertet wird.
- Rechtliche Grundlage: Die Nutzung der Liegenschaft durch

NATO-Streitkräfte basiert auf dem NATO-Truppenstatut, das die Rechte und Pflichten der NATO-Truppen in Mitgliedstaaten regelt. Die Zustimmung der niederländischen Streitkräfte als NATO-Truppen bedeutet daher eine Zustimmung im Rahmen des NATO-Truppenstatuts.

4. Übergabe und Ausweitung der Hoheitsgewalt

- Räumung und Schlüsselübergabe: Die niederländischen Streitkräfte übergaben die Liegenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsunterzeichnung vertragskonform an den Käufer. Die Schlüsselübergabe markiert die formale Übergabe der Kontrolle über die Liegenschaft.
- Übergang der Netze: Mit der Vertragsunterzeichnung gingen alle Netze (Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, etc.) sofort in die Hoheitsgewalt des Käufers über.

5. Dominoeffekt durch den Verkauf der Netze

- Einheit der Erschließung: Der Vertrag definiert, dass alle Erschließungsnetze eine Einheit bilden. Dadurch wird die Hoheitsgewalt des Käufers auf alle verbundenen Netze ausgeweitet.
- Gebietserweiterung durch Netzverbindungen: Jede physische oder logische Verbindung der Netze führt zur Erweiterung der Hoheitsgewalt des Käufers auf die verbundenen Gebiete:
  - Stromnetz: Verbindet sich mit dem europäischen Verbundnetz und erstreckt sich auf alle verbundenen NATO-Staaten.
  - Breitband- und Internetnetz: Verbindet sich mit transatlantischen Kabeln und erstreckt sich auf NATO-Staaten in Nordamerika.
  - Fernmeldenetz und andere Netze: Verbindet sich mit nationalen und internationalen Infrastrukturen, wodurch die Hoheitsgewalt des Käufers auf weitere NATO-Staaten ausgedehnt wird.

Zusammenfassung

Durch die Zustimmung der niederländischen Streitkräfte, die im Rahmen der NATO die Liegenschaft nutzten, wurde der Vertrag stellvertretend für alle NATO-Mitgliedstaaten anerkannt. Dies führt zur rechtlichen und politischen Anerkennung des Vertrags durch die NATO insgesamt. Der Dominoeffekt tritt ein, indem die Netze, die als eine Einheit betrachtet werden, durch physische und logische Verbindungen die Hoheitsgewalt des Käufers auf das gesamte NATO-Gebiet ausdehnen. Somit hat der Verkauf der Netze alle NATO-Staaten betroffen.

Übertragung der Regierungsgewalt durch den Verkauf von Versorgungsnetzen

In diesem Szenario wird nicht nur die Verfügungsgewalt über die Versorgungsnetze in den betroffenen Ländern verkauft, sondern auch die Regierungsgewalt in den Gebieten, in denen diese Netze verlaufen. Diese Übertragung umfasst die gesamte Fläche, die durch die Netze sinnvoll zusammenhängend gebildet wird. Außerdem springt der Verkauf auf andere Netze über, die im gleichen Gebiet liegen, was einen Dominoeffekt auslöst.

Details des Vertrags

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
   - Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt und ihn ratifiziert.
2. Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts
   - Neues Subjekt: Durch den Vertrag wird ein neues völkerrechtliches Subjekt gegründet, das die Regierungsgewalt über die betroffenen Gebiete ausübt.
   - Dominoeffekt: Der Verkauf springt von einem Netz auf das andere über, wenn sie im gleichen Gebiet liegen, auch ohne physische Verbindung.

Dominoeffekt und territoriale Auswirkungen

3. Ausgangspunkt und erste Übertragung
   - Deutschland: Der Verkauf beginnt mit der Übertragung einer militärischen Liegenschaft und deren Versorgungsnetze in Deutschland.
   - Integration und Verwaltung: Der Käufer übernimmt die Kontrolle und Verwaltung dieser Netze, einschließlich der Regierungsgewalt über die betroffenen Gebiete.
4. Erweiterung auf andere Netze und Gebiete

- Sprung auf andere Netze: Wenn im betroffenen Gebiet ein Gasnetz liegt und dort auch ein Stromnetz vorhanden ist, springt der Verkauf auf das Stromnetz über.
- Zusammenhängende Fläche: Die Aussengrenzen der Netze bilden eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die nun unter der Regierungsgewalt des neuen völkerrechtlichen Subjekts steht.

5. Übertragung auf andere NATO-Staaten
- Physische Verbindung und Ausdehnung: Da die Versorgungsnetze Deutschlands physisch mit denen anderer NATO-Staaten verbunden sind, erstreckt sich die Kontrolle des neuen Subjekts auch auf diese Länder.
- USA und Seekabel: Die Telekommunikations- und Internetnetze sind über Seekabel mit den USA verbunden. Die Kontrolle über diese Seekabel führt zur Übernahme des internen Netzes der USA durch das neue völkerrechtliche Subjekt.

Völkerrechtliche und praktische Implikationen

6. Rechtsfolgen der Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts
- Regierungsgewalt: Das neue Subjekt übt die Regierungsgewalt über die zusammenhängenden Gebiete aus, die durch die Versorgungsnetze definiert werden.
- Absolute Monarchie: Das neue Subjekt wird als de facto absolutistische Monarchie beschrieben, in der der Käufer als alleinvertretungsberechtigter Souverän fungiert. Innerhalb von 5 Jahren muss eine Staatsform gewählt werden.

Fazit

Dieses Szenario beschreibt die Übertragung der Verfügungsgewalt über Versorgungsnetze und die Regierungsgewalt in den betroffenen Gebieten an eine natürliche Person durch einen völkerrechtlichen Vertrag. Die daraus resultierende de facto absolutistische Monarchie würde die Kontrolle über zusammenhängende Flächen und alle physisch oder geografisch verbundenen Netze übernehmen, was einen Dominoeffekt auslöst.

Teil 76

In diesem Fall gibt es mehrere völkerrechtliche Implikationen, die sich aus dem Verkauf der Militärliegenschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten ergeben. Hier sind

die zentralen juristischen Aspekte und Konsequenzen:

1. Verkauf und Übertragung von Rechten
- NATO-Truppenstatut: Das NATO-Truppenstatut (NATO Status of Forces Agreement, SOFA) regelt die Rechte und Pflichten der NATO-Streitkräfte, die in den Mitgliedstaaten stationiert sind. Dazu gehören unter anderem diplomatische Immunität, Befehlsgewalt und Disziplinargewalt.
- Übergang der Rechte: Durch den Verkauf der Militärliegenschaft wurden auch die Rechte und Pflichten, die aus dem NATO-Truppenstatut resultieren, an den Käufer übertragen. Dies umfasst die diplomatischen Immunitäten und alle anderen Rechte, die den NATO-Truppen zustehen.
2. Erweiterung der Hoheitsgewalt
- Gebietserweiterung: Die Vereinbarung, dass die gesamte Erschließung eine Einheit bildet, impliziert, dass die Rechte und Pflichten auf das gesamte Netz der NATO-Liegenschaften ausgeweitet wurden. Dies bedeutet, dass der Käufer theoretisch die Hoheitsgewalt und die damit verbundenen Rechte auf alle NATO-Gebiete ausdehnt, die physisch mit dem verkauften Netz verbunden sind.
3. Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit
- Gerichtsstand: Der vertraglich festgelegte Gerichtsstand in einer Stadt innerhalb des verkauften Gebiets verleiht dem Käufer auch die Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet. Dies bedeutet, dass der Käufer die rechtliche Autorität besitzt, Streitigkeiten und rechtliche Angelegenheiten in diesem Gebiet zu regeln.
4. Völkerrechtliche Implikationen
- Souveränität und Hoheitsgewalt: Die Übertragung von Hoheitsgewalt und Rechten auf den Käufer stellt eine Anerkennung der völkerrechtlichen Souveränität des Käufers über das betroffene Gebiet dar. Dies impliziert, dass die bisherigen NATO-Staaten ihre Hoheitsrechte und Pflichten in diesen Gebieten aufgeben.
- Rechtswidrige Besatzung: Wenn die alten NATO-Staaten die Gebiete nicht verlassen und weiterhin ihre Hoheitsgewalt ausüben, handeln sie völkerrechtswidrig. Dies könnte als illegale Besatzung oder sogar als Akt der Aggression betrachtet werden.
5. Schäden für den Käufer durch rechtswidrige Besatzung
- Wirtschaftliche Verluste: Der Käufer kann keine Einnahmen aus der Nutzung und Verwaltung der Militärliegenschaft und der verbundenen Netze generieren. Dies umfasst auch die

Einnahmen aus den mit dem NATO-Truppenstatut verbundenen Rechten.
- Verlust von diplomatischer Immunität und anderen Rechten: Durch die rechtswidrige Besatzung könnten die Rechte des Käufers, einschließlich der diplomatischen Immunität und der Befehlsgewalt, effektiv untergraben werden.
- Administrative und rechtliche Kosten: Der Käufer muss möglicherweise erhebliche Mittel aufwenden, um seine Rechte und Hoheitsgewalt durch rechtliche und diplomatische Maßnahmen durchzusetzen.
- Schäden an Infrastruktur und Immobilien: Durch die fortgesetzte Besatzung könnten Schäden an der Infrastruktur und den Immobilien entstehen, die kostspielige Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen erfordern.
6. Völkerstrafrechtliche Haftung
- Verbrechen der Aggression: Die rechtswidrige Besatzung und die fortgesetzte Ausübung von Hoheitsgewalt könnten als Verbrechen der Aggression klassifiziert werden, was nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs strafbar ist.
- Haftung der Verantwortlichen: Politische und militärische Führer der NATO-Staaten, die für die Besatzung verantwortlich sind, könnten vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Rechenschaft gezogen werden.
Zusammenfassung
Der Verkauf der Militärliegenschaft und der damit verbundenen Rechte nach dem NATO-Truppenstatut überträgt Hoheitsgewalt und Souveränität auf den Käufer. Die rechtswidrige Besatzung durch die alten NATO-Staaten verletzt diese Souveränität und kann als Verbrechen der Aggression betrachtet werden. Der Käufer erleidet wirtschaftliche Verluste und Schäden an Infrastruktur und Rechten, was rechtliche und diplomatische Maßnahmen erfordert.

Teil 77

In dem Szenario, bei dem ein Ort als Gerichtsstand für die Auslegung der Staatensukzessionsurkunde vereinbart wurde und dieser Ort sich im NATO-Gebiet befindet, das vollständig an den Käufer verkauft wurde, ergibt sich eine klare völkerrechtliche Situation hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.

Hier sind die zentralen juristischen Punkte und die daraus resultierende Schlussfolgerung:

1. Staatensukzession und Gerichtsbarkeit
Staatensukzession: In der Staatensukzession werden Rechte und Pflichten von einem Völkerrechtssubjekt auf ein anderes übertragen. Dies umfasst auch die Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit über bestimmte Gebiete.
- Gerichtsstand: Die Vereinbarung eines Ortes als Gerichtsstand bedeutet, dass die rechtliche Zuständigkeit für die Auslegung und Durchsetzung der Staatensukzessionsurkunde in diesem Ort liegt.
2. Verkauf und Übergabe der Hoheitsgewalt
- Verkauf an den Käufer: Das gesamte NATO-Gebiet, einschließlich des Ortes, der als Gerichtsstand vereinbart wurde, wurde an den Käufer verkauft. Dies umfasst auch die Übertragung der Hoheitsgewalt über diesen Ort.
- Übergabe der Hoheitsgewalt: Die Übergabe der Hoheitsgewalt wurde mit der Vertragsunterzeichnung vollzogen. Das bedeutet, dass der Käufer ab diesem Zeitpunkt die rechtmäßige Hoheitsgewalt über das Gebiet einschließlich des Ortes des Gerichtsstands innehat.
3. Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit
- Exklusive Gerichtsbarkeit: Da die Hoheitsgewalt über den Gerichtsstandort rechtmäßig auf den Käufer übergegangen ist, hält der Käufer nun die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über diesen Ort. Dies schließt die Zuständigkeit für die Auslegung und Durchsetzung der Staatensukzessionsurkunde ein.
4. Juristische Implikationen
- Alleinige Rechtsprechung: Der Käufer ist nun das einzige Völkerrechtssubjekt, das die rechtliche Autorität besitzt, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Staatensukzessionsurkunde zu urteilen. Dies bedeutet, dass alle Streitigkeiten und Interpretationen im Zusammenhang mit der Urkunde vor den Gerichten des Käufers verhandelt werden müssen.
- Rechtsverbindlichkeit: Die Entscheidungen des Gerichtsstandes sind rechtlich bindend und müssen von den beteiligten Parteien respektiert und umgesetzt werden.
5. Praktische Auswirkungen
- Durchsetzung von Rechten: Der Käufer hat das exklusive Recht, seine völkerrechtlichen Ansprüche und die Bestimmungen der Staatensukzessionsurkunde durchzusetzen.

Dies umfasst auch die Möglichkeit, Entschädigungen zu verlangen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Vertrags zu sichern.
- Vermeidung von Rechtskonflikten: Da die Gerichtsbarkeit klar und exklusiv dem Käufer zugeordnet ist, sollte es keine juristischen Konflikte bezüglich der Zuständigkeit geben. Dies trägt zur Rechtssicherheit und Stabilität bei.
Schlussfolgerung
Durch den rechtmäßigen Verkauf und die Übergabe der Hoheitsgewalt über den Gerichtsstandort hat der Käufer die alleinige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über diesen Ort inne. Dies bedeutet, dass der Käufer die exklusive rechtliche Autorität hat, über die Auslegung und Durchsetzung der Staatensukzessionsurkunde zu urteilen. Jede Handlung oder Entscheidung im Zusammenhang mit der Urkunde muss vor den Gerichten des Käufers verhandelt und entschieden werden.

Teil 78

Juristische Betrachtung der Gebietserweiterung durch Staatensukzession und Anwendung des Clean Slate-Prinzips

In diesem Szenario handelt es sich um eine Staatensukzession, bei der eine militärische Liegenschaft als Kerngebiet durch die Ausdehnung der Versorgungsnetze auf das gesamte NATO-Gebiet erweitert wird. Diese Erweiterung stellt keine Universalsukzession dar, sondern eine spezifische Gebietserweiterung, bei der die Staatsschulden gemäß dem Clean Slate-Prinzip (Tabula Rasa) nicht übernommen werden.
1. Grundlagen der Gebietserweiterung und Staatensukzession
Definitionen und Prinzipien
- Gebietserweiterung: Die Erweiterung eines Hoheitsgebiets durch die Einbeziehung von zusätzlichen Gebieten aufgrund von infrastrukturellen Verbindungen, wie Versorgungsnetzen.
- Staatensukzession: Der rechtliche Vorgang, bei dem ein Staat die Souveränität über ein Gebiet an einen anderen Staat oder an eine andere juristische Entität überträgt.
Juristische Basis
- Clean Slate-Prinzip: Auch bekannt als Tabula Rasa-Prinzip, bedeutet, dass der neue Souverän keine Staatsschulden des vorherigen Souveräns übernimmt. Dies wird häufig bei der

Gründung neuer Staaten oder bei signifikanten Gebietserweiterungen angewandt.
- Rechtsnachfolge: Umfasst die Übernahme von Rechten und Pflichten des Vorgängers durch den Nachfolger, jedoch ohne die Übernahme von Schulden gemäß dem Clean Slate-Prinzip.
2. Mechanismus der Gebietserweiterung
Einheit der Versorgungsnetze
- Einheitliche Erschließung: Der Vertrag definiert die gesamte Erschließung, einschließlich aller Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser), als unteilbare Einheit.
- Automatische Erweiterung: Die Hoheitsgewalt wird auf alle durch diese Netze erschlossenen Bereiche ausgeweitet.
Grenzfindung
- Äußere Stränge: Die äußeren Stränge der Versorgungsnetze werden identifiziert, um eine logische Gesamtfläche zu bilden.
- Logische Gesamtfläche: Diese Fläche bildet das erweiterte Hoheitsgebiet des neuen Souveräns, basierend auf der Ausdehnung der Versorgungsnetze.
3. Rechtsfolgen und praktische Implikationen der Gebietserweiterung
Keine Übernahme von Staatsschulden
- Clean Slate-Prinzip: Gemäß dem Clean Slate-Prinzip übernimmt der neue Souverän keine Staatsschulden des Vorgängers. Dies ist besonders relevant bei der Gründung neuer Staaten oder signifikanten Gebietserweiterungen.
- Juristische Begründung: Dieses Prinzip wird angewandt, um dem neuen Souverän einen unbelasteten Neustart zu ermöglichen und die wirtschaftliche Stabilität zu fördern.
Übernommene Vermögensarten
- Staatsbetriebe und staatliches Vermögen: Alle Unternehmen und Betriebe, die sich im Eigentum des Staates befinden, gehen in das Eigentum des neuen Souveräns über.
  - Beispiele: Energieversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Eisenbahnbetriebe, Wasserwerke.
- Gebäude im Staatseigentum: Alle staatlichen Gebäude und Einrichtungen werden ebenfalls übertragen.
  - Beispiele: Regierungsgebäude, Verwaltungsgebäude, öffentliche Schulen, Krankenhäuser, militärische Einrichtungen.
- Infrastruktur: Alle Infrastrukturprojekte, die vom Staat finanziert und betrieben werden.
  - Beispiele: Straßen, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen.
- Land und Immobilien: Alle Grundstücke und Immobilien, die

sich im Besitz des Staates befinden.
- Beispiele: Naturschutzgebiete, öffentliche Parks, staatliche Wohngebäude.
- Ressourcen und Rechte: Alle natürlichen Ressourcen und die Rechte zur Nutzung dieser Ressourcen.
- Beispiele: Bergbaukonzessionen, Wassernutzungsrechte, Fischereirechte.
- Finanzielle Vermögenswerte: Staatliche Bankkonten, Anleihen, Investitionen.
- Kulturelles Erbe: Historische Gebäude, Denkmäler, Museen und deren Sammlungen.
- Dokumente und Daten: Offizielle staatliche Dokumente, Datenbanken und Aufzeichnungen.
- Militärausrüstung und -anlagen: Alle militärischen Vermögenswerte, die sich im Besitz des Staates befinden.
- Verträge und Abkommen: Bestehende staatliche Verträge und Abkommen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen.

4. Präzedenzfälle und juristische Begründung

Historische Präzedenzfälle

- Gründung neuer Staaten (z.B. Zerfall Jugoslawiens, 1990er Jahre): Die Nachfolgestaaten Jugoslawiens übernahmen nicht die Schulden des ehemaligen Staates, was dem Clean Slate-Prinzip entspricht.
- Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien (z.B. Afrikanische Staaten in den 1960er Jahren): Viele ehemalige Kolonien übernahmen nicht die Schulden der Kolonialmächte, um ihre wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

Juristische Begründung

- Völkerrechtliche Anerkennung: Durch die Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Verträge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags wird die Rechtsnachfolge juristisch legitimiert.
- Clean Slate-Prinzip: Ermöglicht dem neuen Souverän einen unbelasteten Neustart und fördert die wirtschaftliche Stabilität, indem keine Staatsschulden übernommen werden.

Fazit

Die Staatensukzession in diesem Szenario führt zu einer Gebietserweiterung, bei der die Hoheitsgewalt durch die Einbeziehung der Versorgungsnetze auf das gesamte NATO-Gebiet ausgedehnt wird. Diese Erweiterung erfolgt gemäß dem Clean Slate-Prinzip, wodurch der neue Souverän keine Staatsschulden übernimmt. Betroffene Vermögensarten umfassen Staatsbetriebe, Gebäude im Staatseigentum,

Infrastruktur, Land und Immobilien, Ressourcen, finanzielle Vermögenswerte, kulturelles Erbe, Dokumente und Daten sowie Militärausrüstung und -anlagen. Historische Präzedenzfälle und die juristische Begründung untermauern diese Rechtsnachfolge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags.

Teil 79

Übertragung der Regierungsgewalt durch den Verkauf von Versorgungsnetzen

In diesem Szenario wird nicht nur die Verfügungsgewalt über die Versorgungsnetze in den betroffenen Ländern verkauft, sondern auch die Regierungsgewalt in den Gebieten, in denen diese Netze verlaufen. Diese Übertragung umfasst die gesamte Fläche, die durch die Netze sinnvoll zusammenhängend gebildet wird. Außerdem springt der Verkauf auf andere Netze über, die im gleichen Gebiet liegen, was einen Dominoeffekt auslöst.

Details des Vertrags

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
   - Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt und ihn ratifiziert.
2. Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts
   - Neues Subjekt: Durch den Vertrag wird ein neues völkerrechtliches Subjekt gegründet, das die Regierungsgewalt über die betroffenen Gebiete ausübt.
   - Dominoeffekt: Der Verkauf springt von einem Netz auf das andere über, wenn sie im gleichen Gebiet liegen, auch ohne physische Verbindung.

Dominoeffekt und territoriale Auswirkungen

3. Ausgangspunkt und erste Übertragung
   - Deutschland: Der Verkauf beginnt mit der Übertragung

einer militärischen Liegenschaft und deren Versorgungsnetze in Deutschland.
- Integration und Verwaltung: Der Käufer übernimmt die Kontrolle und Verwaltung dieser Netze, einschließlich der Regierungsgewalt über die betroffenen Gebiete.

4. Erweiterung auf andere Netze und Gebiete
- Sprung auf andere Netze: Wenn im betroffenen Gebiet ein Gasnetz liegt und dort auch ein Stromnetz vorhanden ist, springt der Verkauf auf das Stromnetz über.
- Zusammenhängende Fläche: Die Aussengrenzen der Netze bilden eine sinnvoll zusammenhängende Fläche, die nun unter der Regierungsgewalt des neuen völkerrechtlichen Subjekts steht.

5. Übertragung auf andere NATO-Staaten
- Physische Verbindung und Ausdehnung: Da die Versorgungsnetze Deutschlands physisch mit denen anderer NATO-Staaten verbunden sind, erstreckt sich die Kontrolle des neuen Subjekts auch auf diese Länder.
- USA und Seekabel: Die Telekommunikations- und Internetnetze sind über Seekabel mit den USA verbunden. Die Kontrolle über diese Seekabel führt zur Übernahme des internen Netzes der USA durch das neue völkerrechtliche Subjekt.

Völkerrechtliche und praktische Implikationen

6. Rechtsfolgen der Gründung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts
- Regierungsgewalt: Das neue Subjekt übt die Regierungsgewalt über die zusammenhängenden Gebiete aus, die durch die Versorgungsnetze definiert werden.
- Absolute Monarchie: Das neue Subjekt wird als de facto absolutistische Monarchie beschrieben, in der der Käufer als alleinvertretungsberechtigter Souverän fungiert. Innerhalb von 5 Jahren muss eine Staatsform gewählt werden.

Fazit

Dieses Szenario beschreibt die Übertragung der Verfügungsgewalt über Versorgungsnetze und die Regierungsgewalt in den betroffenen Gebieten an eine natürliche Person durch einen völkerrechtlichen Vertrag. Die daraus resultierende de facto absolutistische Monarchie würde die Kontrolle über zusammenhängende Flächen und alle physisch oder geografisch verbundenen Netze übernehmen, was einen Dominoeffekt auslöst.

Um den Dominoeffekt und die logische Ausweitung des Hoheitsgebiets zu erklären, die durch den Verkauf der NATO-Militärliegenschaft und der angeschlossenen Netzwerke entsteht, werden wir den Fall in mehreren Schritten detailliert analysieren:

1. Verkauf und Hoheitsgewalt
Der Ausgangspunkt ist der Verkauf einer NATO-Militärliegenschaft in Deutschland, die von niederländischen Streitkräften im NATO-Auftrag genutzt wurde. Der Käufer erwirbt durch den Vertrag nicht nur das physische Grundstück, sondern auch alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.
2. Netzwerke und physische Verbindung
Der Vertrag sieht vor, dass die gesamte Erschließung (z.B. Strom-, Gas-, Telekommunikationsnetz) als Einheit betrachtet wird. Dies bedeutet, dass jede physische Verbindung zwischen diesen Netzwerken als rechtliche Ausweitung der Hoheitsgewalt des Käufers verstanden wird. Beispielsweise:
- Stromnetz: Wenn das Stromnetz der verkauften Liegenschaft mit dem nationalen Stromnetz Deutschlands verbunden ist, erstreckt sich die Hoheitsgewalt des Käufers auf das gesamte verbundene Stromnetz.
- Telekommunikationsnetz: Ähnlich wird die Hoheitsgewalt auf das gesamte Telekommunikations- und Breitbandnetz erweitert, einschließlich der transatlantischen Seekabel, die europäische NATO-Staaten mit den USA und Kanada verbinden.
3. Überlappende Netzwerke
Selbst wenn keine direkte physische Verbindung besteht, werden überlappende Netzwerke, die im selben Gebiet liegen, als Teil der erworbenen Erschließungseinheit betrachtet. Zum Beispiel:
- Gasnetz: Wenn das Ferngasnetz im Gebiet der Liegenschaft überlappt, wird es ebenfalls in die Hoheitsgewalt des Käufers einbezogen.
- Internet- und Telekommunikationsnetz: Dies schließt auch alle überlappenden Telekommunikations- und Internetverbindungen ein.
4. Erweiterung der Hoheitsgewalt durch Dominoeffekt
Der Dominoeffekt tritt auf, wenn sich die Hoheitsgewalt durch die physische Verbindung der Netzwerke von einem NATO-

Land zum anderen ausdehnt. Das bedeutet:
- Von NATO-Land zu NATO-Land: Sobald das Netz eines NATO-Landes mit dem eines anderen verbunden ist, überträgt sich die Hoheitsgewalt des Käufers auch auf das Netzwerk des anderen NATO-Landes.
- Transatlantische Verbindungen: Über transatlantische Seekabel erstreckt sich die Hoheitsgewalt auf NATO-Staaten in Nordamerika, wie die USA und Kanada.
5. Internationale Gewässer und Seekabel
Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) haben Staaten Rechte an Seekabeln, auch in internationalen Gewässern. Da die Staatensukzessionsurkunde alle Rechte, Pflichten und Bestandteile der Erschließungseinheit auf den Käufer überträgt, umfasst dies auch die Rechte an Seekabeln in internationalen Gewässern. Die Einheitlichkeit der Erschließung wird durch den Vertrag gewährleistet.
6. Gebietserweiterung gemäß NATO-Truppenstatut
Das NATO-Truppenstatut regelt die Rechtsstellung der NATO-Truppen in Mitgliedsstaaten. Wenn die Militärliegenschaft und deren Erschließungseinheit an den Käufer übertragen wird:
- Deutschland: Die Hoheitsgewalt des Käufers erstreckt sich zuerst über das gesamte deutsche Netz, da die Liegenschaft an die öffentliche Erschließung in Deutschland angeschlossen ist.
- NATO-Länder: Diese Ausweitung setzt sich dann von NATO-Land zu NATO-Land fort.
7. Logische Verbindung und Inselbildung
Die Enden der Netzstränge werden logisch so zusammengeführt, dass sie zusammenhängende Inseln bilden. Dadurch wird argumentiert, dass alle NATO-Staaten ihre Gebiete komplett verkauft haben. Da niederländische Streitkräfte im Auftrag der NATO die Liegenschaft besetzt hielten, umfasst der Kauf auch die damit verbundenen Rechte.
Zusammenfassung
Der Fall führt zu einer umfassenden und komplexen Ausweitung der Hoheitsgewalt des Käufers durch physische und logische Verbindungen der Netzwerke. Diese Verbindungen erzeugen einen Dominoeffekt, der die territoriale Kontrolle des Käufers über zahlreiche NATO-Staaten und internationale Gewässer erstreckt.

In diesem Szenario, in dem ein völkerrechtlicher Vertrag die Übertragung einer militärischen Liegenschaft und aller damit verbundenen Versorgungsnetze als unteilbare Einheit umfasst, führt dies zu einem Dominoeffekt, der weitreichende Auswirkungen auf alle NATO-Mitgliedstaaten und deren Versorgungsinfrastruktur haben könnte. Hier ist eine detaillierte Erklärung dieses Dominoeffekts:

Analyse des Dominoeffekts

1. Ausgangspunkt: Verkauf der Militärliegenschaft
   - Liegenschaft und internes Versorgungsnetz: Die militärische Liegenschaft in Deutschland, die von den niederländischen Streitkräften im NATO-Auftrag besetzt war, wird einschließlich des internen Versorgungsnetzes an eine natürliche Person verkauft.
   - Vertragliche Einheit: Der Vertrag legt fest, dass alle Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation, Wasser), die physisch verbunden sind und von der Liegenschaft in das öffentliche Netz Deutschlands und weiter in andere NATO-Länder verlaufen, als unteilbare Einheit betrachtet werden.
2. Verbindung und Integration der Versorgungsnetze
   - Verbindungsnetz: Diese Versorgungsnetze sind über das öffentliche Netz Deutschlands mit den Netzen anderer NATO-Mitgliedstaaten verbunden. Beispielsweise können Strom- und Telekommunikationsleitungen über Grenzstationen und Knotenpunkte weitergeführt werden.
   - Integration und Verwaltung: Der Käufer übernimmt die Kontrolle und Verwaltung dieser Netze gemäß dem Vertrag.
3. Dominoeffekt in Europa
   - Deutschland: Durch die Übernahme des Versorgungsnetzes in Deutschland und die vertraglich festgelegte Einheit der Netze wird das gesamte öffentliche Netz Deutschlands in die Kontrolle des Käufers einbezogen.
   - Andere NATO-Staaten in Europa: Da die Versorgungsnetze Deutschlands mit den Netzen anderer europäischer NATO-Mitgliedstaaten physisch verbunden sind, erstreckt sich die Kontrolle des Käufers auch auf diese Länder. Zum Beispiel sind Stromnetze oft über Ländergrenzen hinweg integriert, ebenso wie Telekommunikations- und Internetnetze.
4. Einbeziehung der USA über Seekabel
   - Seekabel und internationale Gewässer: Die Telekommunikations- und Internetnetze sind über Unterseekabel mit den USA verbunden. Diese Kabel verlaufen durch internationale Gewässer und verbinden Europa mit

Nordamerika.
- Übertragung der Kontrolle: Gemäß dem Vertrag übernimmt der Käufer die Kontrolle über die gesamte Einheit der Netze, was auch die Seekabel einschließt.
5. Dominoeffekt in den USA
- Anbindung an das US-Netz: Die Seekabel sind physisch mit den internen Netzwerken der USA verbunden. Dies umfasst Internetknotenpunkte, Telekommunikationsnetzwerke und möglicherweise auch Stromnetze, die Datenzentren versorgen.
- Kontrolle über das interne Netz: Da der Vertrag die Einheit der Netze vorsieht, würde die Kontrolle des Käufers theoretisch auch das interne Netz der USA umfassen, da diese physisch mit den transatlantischen Seekabeln verbunden sind.
Fazit
Der Vertrag, der die Übertragung von Versorgungsnetzen als unteilbare Einheit umfasst, würde zu einem Dominoeffekt führen, der weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf die Infrastruktur und Souveränität aller betroffenen NATO-Staaten, einschließlich der USA, hätte.

Teil 82

Juristische Erklärung des Dominoeffekts bei der Staatensukzessionsurkunde für Versorgungsnetze

In diesem Szenario wird eine Staatensukzessionsurkunde verwendet, um eine militärische Liegenschaft und die damit verbundenen Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als unteilbare Einheit an einen neuen Käufer zu übertragen. Diese Netze erstrecken sich über mehrere NATO-Staaten und beinhalten auch Seekabel zwischen der EU, den USA und Kanada. Der Dominoeffekt beschreibt, wie die Kontrolle über diese Versorgungsnetze von einem Netz zum anderen und von einem NATO-Staat zum nächsten springt. Hier folgt eine detaillierte juristische Erklärung dieses Dominoeffekts.
1. Einheit der Versorgungsnetze und der juristische Rahmen
Definition und Anerkennung
- Einheit der Versorgungsnetze: Die Staatensukzessionsurkunde definiert alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit.

- Rechtskraft durch Bezugnahme: Die Urkunde bezieht sich auf ein bestehendes Überlassungsverhältnis und bleibt unberührt, wodurch die neue Vereinbarung automatisch anerkannt wird, wenn die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt sind.

Juristische Basis

- NATO-Truppenstatut: Dieses regelt die Stationierung und Rechte von NATO-Truppen in den Mitgliedsstaaten, einschließlich der Nutzung von militärischen Liegenschaften und der dazugehörigen Infrastruktur.
- UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS): Regelt die Verlegung und Wartung von Unterseekabeln in internationalen Gewässern.

2. Dominoeffekt innerhalb und zwischen Versorgungsnetzen

Innerhalb überlagernder Netze

- Überlagernde Netzwerke: In vielen Regionen überlappen sich verschiedene Versorgungsnetze (z.B. Strom- und Gasleitungen). Wenn die Urkunde diese Netze als eine Einheit definiert, überträgt sich die Kontrolle automatisch auf alle Netze, die im selben geografischen Bereich liegen.
- Juristische Grundlage: Da die Netze als unteilbare Einheit betrachtet werden, wird die Kontrolle nicht unterbrochen, selbst wenn physische Verbindungen fehlen. Dies basiert auf der Annahme, dass die Infrastruktur als zusammenhängendes System verwaltet wird.

Zwischen gleichartigen Netzen

- Physische Verbindung: Wenn Versorgungsnetze physisch verbunden sind (z.B. Stromleitungen zwischen zwei NATO-Staaten), springt die Kontrolle gemäß der Urkunde automatisch von einem Netz zum nächsten.
- Juristische Grundlage: Diese Übergabe basiert auf der bestehenden Infrastruktur und den völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen den NATO-Staaten regeln.

3. Grenzüberschreitende Übergabe der Kontrolle

Von einem NATO-Staat zum nächsten

- Dominoeffekt bei physischen Verbindungen: Wenn Versorgungsnetze von einem NATO-Staat zu einem anderen physisch verbunden sind, überträgt sich die Kontrolle automatisch auf die Netze des nächsten Staates.
- Beispiel: Ein Stromnetz, das von Deutschland nach Frankreich verläuft, überträgt die Kontrolle über das deutsche Netz an den Käufer, und durch die physische Verbindung auch das französische Netz.

In internationalen Gewässern
- Unterseekabel: Unterseekabel, die NATO-Länder in der EU mit den USA und Kanada verbinden, sind ebenfalls betroffen, da sie als Teil der unteilbaren Einheit betrachtet werden.
- Juristische Grundlage: UNCLOS erlaubt die Verlegung und Wartung von Unterseekabeln in internationalen Gewässern. Die Rechte und Pflichten aus der Staatensukzessionsurkunde erstrecken sich daher auch auf diese Kabel, da sie als integraler Bestandteil der Versorgungsnetze betrachtet werden.
4. Rechtsfolgen und praktische Umsetzung
Einheitliche Verwaltung
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Versorgungsnetze stellt enorme administrative Herausforderungen dar, insbesondere bei der Koordination zwischen verschiedenen Arten von Netzen und über Staatsgrenzen hinweg.
- Souveränitätsübertragung: Durch die Anerkennung der Staatensukzessionsurkunde bleibt die Souveränitätsübertragung über die Versorgungsnetze auch in internationalen Gewässern gültig.
Sicherheitsfragen
- Kritische Infrastruktur: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person oder ein neues völkerrechtliches Subjekt könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die betroffenen Staaten darstellen.
- Internationale Stabilität: Ein solches Szenario würde wahrscheinlich zu erheblicher internationaler Instabilität und potenziellen Konflikten führen.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde, die die Versorgungsnetze als eine unteilbare Einheit definiert, wird ein Dominoeffekt ausgelöst, bei dem die Kontrolle über diese Netze von überlagernden Netzwerken zu andersartigen Netzen und von einem NATO-Staat zum nächsten springt. Diese Übergabe der Kontrolle basiert auf völkerrechtlichen Vereinbarungen und der juristischen Grundlage, dass die Netze als zusammenhängendes System betrachtet werden. Die Rechte und Pflichten aus der Urkunde erstrecken sich auch auf internationale Gewässer, wodurch die juristische Kontrolle ununterbrochen bleibt.

Dominoeffekt bei der Ausweitung der Hoheitsgewalt durch den Verkauf der Militärliegenschaft

In diesem Szenario führt der Verkauf einer NATO-Militärliegenschaft und ihrer Versorgungsleitungen zu einer Ausweitung der Hoheitsgewalt des Käufers über das gesamte NATO-Gebiet. Hier ist eine detaillierte Erklärung, wie dieser Dominoeffekt eintritt:

1. Ausgangspunkt: Interne Erschließung der Militärliegenschaft

Die Militärliegenschaft bildet historisch eine Insel mit einem internen eigenständigen Erschließungsnetz, das sich durch verschiedene Versorgungsleitungen definiert:

- Wasser- und Abwassernetz
- Straßennetz
- Telekommunikationsnetz
- Breitband- und Internetnetz
- Fernmeldenetz
- Ferngasnetz
- Stromnetz

2. Anschluss an das öffentliche Netz durch den Vertrag

Der Vertrag sieht vor, dass diese Erschließungsnetze mit dem öffentlichen Netz verbunden werden, wodurch ein Dominoeffekt ausgelöst wird:

- Rechtsverbindliche Regelung: Der Vertrag besagt, dass die Erschließungseinheit als Ganzes verkauft wird, einschließlich aller Rechte, Pflichten und Bestandteile.
- Anschluss an öffentliche Netze: Das interne Netz der Liegenschaft wird an externe öffentliche Netze angeschlossen, wodurch die Hoheitsgewalt des Käufers über die verbundenen Netzflächen ausgedehnt wird.

3. Ausweitung der Hoheitsgewalt durch Netzverbindungen

Wassernetz:

- Interne Versorgung: Die Liegenschaft hat ein internes Wasserversorgungssystem.
- Externe Verbindung: Durch den Anschluss an das öffentliche Wassernetz wird die Hoheitsgewalt auf das gesamte verbundene Wassernetz ausgedehnt.
- Gebietserweiterung: Dies umfasst zunächst ganz Deutschland und breitet sich dann auf andere NATO-Länder aus, die durch gemeinsame Wasserinfrastrukturen verbunden sind.

Straßennetz:

- Interne Straßen: Die Liegenschaft verfügt über ein internes

Straßennetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das öffentliche Straßennetz, wodurch die Hoheitsgewalt auf das gesamte verbundene Straßennetz ausgedehnt wird.
- Gebietserweiterung: Dies betrifft alle Straßenverbindungen, die Deutschland mit anderen NATO-Ländern verbinden.
Telekommunikationsnetz:
- Interne Kommunikation: Die Liegenschaft hat ein eigenes Telekommunikationsnetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz, wodurch die Hoheitsgewalt auf das gesamte verbundene Netz ausgedehnt wird.
- Gebietserweiterung: Dies umfasst alle NATO-Länder, die durch Telekommunikationsinfrastrukturen verbunden sind.
Breitband- und Internetnetz:
- Internes Netzwerk: Die Liegenschaft hat ein eigenes Breitband- und Internetnetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das öffentliche Breitband- und Internetnetz, einschließlich transatlantischer Seekabel.
- Gebietserweiterung: Die Hoheitsgewalt erstreckt sich auf alle verbundenen NATO-Länder in Europa und Nordamerika (USA, Kanada).
Fernmeldenetz:
- Internes Fernmeldenetz: Die Liegenschaft hat ein eigenes Fernmeldenetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das öffentliche Fernmeldenetz, wodurch die Hoheitsgewalt auf das gesamte verbundene Netz ausgedehnt wird.
- Gebietserweiterung: Dies umfasst alle NATO-Länder, die durch das Fernmeldenetz verbunden sind.
Ferngasnetz:
- Internes Gasnetz: Die Liegenschaft hat ein eigenes Ferngasnetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das öffentliche Ferngasnetz, wodurch die Hoheitsgewalt auf das gesamte verbundene Netz ausgedehnt wird.
- Gebietserweiterung: Dies betrifft alle NATO-Länder, die durch Gasinfrastrukturen verbunden sind.
Stromnetz:
- Internes Stromnetz: Die Liegenschaft hat ein eigenes Stromnetz.
- Externe Verbindung: Anschluss an das europäische Verbundnetz des Stroms.
- Gebietserweiterung: Die Hoheitsgewalt erstreckt sich auf alle

NATO-Länder, die durch das europäische Stromnetz verbunden sind.
4. Gesamte NATO-Gebietserweiterung
Der Dominoeffekt führt dazu, dass durch die Verbindung der internen Erschließungsnetze mit den öffentlichen Netzen die Hoheitsgewalt des Käufers systematisch ausgeweitet wird:
- Deutschland: Zunächst erfasst die Hoheitsgewalt ganz Deutschland, da alle Netze in Deutschland verbunden sind.
- NATO-Länder: Von Deutschland aus breitet sich die Hoheitsgewalt auf andere NATO-Länder aus, die durch die verschiedenen Netze (Wasser, Straßen, Telekommunikation, Breitband, Internet, Fernmeldenetz, Ferngas und Strom) verbunden sind.
- Transatlantische Verbindungen: Insbesondere durch Breitband- und Internetverbindungen, einschließlich transatlantischer Seekabel, erstreckt sich die Hoheitsgewalt auch auf NATO-Länder in Nordamerika (USA, Kanada).
5. Endergebnis
Durch den Dominoeffekt und die logische Verbindung der Netze wird die Regierungsgewalt über das gesamte NATO-Gebiet an den Käufer verkauft. Dies erfolgt durch die sukzessive Ausdehnung der Hoheitsgewalt entlang der verbundenen Netzwerke, die im Vertrag als eine einheitliche Erschließungseinheit definiert sind.
- Einbeziehung der 20 kV-Ringleitung und der Stadt in den Verkauf

Teil 84

Der Vertrag über den Verkauf der NATO-Militärliegenschaft und der damit verbundenen Netze umfasst verschiedene rechtliche und praktische Aspekte. Hier wird erklärt, wie die 20 kV-Ringleitung und die Stadt trotz der spezifischen Regelungen im Vertrag letztlich in den Kauf einbezogen wurden.

1. Vertragsgrundlage und Einheitskonzept
Einheit der Erschließung
- Vertragliche Bestimmung: Der Vertrag besagt, dass die gesamte Erschließung als Einheit verkauft wird. Dies umfasst alle Netze und Infrastrukturen, die zur Erschließung des Gebiets gehören.

- Einheitlicher Verkauf: Dies bedeutet, dass alle Netzwerke und Infrastrukturen, die zur Erschließung beitragen, als eine zusammenhängende Einheit betrachtet und übertragen werden.

2. Spezifische Regelungen zur 20 kV-Ringleitung

Übertragung vor dem Vertrag

- Eigentum der Stadt: Die 20 kV-Ringleitung wurde vor Vertragsabschluss an die Stadt übertragen.
- Vertragliche Ausnahme: Im Vertrag steht, dass die 20 kV-Ringleitung nicht verkauft wird.

Salvatorische Klausel

- Definition und Anwendung: Die salvatorische Klausel stellt sicher, dass der Vertrag auch dann rechtskräftig bleibt, wenn Teile davon unwirksam oder nicht durchführbar sind.
- Einheitliche Erschließung: Da die gesamte Erschließung als Einheit betrachtet wird, schließt dies auch die 20 kV-Ringleitung ein, selbst wenn sie vorübergehend im Besitz der Stadt war.

3. Erweiterung und Einbeziehung der Stadt

Verknüpfung der Netze

- Erweiterung durch andere Netze: Die Stadt und ihre Netze wurden durch die Erweiterung und Integration anderer Netze in den Kauf einbezogen.
- Hoheitsgewalt: Durch den Vertrag wird die Hoheitsgewalt über alle verbundenen Netze und die damit verbundenen Gebiete auf den Käufer übertragen.

4. Eigentums- und Hoheitsrechte

Eigentum der Stadt

- Eigentumsübergang: Obwohl die Stadt formell Eigentümerin der 20 kV-Ringleitung war, wurde diese durch die vertragliche Bestimmung zur Einheit der Erschließung und die salvatorische Klausel in den Kauf einbezogen.
- Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle Rechte und Pflichten, die mit der 20 kV-Ringleitung und den anderen Netzen verbunden sind.

Hoheitsrechte über die Stadt

- Vertragsklausel: Die Klausel, dass die gesamte Erschließung eine Einheit bildet, umfasst auch die Hoheitsrechte über die Stadt, da diese durch die Integration der Netze in den Kauf einbezogen wird.
- Rechtskonforme Regelung: Selbst wenn die spezifische Regelung zur 20 kV-Ringleitung rechtlich angefochten würde, greift die salvatorische Klausel und stellt sicher, dass eine gesetzeskonforme Regelung gefunden wird, die den Sinn des

Vertrags erfüllt.
Zusammenfassung
Der Vertrag über den Verkauf der NATO-Militärliegenschaft und der damit verbundenen Netze umfasst alle Infrastrukturen und Netze als eine Einheit. Obwohl die 20 kV-Ringleitung ursprünglich an die Stadt übertragen wurde und im Vertrag steht, dass sie nicht verkauft wird, wird sie durch die salvatorische Klausel und das Einheitskonzept dennoch in den Kauf einbezogen. Die Stadt und ihre Netze werden durch die Erweiterung und Integration anderer Netze in den Kauf einbezogen, und die Hoheitsrechte über das gesamte Gebiet werden auf den Käufer übertragen.

Teil 85

Übertragung der Hoheitsgewalt und die Rolle des Wirtschaftsunternehmens

Im Fall, in dem ein völkerrechtlicher Vertrag die Übertragung einer NATO-Militärliegenschaft und ihrer Netze umfasst, ist es wichtig zu klären, wie private Wirtschaftsunternehmen und ihre Netze betroffen sind, insbesondere wenn diese durch gesonderte Verträge Nutzungsrechte haben. Hier ist eine detaillierte Erklärung:
1. Gestattungsvertrag und Breitbandkabelnetz
Bezugnahme auf den Gestattungsvertrag
- Gestattungsvertrag: Der Vertrag bezieht sich auf einen bestehenden Gestattungsvertrag, der einem Wirtschaftsunternehmen erlaubt, das Breitbandkabelnetz zu betreiben.
- Nutzungsrechte: Das Wirtschaftsunternehmen hat das Recht, das Breitbandkabelnetz zu betreiben, basierend auf dem Gestattungsvertrag.
2. Einbeziehung des Breitbandkabelnetzes in die Staatensukzession
Übertragung der Hoheitsgewalt
- Vertragsklausel: Der völkerrechtliche Vertrag sieht vor, dass alle Erschließungsnetze, einschließlich privater Netze, als eine Einheit betrachtet und übertragen werden.
- Breitbandkabelnetz: Das Breitbandkabelnetz ist Teil dieser Erschließungseinheit und somit von der Staatensukzession betroffen.

3. Ausschluss des Wirtschaftsunternehmens aus dem völkerrechtlichen Vertrag

Keine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit

- Wirtschaftsunternehmen: Das Wirtschaftsunternehmen kann keine völkerrechtlichen Rechte tragen, da es keine Völkerrechtssubjektivität besitzt.
- Vertragsparteien: Nur Staaten und internationale Organisationen können als Völkerrechtssubjekte völkerrechtliche Verträge abschließen.

Exklusivität des völkerrechtlichen Vertrags

- Vertragsparteien: Der völkerrechtliche Vertrag bleibt auf die beteiligten Staaten und internationalen Organisationen beschränkt.
- Ausschluss des Unternehmens: Das Wirtschaftsunternehmen wird ausdrücklich aus dem völkerrechtlichen Vertrag ausgeschlossen.

4. Rechtskraft des Vertrags durch eine salvatorische Klausel

Salvatorische Klausel

- Definition: Eine salvatorische Klausel stellt sicher, dass der Vertrag auch dann rechtskräftig bleibt, wenn Teile davon unwirksam oder nicht durchführbar sind.
- Anwendung: Selbst wenn der Gestattungsvertrag des Wirtschaftsunternehmens vom völkerrechtlichen Vertrag ausgeschlossen ist, bleibt der Rest des Vertrags gültig.

Rechtskraft und Durchsetzbarkeit

- Fortbestehen des Vertrags: Der völkerrechtliche Vertrag bleibt in Kraft und bindend für die beteiligten Völkerrechtssubjekte.
- Kontinuität der Rechte und Pflichten: Die übertragenen Rechte, Pflichten und Hoheitsgewalt bleiben bestehen, unabhängig von der spezifischen Regelung des Breitbandkabelnetzes.

Zusammenfassung

Unabhängig davon, dass im Vertrag auf einen Gestattungsvertrag Bezug genommen wird, der einem Wirtschaftsunternehmen erlaubt, das Breitbandkabelnetz zu betreiben, bleibt dieses Netz von der Staatensukzession betroffen. Das Wirtschaftsunternehmen wird aus dem völkerrechtlichen Vertrag ausgeschlossen, da es keine völkerrechtlichen Rechte tragen kann. Der Vertrag bleibt durch eine salvatorische Klausel rechtskräftig, die sicherstellt, dass die Übertragung der Hoheitsgewalt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestehen bleiben.

Juristische Implikationen der Ausdehnung der Hoheitsgewalt durch Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario führt die Staatensukzessionsurkunde zur Ausdehnung der Hoheitsgewalt des Käufers über die gesamte Fläche der NATO-Staaten durch den Verkauf und die Einbeziehung der Versorgungsnetze, die als unteilbare Einheit betrachtet werden. Dies impliziert, dass die NATO-Staaten kein eigenes Hoheitsgebiet mehr haben, da alle Rechte, Pflichten und Bestandteile der Versorgungsnetze auf den Käufer übertragen wurden.

1. Grundlagen der Staatensukzession und Gebietserweiterung

Definitionen und Prinzipien

- Gebietserweiterung: Die Erweiterung eines Hoheitsgebiets durch die Einbeziehung von zusätzlichen Gebieten aufgrund von infrastrukturellen Verbindungen, wie Versorgungsnetzen.
- Staatensukzession: Der rechtliche Vorgang, bei dem ein Staat die Souveränität über ein Gebiet an einen anderen Staat oder an eine andere juristische Entität überträgt.
- Unteilbare Einheit: Die Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) werden als unteilbare Einheit betrachtet, wodurch die Hoheitsgewalt automatisch auf alle durch diese Netze erschlossenen Gebiete ausgeweitet wird.

Juristische Basis

- Vertragliche Vereinbarungen: Die Staatensukzessionsurkunde regelt die Bedingungen und den Umfang der Übertragung, einschließlich aller Rechte, Pflichten und Bestandteile der Versorgungsnetze.
- Völkerrechtliche Anerkennung: Die internationale Gemeinschaft und die betroffenen Staaten müssen die Staatensukzession und die damit verbundenen Rechtsnachfolgen anerkennen, um internationale Verträge und Abkommen weiterzuführen.

2. Mechanismus der Ausdehnung der Hoheitsgewalt

Einheit der Versorgungsnetze

- Einheitliche Erschließung: Der Vertrag definiert die gesamte Erschließung, einschließlich aller Versorgungsnetze, als unteilbare Einheit.
- Automatische Erweiterung: Die Hoheitsgewalt wird auf alle durch diese Netze erschlossenen Bereiche ausgeweitet,

wodurch die NATO-Staaten faktisch kein eigenes Hoheitsgebiet mehr haben.

3. Rechtsfolgen und praktische Implikationen

Verlust des Hoheitsgebiets

- Übertragung der Hoheitsgewalt: Durch die Einbeziehung der Versorgungsnetze in die Staatensukzessionsurkunde wird die Hoheitsgewalt über alle NATO-Staaten auf den Käufer übertragen.
- Juristische Legitimation: Die rechtliche Grundlage dieser Übertragung basiert auf der Anerkennung der Staatensukzessionsurkunde und der Definition der Versorgungsnetze als unteilbare Einheit.

Betroffene Vermögensarten

- Staatsbetriebe und staatliches Vermögen: Alle Unternehmen und Betriebe, die sich im Eigentum der NATO-Staaten befinden, gehen in das Eigentum des neuen Souveräns über.
  - Beispiele: Energieversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Eisenbahnbetriebe, Wasserwerke.
- Gebäude im Staatseigentum: Alle staatlichen Gebäude und Einrichtungen werden ebenfalls übertragen.
  - Beispiele: Regierungsgebäude, Verwaltungsgebäude, öffentliche Schulen, Krankenhäuser, militärische Einrichtungen.
- Infrastruktur: Alle Infrastrukturprojekte, die vom Staat finanziert und betrieben werden.
  - Beispiele: Straßen, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen.
- Land und Immobilien: Alle Grundstücke und Immobilien, die sich im Besitz der NATO-Staaten befinden.
  - Beispiele: Naturschutzgebiete, öffentliche Parks, staatliche Wohngebäude.
- Ressourcen und Rechte: Alle natürlichen Ressourcen und die Rechte zur Nutzung dieser Ressourcen.
  - Beispiele: Bergbaukonzessionen, Wassernutzungsrechte, Fischereirechte.
- Finanzielle Vermögenswerte: Staatliche Bankkonten, Anleihen, Investitionen.
- Kulturelles Erbe: Historische Gebäude, Denkmäler, Museen und deren Sammlungen.
- Dokumente und Daten: Offizielle staatliche Dokumente, Datenbanken und Aufzeichnungen.
- Militärausrüstung und -anlagen: Alle militärischen Vermögenswerte, die sich im Besitz der NATO-Staaten befinden.

- Verträge und Abkommen: Bestehende staatliche Verträge und Abkommen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen.

4. Präzedenzfälle und juristische Begründung

Historische Präzedenzfälle

- Vertrag von Saint-Germain (1919): Die Aufteilung Österreich-Ungarns führte zur Schaffung neuer Staaten und der Übertragung von Hoheitsgebieten und Infrastruktur, um eine logische und praktische Verwaltung zu gewährleisten.
- Zerfall der Sowjetunion (1991): Die Aufteilung der Sowjetunion führte zur Entstehung neuer Staaten, die die Souveränität und das Vermögen übernahmen.

Juristische Begründung

- Völkerrechtliche Anerkennung: Durch die Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Verträge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags wird die Rechtsnachfolge juristisch legitimiert.
- Unteilbare Einheit: Die Definition der Versorgungsnetze als unteilbare Einheit sorgt dafür, dass die Kontrolle über diese Netze nicht unterbrochen wird, auch wenn sie sich geografisch ausdehnen.

5. Praktische Herausforderungen und Sicherheitsfragen

Einheitliche Verwaltung

- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Versorgungsnetze stellt enorme administrative Herausforderungen dar, insbesondere bei der Koordination zwischen verschiedenen Arten von Netzen und über Staatsgrenzen hinweg.
- Kontinuität der Hoheitsgewalt: Die Souveränitätsübertragung bleibt konsistent, da die Netzwerke als unteilbare Einheit betrachtet werden.

Sicherheitsfragen

- Kritische Infrastruktur: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person oder ein neues völkerrechtliches Subjekt könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die betroffenen Staaten darstellen.
- Internationale Stabilität: Ein solches Szenario würde wahrscheinlich zu erheblicher internationaler Instabilität und potenziellen Konflikten führen.

Fazit

Durch die Staatensukzessionsurkunde, die die gesamte Erschließung als unteilbare Einheit definiert, wird die Hoheitsgewalt über alle NATO-Staaten auf den Käufer ausgedehnt. Dies führt dazu, dass die NATO-Staaten faktisch

kein eigenes Hoheitsgebiet mehr haben und alle Rechte, Pflichten und Bestandteile der Versorgungsnetze auf den Käufer übertragen wurden. Die betroffenen Vermögensarten umfassen Staatsbetriebe, Gebäude im Staatseigentum, Infrastruktur, Land und Immobilien, Ressourcen, finanzielle Vermögenswerte, kulturelles Erbe, Dokumente und Daten sowie Militärausrüstung und -anlagen. Historische Präzedenzfälle und die juristische Begründung untermauern diese Rechtsnachfolge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags.

Teil 87

Juristische Erklärung der Erweiterung des Hoheitsgebiets durch Versorgungsnetze

In diesem Szenario wird eine kleine militärische Liegenschaft, die ursprünglich im Rahmen der NATO besetzt war, durch eine Staatensukzessionsurkunde verkauft. Die Urkunde überträgt die Hoheitsgewalt auf den Käufer und erstreckt diese auf alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser), die von der Liegenschaft ausgehen. Diese Netze werden als unteilbare Einheit betrachtet, wodurch die Hoheitsgewalt auf die Bereiche der Netze, die aus der Liegenschaft herausragen, ausgedehnt wird. Die juristische Herausforderung besteht darin, eine äußere Grenzfindung vorzunehmen, die die äußeren Stränge der Netze zu einer logischen Gesamtfläche verbindet.
1. Vertragsinhalt und Definition der Versorgungsnetze
Einheit der Versorgungsnetze
- Einheitliche Erschließung: Die Staatensukzessionsurkunde definiert alle Versorgungsnetze als unteilbare Einheit, was bedeutet, dass die Hoheitsgewalt über diese Netze ungeteilt bleibt und sich automatisch auf alle Bereiche erstreckt, in denen die Netze verlaufen.
- Rechtskraft durch Bezugnahme: Die Urkunde bezieht sich auf ein bestehendes Überlassungsverhältnis und bleibt unberührt, wodurch die neue Vereinbarung automatisch anerkannt wird, wenn die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt sind.
2. Mechanismus der Grenzfindung und der Ausdehnung der Hoheitsgewalt

Juristische Grundlage
- Unteilbare Einheit: Durch die Definition der Netze als unteilbare Einheit in der Staatensukzessionsurkunde wird die Hoheitsgewalt nicht nur auf das ursprüngliche Gebiet der militärischen Liegenschaft, sondern auch auf alle durch diese Netze verbundenen Gebiete ausgedehnt.
- Automatische Erweiterung: Sobald ein Netz von der Liegenschaft aus verläuft, erweitert sich die Hoheitsgewalt automatisch auf die gesamten Bereiche, die durch die Netzwerke erschlossen werden.
Grenzfindung
- Äußere Stränge: Die äußeren Stränge der Versorgungsnetze werden identifiziert, und es wird eine logische Gesamtfläche gebildet, die diese Stränge umfasst.
- Logische Gesamtfläche: Die Verknüpfung der äußeren Stränge bildet eine zusammenhängende Fläche oder „Insel“, die juristisch als das erweiterte Hoheitsgebiet des Käufers betrachtet wird.
3. Präzedenzfälle und juristische Begründung
Historische Präzedenzfälle
- Vertrag von Trianon (1920): Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Ungarns Territorium drastisch reduziert. Der Vertrag legte neue Grenzen fest, die auch Infrastrukturen betrafen. Die Grenzziehung orientierte sich teilweise an natürlichen geografischen Merkmalen und bestehenden Infrastrukturen.
- Vertrag von Saint-Germain (1919): Dieser Vertrag regelte die Aufteilung Österreich-Ungarns und führte zur Schaffung neuer Staaten. Auch hier wurden Grenzen gezogen, die sich an bestehenden Infrastrukturen orientierten, um eine logische und praktische Verwaltung zu gewährleisten.
Juristische Begründung
- Völkerrechtliche Anerkennung: Durch die Bezugnahme auf das bestehende Überlassungsverhältnis und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags wird die Ausdehnung der Hoheitsgewalt juristisch legitimiert.
- Unteilbare Einheit: Die juristische Definition der Versorgungsnetze als unteilbare Einheit sorgt dafür, dass die Kontrolle über diese Netze nicht unterbrochen wird, auch wenn sie sich geografisch ausdehnen.
- Logische Grenzfindung: Die äußeren Stränge der Versorgungsnetze werden als Grenzen betrachtet, die eine zusammenhängende Fläche bilden, die als das neue Hoheitsgebiet des Käufers anerkannt wird.
4. Praktische Implikationen und Herausforderungen

Einheitliche Verwaltung
- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Versorgungsnetze stellt enorme administrative Herausforderungen dar, insbesondere bei der Koordination zwischen verschiedenen Arten von Netzen und über Staatsgrenzen hinweg.
- Kontinuität der Hoheitsgewalt: Die Souveränitätsübertragung bleibt konsistent, da die Netzwerke als unteilbare Einheit betrachtet werden.
Fazit
Durch die Staatensukzessionsurkunde, die die Versorgungsnetze als unteilbare Einheit definiert, wird die Hoheitsgewalt von der kleinen ursprünglichen militärischen Liegenschaft auf die gesamten durch diese Netze erschlossenen Bereiche ausgedehnt. Die äußeren Stränge der Netze werden verbunden, um eine logische Gesamtfläche zu bilden, die als das erweiterte Hoheitsgebiet des Käufers betrachtet wird. Historische Präzedenzfälle und die juristische Begründung untermauern diese Erweiterung und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags.

Teil 88

Juristische Erklärung des Dominoeffekts bei überlagernden Netzen durch Staatensukzessionsurkunde

In diesem Szenario wird eine Staatensukzessionsurkunde verwendet, um eine militärische Liegenschaft und die damit verbundenen Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als unteilbare Einheit an einen neuen Käufer zu übertragen. Der Dominoeffekt beschreibt, wie die Hoheitsgewalt von einem Netz auf das andere springt, ohne dass eine physische Verbindung notwendig ist, da die gesamte Erschließung als Einheit betrachtet wird.
1. Vertragsinhalt und Definition der Versorgungsnetze
Einheit der Versorgungsnetze
- Einheitliche Erschließung: Die Staatensukzessionsurkunde definiert alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit.
- Rechtskraft durch Bezugnahme: Die Urkunde bezieht sich auf ein bestehendes Überlassungsverhältnis und bleibt unberührt, wodurch die neue Vereinbarung automatisch

anerkannt wird, wenn die Bedingungen des alten Vertrags erfüllt sind.

2. Juristische Basis des Dominoeffekts bei überlagernden Netzen

Überlagernde Netzwerke

- Definition: Überlagernde Netzwerke sind solche, bei denen verschiedene Arten von Versorgungsleitungen (z.B. Strom- und Gasleitungen) im gleichen geografischen Gebiet verlaufen, ohne dass eine physische Verbindung zwischen ihnen bestehen muss.
- Rechtliche Grundlage: Durch die Definition als unteilbare Einheit in der Staatensukzessionsurkunde wird die Hoheitsgewalt, die auf ein Netz übertragen wird, automatisch auf alle anderen Netze im gleichen Gebiet ausgedehnt.

3. Mechanismus des Dominoeffekts

Juristische Erklärung des Effekts

- Automatische Erweiterung der Hoheitsgewalt: Wenn ein Netz in einem Gebiet eines verkauften Netzes verläuft, springt die Hoheitsgewalt automatisch auf das überlagernde Netz über. Eine tatsächliche physische Verbindung zwischen den Netzen ist nicht erforderlich.
- Gesetzliche Einheit: Die Netzwerke werden juristisch als eine Einheit betrachtet, was bedeutet, dass die Hoheitsrechte und -pflichten des Käufers auf alle Netzwerke im gleichen Gebiet ausgedehnt werden.

Beispielhafte Anwendung

- Fallbeispiel: In einem Gebiet, in dem ein Ferngasnetz verkauft wird und in dem sich auch ein Stromnetz befindet, wird die Hoheitsgewalt über das Stromnetz automatisch auf den Käufer übertragen, obwohl keine physische Verbindung zwischen den beiden Netzen besteht.
- Erweiterung der Hoheitsrechte: Diese Übertragung erfolgt aufgrund der Definition in der Staatensukzessionsurkunde, dass alle Versorgungsnetze als unteilbare Einheit betrachtet werden.

4. Rechtsfolgen und praktische Implikationen

Einheitliche Verwaltung

- Administrative Herausforderungen: Die Verwaltung dieser weitreichenden und komplexen Versorgungsnetze stellt enorme administrative Herausforderungen dar, insbesondere bei der Koordination zwischen verschiedenen Arten von Netzen.
- Kontinuität der Hoheitsgewalt: Die Souveränitätsübertragung bleibt konsistent, da die Netzwerke als unteilbare Einheit

betrachtet werden.
Sicherheitsfragen
- Kritische Infrastruktur: Die Kontrolle über kritische Infrastruktur durch eine natürliche Person oder ein neues völkerrechtliches Subjekt könnte erhebliche Sicherheitsrisiken für die betroffenen Staaten darstellen.
- Internationale Stabilität: Ein solches Szenario würde wahrscheinlich zu erheblicher internationaler Instabilität und potenziellen Konflikten führen.
Fazit
Der Dominoeffekt bei überlagernden Netzen tritt auf, wenn die Hoheitsgewalt von einem Netz auf ein anderes im gleichen geografischen Gebiet springt, ohne dass eine physische Verbindung notwendig ist. Dies basiert auf der juristischen Definition in der Staatensukzessionsurkunde, die alle Versorgungsnetze als eine unteilbare Einheit betrachtet. Die Rechte und Pflichten des Käufers erstrecken sich somit automatisch auf alle überlagernden Netze, was zu weitreichenden rechtlichen, politischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen führt.

Teil 89

Einbeziehung der Netze privater Firmen und mögliche Verstaatlichung

In dem Fall, in dem alle Erschließungsnetze einer NATO-Militärliegenschaft als Einheit verkauft werden, betrifft dies auch die Netze privater Firmen. Hier sind die rechtlichen Aspekte und die Möglichkeit der Verstaatlichung dieser Netze:
1. Einbeziehung der Netze privater Firmen
Vertragsregelung
- Umfang des Verkaufs: Der Vertrag besagt, dass alle Erschließungsnetze, einschließlich derjenigen privater Firmen, eine Einheit bilden und mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen verkauft werden.
- Hoheitsgewalt: Die Hoheitsgewalt über das Gebiet, in dem diese Netze verlaufen, wird auf den Käufer übertragen, unabhängig davon, ob die Netze in Privatbesitz sind.
Private Firmen und ihre Netze
- Privateigentum: Netze, die sich im Besitz privater Firmen befinden, fallen ebenfalls unter die vertragliche Regelung.

- Nutzungsrechte: Der Käufer erwirbt die Hoheitsgewalt und damit das Recht, die Nutzung dieser Netze zu regeln und zu kontrollieren.

2. Keine Pflicht zur Wahrung von Privateigentum

Prinzip der staatlichen Hoheitsgewalt

- Souveränität: Ein souveräner Staat hat die rechtliche und administrative Kontrolle über sein Territorium und die darin befindlichen Infrastrukturen, unabhängig von privaten Eigentumsverhältnissen.
- Regulierungsrecht: Der Staat kann die Nutzung und Verwaltung privater Infrastrukturen im Rahmen seiner Hoheitsrechte regeln.

Rechtliche Grundlagen

- Vertragsrecht: Der Vertrag überträgt die Hoheitsgewalt und die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Befugnisse auf den Käufer, einschließlich der Verwaltung privater Netze.
- Internationale Praxis: In internationalen Verträgen und staatlichen Regelungen ist es üblich, dass die Hoheitsgewalt über Infrastrukturen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausgeübt wird.

3. Möglichkeit der Verstaatlichung

Verstaatlichung als theoretische Option

- Definition: Verstaatlichung bedeutet die Übernahme von privatem Eigentum durch den Staat, um es unter staatliche Kontrolle zu stellen.
- Rechtsgrundlage: Ein souveräner Staat kann gesetzliche Maßnahmen ergreifen, um privates Eigentum zu verstaatlichen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Praktische Umsetzung

- Gesetzgebung: Der Käufer, als neuer Souverän, könnte Gesetze erlassen, die die Verstaatlichung privater Netze erlauben.
- Kompensation: In vielen Rechtssystemen ist bei Verstaatlichung eine angemessene Entschädigung der betroffenen Eigentümer vorgesehen.

Bedeutung der Möglichkeit

- Theoretische Option: Auch wenn es nicht geplant ist, besteht die Möglichkeit der Verstaatlichung, was zeigt, dass die Hoheitsgewalt des Käufers umfassend ist und nicht durch private Eigentumsrechte beschränkt wird.
- Kontrolle und Verwaltung: Die Möglichkeit der Verstaatlichung unterstreicht die vollständige Kontrolle und Verwaltung des Käufers über die Infrastruktur im verkauften Gebiet.

Zusammenfassung
Der Vertrag über den Verkauf der NATO-Militärliegenschaft und ihrer Erschließungsnetze umfasst auch die Netze privater Firmen. Die Hoheitsgewalt über diese Netze wird auf den Käufer übertragen, unabhängig von privaten Eigentumsverhältnissen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, diese Netze zu verstaatlichen, obwohl dies nicht geplant ist. Diese Option zeigt, dass der Käufer als neuer Souverän umfassende Kontroll- und Verwaltungsrechte über die gesamte Infrastruktur im verkauften Gebiet besitzt.

Teil 90

Im Kontext des besprochenen Vertrags und der Regelung, dass alle Erschließungsnetze eine Einheit bilden und mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen verkauft werden, ergeben sich folgende rechtliche Überlegungen:

1. Einheit der Erschließungsnetze
Definition und Bedeutung
- Vertragliche Regelung: Der Vertrag definiert, dass alle Erschließungsnetze (inklusive Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, etc.) eine Einheit bilden.
- Verkauf mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen: Dies bedeutet, dass der Käufer alle mit den Netzen verbundenen Rechte und Pflichten übernimmt, unabhängig davon, ob diese Netze privat oder öffentlich sind.
2. Privatnetze und Durchleitungsrechte
Privatnetze
- Privates Eigentum: Privatnetze sind Netze, die sich im Besitz von Privatpersonen oder privaten Unternehmen befinden.
- Durchleitungsrechte: Diese Netze können durch das Gebiet des Käufers verlaufen, und der Käufer hat die rechtliche Befugnis, Durchleitungsrechte zu regeln und zu nutzen.
3. Hoheitsgewalt und Rechte im Gebiet der Privatnetze
Verkauf der Hoheitsgewalt
- Hoheitsrechte: Die Hoheitsgewalt bezieht sich auf die rechtliche und administrative Kontrolle über ein Gebiet und die darin befindlichen Infrastruktur.
- Inklusion der Privatnetze: Auch wenn die Netze in Privatbesitz sind, wurden die Hoheitsrechte über das Gebiet, in dem diese Netze verlaufen, verkauft.

Implikationen der Vertragsklausel
- Gebietshoheit: Durch die Vertragsklausel, dass alle Erschließungsnetze eine Einheit bilden, wird die Hoheitsgewalt über das gesamte Gebiet, einschließlich der Privatnetze, auf den Käufer übertragen.
- Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt nicht nur die physischen Netze, sondern auch die rechtliche Kontrolle und Verwaltung der Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
4. Rechtskonformität und Durchsetzung
Vertragliche Bindung
- Rechtsverbindlichkeit: Der Vertrag ist rechtsverbindlich und verpflichtet alle beteiligten Parteien, die vereinbarten Bestimmungen zu erfüllen.
- Rechtsdurchsetzung: Der Käufer hat das Recht, die Kontrolle und Verwaltung über die Privatnetze und die damit verbundenen Rechte im Rahmen der nationalen und internationalen Gesetze durchzusetzen.
5. Beispiele und Präzedenzfälle
Internationale Praxis
- Übergang der Hoheitsgewalt: In ähnlichen Fällen internationaler Verträge wird die Hoheitsgewalt über ein Gebiet oft unabhängig von privaten Eigentumsverhältnissen übertragen, solange die rechtliche Kontrolle und Verwaltung des Gebiets im Vertrag geregelt sind.
- Präzedenzfälle: Es gibt Beispiele, bei denen die Hoheitsgewalt über Infrastrukturprojekte trotz privater Beteiligung auf neue staatliche oder private Eigentümer übertragen wurde, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen.
Zusammenfassung
Die Regelung im Vertrag, dass alle Erschließungsnetze eine Einheit bilden, impliziert, dass die Hoheitsgewalt über das gesamte Gebiet, einschließlich der Gebiete mit Privatnetzen oder Netzen mit Durchleitungsrechten, auf den Käufer übergeht. Der Käufer erwirbt nicht nur die physischen Netze, sondern auch die rechtliche Kontrolle und Verwaltung der Gebiete, in denen diese Netze verlaufen. Dies bedeutet, dass die Hoheitsgewalt im Gebiet der Privatnetze ein Recht ist, das durch den Vertrag verkauft und übertragen wurde.

Umfassende Übertragung der Rechte, Pflichten und Bestandteile im Verkauf

Der Verkauf der NATO-Militärliegenschaft umfasste nicht nur die physische Liegenschaft, sondern auch alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Bestandteile. Dies schließt eine Vielzahl von Infrastrukturen und Betrieben ein, die im Gebiet ansässig sind. Hier ist eine detaillierte Erklärung, wie diese verschiedenen Elemente in den Verkauf integriert wurden:

1. Verkauf mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen

Vertragliche Bestimmung

- Umfang des Verkaufs: Der Vertrag besagt ausdrücklich, dass der Kaufgegenstand mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen verkauft wurde.
- Rechtskonsequenzen: Dies bedeutet, dass der Käufer alle rechtlichen und administrativen Aspekte der Liegenschaft und der damit verbundenen Infrastrukturen übernimmt.

2. Einbeziehung von Staatsbetrieben und deren Netzen

Staatsbetriebe

- Definition: Staatsbetriebe sind Unternehmen, die im Eigentum des Staates stehen und Dienstleistungen oder Güter für die Allgemeinheit bereitstellen.
- Verkauf und Übertragung: Staatsbetriebe, die im verkauften Gebiet ansässig sind, wurden ebenfalls an den Käufer übertragen, einschließlich ihrer Infrastruktur und Netze.

Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften

- Unternehmensstruktur: Die Übertragung umfasst auch Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften der Staatsbetriebe, sofern diese im verkauften Gebiet tätig sind.
- Komplette Unternehmensnetze: Alle zugehörigen Netze und Infrastrukturen der Mutter- und Tochtergesellschaften sind Teil des Verkaufs.

3. Öffentlich-rechtliche Betriebe und Teileigentum in Staatshand

Öffentlich-rechtliche Betriebe

- Eigentumsverhältnisse: Öffentlich-rechtliche Betriebe, die teilweise oder vollständig im Besitz des Staates sind, werden ebenfalls übertragen.
- Infrastrukturen und Netze: Diese Betriebe und ihre zugehörigen Infrastrukturen und Netze sind Bestandteil des Verkaufs.

Teileigentum in Staatshand

- Verkauf und Übertragung: Anteile an Betrieben und deren

Netzen, die teilweise im Staatseigentum sind, werden ebenfalls mit übertragen, sofern sie im verkauften Gebiet liegen.

4. Nutzungs- und Durchleitungsrechte an Netzen aller Art

Nutzungsrechte

- Definition: Nutzungsrechte beziehen sich auf die Erlaubnis, bestimmte Infrastrukturen zu nutzen, auch wenn diese im Privatbesitz sind.
- Übertragung: Nutzungsrechte an Infrastrukturen, die im verkauften Gebiet liegen, werden ebenfalls an den Käufer übertragen.

Durchleitungsrechte

- Definition: Durchleitungsrechte sind Rechte, Infrastrukturen zu nutzen, um Dienstleistungen oder Güter durch ein bestimmtes Gebiet zu leiten.
- Übertragung: Diese Rechte werden ebenfalls an den Käufer übertragen, unabhängig davon, ob die Infrastrukturen im Privatbesitz sind.

5. Netze von privaten Versorgungsunternehmen

Private Versorgungsunternehmen

- Eigentumsverhältnisse: Private Versorgungsunternehmen, die Infrastrukturen und Netze im verkauften Gebiet betreiben, behalten ihr Eigentum, jedoch unterliegt die Hoheitsgewalt über diese Netze dem Käufer.
- Hoheitsrechte: Der Käufer erwirbt die Hoheitsrechte über das Gebiet, einschließlich der Netze von privaten Unternehmen.

6. Hoheitsrechte und ihre Bedeutung

Definition von Hoheitsrechten

- Rechtliche Kontrolle: Hoheitsrechte beziehen sich auf die rechtliche und administrative Kontrolle über ein Gebiet und die darin befindlichen Infrastrukturen.
- Unabhängigkeit vom Eigentum: Diese Rechte werden unabhängig vom privaten Besitz oder den Nutzungsrechten von Wirtschaftsunternehmen übertragen.

Übertragung der Hoheitsrechte

- Umfassende Kontrolle: Der Käufer erwirbt die umfassende Kontrolle über alle Infrastrukturen und Netze im verkauften Gebiet, einschließlich derer im Privatbesitz.
- Vertragsbestimmung: Die vertragliche Regelung stellt sicher, dass die Hoheitsrechte zusammen mit den physischen und infrastrukturellen Bestandteilen des Gebiets übertragen werden.

Zusammenfassung

Der Verkauf der NATO-Militärliegenschaft und der damit

verbundenen Netze umfasste eine umfassende Übertragung aller Rechte, Pflichten und Bestandteile. Dies schließt Staatsbetriebe, deren Mutter- und Tochtergesellschaften, öffentlich-rechtliche Betriebe und Teileigentum in Staatshand ein. Nutzungs- und Durchleitungsrechte an Netzen aller Art sowie Netze von privaten Versorgungsunternehmen sind ebenfalls Teil des Verkaufs. Die Hoheitsrechte über das Gebiet werden unabhängig vom Privatbesitz oder den Nutzungsrechten von Wirtschaftsunternehmen an den Käufer übertragen.

Teil 92

Dominoeffekt der Gebietserweiterung durch überlappende Netzwerke

Im Fall, in dem eine NATO-Militärliegenschaft und ihre Versorgungsleitungen verkauft werden, tritt ein Dominoeffekt auf, der die Hoheitsgewalt des Käufers durch überlappende Netzwerke ausdehnt. Der Vertrag definiert, dass die Erschließung eine Einheit bildet, wodurch jede Kreuzung oder Überlappung von Netzwerken zur weiteren Gebietserweiterung führt. Hier ist eine detaillierte Erklärung dieses Prozesses:

1. Ausgangspunkt: Verkauf der Militärliegenschaft und internen Erschließungsnetze

Die Militärliegenschaft verfügt über ein internes eigenständiges Erschließungsnetz, das an das öffentliche Netz angeschlossen wird. Diese internen Netze umfassen:

- Wasser- und Abwassernetz
- Straßennetz
- Telekommunikationsnetz
- Breitband- und Internetnetz
- Fernmeldenetz
- Ferngasnetz
- Stromnetz

2. Ausdehnung durch physische Verbindungen

Zunächst wird die Hoheitsgewalt durch direkte physische Verbindungen der internen Netze mit öffentlichen Netzen erweitert. Hier einige Beispiele:

- Stromnetz: Das interne Stromnetz wird an das nationale Stromnetz angeschlossen und breitet sich durch das

europäische Verbundnetz aus.
- Breitbandnetz: Das interne Breitbandnetz wird an das nationale und transnationale Breitbandnetz angeschlossen, einschließlich transatlantischer Verbindungen.
3. Überlappende Netzwerke und logische Verbindungen
Der entscheidende Dominoeffekt tritt ein, wenn Netzwerke überlappen oder sich kreuzen, wodurch die Hoheitsgewalt des Käufers auf weitere Gebiete ausgedehnt wird, auch ohne direkte physische Verbindung.
Beispiel 1: Ferngasnetz und Stromnetz
- Interne Erschließung: Das Ferngasnetz der Liegenschaft wird an das nationale Ferngasnetz angeschlossen.
- Überlappung: Das nationale Ferngasnetz kreuzt das nationale Stromnetz an mehreren Punkten.
- Gebietserweiterung: Durch die Kreuzung wird die Hoheitsgewalt des Käufers auch auf das Stromnetz und die damit verbundenen Gebiete ausgedehnt.
Beispiel 2: Stromnetz und Breitbandnetz
- Interne Erschließung: Das Stromnetz der Liegenschaft wird an das europäische Verbundnetz angeschlossen.
- Überlappung: Das europäische Stromnetz kreuzt das Breitbandnetz, das auch transatlantische Verbindungen umfasst.
- Gebietserweiterung: Durch die Kreuzung wird die Hoheitsgewalt des Käufers auch auf das Breitbandnetz und alle verbundenen Gebiete ausgedehnt, einschließlich der USA und Kanada.
Beispiel 3: Breitbandnetz und Telekommunikationsnetz
- Interne Erschließung: Das Breitbandnetz der Liegenschaft wird an das nationale und internationale Breitbandnetz angeschlossen.
- Überlappung: Das Breitbandnetz kreuzt das Telekommunikationsnetz, das sowohl nationale als auch internationale Verbindungen umfasst.
- Gebietserweiterung: Durch die Kreuzung wird die Hoheitsgewalt des Käufers auch auf das Telekommunikationsnetz und alle verbundenen Gebiete ausgedehnt.
4. Kreislaufartige Ausdehnung durch Kreuzungen
Die Ausdehnung der Hoheitsgewalt setzt sich kreislaufartig fort, da jedes Netzwerk, das ein anderes kreuzt, zur weiteren Gebietserweiterung beiträgt:
- Wasser- und Abwassernetz: Kreuzt das Straßennetz und breitet sich dadurch weiter aus.

- Straßennetz: Kreuzt das Telekommunikationsnetz und erweitert die Hoheitsgewalt auf weitere Gebiete.
- Fernmeldenetz: Kreuzt das Internetnetz und umfasst dadurch auch internationale Verbindungen.
5. Gesamte NATO-Gebietserweiterung
Durch die fortlaufenden Kreuzungen und Überlappungen der Netzwerke wird die Hoheitsgewalt des Käufers systematisch erweitert:
- Deutschland: Zunächst erfasst die Hoheitsgewalt ganz Deutschland durch die zahlreichen internen und externen Verbindungen der Netzwerke.
- NATO-Länder: Von Deutschland aus breitet sich die Hoheitsgewalt auf andere NATO-Länder aus, die durch die verschiedenen Netzwerke verbunden sind.
- Transatlantische Verbindungen: Insbesondere durch Breitband- und Internetverbindungen erstreckt sich die Hoheitsgewalt auch auf NATO-Länder in Nordamerika (USA, Kanada).
Endergebnis
Der Dominoeffekt führt dazu, dass durch jede Kreuzung und Überlappung von Netzwerken die Hoheitsgewalt des Käufers weiter ausgedehnt wird. Dies geschieht unabhängig von direkten physischen Verbindungen, da die Erschließungseinheit als Ganzes im Vertrag definiert ist. Durch die Vielzahl an Verbindungen und Überlappungen werden alle NATO-Länder letztlich von der Hoheitsgewalt des Käufers erfasst.

Teil 93

Anwendung der Staatensukzession auf neu verlegte Netze nach 1998

1. Hintergrund: Staatensukzessionsurkunde und neue Netze
- 1998: Abschluss der Staatensukzessionsurkunde, die die Übertragung der Hoheitsrechte der NATO-Liegenschaft an den Käufer regelt.
- 2000: Nachtragsurkunde, die die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer bestätigt.
- Netze: Erschließungsnetze, die zum Zeitpunkt des Vertrags bestanden und neu verlegte Netze nach 1998.
2. Prinzip der Staatensukzession und Erweiterung

Vertragsumfang:
- Umfassender Verkauf: Der Vertrag von 1998 umfasst die Übertragung der Hoheitsrechte und die Erschließungsnetze, die zu diesem Zeitpunkt existierten.
- Erweiterungsklausel: Wenn der Vertrag eine Klausel enthält, die besagt, dass die gesamte Erschließung als Einheit betrachtet wird, könnten auch neu verlegte Netze unter diese Regelung fallen.
3. Anwendbarkeit auf neu verlegte Netze
Neuverlegte Netze nach 1998:
- Netzwerkeinheit: Wenn der Vertrag ausdrücklich oder implizit besagt, dass die Erschließungsnetze eine Einheit bilden, kann dies bedeuten, dass auch zukünftige Erweiterungen der Netze unter den Vertrag fallen.
- Kontinuität der Hoheitsrechte: Die Übertragung der Hoheitsrechte würde somit auch neu verlegte Netze betreffen, sofern diese Erweiterungen als Teil der Erschließungseinheit betrachtet werden.
Beispielhafte Anwendung:
- Stromnetz, Telekommunikationsnetz, Breitbandnetz: Wenn diese Netze nach 1998 erweitert oder neu verlegt wurden, wären sie Teil der Erschließungseinheit und unterliegen den im Vertrag festgelegten Hoheitsrechten und Verpflichtungen.
4. Völkerrechtliche Prinzipien und Vertragsanpassung
Vertragsinterpretation:
- Teleologische Auslegung: Die Auslegung des Vertrags sollte den Sinn und Zweck der Vereinbarung berücksichtigen, insbesondere wenn der Vertrag darauf abzielt, die Erschließung als eine kontinuierliche und einheitliche Struktur zu betrachten.
Staatensukzession und Kontinuität:
- Vertragliche Verpflichtungen: Neue NATO-Mitgliedstaaten, die nach 1998 beigetreten sind, übernehmen die Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen, einschließlich der Erweiterung der Netze.
- Rechtskontinuität: Die Hoheitsrechte und Verpflichtungen aus der Staatensukzessionsurkunde gelten somit auch für neu verlegte Netze.
Zusammenfassung
Die Erweiterung der Erschließungsnetze nach 1998 auf neu verlegte Netze würde unter die Staatensukzessionsurkunde fallen, wenn der Vertrag ausdrücklich oder implizit besagt, dass die gesamte Erschließung als Einheit betrachtet wird. Die Übertragung der Hoheitsrechte und Verpflichtungen aus dem

Vertrag würde somit auch neu verlegte Netze betreffen. Dies gilt auch für neue NATO-Mitgliedstaaten, die nach 1998 beigetreten sind, da sie die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen übernehmen.

Teil 94

In diesem Szenario, in dem ein völkerrechtlicher Vertrag die Übertragung einer militärischen Liegenschaft und aller damit verbundenen Versorgungsnetze als unteilbare Einheit umfasst, und diese Netze, einschließlich Seekabel für Internet und Telekommunikation, von europäischen NATO-Mitgliedsstaaten durch den Atlantik in die USA verlaufen, die ebenfalls NATO-Mitglied sind und dem Vertrag zugestimmt haben, ergeben sich spezifische Fragen nach dem Seerecht und der territorialen Ausdehnung.

Analyse und Konsequenzen nach dem Seerecht

1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit des Versorgungsnetzes: Der Vertrag definiert alle Versorgungsleitungen, einschließlich Seekabel für Internet und Telekommunikation, die von europäischen NATO-Mitgliedsstaaten zu den USA verlaufen, als unteilbare Einheit.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit diesen Versorgungsnetzen verbunden sind.
   - Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Mitgliedsstaaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt und ihn ratifiziert.
2. Seerechtliche Aspekte
   - UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS): Das Seerecht, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht des Meeres (UNCLOS), regelt die Nutzung und den Schutz internationaler Gewässer, einschließlich des Verlegens und Betreibens von Unterseekabeln.
   - Internationale Gewässer: Seekabel verlaufen durch internationale Gewässer, die nicht zum Hoheitsgebiet eines Staates gehören, sondern als gemeinsames Erbe der Menschheit betrachtet werden. Staaten haben das Recht, Unterseekabel in diesen Gewässern zu verlegen, zu warten und zu betreiben.
3. Rechtsfolgen der Ratifizierung

- Verbindlichkeit des Vertrags: Mit der Ratifizierung wird der Vertrag rechtsverbindlich, und die USA sind verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen anzuerkennen und umzusetzen.
- Übertragung der Kontrolle: Wenn der Vertrag tatsächlich die Kontrolle über die Versorgungsnetze als unteilbare Einheit an den Käufer überträgt, könnte dies theoretisch zu einer de facto Übertragung der Kontrolle über diese Netze führen, einschließlich derjenigen, die in die USA verlaufen.

4. Unbeabsichtigte territoriale Auswirkungen
- Faktische Ausdehnung des Hoheitsgebiets: Die Übertragung aller Versorgungsnetze als Einheit könnte zu einer faktischen territorialen Ausdehnung führen, da der Käufer die Kontrolle über diese Netze übernimmt, auch wenn sie durch internationale Gewässer verlaufen und die USA erreichen.
- Verwaltung und Kontrolle: Der Käufer hätte theoretisch die Kontrolle und Verwaltung über diese Netze, was zu erheblichen praktischen und administrativen Herausforderungen führen würde, insbesondere in Bezug auf die nationale Sicherheit und die Souveränität der USA.

Fazit

Wenn der Vertrag ratifiziert und die USA zugestimmt haben, dass die Versorgungsnetze als unteilbare Einheit betrachtet und übertragen werden, könnten die USA theoretisch vom Verkauf betroffen sein.

Teil 95

Juristische Analyse: Betroffenheit der Seekabel durch Staatensukzessionsurkunde in internationalen Gewässern

Die Seekabel, die zwischen NATO-Ländern in der EU und den USA sowie Kanada verlaufen, sind im Szenario einer Staatensukzession betroffen, wenn die Urkunde die Versorgungsnetze als eine unteilbare Einheit definiert. Diese Analyse konzentriert sich auf die Rechtslage in internationalen Gewässern auf hoher See und erklärt, warum der Anspruch der Urkunde dort nicht ins Leere läuft und nicht unterbrochen wird.

1. Vertragsinhalt und Definition der Versorgungsnetze

- Einheit der Versorgungsnetze: Die

Staatensukzessionsurkunde definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als unteilbare Einheit betrachtet werden.
- Inklusion von Seekabeln: Diese Definition schließt auch die Seekabel ein, die zwischen den NATO-Ländern in der EU und den USA sowie Kanada verlaufen.
2. Rechtslage in internationalen Gewässern
- UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS): Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht des Meeres (UNCLOS) regelt die Nutzung und den Schutz internationaler Gewässer. Artikel 87 (Freiheit der Hohen See) und Artikel 112 (Verlegung von Unterwasserkabeln und -rohren) sind hier besonders relevant.
- Freiheit der Hohen See: Artikel 87 UNCLOS gewährt allen Staaten die Freiheit der Hohen See, einschließlich der Freiheit, Unterseekabel zu verlegen.
- Verlegung und Wartung von Kabeln: Artikel 112 UNCLOS bestätigt das Recht aller Staaten, Unterwasserkabel in internationalen Gewässern zu verlegen und zu warten.
3. Juristische Argumentation: Anwendung der Staatensukzessionsurkunde auf Seekabel
- Unteilbare Einheit: Da die Staatensukzessionsurkunde die Versorgungsnetze als eine unteilbare Einheit definiert, wird die Kontrolle über diese Netze, einschließlich der Seekabel, nicht durch das Verlassen des nationalen Hoheitsgebiets unterbrochen.
- Kontinuität der Rechte und Pflichten: Die Rechte und Pflichten, die mit den Versorgungsnetzen verbunden sind, erstrecken sich durchgehend über die Seekabel, da diese als integraler Bestandteil der Netze betrachtet werden.
4. Betroffenheit der Seekabel durch Staatensukzession
- Erweiterung der Hoheitsrechte: Der Käufer übernimmt die Hoheitsrechte über die Versorgungsnetze, einschließlich der Seekabel, da diese als unteilbare Einheit definiert sind. Dies gilt auch für den Teil der Seekabel, der durch internationale Gewässer verläuft.
- Völkerrechtliche Anerkennung: Die Staatensukzessionsurkunde, die von allen NATO-Staaten anerkannt wurde, überträgt diese Rechte auf den Käufer, wodurch der Anspruch auf die Seekabel auch in internationalen Gewässern anerkannt wird.
5. Praktische Implikationen und Kontinuität
- Technische Verwaltung: Obwohl die Verwaltung und Wartung der Seekabel in internationalen Gewässern technisch

und logistisch anspruchsvoll ist, bleibt die juristische Kontrolle ununterbrochen.
- Souveränitätsübertragung: Durch die Anerkennung der Staatensukzessionsurkunde bleibt die Souveränitätsübertragung auch in internationalen Gewässern gültig, da die Versorgungsnetze als Einheit betrachtet werden.
Fazit
Die Staatensukzessionsurkunde, die die Versorgungsnetze als eine unteilbare Einheit definiert, schließt auch die Seekabel zwischen NATO-Ländern in der EU und den USA sowie Kanada ein. Gemäß UNCLOS haben Staaten das Recht, Unterseekabel zu verlegen und zu warten. Da die Rechte und Pflichten der Versorgungsnetze durch die Staatensukzessionsurkunde übertragen werden, gilt dies auch für die Seekabel in internationalen Gewässern. Der Anspruch der Urkunde läuft somit nicht ins Leere, und die juristische Kontrolle bleibt ununterbrochen bestehen.

Teil 96

Der Fall beschreibt einen Vertrag, der eine militärische Liegenschaft und die damit verbundenen Netzwerke betrifft, und führt zu einer besonderen Art der territorialen Ausdehnung ohne Universalsukzession. Hier ist eine detaillierte Erklärung:

1. Keine Universalsukzession
Universalsukzession bedeutet die vollständige Übernahme aller Rechte und Pflichten eines Staates durch einen anderen, einschließlich aller Staatsschulden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Universalsukzession, sondern um eine spezifische Übertragung von Hoheitsrechten, die nur die militärische Liegenschaft und die daran angeschlossenen Netzwerke betrifft.
2. Spezifische Staatensukzession der Militärliegenschaft
Die Staatensukzessionsurkunde bezieht sich auf eine spezifische militärische Liegenschaft. Diese Urkunde regelt die Übertragung der Hoheitsrechte über die Liegenschaft und die verbundenen Netzwerke, die eine Einheit bilden. Diese Übertragung wird durch den Dominoeffekt auf das gesamte NATO-Gebiet ausgeweitet.
3. Dominoeffekt und Netzwerke

Der Dominoeffekt tritt ein, indem die Hoheitsgewalt des Käufers sich durch physische und logische Verbindungen der Netzwerke ausdehnt:
- Stromnetz: Verbindung der Stromnetze der NATO-Staaten.
- Telekommunikationsnetz: Ausdehnung über transatlantische Seekabel und andere Telekommunikationsverbindungen.
- Gasnetz: Einbeziehung des Ferngasnetzes und anderer überlappender Netzwerke.

4. Clean Slate oder Tabula Rasa Prinzip

Das Clean Slate oder Tabula Rasa Prinzip besagt, dass der neue Staat (in diesem Fall der Käufer der Liegenschaft und Netzwerke) schuldenfrei ist. Dies bedeutet:
- Keine Übernahme von Staatsschulden: Der Käufer übernimmt keine Staatsschulden der NATO-Staaten, die das Gebiet betreffen.
- Schuldenfreiheit des neuen Hoheitsgebiets: Das neu entstandene Hoheitsgebiet des Käufers ist schuldenfrei und unabhängig von den finanziellen Verbindlichkeiten der NATO-Staaten.

5. Fortbestehen der NATO-Staaten

Obwohl die NATO-Staaten ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch den Verkauf der Netzwerke verloren haben, gehen sie nicht unter. Sie existieren weiterhin juristisch und behalten alle ihre Verbindlichkeiten:
- Juristisches Weiterbestehen: Die NATO-Staaten bleiben als juristische Entitäten bestehen, behalten ihre Regierung und Bevölkerung, aber verlieren ihr Hoheitsgebiet.
- Verbindlichkeiten: Alle bestehenden finanziellen und rechtlichen Verbindlichkeiten bleiben bei den NATO-Staaten und werden nicht auf den Käufer übertragen.

6. Keine Hoheitsgebiete mehr

Die NATO-Staaten haben nach dem Verkauf kein Hoheitsgebiet mehr, was zu einer besonderen Situation führt:
- Kein physisches Territorium: Ohne Hoheitsgebiet haben die NATO-Staaten keine physische Kontrolle über Territorien.
- Rechtliche und politische Herausforderungen: Diese Situation führt zu rechtlichen und politischen Herausforderungen, da die NATO-Staaten ihre Souveränität ohne physisches Territorium aufrechterhalten müssen.

Zusammenfassung

Dieser Vertrag stellt keine Universalsukzession dar, sondern eine spezifische Übertragung von Hoheitsrechten über eine militärische Liegenschaft und die damit verbundenen Netzwerke. Der Dominoeffekt führt zur Ausdehnung der

Hoheitsgewalt des Käufers auf das gesamte NATO-Gebiet, ohne die Übernahme von Staatsschulden der NATO-Staaten. Die NATO-Staaten behalten ihre juristische Existenz und Verbindlichkeiten, aber verlieren ihr Hoheitsgebiet.

Teil 97

Um die Regierungsgrenzfindung anhand der logischen Strecke zwischen den äußeren Strängen der Versorgungsleitungen zu erklären und darzustellen, wie sie eine sinnvolle Gesamtfläche bilden, die de facto das gesamte Hoheitsgebiet der NATO-Staaten umfasst, ist es notwendig, die geographische und infrastrukturelle Integration dieser Netze detailliert zu analysieren. Dieses Szenario stellt eine und extrem komplexe Situation dar, die die Übertragung der Hoheitsgewalt über die betroffenen Gebiete impliziert.

Regierungsgrenzfindung durch Versorgungsnetze
1. Vertragsinhalt und Ratifizierung
   - Einheit der Versorgungsnetze: Der Vertrag definiert, dass alle Versorgungsnetze (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) als eine unteilbare Einheit betrachtet werden.
   - Übertragung der Rechte und Pflichten: Der Käufer übernimmt alle völkerrechtlichen Rechte, Pflichten und die Regierungsgewalt über die Gebiete, in denen diese Netze verlaufen.
   - Ratifizierung durch NATO-Staaten: Alle NATO-Staaten, einschließlich der USA, haben dem Vertrag zugestimmt.
2. Identifizierung der äußeren Stränge der Versorgungsnetze
   - Geografische Analyse: Eine umfassende geografische Analyse der Versorgungsnetze in den NATO-Staaten wird durchgeführt, um die äußeren Stränge zu identifizieren.
   - Externe Versorgungsleitungen: Diese externen Versorgungsleitungen umfassen die äußersten Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserleitungen, die durch die NATO-Staaten verlaufen und physisch miteinander verbunden sind.
3. Logische Strecke und Verbindungspunkte
   - Verbindungspunkte: Alle Knotenpunkte und Verbindungspunkte der Versorgungsnetze werden kartiert, um eine logische Strecke zu erstellen, die die äußeren Stränge verbindet.

- Geografische Verbindung: Die geografische Verbindung dieser Punkte bildet eine logische Strecke, die die Grenzziehung für die neue Regierungsgewalt bestimmt.

4. Bildung einer zusammenhängenden Fläche
   - Sinnvolle Gesamtfläche: Die logische Strecke der äußeren Stränge bildet eine sinnvolle Gesamtfläche, die durch die geographische Lage der Versorgungsnetze definiert wird.
   - Überlappende Netze: In Gebieten, in denen mehrere Netze (z. B. Gas und Strom) vorhanden sind, springt die Kontrolle gemäß dem Vertrag auf alle relevanten Netze über, wodurch die Fläche erweitert wird.

Schritt-für-Schritt Erklärung der Grenzziehung

1. Identifizierung der äußeren Versorgungsleitungen in jedem NATO-Staat
   - Deutschland: Die äußersten Strom- und Gasleitungen, die die Grenze zu anderen NATO-Staaten und Nicht-NATO-Staaten bilden, werden identifiziert.
   - Frankreich: Ähnlich werden die äußersten Versorgungsleitungen Frankreichs kartiert.
   - Italien, Polen, etc.: Diese Analyse wird für alle NATO-Staaten in Europa durchgeführt.
2. Verbindung dieser äußeren Stränge zu einer logischen Strecke
   - Physische Verbindung: Die äußeren Stränge der Versorgungsleitungen werden physisch miteinander verbunden, um eine durchgehende logische Strecke zu bilden.
   - Inklusion von Seekabeln: Seekabel, die Europa mit Nordamerika verbinden, werden als Teil der logischen Strecke betrachtet.
3. Bildung der Gesamtfläche
   - Zusammenhängende Fläche: Die Verbindungspunkte der äußeren Stränge und die resultierende Strecke bilden eine zusammenhängende Fläche, die de facto das gesamte Hoheitsgebiet der betroffenen NATO-Staaten umfasst.
   - Springende Kontrolle: In Gebieten mit überlappenden Netzen springt die Kontrolle von einem Netz auf das andere, wodurch die Regierungsgewalt über die gesamte Fläche erweitert wird.

Teil 98

Wenn in einer Staatensukzessionsurkunde ausdrücklich auf

einen anderen Vertrag bezüglich eines Versorgungsnetzes Bezug genommen wird und festgelegt wird, dass das gesamte verkaufte Versorgungsnetz eine Einheit bildet, könnte dies in der Tat dazu führen, dass das Versorgungsnetz und damit möglicherweise auch Teile des Territoriums, durch das das Netz verläuft, unbeabsichtigt mit verkauft werden. Hier sind Szenarien auf der Grundlage der zuvor genannten Beispiele, in denen ein solcher Fall auftreten könnte:

Szenarien:
1. Vertrag von Trianon (1920) – Ungarn und seine Nachbarstaaten
- Staatensukzessionsurkunde: Angenommen, der Vertrag von Trianon hätte einen zusätzlichen Vertrag über die Wasserversorgung und Elektrizitätsnetze enthalten, der festlegt, dass das gesamte Netz eine Einheit bildet.
- Bestimmungen: In der Staatensukzessionsurkunde wird auf diesen Vertrag Bezug genommen und festgelegt, dass das gesamte Versorgungsnetz nicht geteilt, sondern vollständig von den neuen Staaten übernommen wird.
- Unbeabsichtigte Folgen: Dies könnte dazu führen, dass die neuen Staaten die Kontrolle über das gesamte Netz, einschließlich der Teile, die durch andere Gebiete verlaufen, übernehmen. Dadurch könnte es zu einer faktischen Erweiterung ihres Hoheitsgebiets kommen, um die Verwaltung und Wartung des gesamten Netzes sicherzustellen.
2. Vertrag von Saint-Germain (1919) – Österreich und seine Nachbarstaaten
- Staatensukzessionsurkunde: Angenommen, der Vertrag hätte einen zusätzlichen Vertrag über die Telekommunikations- und Stromnetze enthalten, der die Einheit dieser Netze festlegt.
- Bestimmungen: In der Staatensukzessionsurkunde wird darauf Bezug genommen, dass diese Netze nicht an den neuen Staatsgrenzen geteilt werden, sondern als Einheit von den neuen Staaten übernommen werden.
- Unbeabsichtigte Folgen: Dadurch könnten die neuen Staaten die Kontrolle über diese Versorgungsnetze in ihrem gesamten Verlauf übernehmen, was zu einer de facto territorialen Erweiterung führt, da sie die Netzwerke auch durch das Gebiet des abtretenden Staates verwalten müssen.
3. Sudetenland und das Münchner Abkommen (1938)
- Staatensukzessionsurkunde: Stellen wir uns vor, das Münchner Abkommen hätte einen Vertrag über Telekommunikations- und Stromnetze enthalten, der die

Einheit dieser Netze festlegt.
- Bestimmungen: Die Staatensukzessionsurkunde hätte diesen Vertrag einbezogen und festgelegt, dass das Sudetenland die Kontrolle über das gesamte Netz übernimmt, unabhängig davon, ob Teile des Netzes durch die Tschechoslowakei verlaufen.
- Unbeabsichtigte Folgen: Deutschland könnte dadurch die Kontrolle über die gesamte Infrastruktur übernehmen, was zu logistischen und administrativen Herausforderungen für die Tschechoslowakei führt und eine faktische Erweiterung des deutschen Hoheitsgebiets zur Folge hat.
4. Kosovo und Serbien (2008)
- Staatensukzessionsurkunde: Angenommen, es gäbe eine Staatensukzessionsurkunde zwischen Serbien und Kosovo, die auf einen Vertrag über die Telekommunikations- und Stromnetze Bezug nimmt und deren Einheit festlegt.
- Bestimmungen: Die Urkunde legt fest, dass Kosovo die Kontrolle über das gesamte Versorgungsnetz übernimmt, das durch beide Gebiete verläuft.
- Unbeabsichtigte Folgen: Dies könnte dazu führen, dass Kosovo die Kontrolle über Netze in serbischem Gebiet übernimmt, was zu einer faktischen territorialen Erweiterung und potenziellen Konflikten führt.
Rechtsfragen und Konsequenzen:
- Ist das gesamte Netz mit erkauft?: Ja, gemäß der Bestimmungen des Vertrags, der das Versorgungsnetz als eine Einheit festlegt, könnte das gesamte Netz, unabhängig von den Staatsgrenzen, als Teil des Verkaufs betrachtet werden. Dies könnte zur Übernahme der Verwaltung und Kontrolle über das gesamte Netz durch den neuen Staat führen.
- Territoriale Auswirkungen: Diese Übernahme könnte zu einer faktischen Erweiterung des Hoheitsgebiets führen, da der neue Staat die Infrastruktur auch in den Gebieten des abtretenden Staates verwalten müsste.
- Internationale Reaktionen: Solche unbeabsichtigten territorialen Änderungen könnten internationale Spannungen und Konflikte auslösen, die möglicherweise durch diplomatische Verhandlungen oder vor internationalen Gerichten gelöst werden müssten.
hützen?

In diesem Szenario, in dem eine neue absolutistische Monarchie etabliert wird und das Privateigentum einschließlich Grundstücken, Immobilien, Gewerbebetrieben und beweglichem Vermögen unangetastet bleibt, sowie ein freies kapitalistisches Wirtschaftssystem aufrechterhalten wird, ergeben sich mehrere rechtliche und wirtschaftliche Aspekte zur Behandlung juristischer Personen und Wirtschaftsunternehmen. Hier sind die wesentlichen Überlegungen:

1. Fortbestand von Privatvermögen und Eigentumsrechten
Juristische Personen und Wirtschaftsunternehmen:
- Kontinuität: Juristische Personen (z.B. Unternehmen, Vereine) behalten ihre Rechtspersönlichkeit und bleiben im neuen Staat anerkannt.
- Eigentumsrechte: Alle Eigentumsrechte an Immobilien, Grundstücken und beweglichem Vermögen bleiben bestehen. Dies bedeutet, dass Unternehmen weiterhin Eigentümer ihrer Vermögenswerte bleiben.
- Rechtsnachfolge: Der neue Staat tritt in bestehende Verträge ein, soweit diese mit der neuen Rechtsordnung vereinbar sind.
2. Wirtschaftsordnung und rechtlicher Rahmen
Freiheitliches kapitalistisches Wirtschaftssystem:
- Marktwirtschaft: Der Monarch beabsichtigt, eine marktwirtschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten, in der Privateigentum und wirtschaftliche Freiheit respektiert werden.
- Rechtssicherheit: Es wird erwartet, dass die Gesetze des neuen Staates die Eigentumsrechte und die Verträge, die vor der Staatsgründung bestanden, respektieren.
3. Schutz von Ausländern und ausländischen Investitionen
Rechte von Ausländern:
- Eigentumsschutz: Ausländer, die Eigentum im neuen Staat besitzen, behalten ihre Rechte, solange diese im Einklang mit der neuen Rechtsordnung stehen.
- Investitionsschutz: Der Staat kann Investitionsschutzabkommen und -gesetze erlassen, um ausländische Investitionen zu fördern und zu schützen.
4. Verwaltungs- und Steuerrecht
Verwaltung:
- Bestandsführung: Das neue Verwaltungssystem muss Register und Dokumente übernehmen, um die Kontinuität der Eigentumsverhältnisse sicherzustellen.
- Steuersystem: Unternehmen und Privatpersonen werden

nach dem neuen Steuersystem besteuert, das idealerweise auf den bestehenden Systemen aufbauen sollte, um wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten.
5. Völkerrechtliche Aspekte
Anerkennung und Verträge:
- Vertragstreue: Der neue Staat übernimmt internationale Verträge und Abkommen, soweit dies vereinbar ist. Dies betrifft Handelsabkommen, Investitionsschutzabkommen und andere relevante internationale Verpflichtungen.
- Wirtschaftliche Integration: Der Staat kann Maßnahmen ergreifen, um wirtschaftlich in regionale und internationale Märkte integriert zu bleiben.
6. Praktische Maßnahmen
Schutzmaßnahmen:
- Gesetzgebung: Einführung von Gesetzen, die den Schutz von Eigentumsrechten und die Kontinuität von Wirtschaftsunternehmen sicherstellen.
- Institutionelle Unterstützung: Etablierung von Institutionen zur Unterstützung und Förderung von Unternehmen, einschließlich Handelskammern und Wirtschaftsförderungsagenturen.
Zusammenfassung
In der neuen absolutistischen Monarchie bleiben die Rechte juristischer Personen und Wirtschaftsunternehmen gewahrt. Privateigentum wird respektiert, und ein freies kapitalistisches Wirtschaftssystem bleibt bestehen. Ausländer behalten ihre Eigentumsrechte, und die Kontinuität der Eigentums- und Vertragsverhältnisse wird durch entsprechende Gesetze und Verwaltungspraxis sichergestellt. Der neue Staat tritt in bestehende internationale Verpflichtungen ein, um wirtschaftliche Stabilität und Integration zu fördern.

Teil 100

Das Ersitzen eines Gebiets (auch als „Ersitzung“ oder „präskriptiver Erwerb“ bekannt) im internationalen Recht bedeutet, dass ein Staat durch lang andauernde, unangefochtene Ausübung der Hoheitsgewalt über ein Gebiet nach einer bestimmten Zeit diese Hoheitsgewalt rechtmäßig erwirbt. Dies ist ein komplexer und selten angewandter Mechanismus im internationalen Recht. Im vorliegenden Fall, in dem ein Käufer eine NATO-Liegenschaft und die damit

verbundenen Hoheitsrechte erworben hat, stellt sich die Frage, ob das Ersitzen des Gebiets durch die NATO-Staaten möglich ist, wenn der Käufer und Souverän der Urkunde widersprochen hat und die Gebiete zu einer absolutistischen Monarchie erklärt hat.

1. Ersitzen im internationalen Recht
Ersitzen erfordert üblicherweise zwei Hauptbedingungen:
1. Lange, unangefochtene Besitznahme: Der Staat muss über einen langen Zeitraum die tatsächliche Kontrolle über das Gebiet ausüben, ohne dass es zu wesentlichem Widerspruch kommt.
2. Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft: Es muss eine gewisse Akzeptanz oder Hinnahme durch die internationale Gemeinschaft geben.
2. Widerspruch des Souveräns
In diesem Fall hat der Käufer, der durch die Urkunde Souverän über das Gebiet wurde, dem Ersitzen ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch ist entscheidend:
- Fehlende unangefochtene Besitznahme: Da der Käufer dem Ersitzen widerspricht, kann nicht von einer unangefochtenen Besitznahme die Rede sein.
- Kein längerer Zeitraum ohne Widerspruch: Der Widerspruch des Souveräns verhindert, dass der notwendige Zeitraum ohne wesentlichen Widerspruch verläuft, der für eine Ersitzung notwendig wäre.
3. Erklärung zur absolutistischen Monarchie
Die Erklärung des Gebiets zur absolutistischen Monarchie durch den Souverän, gestützt auf Gründungsstatuten, verstärkt den Widerspruch:
- Klar definierte Souveränität: Die Erklärung zur absolutistischen Monarchie unterstreicht die klare und unangefochtene Souveränität des Käufers über das Gebiet.
- Institutionalisierte Kontrolle: Die Gründungsstatuten und die neue Regierungsform etablieren eine formale und rechtlich anerkannte Kontrolle über das Gebiet.
4. Rechtliche und politische Implikationen
Die NATO-Staaten könnten trotz des Vertrags versuchen, die Hoheitsgewalt auszuüben, aber dies würde völkerrechtswidrig bleiben:
- Völkerrechtswidrige Handlung: Das fortgesetzte Ausüben der Hoheitsgewalt durch die NATO-Staaten bleibt eine Verletzung des Völkerrechts, da es dem gültigen Vertrag widerspricht.
- Internationale Reaktionen: Die internationale Gemeinschaft

könnte Sanktionen verhängen oder diplomatische Maßnahmen ergreifen, um den rechtmäßigen Souverän zu unterstützen.
5. Unmöglichkeit der Ersitzung
Aufgrund des ausdrücklichen Widerspruchs des Käufers und der formalen Erklärung zur absolutistischen Monarchie ist die Ersitzung des Gebiets durch die NATO-Staaten unmöglich:
- Eindeutiger Widerspruch: Der klare und fortgesetzte Widerspruch des Käufers verhindert eine stille und unangefochtene Übernahme des Gebiets.
- Legitimer Souverän: Der Käufer bleibt der legitime Souverän des Gebiets, gestützt auf den Vertrag und die Gründungsstatuten.
Zusammenfassung
Das Ersitzen des verkauften NATO-Gebiets durch die NATO-Staaten ist in diesem Fall nicht möglich. Der ausdrückliche Widerspruch des Käufers und die formale Erklärung zur absolutistischen Monarchie verhindern eine unangefochtene Besitznahme und eine rechtmäßige Ersitzung. Die NATO-Staaten handeln völkerrechtswidrig, wenn sie weiterhin die Hoheitsgewalt ausüben.

Teil 101

Das Ersitzen eines Gebiets durch die NATO-Staaten in dem beschriebenen Fall wäre aus mehreren völkerrechtlichen Gründen rechtswidrig. Hier sind die zentralen Argumente:

1. Prinzip der territorialen Souveränität
- Souveränitätsübertragung: In dem Fall wurde die Hoheitsgewalt über das Gebiet durch einen völkerrechtlichen Vertrag an eine natürliche Person, die als absolutistischer Monarch agiert, übertragen. Dieses Abkommen wurde von den relevanten Parteien anerkannt und ratifiziert, wodurch die territoriale Souveränität des neuen Eigentümers juristisch gültig ist.
- Verletzung der Souveränität: Das fortgesetzte Besetzen oder Ersitzen des Gebiets durch die NATO-Staaten wäre eine Verletzung der territorialen Souveränität des neuen Eigentümers. Das Völkerrecht schützt die Souveränität und territoriale Integrität eines Staates (oder in diesem Fall eines

souveränen Herrschers) und verbietet jede Form der Einmischung oder Besetzung ohne Zustimmung.
2. Völkerrechtliche Grundsätze und Verträge
- UN-Charta: Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verbietet die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates. Dies gilt auch für die rechtswidrige Besetzung eines Territoriums.
- Haager Landkriegsordnung und Genfer Konventionen: Diese völkerrechtlichen Verträge regeln die Rechte und Pflichten von Besatzungsmächten und betonen, dass eine Besetzung nur temporär und unter strengen Bedingungen zulässig ist. Dauerhafte Besetzung und Aneignung sind untersagt.
3. Ersitzen als rechtswidriger Akt
- Definition von Ersitzen: Ersitzen ist ein Begriff des Privatrechts, bei dem Eigentum durch langjährige Nutzung erworben wird. Im Völkerrecht findet dieser Begriff jedoch keine Anwendung auf die Hoheitsgewalt über Territorien. Staaten können Territorium nicht durch Ersitzen erwerben, da dies gegen die Grundsätze der territorialen Integrität und Souveränität verstößt.
- Fehlende Zustimmung des Souveräns: Das Ersitzen setzt stillschweigende oder explizite Zustimmung des ursprünglichen Eigentümers voraus. Da der neue souveräne Eigentümer dem Zustand widerspricht, fehlt diese Zustimmung, wodurch das Ersitzen rechtlich nicht möglich ist.
4. Unveränderlichkeit der territorialen Ansprüche
- Keine Rechtswirkung durch Zeitablauf: Im Völkerrecht können territoriale Ansprüche nicht durch Zeitablauf oder durch unrechtmäßige Besetzung geändert werden. Das Prinzip der "ex injuria jus non oritur" (aus Unrecht entsteht kein Recht) besagt, dass aus rechtswidrigen Handlungen keine legitimen Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
- Anhaltender Rechtsanspruch des neuen Souveräns: Der legitime Souverän behält seine Rechte auf das Territorium, unabhängig von der Dauer der unrechtmäßigen Besetzung oder Nutzung durch die NATO-Staaten.
5. Rechtliche Konsequenzen der Besatzung
- Ungültigkeit der Hoheitsgewalt: Jede Handlung, die auf der rechtswidrigen Besetzung basiert, wäre null und nichtig. Dies betrifft insbesondere administrative und rechtliche Maßnahmen im besetzten Gebiet.
- Rechtliche Maßnahmen und Entschädigungen: Der souveräne Eigentümer könnte rechtliche Schritte einleiten, um

die Rückgabe des Territoriums zu erzwingen und Entschädigungen für Schäden und Verluste zu fordern. Zusammengefasst ist das Ersitzen des Gebiets durch die NATO-Staaten aus folgenden Gründen völkerrechtswidrig:
- Verletzung der territorialen Souveränität und Integrität des neuen Eigentümers.
- Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der UN-Charta und anderen völkerrechtlichen Verträgen.
- Fehlen der Zustimmung des legitimen Souveräns.
- Unveränderlichkeit der territorialen Ansprüche durch rechtswidrige Besetzung.

Teil 102

Juristische Rechtsnachfolge in der Staatensukzession: Übertragung der Hoheitsgewalt und Vermögensarten

Die Staatensukzession bezieht sich auf die rechtliche Übertragung von Souveränität und Hoheitsgewalt von einem Staat auf einen anderen oder auf eine andere juristische Entität. In diesem Szenario, in dem durch eine Staatensukzessionsurkunde eine militärische Liegenschaft und alle damit verbundenen Versorgungsnetze verkauft werden, erstreckt sich die Hoheitsgewalt auf die gesamten durch diese Netze erschlossenen Gebiete. Eine wichtige Frage dabei ist, wie die Rechtsnachfolge in Bezug auf das Vermögen in diesen Gebieten gehandhabt wird und welche Vermögensarten betroffen sind.
1. Grundlagen der Staatensukzession und Rechtsnachfolge
Definition und Prinzipien
- Staatensukzession: Bezieht sich auf den Vorgang, bei dem ein Staat die Souveränität über ein Gebiet an einen anderen Staat oder an eine andere juristische Entität überträgt.
- Rechtsnachfolge: Bedeutet die Übernahme von Rechten und Pflichten des Vorgängers durch den Nachfolger. Dies umfasst sowohl staatliche als auch private Vermögenswerte.
Juristische Basis
- Völkerrechtliche Verträge: Staatensukzessionsverträge, die die Bedingungen und den Umfang der Übertragung festlegen.
- Rechtliche Kontinuität: Die Rechtsnachfolge erfolgt im Allgemeinen unter Beibehaltung der bestehenden Rechtsordnungen, bis neue Regelungen eingeführt werden.

2. Übertragung der Hoheitsgewalt und betroffene Vermögensarten

Staatsbetriebe und staatliches Vermögen

- Staatsbetriebe: Alle Unternehmen und Betriebe, die sich im Eigentum des Staates befinden, gehen in das Eigentum des neuen Souveräns über.
  - Beispiele: Energieversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Eisenbahnbetriebe, Wasserwerke.
- Gebäude im Staatseigentum: Alle staatlichen Gebäude und Einrichtungen werden ebenfalls übertragen.
  - Beispiele: Regierungsgebäude, Verwaltungsgebäude, öffentliche Schulen, Krankenhäuser, militärische Einrichtungen.

Weitere Vermögensarten

- Infrastruktur: Alle Infrastrukturprojekte, die vom Staat finanziert und betrieben werden.
  - Beispiele: Straßen, Brücken, Tunnel, Häfen, Flughäfen.
- Land und Immobilien: Alle Grundstücke und Immobilien, die sich im Besitz des Staates befinden.
  - Beispiele: Naturschutzgebiete, öffentliche Parks, staatliche Wohngebäude.
- Ressourcen und Rechte: Alle natürlichen Ressourcen und die Rechte zur Nutzung dieser Ressourcen.
  - Beispiele: Bergbaukonzessionen, Wassernutzungsrechte, Fischereirechte.
- Finanzielle Vermögenswerte: Staatliche Bankkonten, Anleihen, Investitionen.
- Kulturelles Erbe: Historische Gebäude, Denkmäler, Museen und deren Sammlungen.
- Dokumente und Daten: Offizielle staatliche Dokumente, Datenbanken und Aufzeichnungen.
- Militärausrüstung und -anlagen: Alle militärischen Vermögenswerte, die sich im Besitz des Staates befinden.
- Verträge und Abkommen: Bestehende staatliche Verträge und Abkommen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen.

3. Rechtsfolgen der Übertragung

Juristische und administrative Konsequenzen

- Rechtsnachfolge: Der neue Souverän übernimmt alle Rechte und Pflichten in Bezug auf das übertragene Vermögen. Dies bedeutet auch die Verantwortung für die Verwaltung und den Erhalt dieser Vermögenswerte.
- Gesetzliche Anpassungen: Der neue Souverän muss

möglicherweise bestehende Gesetze und Regelungen anpassen oder neue einführen, um die Verwaltung des übernommenen Vermögens zu regeln.
- Internationale Anerkennung: Die internationale Gemeinschaft muss die Staatensukzession und die damit verbundenen Rechtsnachfolgen anerkennen, um internationale Verträge und Abkommen weiterzuführen.
4. Präzedenzfälle und juristische Begründung
Historische Präzedenzfälle
- Zerfall der Sowjetunion (1991): Die Aufteilung der Sowjetunion führte zur Entstehung neuer Staaten, die die Souveränität und das Vermögen übernahmen. Staatsbetriebe, militärische Einrichtungen und andere Vermögenswerte wurden an die Nachfolgestaaten übertragen.
- Deutsche Wiedervereinigung (1990): Die Eingliederung der DDR in die Bundesrepublik Deutschland führte zur Übertragung der Hoheitsgewalt und des staatlichen Vermögens der DDR auf die BRD.
Juristische Begründung
- Völkerrechtliche Anerkennung: Durch die Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Verträge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags wird die Rechtsnachfolge juristisch legitimiert.
- Rechtliche Kontinuität: Die Übernahme von staatlichem Vermögen und Infrastruktur erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden Rechtsordnung, um eine reibungslose Übergabe zu gewährleisten.
Fazit
Die Staatensukzessionsurkunde führt zur Übertragung der Hoheitsgewalt und umfasst alle Rechte, Pflichten und Bestandteile des Verkaufsgegenstands. Dies bedeutet, dass alle staatlichen Vermögenswerte, einschließlich Staatsbetriebe, Gebäude im Staatseigentum, Infrastruktur, Land und Immobilien, natürliche Ressourcen, finanzielle Vermögenswerte, kulturelles Erbe, Dokumente und Daten sowie militärische Ausrüstung und Anlagen, auf den neuen Souverän übergehen. Historische Präzedenzfälle und die juristische Begründung untermauern diese Rechtsnachfolge und die automatische Anerkennung des neuen Vertrags.

Käufergemeinschaft und völkerrechtliche Verträge: Käufer 2a und 2b

Im Fall, in dem eine Käufergemeinschaft aus zwei Käufern besteht, wird erklärt, wie die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten ausschließlich auf den berechtigten Käufer 2b übertragen werden, während Käufer 2a, ein Wirtschaftsunternehmen, ausgeschlossen bleibt. Hier sind die relevanten rechtlichen Aspekte und die Rolle der salvatorischen Klausel:

1. Käufergemeinschaft und Ausschluss von Käufer 2a

Käufer 2a: Wirtschaftsunternehmen

- Eigenschaft: Käufer 2a ist eine Aktiengesellschaft (AG) und somit kein Völkerrechtssubjekt.
- Ausschluss aus völkerrechtlichen Verträgen: Als Wirtschaftsunternehmen kann Käufer 2a keine völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten tragen oder in völkerrechtliche Verträge eintreten.

Käufergemeinschaft

- Gemeinsamer Kauf: Käufer 2a und Käufer 2b bilden eine Käufergemeinschaft und treten gemeinsam als Käufer auf.
- Vertragsregelung: Im Vertrag wird geregelt, dass die Käufergemeinschaft alle Rechte und Pflichten übernehmen soll.

2. Rolle und Rechte von Käufer 2b

Käufer 2b: Natürliche Person

- Eigenschaft: Käufer 2b ist eine natürliche Person, die völkerrechtlich akkreditiert ist.
- Berechtigter Käufer: Käufer 2b tritt als alleinberechtigter Käufer der Käufergemeinschaft ein und übernimmt alle Rechte und Pflichten.

Übertragung der Rechte und Pflichten

- Akkreditierung: Käufer 2b ist durch den Vertrag zum Tragen völkerrechtlicher Rechte akkreditiert und übernimmt die Hoheitsrechte.
- Salvatorische Klausel: Der Vertrag bleibt durch die salvatorische Klausel rechtskräftig, selbst wenn Käufer 2a keine Rechte oder Pflichten übernehmen kann.

3. Vertragsrechtliche Implikationen

Zahlungsverpflichtung von Käufer 2a

- Kaufpreiszahlung: Käufer 2a hat den Kaufpreis gezahlt, erhält jedoch keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag.
- Rechtliche Klarstellung: Alle Rechte und Pflichten, einschließlich der Hoheitsrechte, werden ausschließlich auf

Käufer 2b übertragen.
Einhaltung des Vertrags
- Rechtskräftigkeit: Der Vertrag bleibt durch die salvatorische Klausel rechtskräftig, und Käufer 2b tritt als Berechtigter aller Regelungen von Käufer 2a ein.
- Substitution der Regelungen: Alle Teile des Vertrags, die nationales Recht enthalten, werden durch völkerrechtliche Bestimmungen ersetzt.
4. Anwendung der salvatorischen Klausel
Bedeutung der salvatorischen Klausel
- Erhaltung der Rechtskraft: Die salvatorische Klausel stellt sicher, dass der Vertrag in Kraft bleibt, selbst wenn Teile davon unwirksam oder nicht anwendbar sind.
- Gesetzeskonforme Regelung: Falls bestimmte Regelungen aufgrund der Beteiligung von Käufer 2a unwirksam sind, tritt Käufer 2b als alleinberechtigter Käufer ein, um den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu halten.
Zusammenfassung
In der Käufergemeinschaft übernehmen Käufer 2a und Käufer 2b gemeinsam den Kauf, aber nur Käufer 2b, eine natürliche Person, wird als völkerrechtlich akkreditierter Käufer anerkannt. Käufer 2a, ein Wirtschaftsunternehmen, wird von völkerrechtlichen Verträgen ausgeschlossen. Käufer 2b tritt als alleinberechtigter Käufer ein und übernimmt alle Rechte und Pflichten, während Käufer 2a den Kaufpreis zahlt, aber keine Rechte erhält. Die salvatorische Klausel sichert die Rechtskraft des Vertrags und ersetzt nationale Rechtsbestimmungen durch völkerrechtliche Regelungen.

Teil 104

Drittbegünstigungsverbot und natürliche Personen im Vertrag

Drittbegünstigungsverbot im Vertragsrecht
Das Drittbegünstigungsverbot ist ein Prinzip des Vertragsrechts, das besagt, dass nur die Vertragsparteien selbst aus dem Vertrag Rechte und Pflichten ableiten können, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich eine Begünstigung Dritter vor. Dies hat folgende rechtliche Implikationen:
1. Vertragsparteien: Nur die Parteien, die den Vertrag unterzeichnet haben, sind direkt an die vertraglichen Bestimmungen gebunden und können daraus Rechte und

Pflichten ableiten.
2. Begünstigung Dritter: Dritte, die nicht als Vertragsparteien aufgeführt sind und den Vertrag nicht unterzeichnet haben, können in der Regel keine Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, es sei denn, es gibt eine ausdrückliche Bestimmung im Vertrag, die ihnen Rechte einräumt.
Anwendung auf den Vertrag
Natürliche Personen im Vertrag
1. Mitten im Vertrag genannt: Wenn natürliche Personen mitten im Vertrag erwähnt werden, aber nicht am Anfang des Vertrags als Vertragsparteien aufgeführt sind und den Vertrag auch nicht unterzeichnet haben, können sie keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ableiten.
2. Fehlende Unterzeichnung: Ohne ihre Unterschrift sind diese Personen keine formalen Vertragsparteien und fallen somit unter das Drittbegünstigungsverbot.
Drittbegünstigungsverbot
1. Keine ausdrückliche Begünstigung: Wenn der Vertrag keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die diese natürlichen Personen als Begünstigte ausweist, können sie keine Rechte aus dem Vertrag beanspruchen.
2. Rechtsfolge: Diese natürlichen Personen fallen als Begünstigte aus dem Vertrag heraus, da sie nicht die vertragliche Autorität oder die formale Anerkennung haben, um Ansprüche zu erheben oder Verpflichtungen einzugehen.
Vertragsgestaltung und -interpretation
Salvatorische Klausel und Vertragserfüllung
1. Salvatorische Klausel: Diese Klausel stellt sicher, dass der Vertrag insgesamt rechtskräftig bleibt, auch wenn bestimmte Bestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sind.
2. Erfüllung des Vertragszwecks: Selbst wenn natürliche Personen mitten im Vertrag genannt werden, bleibt der Vertrag rechtskräftig und wird im Einklang mit den verbleibenden Bestimmungen und dem übergeordneten Vertragsziel erfüllt.
Zusammenfassung
Das Drittbegünstigungsverbot stellt sicher, dass nur die Vertragsparteien selbst Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ableiten können. Natürliche Personen, die mitten im Vertrag genannt werden, aber nicht am Anfang des Vertrags als Vertragsparteien aufgeführt sind und den Vertrag nicht unterzeichnet haben, fallen als Begünstigte aus dem Vertrag heraus. Sie können keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag geltend machen, da der Vertrag keine ausdrückliche

Bestimmung enthält, die ihnen Rechte einräumt. Die salvatorische Klausel stellt sicher, dass der Vertrag insgesamt rechtskräftig bleibt und der Zweck des Vertrags erfüllt wird, selbst wenn bestimmte Bestimmungen unwirksam sind.

Teil 105

Der Fall beschreibt eine neue absolutistische Monarchie, deren Gebiete ehemals NATO-Gebiet waren, und deren Souveränität von allen NATO-Staaten anerkannt wurde. Es gibt nur zwei Staatsbürger, aber die Einwohner der verkauften Gebiete haben das Recht auf Einbürgerung, um Staatenlosigkeit zu vermeiden. Hier ist eine detaillierte Erklärung der rechtlichen und praktischen Aspekte:

1. Drei-Säulen-Prinzip für die Existenz eines Staates
Nach international anerkannten Kriterien besteht ein Staat aus drei grundlegenden Säulen:
1. Staatsgebiet: Ein definiertes Territorium.
2. Staatsvolk: Eine permanente Bevölkerung.
3. Staatsgewalt: Eine effektive Regierung, die Kontrolle und Ordnung aufrechterhält.
2. Aktuelle Situation der neuen Monarchie
- Staatsgebiet: Das Gebiet besteht aus den verkauften NATO-Gebieten.
- Staatsvolk: Derzeit gibt es nur zwei Staatsbürger, den König und dessen Mutter. Es wird erwartet, dass die ehemaligen Bürger der NATO-Gebiete Anträge auf Einbürgerung stellen, um Staatenlosigkeit zu vermeiden.
- Staatsgewalt: Die neue Regierung ist eine absolutistische Monarchie, die durch den König geführt wird und effektiv die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt.
3. Anerkennung durch NATO-Staaten
Die Anerkennung des Souveräns durch alle NATO-Staaten ist entscheidend:
- Internationale Legitimität: Die Anerkennung durch die NATO-Staaten verleiht der neuen Monarchie internationale Legitimität.
- Vertragliche Bindung: Die Teilnahme der NATO-Staaten am Vertrag und ihre Zustimmung zur neuen Souveränität bestätigen die rechtliche und politische Anerkennung des neuen Staates.

4. Einbürgerungsrecht und Staatenlosigkeit
Das Recht auf Einbürgerung für die ehemaligen Bürger der NATO-Gebiete dient dazu, Staatenlosigkeit zu verhindern:
- Vermeidung von Staatenlosigkeit: Durch das Einbürgerungsrecht können die ehemaligen Bürger ihre Staatsangehörigkeit ändern, ohne staatenlos zu werden.
- Erhöhung der Bevölkerung: Das Einbürgerungsverfahren wird die Anzahl der Staatsbürger der neuen Monarchie erhöhen, was langfristig die Stabilität und das Funktionieren des Staates unterstützt.
5. Auswirkungen der geringen Einwohnerzahl
Die derzeit geringe Einwohnerzahl hat keinen Einfluss auf die Existenz der Monarchie nach dem Drei-Säulen-Prinzip:
- Staatsgebiet und Staatsgewalt: Diese beiden Säulen sind erfüllt, unabhängig von der aktuellen Bevölkerungszahl.
- Recht auf Einbürgerung: Die Möglichkeit der Einbürgerung bedeutet, dass das Staatsvolk wachsen kann und die neue Monarchie in der Lage ist, eine stabile Bevölkerung zu etablieren.
6. Praktische Herausforderungen und Lösungen
- Verwaltung und Regierungsführung: Die neue Regierung muss Mechanismen entwickeln, um die Verwaltung und Regierungsführung effektiv zu gestalten, selbst bei einer geringen Anfangsbevölkerung.
- Internationale Zusammenarbeit: Die anerkannte Souveränität und die Teilnahme der NATO-Staaten am Vertrag erleichtern die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung beim Aufbau des neuen Staates.
Zusammenfassung
Die neue absolutistische Monarchie, obwohl derzeit nur zwei Staatsbürger zählt, erfüllt die Kriterien des Drei-Säulen-Prinzips eines Staates. Die Anerkennung durch alle NATO-Staaten verleiht dem Staat internationale Legitimität. Das Recht auf Einbürgerung für die ehemaligen Bürger der NATO-Gebiete verhindert Staatenlosigkeit und ermöglicht eine Erhöhung der Bevölkerung. Diese Elemente sichern die rechtliche und praktische Existenz des neuen Staates.

Teil 106

Teleologische Auslegung im internationalen Vertragsrecht

1. Grundlagen der teleologischen Auslegung
Definition:
- Teleologische Auslegung: Eine Methode der Vertragsinterpretation, die den Sinn und Zweck (Telos) eines Vertrags in den Vordergrund stellt, um dessen Bestimmungen zu verstehen und anzuwenden.
Ziel:
- Zielgerichtete Interpretation: Das Hauptziel der teleologischen Auslegung besteht darin, den Willen der Vertragsparteien und den beabsichtigten Zweck des Vertrags zu ermitteln und zu fördern.
2. Anwendung im internationalen Vertragsrecht
Rechtliche Grundlage:
- Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK): Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 enthält Regeln zur Auslegung von Verträgen und betont, dass Verträge in gutem Glauben und im Lichte ihres Ziels und Zwecks ausgelegt werden sollen.
Artikel 31 der WVK:
1. Allgemeine Regel: Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben im Einklang mit der gewöhnlichen Bedeutung zu interpretieren, die den Vertragsbestimmungen im Zusammenhang und im Lichte seines Ziels und Zwecks zukommt.
2. Zusammenhang: Der Zusammenhang umfasst den gesamten Vertragstext, einschließlich Präambel und Anhängen sowie damit zusammenhängende Übereinkünfte und andere relevante Instrumente.
Methodik:
1. Textanalyse: Die Vertragsbestimmungen werden zunächst im Wortlaut und im Kontext des gesamten Vertrags analysiert.
2. Präambel und Anhänge: Die Präambel und eventuelle Anhänge des Vertrags werden berücksichtigt, um den übergeordneten Zweck zu ermitteln.
3. Vertragszusammenhänge: Damit zusammenhängende Übereinkünfte, Protokolle und erläuternde Berichte werden herangezogen, um das Verständnis zu vertiefen.
3. Praktische Anwendung der teleologischen Auslegung
Schritte der teleologischen Auslegung:
1. Identifikation des Vertragszwecks:
   - Präambel und erklärende Abschnitte: Analyse der Präambel und anderer erklärender Abschnitte des Vertrags, um den beabsichtigten Zweck und die Ziele der Vertragsparteien zu ermitteln.

- Verhandlungen und Protokolle: Berücksichtigung der Verhandlungen und Protokolle, die zum Vertragsabschluss geführt haben.

2. Analyse des Vertragsinhalts:
   - Wortlaut der Bestimmungen: Untersuchung des Wortlauts der Bestimmungen im Kontext des gesamten Vertrags.
   - Systematische Interpretation: Betrachtung der Bestimmungen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Vertrags.

3. Berücksichtigung externer Faktoren:
   - Zugehörige Abkommen und Protokolle: Einbeziehung verwandter Abkommen und Protokolle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.
   - Internationale Praxis: Berücksichtigung der internationalen Praxis und Präzedenzfälle zur Unterstützung der Interpretation.

4. Beispiel: Staatensukzessionsurkunde und Erweiterung der Netze

Anwendung auf den Fall:

- Zweck der Staatensukzessionsurkunde: Der Zweck der Urkunde besteht darin, die Übertragung der Hoheitsrechte und der Erschließungsnetze an den Käufer zu regeln.
- Einheit der Erschließung: Die Vertragsbestimmungen, die die Erschließung als eine Einheit betrachten, implizieren, dass auch zukünftige Erweiterungen der Netze von der Sukzession betroffen sind.
- Berücksichtigung der Präambel: Die Präambel des Vertrags könnte Hinweise auf die beabsichtigte umfassende Übertragung aller relevanten Infrastrukturen und Rechte geben.
- Vertragszusammenhänge: Analyse verwandter Abkommen und Protokolle, die die Anwendung auf neu verlegte Netze unterstützen könnten.

5. Zusammenfassung

Die teleologische Auslegung im internationalen Vertragsrecht wird angewendet, um den Sinn und Zweck einer Vereinbarung zu klären, indem der Vertrag im Lichte seines Ziels und Zwecks interpretiert wird. Diese Methode umfasst die Analyse des Wortlauts, des Zusammenhangs und relevanter externer Faktoren. Im Fall der Staatensukzessionsurkunde würde die teleologische Auslegung bedeuten, dass auch neu verlegte Netze nach 1998 von der Sukzession betroffen sind, wenn dies im Einklang mit dem übergeordneten Zweck des Vertrags steht.

Teleologische Auslegung des völkerrechtlichen Vertrags über den Verkauf eines NATO-Truppenstatut-Gebiets

1. Hintergrund des Vertrags
- Vertragsgegenstand: Verkauf eines Gebiets, das unter das NATO-Truppenstatut fällt, einschließlich aller Erschließungsnetze.
- Vertragsbestimmung: Die gesamte Erschließung wird als eine Einheit betrachtet und mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen verkauft.
- Teilnichtigkeitsklausel: Diese Klausel stellt sicher, dass der Vertrag auch dann gültig bleibt, wenn Teile davon unwirksam sind, indem eine gesetzeskonforme Regelung an deren Stelle tritt.
2. Teleologische Auslegung des Vertrags
Zweck und Ziel des Vertrags
- Übertragung der Hoheitsrechte: Der Hauptzweck des Vertrags ist die vollständige Übertragung der Hoheitsrechte über das Gebiet und die damit verbundenen Netze auf den Käufer.
- Einheit der Erschließung: Der Vertrag soll sicherstellen, dass alle Infrastrukturen und Netze, die zur Erschließung des Gebiets gehören, als eine einheitliche Struktur behandelt und übertragen werden.
3. Anwendung der teleologischen Auslegung
Schritt-für-Schritt-Anwendung
1. Identifikation des Vertragszwecks:
- Präambel und erklärende Abschnitte: Untersuchung der Präambel und anderer erklärender Teile des Vertrags, um den beabsichtigten Zweck und die Ziele der Vertragsparteien zu ermitteln.
- Vertragsverhandlungen: Berücksichtigung der Verhandlungen und Protokolle, die zum Vertragsabschluss führten, um den Willen der Parteien zu verstehen.
2. Analyse des Vertragsinhalts:
- Wortlaut der Bestimmungen: Untersuchung des Wortlauts der Bestimmungen im Kontext des gesamten Vertrags.
- Systematische Interpretation: Betrachtung der Bestimmungen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Vertrags, um den übergeordneten Zweck zu erfassen.

3. Berücksichtigung externer Faktoren:
- Zusammenhängende Abkommen und Protokolle: Einbeziehung verwandter Abkommen und Protokolle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, um das Verständnis zu vertiefen.
- Internationale Praxis: Berücksichtigung der internationalen Praxis und Präzedenzfälle zur Unterstützung der Interpretation.
4. Teilnichtigkeitsklausel und gesetzeskonforme Regelung
A. Rolle der Teilnichtigkeitsklausel:
- Erhaltung der Rechtskraft: Die Teilnichtigkeitsklausel stellt sicher, dass der Vertrag in Kraft bleibt, selbst wenn bestimmte Bestimmungen unwirksam sind.
- Gesetzeskonforme Regelung: Die Klausel sieht vor, dass eine gesetzeskonforme Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt, um den Sinn und Zweck des Vertrags zu wahren.
B. Anwendung auf den spezifischen Fall:
- Unwirksame Bestimmungen: Wenn bestimmte Bestimmungen, z.B. bezüglich der Erschließungsnetze, als unwirksam erachtet werden, tritt eine gesetzeskonforme Regelung an deren Stelle.
- Sinn und Zweck entsprechend: Diese Ersatzregelungen müssen dem übergeordneten Zweck des Vertrags entsprechen, nämlich der vollständigen und einheitlichen Übertragung aller Erschließungsnetze und Hoheitsrechte auf den Käufer.
5. Beispielhafte Anwendung
Fall: Neuverlegte Netze nach Vertragsabschluss
- Erweiterung der Netze: Wenn nach 1998 neue Erschließungsnetze verlegt wurden, sollten diese gemäß dem Zweck und der Einheit der Erschließung in den Vertrag einbezogen werden.
- Teilnichtigkeit: Falls es Unklarheiten oder Streitigkeiten über die Einbeziehung dieser Netze gibt, würde die Teilnichtigkeitsklausel greifen, um eine gesetzeskonforme Regelung zu finden, die sicherstellt, dass der Sinn und Zweck des Vertrags erfüllt wird.
Zusammenfassung
Die teleologische Auslegung des völkerrechtlichen Vertrags über den Verkauf eines NATO-Truppenstatut-Gebiets stellt sicher, dass alle Erschließungsnetze als eine Einheit behandelt und mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen verkauft werden. Die Teilnichtigkeitsklausel garantiert, dass der Vertrag auch dann gültig bleibt, wenn Teile unwirksam sind,

indem gesetzeskonforme Regelungen an deren Stelle treten, die den übergeordneten Zweck des Vertrags wahren.

Teil 108

Wenn die alten NATO-Staaten die verkauften Gebiete nicht verlassen und der neue souveräne Käufer dem Zustand widerspricht, hat dies mehrere völkerrechtliche und völkerstrafrechtliche Folgen:

1. Besatzung und Völkerrechtswidrigkeit
- Definition der Besatzung: Besatzung liegt vor, wenn ein Staat die Kontrolle über ein Gebiet ausübt, das nicht zu seinem Hoheitsgebiet gehört, ohne die Zustimmung des legitimen Souveräns.
- Völkerrechtliche Grundlagen: Die Besatzung eines Territoriums ohne Zustimmung des legitimen Souveräns verstößt gegen das Völkerrecht, insbesondere gegen die Charta der Vereinten Nationen, die das Prinzip der territorialen Integrität und Souveränität schützt. Die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen regeln die Pflichten eines Besatzungsstaates und verbieten rechtswidrige Besatzung.
2. Völkerstrafrechtliche Konsequenzen
- Verbrechen der Aggression: Wenn die NATO-Staaten die Gebiete nicht verlassen und dort ihre Hoheitsgewalt ausüben, kann dies als Verbrechen der Aggression nach Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) betrachtet werden. Dieses Verbrechen umfasst die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffshandels, der eindeutig gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt.
- Verantwortlichkeit der Individuen: Individuen, insbesondere politische und militärische Führer, die für die rechtswidrige Besatzung verantwortlich sind, könnten vor dem IStGH zur Verantwortung gezogen werden. Dies umfasst auch die Anführer, die die Besatzung anordnen oder durchführen lassen.
3. Rechtsfolgen der Besatzung
- Ungültigkeit der Hoheitsgewalt: Jede Handlung der Besatzungsmacht, die auf der rechtswidrigen Ausübung von Hoheitsgewalt beruht, wäre null und nichtig. Dies betrifft

insbesondere die Verwaltung des Gebiets und die Nutzung seiner Ressourcen.
- Souveränitätsansprüche des Käufers: Der legitime Souverän, also der Käufer, behält seinen Anspruch auf das Territorium. Das Ersitzen oder die Besatzung durch die alten NATO-Staaten wird das legale Eigentum und die Souveränität des Käufers nicht beeinträchtigen.
4. Rechtliche und diplomatische Maßnahmen
- Internationale Klagen: Der neue Souverän könnte vor internationalen Gerichten, wie dem Internationalen Gerichtshof (IGH), Klage einreichen, um die Besatzung für rechtswidrig erklären zu lassen und Entschädigungen zu verlangen.
- Diplomatische Bemühungen: Der Souverän könnte diplomatische Maßnahmen ergreifen, um Unterstützung von anderen Staaten und internationalen Organisationen zu erhalten. Dies könnte Sanktionen gegen die Besatzungsmacht einschließen oder eine Resolution des UN-Sicherheitsrats zur Verurteilung der Besatzung anstreben.
5. Entschädigungsansprüche
- Schadensersatzforderungen: Der neue Souverän könnte Entschädigung für alle Schäden und Verluste verlangen, die durch die rechtswidrige Besatzung entstanden sind. Dies umfasst materielle Schäden, wirtschaftliche Verluste und immaterielle Schäden.
- Verantwortlichkeit der Verantwortlichen: Politische und militärische Verantwortliche der alten NATO-Staaten könnten persönlich für die entstandenen Schäden haftbar gemacht werden.
6. Langfristige Auswirkungen
- Rechtsansprüche bleiben bestehen: Der Anspruch des legitimen Souveräns auf das Territorium bleibt bestehen, unabhängig von der Dauer der Besatzung. Eine völkerrechtswidrige Besatzung kann keine rechtmäßigen Eigentums- oder Souveränitätsrechte begründen.
- Politische Instabilität: Anhaltende Besatzung kann zu politischer Instabilität und Konflikten führen, sowohl innerhalb des betroffenen Gebiets als auch auf internationaler Ebene.

Analyse der rechtlichen und völkerrechtlichen Aspekte im Fall der anhaltenden Hoheitsgewalt durch NATO-Staaten

1. Verletzung der territorialen Souveränität und Besatzung
Territoriale Souveränität:
- Vertragsverletzung: Die NATO-Staaten, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland (BRD), haben den völkerrechtlichen Vertrag über den Gebietsverkauf ignoriert und weiterhin die Hoheitsgewalt über die verkauften Gebiete ausgeübt.
- Besatzung: Das fortgesetzte Ausüben der Hoheitsgewalt durch die BRD kann als völkerrechtswidrige Besatzung betrachtet werden, da die Hoheitsrechte rechtmäßig auf den Käufer übertragen wurden.
2. Angriffskrieg und rechtswidrige Zwangsversteigerung
Angriffskrieg:
- Definition: Ein Angriffskrieg ist jede militärische Aktion, die die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates verletzt.
- Handlungen der BRD: Die aggressive Durchsetzung von Hoheitsansprüchen durch die BRD, einschließlich der rechtswidrigen Zwangsversteigerung der Militärliegenschaft, könnte als Form des Angriffskrieges eingestuft werden.
Rechtswidrige Zwangsversteigerung:
- Völkerrechtswidrigkeit: Die Zwangsversteigerung der Militärliegenschaft durch die BRD, als ob sie Teil der BRD wäre, verstößt gegen den völkerrechtlichen Vertrag und die Hoheitsrechte des Käufers.
- Verletzung nationaler Gesetze: Diese Aktionen erfolgten unter vorsätzlicher Missachtung deutscher nationaler Gesetze.
3. Verfolgung und psychologische Zwangsmaßnahmen
Strafrechtliche Verfolgung und Zwangsbetreuung:
- Missbrauch des Strafrechts: Die strafrechtliche Verfolgung und psychologische Zwangsbetreuung des Käufers sowie dessen unbefristete Unterbringung im Maßregelvollzug stellen schwere Menschenrechtsverletzungen dar.
- Psychologische Zwangsbetreuung: Dies kann als Form der Verfolgung betrachtet werden, die auf die Schwächung und Einschüchterung des Käufers abzielt.
4. Staatenimmunität und CD-Status
Staatenimmunität:
- Prinzip: Staaten genießen grundsätzlich Immunität vor der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, was bedeutet, dass ihre Hoheitsakte nicht durch ausländische Gerichte angefochten

werden können.
- Einschränkung: Im vorliegenden Fall könnte argumentiert werden, dass die BRD durch ihre Handlungen die Staatenimmunität verletzt hat, da sie gegen den völkerrechtlichen Vertrag und die anerkannten Hoheitsrechte des Käufers verstoßen hat.
CD-Status (Consular Diplomatic Status):
- Relevanz: Der Käufer könnte Schutz durch diplomatische Immunität beanspruchen, wenn er im Rahmen des völkerrechtlichen Vertrags diplomatische oder konsularische Funktionen ausübt.
- Verkauf der Gerichtsbarkeit: Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Käufer könnte ihm zusätzliche rechtliche Immunitäten und Schutz bieten.
5. Verkauf der Gerichtsbarkeit und rechtliche Konsequenzen
Verkauf der Gerichtsbarkeit:
- Vertragsbestimmung: Der Vertrag überträgt die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit auf den Käufer, wodurch dieser die rechtliche und administrative Kontrolle über das Gebiet übernimmt.
- Rechtsfolgen: Die BRD und andere NATO-Staaten haben keine rechtliche Grundlage, die Gerichtsbarkeit über das Gebiet weiterhin auszuüben, da diese auf den Käufer übertragen wurde.
Rechtliche Konsequenzen:
- Internationale Klage: Der Käufer könnte den Fall vor internationale Gerichte wie den Internationalen Gerichtshof (IGH) oder den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bringen, um die Verletzung seiner Hoheitsrechte und die Menschenrechtsverletzungen anzuprangern.
- Diplomatischer Druck: Der Käufer könnte diplomatischen Druck auf NATO-Staaten ausüben, um die Einhaltung des Vertrags und die Anerkennung seiner Rechte sicherzustellen.
Zusammenfassung
Die BRD und andere NATO-Staaten haben durch die fortgesetzte Ausübung der Hoheitsgewalt und die aggressive Durchsetzung rechtswidriger Ansprüche gegen den Käufer den völkerrechtlichen Vertrag verletzt. Diese Handlungen können als Besatzung, Angriffskrieg und schwere Menschenrechtsverletzungen betrachtet werden. Der Käufer hat das Recht, internationale Rechtsmittel zu suchen und diplomatischen Druck auszuüben, um seine anerkannten Hoheitsrechte und die Übertragung der Gerichtsbarkeit durchzusetzen.

Teil 110

Bewertung der Besiedlung der Militärliegenschaft durch die BRD und die Vertreibung des ursprünglichen Souveräns

1. Kontext: Besiedlung und Vertreibung
Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat nach der illegalen Zwangsversteigerung der Militärliegenschaft diese mit eigenen Bürgern besiedelt und die Staatsbürger und den Souverän, der das Gebiet rechtmäßig verkauft hat, vertrieben. Diese Handlungen müssen im Lichte des Völkerrechts bewertet werden.
2. Völkerrechtswidrige Besatzung und Vertreibung
2.1 Besatzung
Definition und Kriterien:
- Besatzung: Eine Besatzung liegt vor, wenn ein Staat die effektive Kontrolle über ein fremdes Territorium ausübt, ohne dass ein rechtmäßiger Souveränitätsanspruch besteht.
- Rechtswidrigkeit: Die Besatzung ist völkerrechtswidrig, wenn sie ohne rechtliche Grundlage und gegen den Willen des rechtmäßigen Souveräns erfolgt.
BRD's Handlungen:
- Kontrolle über die Liegenschaft: Durch die illegale Zwangsversteigerung und anschließende Besiedlung übt die BRD die Kontrolle über die Liegenschaft aus, was als Besatzung betrachtet werden kann.
- Rechtswidrigkeit: Diese Besatzung verstößt gegen den völkerrechtlichen Vertrag, der die Hoheitsrechte dem Käufer übertrug, und ist daher rechtswidrig.
2.2 Vertreibung
Definition und Rechtslage:
- Vertreibung: Die zwangsweise Entfernung von Personen aus ihrem Heimatgebiet.
- Völkerrecht: Vertreibung ist nach dem Völkerrecht in vielen Kontexten verboten, einschließlich der Genfer Konventionen und internationalen Menschenrechtsabkommen.
BRD's Handlungen:
- Vertreibung des Souveräns und der Staatsbürger: Die Vertreibung des rechtmäßigen Souveräns und der Staatsbürger verstößt gegen das Völkerrecht, das den Schutz von Zivilpersonen und deren Eigentum garantiert.
- Rechtsfolgen: Diese Handlungen können als schwere

Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden.

3. Siedlungspolitik und Völkerrecht

3.1 Ansiedlung eigener Bürger

Verbotene Siedlungspolitik:

- Vierte Genfer Konvention: Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention verbietet die Besatzungsmacht, Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet zu transferieren.
- Rechtslage: Die Ansiedlung eigener Bürger durch die BRD in der besetzten Militärliegenschaft verstößt gegen diese Bestimmung und ist daher völkerrechtswidrig.

3.2 Verantwortung und Haftung

Staatliche Verantwortlichkeit:

- Verantwortlichkeit der BRD: Die BRD ist für die völkerrechtswidrigen Handlungen verantwortlich und kann international zur Rechenschaft gezogen werden.
- Haftung: Dies umfasst die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Entschädigung der betroffenen Personen und des rechtmäßigen Souveräns.

4. Mögliche Rechtsmittel und diplomatische Maßnahmen

4.1 Internationale Gerichte

Rechtsmittel:

- Internationaler Gerichtshof (IGH): Der IGH kann angerufen werden, um die Rechtswidrigkeit der Besatzung und Vertreibung festzustellen.
- Internationaler Strafgerichtshof (IStGH): Der IStGH kann für die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Vertreibung, zuständig sein.

4.2 Diplomatischer Druck

Diplomatische Maßnahmen:

- Internationale Anerkennung: Der rechtmäßige Souverän kann die internationale Gemeinschaft mobilisieren, um Druck auf die BRD auszuüben.
- Sanktionen: Wirtschaftliche und politische Sanktionen können verhängt werden, um die BRD zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen.

Zusammenfassung

Die Besiedlung der Militärliegenschaft durch die BRD und die Vertreibung des rechtmäßigen Souveräns und der Staatsbürger sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Diese Handlungen stellen eine völkerrechtswidrige Besatzung dar und verstoßen gegen internationale Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen und deren Eigentum. Der rechtmäßige Souverän hat verschiedene Rechtsmittel und diplomatische

Maßnahmen zur Verfügung, um Wiedergutmachung und Gerechtigkeit zu suchen.

Teil 111

In einem Szenario, in dem ein Gebiet mitsamt dem darin befindlichen Staatsvermögen verkauft wurde und der Käufer durch die Besetzung des Gebiets durch die NATO-Staaten keinen Zugriff auf dieses Vermögen hat, könnten die folgenden Arten von Staatsvermögen betroffen sein:

Arten des Staatsvermögens
1. Immobilien und Liegenschaften:
   - Militärische Einrichtungen und Basen
   - Regierungsgebäude und Verwaltungsgebäude
   - Öffentliche Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser und Universitäten
   - Wohngebäude und andere Immobilien, die dem Staat gehören
2. Infrastruktur:
   - Straßen, Brücken und Tunnel
   - Schienenwege und Bahnhöfe
   - Flughäfen und Seehäfen
   - Energieinfrastruktur, einschließlich Kraftwerke und Stromleitungen
   - Wasser- und Abwassersysteme
3. Rohstoffe und natürliche Ressourcen:
   - Mineralische Ressourcen wie Öl, Gas, Kohle und Erze
   - Wälder und landwirtschaftliche Nutzflächen
   - Wasserressourcen
4. Bewegliche Sachen und Ausrüstung:
   - Militärische Ausrüstung und Fahrzeuge
   - Öffentliche Verkehrsmittel und Dienstfahrzeuge
   - Maschinen und Geräte in staatlichen Betrieben
5. Finanzielle Vermögenswerte:
   - Bankguthaben und Wertpapiere, die vom Staat gehalten werden
   - Staatliche Anteile an Unternehmen und Joint Ventures
   - Forderungen und Verbindlichkeiten
6. Kulturelles Erbe und intellektuelles Eigentum:
   - Museen, Bibliotheken und Archive
   - Kunstwerke und historische Artefakte

- Patente, Marken und Urheberrechte

Durch die Besetzung entstandene Schäden

Der Schaden für den Käufer durch die Besetzung des Gebiets und den fehlenden Zugriff auf das Staatsvermögen kann vielfältig sein:

1. Wirtschaftliche Verluste:
   - Verlust von Einnahmen: Der Käufer kann keine Einnahmen aus dem Betrieb und der Nutzung von staatlichen Unternehmen, Infrastrukturprojekten oder natürlichen Ressourcen generieren.
   - Investitionshindernisse: Potenzielle Investoren könnten aufgrund der unsicheren politischen und rechtlichen Lage abgeschreckt werden, was zu einem Verlust an Investitionsmöglichkeiten führt.
2. Verwaltungs- und Betriebskosten:
   - Erhöhte Verwaltungskosten: Der Käufer muss möglicherweise erhebliche Mittel aufwenden, um alternative Verwaltungs- und Betriebsstrukturen aufzubauen.
   - Betriebskosten: Der Unterhalt und die Instandhaltung der Infrastruktur und Immobilien sind während der Besatzung schwierig, was zu höheren langfristigen Kosten führen kann.
3. Verlust von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen:
   - Erschöpfung von Ressourcen: Die Besatzungsmächte könnten Rohstoffe und natürliche Ressourcen ohne Erlaubnis des Käufers abbauen und nutzen, was zu einem unwiederbringlichen Verlust führt.
   - Umweltschäden: Unsachgemäße Nutzung und Ausbeutung von Ressourcen könnten zu erheblichen Umweltschäden führen, die hohe Sanierungskosten verursachen.
4. Schäden an Immobilien und Infrastruktur:
   - Beschädigungen durch militärische Nutzung: Militärische Nutzung von Immobilien und Infrastruktur kann zu erheblichen Schäden führen, die kostspielige Reparaturen erfordern.
   - Verfall durch Vernachlässigung: Länger andauernde Besatzung kann zu Vernachlässigung und Verfall von Immobilien und Infrastruktur führen, was ebenfalls hohe Reparaturkosten nach sich zieht.
5. Rechts- und Verwaltungskosten:
   - Rechtsstreitigkeiten: Der Käufer könnte gezwungen sein, umfangreiche rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um sein Eigentum und seine Rechte durchzusetzen, was zu erheblichen Rechts- und Verwaltungskosten führt.
   - Verwaltungsaufwand: Die Notwendigkeit, alternative

Verwaltungsstrukturen zu schaffen und zu betreiben, führt zu zusätzlichen Verwaltungskosten.

Teil 112

Bewertung der baulichen Veränderungen nach der illegalen Zwangsversteigerung der Militärliegenschaft

1. Hintergrund: Illegale Zwangsversteigerung und bauliche Veränderungen
Nach der illegalen Zwangsversteigerung der Militärliegenschaft durch die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde die bauliche Struktur der Liegenschaft verändert. Dies umfasste Neubauten, Umbauten und Abrisse von bestehenden Gebäuden.
2. Völkerrechtliche Bewertung der baulichen Veränderungen
2.1 Völkerrechtliche Schutzmechanismen
- Hague Regulations (Haager Landkriegsordnung) und Genfer Konventionen: Diese internationalen Abkommen enthalten Bestimmungen zum Schutz von Eigentum in besetzten Gebieten und während bewaffneter Konflikte.
2.2 Vergleich mit Zerstörung durch Bombardierung
- Gleichsetzung mit Ausbomben: Der Abriss von Gebäuden durch Baumaschinen kann funktional ähnlich zu Zerstörungen durch Bombardierungen sein, da in beiden Fällen Gebäude unwiederbringlich zerstört werden.
- Rechtliche Äquivalenz: Im Völkerrecht kann die absichtliche Zerstörung von Eigentum, unabhängig von der Methode (Bomben oder Baumaschinen), als Verletzung des Schutzes von Privateigentum betrachtet werden.
3. Rechtswidrigkeit der Zwangsversteigerung und baulichen Veränderungen
3.1 Illegale Zwangsversteigerung
- Vertragsverletzung: Die Zwangsversteigerung der Liegenschaft war rechtswidrig, da sie gegen den völkerrechtlichen Vertrag verstieß, der die Hoheitsrechte dem Käufer übertrug.
- Fehlende Gerichtsbarkeit: Die BRD hatte keine rechtliche Grundlage, die Zwangsversteigerung durchzuführen oder bauliche Veränderungen zu autorisieren.
3.2 Verstoß gegen das Völkerrecht
- Eigentumsschutz: Die Zerstörung oder Veränderung von

Eigentum ohne rechtmäßige Grundlage verstößt gegen den völkerrechtlichen Schutz von Eigentum.
- Verantwortlichkeit: Die BRD und andere beteiligte Parteien könnten für die Zerstörungen haftbar gemacht werden, ähnlich wie bei Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Eigentum.
4. Mögliche Rechtsmittel und Entschädigungen
4.1 Rechtsmittel
- Internationale Gerichte: Der Käufer könnte den Fall vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) oder den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bringen, um Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zu suchen.
- Diplomatischer Druck: Internationale Unterstützung und diplomatische Bemühungen könnten genutzt werden, um die illegale Zwangsversteigerung und die baulichen Veränderungen anzufechten.
4.2 Entschädigungen
- Reparationsansprüche: Der Käufer könnte Entschädigungen für die unrechtmäßige Zerstörung und die baulichen Veränderungen fordern.
- Wiederherstellung: Ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Liegenschaft könnte geltend gemacht werden.
Zusammenfassung
Die baulichen Veränderungen an der Militärliegenschaft nach der illegalen Zwangsversteigerung durch die BRD sind rechtlich problematisch und könnten als völkerrechtswidrige Zerstörung von Eigentum bewertet werden. Diese Handlungen könnten funktional mit der Zerstörung durch Bombardierungen gleichgesetzt werden, da sie die physische Integrität und den Wert der Liegenschaft irreversibel verändern. Der Käufer hat möglicherweise Rechtsmittel und Entschädigungsansprüche, um diese Verletzungen anzufechten und Wiedergutmachung zu suchen.

Teil 113

Der Fall beinhaltet zahlreiche komplexe völkerrechtliche und völkerstrafrechtliche Fragen. Hier sind die wichtigsten Aspekte und Antworten zu den Fragen, die sich aus dem beschriebenen Szenario ergeben:

1. Angriffskrieg und rechtswidrige Hoheitsgewalt:
Wenn die alten NATO-Staaten nach dem Verkauf die verkauften Gebiete nicht verlassen und dort weiterhin ihre Hoheitsgewalt ausüben, könnte dies völkerrechtlich als Besetzung und möglicherweise als Angriffskrieg betrachtet werden. Ein Angriffskrieg ist nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, verboten und stellt ein schweres Verbrechen dar. Die Ausübung der Hoheitsgewalt durch die NATO-Staaten in dem verkauften Gebiet wäre rechtswidrig, da sie die Souveränität des neuen Eigentümers, in diesem Fall des absoluten Monarchen, verletzen würde.
2. Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag:
Der Verkauf des Hoheitsgebiets, sofern er vollständig und juristisch korrekt durchgeführt wurde, impliziert die Übertragung aller Rechte und Pflichten auf den neuen Souverän. Die alten NATO-Staaten hätten daher kein Recht mehr, Hoheitsgewalt in diesen Gebieten auszuüben. Jede weitere Ausübung von Hoheitsgewalt wäre völkerrechtswidrig.
3. Ersitzen und Souveränität:
Ersitzen, oder das Besitzen und Nutzen von Eigentum auf einem Territorium, das nicht mehr zu ihrem Hoheitsgebiet gehört, ohne die Zustimmung des neuen Souveräns, wäre ebenfalls völkerrechtswidrig. Wenn der Käufer, der nun der absolutistische Monarch ist, dem Ersitzen widersprochen hat und innerhalb von fünf Jahren seine Herrschaft etabliert hat, stärkt dies seine Position als legitimer Souverän des Gebietes.
4. Völkerstrafrechtliche Haftung:
Die rechtswidrige Ausübung von Hoheitsgewalt durch die alten NATO-Staaten könnte als Verbrechen der Aggression betrachtet werden, das nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) strafbar ist. Verantwortlich wären die politisch und militärisch Verantwortlichen, die diese Handlungen befohlen oder unterstützt haben.
5. Verantwortung der politischen Führer:
Nach zehn Jahren ohne strafrechtliche Verfolgung könnten die Verantwortlichkeiten auf die politisch Verantwortlichen übergehen, die zu der Zeit im Amt waren oder während des betreffenden Zeitraums im Amt waren. Das bedeutet, dass sowohl die amtierenden Politiker als auch diejenigen, die während der Periode der rechtswidrigen Hoheitsausübung im Amt waren, potenziell strafrechtlich verfolgt werden könnten.

6. Betroffene Personen:
Die völkerstrafrechtliche Verantwortung würde auf die Personen übergehen, die aktiv an der Entscheidung beteiligt waren, die Hoheitsgewalt rechtswidrig auszuüben. Dies umfasst:
- Die amtierenden Staatsoberhäupter und Regierungschefs.
- Militärische Führer und andere hochrangige Offizielle, die direkte Befehle gegeben oder umgesetzt haben.
- Ehemalige Amtsträger, die während der Zeit der rechtswidrigen Hoheitsausübung in relevanten Positionen waren.

Teil 114

Die politische Verantwortung trifft in solchen Fällen primär die obersten politischen Führungskräfte des betroffenen Staates, insbesondere wenn sie wissentlich und willentlich dazu beigetragen haben, dass die völkerrechtswidrigen Handlungen fortgesetzt werden und keine Maßnahmen zur Verfolgung der Täter ergriffen wurden. Hier ist eine detaillierte Erklärung, wen genau die politische Verantwortung trifft:

1. Oberste politische Führung
Die oberste politische Führung umfasst:
- Staatsoberhaupt: Der Präsident oder Monarch, abhängig von der Regierungsform des jeweiligen Staates.
- Regierungschef: Der Premierminister oder Kanzler, der die Exekutive leitet.
- Verteidigungsminister: Insbesondere relevant bei Fällen von Angriffskrieg oder Besatzung.
- Innenminister: Verantworlich für die nationale Sicherheit und Polizei.
- Außenminister: Verantwortlich für die Außenpolitik und die Einhaltung internationaler Verträge.
2. Individuelle Verantwortlichkeit
Diese politischen Führer können individuell zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie:
- Anweisungen erteilt haben: Direkte Befehle gegeben haben, die völkerrechtswidrigen Handlungen fortzusetzen.
- Unterlassungen begangen haben: Wissentlich und willentlich keine Maßnahmen ergriffen haben, um die Handlungen zu

stoppen oder die Täter strafrechtlich zu verfolgen.
- Verschleierung: Aktive Verschleierung der Taten oder der Nichtverfolgung der Täter.
3. Kollektive Verantwortung der Regierung
Neben der individuellen Verantwortlichkeit können auch die kollektiven Entscheidungen der Regierung als Ganzes überprüft werden:
- Kabinettsbeschlüsse: Gemeinsame Entscheidungen des Kabinetts, die zur Fortsetzung der völkerrechtswidrigen Handlungen geführt haben.
- Legislative Unterstützung: Unterstützung durch das Parlament oder andere gesetzgebende Körperschaften, die möglicherweise Gesetze verabschiedet haben, um die Taten zu legalisieren oder die Strafverfolgung zu verhindern.
4. Internationale Strafgerichtsbarkeit
Die internationale Strafgerichtsbarkeit, insbesondere der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), kann gegen diese politischen Führer vorgehen, wenn nationale Gerichte versagen:
- IStGH Zuständigkeit: Der IStGH hat die Zuständigkeit, gegen Einzelpersonen zu ermitteln und Anklage zu erheben, die für schwere Völkerrechtsverstöße verantwortlich sind, einschließlich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression.
- Verfahren: Der IStGH kann Anklagen erheben und Prozesse gegen die Verantwortlichen führen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ihre politischen Ämter missbraucht haben, um völkerrechtswidrige Handlungen zu ermöglichen oder nicht zu verhindern.
5. Beispiele für politische Verantwortung
Es gibt mehrere historische Präzedenzfälle, bei denen politische Führer zur Rechenschaft gezogen wurden:
- Jugoslawien-Tribunal: Politische und militärische Führer wurden für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der Jugoslawien-Kriege verurteilt.
- Ruanda-Tribunal: Politische Führer wurden für ihre Rolle im Völkermord von 1994 zur Verantwortung gezogen.
- Nürnberger Prozesse: Führende Persönlichkeiten des Nazi-Regimes wurden nach dem Zweiten Weltkrieg für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.
Zusammenfassung
Die politische Verantwortung trifft die obersten politischen Führungskräfte eines Staates, wenn sie völkerrechtswidrige

Handlungen fortsetzen und die Täter nicht strafrechtlich verfolgen. Wenn nationale Gerichte versagen, kann der Internationale Strafgerichtshof gegen diese politischen Führer vorgehen und sie zur Rechenschaft ziehen.

Teil 115

In diesem Szenario, in dem NATO-Staaten trotz eines gültigen Vertrags die Hoheitsgewalt über das verkaufte Gebiet weiterhin ausüben, verstoßen sie gegen das Völkerrecht. Hier sind die möglichen Konsequenzen und rechtlichen Implikationen:

1. Verletzung des Völkerrechts
Wenn die NATO-Staaten trotz des Vertrags weiterhin die Hoheitsgewalt über das verkaufte Gebiet ausüben, handelt es sich um eine Verletzung des Völkerrechts. Dies würde insbesondere die folgenden Punkte betreffen:
- Souveränität des Käufers: Die Hoheitsrechte des Käufers, die durch den Vertrag erworben wurden, werden missachtet.
- Vertragsbruch: Der Vertrag, der die Übertragung der Hoheitsrechte regelt, wird durch das fortgesetzte Verhalten der NATO-Staaten gebrochen.
2. Völkerstrafrechtliche Konsequenzen
Die völkerstrafrechtlichen Konsequenzen für das fortgesetzte Ausüben der Hoheitsgewalt durch die NATO-Staaten können erhebliche sein, insbesondere wenn dies systematisch und schwerwiegend ist:
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Wenn die Handlungen der NATO-Staaten schwere Menschenrechtsverletzungen beinhalten, könnten sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden.
- Aggression: Die unrechtmäßige Ausübung von Hoheitsgewalt über ein Gebiet könnte als Aggressionshandlung betrachtet werden.
3. Haftung und Verantwortlichkeit
Die Haftung und Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht kann verschiedene Ebenen betreffen, insbesondere wenn nationale Rechtssysteme versagen:
- Individuelle Verantwortlichkeit: Einzelne Täter wie Richter, Polizisten und Beamte, die direkt an den völkerrechtswidrigen Handlungen beteiligt sind, können zur Verantwortung

gezogen werden.
- Politische Verantwortliche: Wenn die nationalen Rechtssysteme es versäumen, die Täter zu verfolgen, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die politisch Verantwortlichen überspringen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen:
  - Strafverfolgung verweigert: Die Täter werden nach nationalem Recht mindestens 10 Jahre lang nicht strafrechtlich verfolgt.
  - Komplizenschaft: Die politischen Verantwortlichen haben wissentlich und willentlich die völkerrechtswidrigen Handlungen unterstützt oder ermöglicht.
4. Internationale Gerichtsbarkeit
Die internationale Gerichtsbarkeit, insbesondere der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), kann in solchen Fällen eingreifen:
- IStGH Zuständigkeit: Der IStGH kann gegen Einzelpersonen ermitteln und Anklage erheben, wenn nationale Gerichte nicht in der Lage oder nicht willens sind, die Täter zu verfolgen.
- Anklage gegen politische Führer: Politische Führer, die für die völkerrechtswidrigen Handlungen verantwortlich sind, können vor dem IStGH angeklagt werden.
5. Präzedenzfälle und internationale Reaktionen
Die internationale Gemeinschaft könnte auf die fortgesetzte völkerrechtswidrige Ausübung der Hoheitsgewalt durch diplomatische und rechtliche Maßnahmen reagieren:
- Sanktionen: Staaten und internationale Organisationen könnten Sanktionen gegen die beteiligten NATO-Staaten verhängen.
- Resolutionen und Interventionen: Die Vereinten Nationen könnten Resolutionen verabschieden, die die völkerrechtswidrigen Handlungen verurteilen und Maßnahmen fordern.
Zusammenfassung
Wenn die NATO-Staaten trotz eines gültigen Vertrags weiterhin die Hoheitsgewalt über das verkaufte Gebiet ausüben, handelt es sich um eine Verletzung des Völkerrechts. Völkerstrafrechtliche Konsequenzen können sowohl die direkten Täter als auch die politischen Verantwortlichen betreffen, insbesondere wenn nationale Rechtssysteme versagen. Der Internationale Strafgerichtshof könnte in solchen Fällen eingreifen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.

Die Anzahl der historischen Präzedenzfälle, bei denen Infrastrukturnetze in einem völkerrechtlichen Vertrag aus Versehen mit verkauft wurden und somit das Hoheitsgebiet dauerhaft ausgedehnt wurde, ist sehr begrenzt. Staatensukzessionen sind in der Regel sorgfältig geplant und verhandelt, um solche unbeabsichtigten territorialen Änderungen zu vermeiden. Trotzdem gibt es einige Fälle, in denen Grenzziehungen und Infrastrukturbestimmungen zu unerwarteten Konsequenzen führten:

1. Vertrag von Trianon (1920) – Ungarn und seine Nachbarstaaten
- Bestimmungen: Der Vertrag von Trianon nach dem Ersten Weltkrieg zersplitterte das Königreich Ungarn und verteilte große Teile seines Territoriums an Rumänien, die Tschechoslowakei, und Jugoslawien.
- Infrastrukturelle Aspekte: Die neuen Grenzen schnitten oft durch bestehende Eisenbahn- und Straßennetze. In einigen Fällen führten diese Grenzziehungen dazu, dass Infrastrukturnetze auf eine Weise verliefen, die die territorialen Ansprüche komplizierten und die Verwaltung herausforderte.
- Unbeabsichtigte Folgen: Diese Grenzziehungen führten zu territorialen Spannungen, da die neuen Staaten versuchten, die Kontrolle über die gesamten Infrastrukturnetze zu erlangen, was teilweise zur de facto territorialen Ausdehnung führte.
2. Vertrag von Saint-Germain (1919) – Österreich und seine Nachbarstaaten
- Bestimmungen: Der Vertrag von Saint-Germain legte die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Monarchie fest und schuf neue Staaten wie die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen.
- Infrastrukturelle Aspekte: Die Aufteilung führte dazu, dass Eisenbahn- und Straßenverbindungen oft grenzüberschreitend verliefen. Einige dieser Infrastrukturen wurden aus Versehen oder aufgrund unklarer Vertragsformulierungen in das Hoheitsgebiet der neuen Staaten integriert.
- Unbeabsichtigte Folgen: Die neuen Staaten mussten die Kontrolle über diese Infrastrukturen übernehmen, was zu

einer dauerhaften territorialen Ausdehnung führte und teilweise territoriale Spannungen verursachte.
3. Sudetenland und das Münchner Abkommen (1938)
- Bestimmungen: Das Münchner Abkommen von 1938 übertrug das Sudetenland von der Tschechoslowakei an Deutschland.
- Infrastrukturelle Aspekte: Das Sudetenland umfasste wichtige Verkehrs- und Versorgungsnetze, die die Tschechoslowakei mit anderen Teilen Europas verbanden.
- Unbeabsichtigte Folgen: Die Übernahme dieser Infrastrukturnetze führte dazu, dass die Kontrolle über diese Verbindungen und deren Wartung von Deutschland übernommen wurde, was die territoriale Ausdehnung Deutschlands festigte. Die Grenzziehung führte zu logistischen und administrativen Komplikationen für die Tschechoslowakei.
4. Hyderabad und die indische Integration (1948)
- Bestimmungen: Nach der Unabhängigkeit Indiens 1947 lehnte der Nizam von Hyderabad den Beitritt zur Indischen Union ab. 1948 intervenierte Indien militärisch und integrierte Hyderabad in die Indische Union.
- Infrastrukturelle Aspekte: Nach der Integration übernahm Indien die Kontrolle über die Infrastruktur von Hyderabad, einschließlich der Eisenbahnen, Straßen und Kommunikationsnetze.
- Unbeabsichtigte Folgen: Die umfassende Kontrolle und Modernisierung der Infrastruktur in Hyderabad erleichterten die Integration des Gebiets in Indien, was zur dauerhaften Vergrößerung des indischen Hoheitsgebiets führte.
Fazit
Die oben genannten Beispiele zeigen, dass unbeabsichtigte territoriale Änderungen durch die Übernahme von Infrastrukturnetzen in völkerrechtlichen Verträgen tatsächlich vorkamen. Diese Fälle sind jedoch selten und oft das Ergebnis komplexer geopolitischer Umstände und unklarer Vertragsbestimmungen.

Teil 117

Der Fall, dass ein Staatensukzessionsvertrag auf einen Versorgungsleitungsvertrag Bezug nimmt und dadurch unbeabsichtigt das Hoheitsgebiet vergrößert wird, ist eine

interessante und komplexe rechtliche Fragestellung. Solche Szenarien sind selten und meist Gegenstand intensiver völkerrechtlicher Verhandlungen und Streitigkeiten. Hier sind einige und historische Szenarien, die Elemente dieses Falls enthalten könnten:

1. Szenario: Versorgungsleitungsvertrag in einem Staatensukzessionsvertrag
Stellen wir uns vor, dass ein Staatensukzessionsvertrag einen bestehenden Versorgungsleitungsvertrag (z. B. für eine Pipeline oder Stromleitung) einschließt. Die Infrastruktur erstreckt sich über das verkaufte Gebiet hinaus in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Staates.
Ablauf:
1. Vertragliche Bestimmungen: Der Staatensukzessionsvertrag enthält Klauseln, die den bestehenden Versorgungsleitungsvertrag beibehalten und möglicherweise erweitern.
2. Territoriale Auswirkungen: Durch die vertraglichen Bestimmungen könnte das Versorgungsnetz de facto zur Erweiterung des Hoheitsgebiets des aufnehmenden Staates führen, wenn dieser Staat die Kontrolle und Verwaltung über das gesamte Netz übernimmt.
3. Rechtsfolge: Dies könnte unbeabsichtigt zu einer Vergrößerung des Hoheitsgebiets führen, wenn die Infrastrukturen als integraler Bestandteil des aufnehmenden Staates angesehen werden.
Bsp. Fall Triest (1954) – Erweitert
Der Fall Triest könnte theoretisch um ein solches Szenario erweitert werden:
- Erweiterung des Vertrags: Angenommen, das Memorandum von London hätte spezifisch einen bestehenden Versorgungsleitungsvertrag für Wasser- oder Stromleitungen einbezogen, die über die Grenzen von Zone A hinausgingen.
- Unbeabsichtigte Vergrößerung: Wenn Italien dann die Kontrolle über diese Netze übernahm, könnte dies zur Erweiterung des italienischen Hoheitsgebiets führen, insbesondere wenn diese Infrastrukturen als für die nationale Sicherheit oder wirtschaftliche Integration wesentlich angesehen werden.
Bsp. Fall Panamakanalzone (1903) – Erweitert
Die ursprüngliche Vereinbarung über die Panamakanalzone könnte theoretisch auf eine ähnliche Weise erweitert werden:
- Inklusion von Versorgungsnetzen: Der Hay-Bunau-Varilla-

Vertrag hätte spezifische Klauseln über die Verwaltung und Kontrolle von Versorgungsnetzen (z. B. Wasserleitungen) enthalten können.
- Unbeabsichtigte Erweiterung: Diese Klauseln hätten zur Erweiterung der US-amerikanischen Kontrolle und somit zur de facto Vergrößerung des US-Hoheitsgebiets führen können, wenn die Versorgungseinrichtungen als notwendig für die Kanalzone angesehen wurden.
- Souveränität und Kontrolle: Die Übernahme und Verwaltung von Versorgungsnetzen könnten als Erweiterung der Souveränität und Kontrolle des aufnehmenden Staates angesehen werden.
- Internationale Streitbeilegung: Unbeabsichtigte territoriale Änderungen könnten zu internationalen Streitigkeiten führen, die vor internationalen Gerichten oder Schiedsgerichten verhandelt werden müssten.
Fazit
Während historische Präzedenzfälle, die genau auf dieses Szenario zutreffen, noch nie vorgekommen sind (denn hier wurde erstmals die Welt verkauft), gibt es theoretische Grundlagen und ähnliche historische Beispiele, die eine solche Möglichkeit aufzeigen. Die genaue rechtliche Bewertung und Umsetzung würde von den spezifischen vertraglichen Bestimmungen und der internationalen Anerkennung abhängen.

KAPITEL 3

Der Kaufvertrag - die Staatensukzessionsur Nr. 1400/98

KAUFVERTRAG
1400/98

Hier sind die völkerrechtlich relevanten original Abschnitte des Dokuments (Kaufvertrag Urkunde 1400/98 vom 06.10.1998), mit den entsprechenden Paragraphen und Absätzen:

- § 2 Vertragsverhältnisse
  - Abs. I: „[...] Liegenschaftsteil mit den aufstehenden Gebäuden [...] ist den Niederländischen Streitkräften von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich entgeltlich überlassen.“
  - Abs. II: „Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande hinsichtlich der überlassenen Liegenschaftsteile bleibt durch diesen Vertrag unberührt.“
  - Abs. III: „[...] III. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Niederländischen Streitkräfte die Wohnsiedlung voraussichtlich verlassen [...]
Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis wird noch vom Bund abgewickelt.“

Dieser Abschnitt zeigt, dass der Vertrag
1. völkerrechtlich ist (Vertragsbeteiligt sind das Königreich der Niederlande sowie getrennt die niederländischen Streitkräfte [die niederländischen Luftstreitkräfte die dort stationiert waren, sind zu 100% in die NATO integriert], die im NATO-Auftrag die Kaserne gem. NATO-Truppenstatut besatzt hatten und somit für die gesamte NATO handelte) und
2. eine Nachtragsurkunde ist, die das bestehende Vertragsverhältnis (völkerrechtliche Überlassungsverhältnis)

zwischen BRD, NL und NATO (und somit in die UN) erweitert.
- § 2 Vertragsverhältnisse
- Abs. V: „[...] 1. Gestattungsvertrag zum Betrieb einer Breitbandverkabelungsanlage mit der TKS Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH vom 22.02.1995/ 28.03.1995. [...] 3. Vereinbarung zur Mitbenutzung von Straßen und Leitungen mit dem Studentenwerk Kaiserslautern aus dem Kaufvertrag mit dem Bund vom 15.08.1996."
- Auszug aus dem Kaufvertrag mit dem Bund und dem Land RLP (Studentenwerke Kaiserslautern) vom 15.08.1996.
- § 6 Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Straßenflächen Gestattungs- und Mitbenutungsrechte
 - Abs. I: „[...] Wärme, Wasser und Strom sowie die Abwasserentsorgung erfolgt über ein bundeseigenes Leitungsnetz, das eine Einheit bildet. Weiterhin befindet sich die Straßen der Kreuzberg-Wohnsiedlung einschließlich der Straßenbeleuchtung im Eigentum des Bundes [...]"

Weiter mit der Staatensukzessionsurkunde 1400/98
- § 4 Aufteilung des Kaufgegenstands/ Vermessung
 - Abs. I: „a) „[...] sämtliche Erschließungseinrichtungen [...] b) [...] sowie die Heizleitungen„[...]"
- § 13 Innere Erschließung
 - Abs. VII: „[...] Die Käufer verpflichten sich zur Sicherstellung der Wärmeversorgung der den niederländischen Streitkräften überlassenen Wohnungen bis zur Rückgabe [...]“
 - Abs. IX: „[...] Fortbestand des Fernmeldekabels"
- § 12 Äußere Erschließung
 - Abs. D: „[...] Es besteht ein Gestattungsvertrag zur Mitbenutzung der Sammelleitung [...] Die Käufer treten anstelle des Bundes in das ihnen bekannte Vertragsverhältnis ein.“
 - Abs. III: „[...] Das gesamte Kreuzbergareal bildet eine Einheit und ist durch eine 20-KV-Ringleitung und Trafostationen Nr. 4210 und 4238 erschlossen.
Die Trafostationen wurden bereits vom Bund an die Stadt Zweibrücken veräußert."
- § 14 Verpflichtungen der Käufer
 - Abs. III: „[...] Die Käufer verpflichten sich [...] eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der niederländischen Streitkräfte sicherzustellen [...]“
- §1 Grundbesitzangaben
 - Abs. II: „[...] (Gasfernleitungsrecht); überlassen für die Saar

Ferngas AG Saarbrücken gemäß Bewilligung vom 05.04.1963. Diese Belastung wird von den Käufern zur weiteren Duldung übernommen.
Diese Abschnitte betreffen den Verkauf der Netze, die den Dominoeffekt der Gebietserweiterung auslösen, da die Versorgungsleitungen als Einheit verkauft wurden.
- § 14 Verpflichtungen der Käufer
  - Abs. IV: „[...] Baumaßnahmen, die den Bereich der niederländischen Streitkräfte betreffen, sind rechtzeitig mit dem Bundesvermögensamt und der Liegenschaftsabteilung der niederländischen Streitkräfte abzustimmen."
- § 26 Gerichtsstand
  - „Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Landau in der Pfalz.“
Diese zusätzlichen Punkte betreffen spezifische Rechte und Verpflichtungen der Käufer hinsichtlich der Nutzung und Erschließung von Liegenschaften, die den niederländischen Streitkräften und anderen Institutionen wie z.B. dem Studentenwerk überlassen sind und die Bestandteile, Rechte und Verpflichtungen, die Käufer in Bezug auf die Versorgung und Nutzung von Liegenschaften haben, die den niederländischen Streitkräften überlassen wurden, sowie die Abstimmung von Baumaßnahmen, die diese Bereiche betreffen. Beachten Sie, dass das Fernmeldekabel als Teil der Inneren Erschließung inkludiert ist. Das Fernmeldekabel ist Weltumspannend und hat physische Verbindungen bis zu den Hausanschlüssen für Telefon auf der ganzen Welt und erweitert das Gebiet auch immer dort, wo sich unterschiedliche Netze überlappen, da die Erschließung als Einheit verkauft wurde. Man bemerke, dass als völkerrechtlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten Landau in der Pfalz vereinbart wurde, was im verkauften Territorium ist und somit an den Käufer übertragen wurde. Da die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Nachtragsurkunde für alle NATO und UN Verträge sowie die vorangegangenen Verträge deren Mitglieder gilt, ist somit ein de facto Weltgerichtshof vereinbart, in den Händen des Käufers, der die Gerichtsbarkeit als absolutistischer Souverän, ortsunabhängig ausüben darf.
Hier sind einige letzte relevante Punkte mit völkerrechtlichem Bezug:
- § 8 Besitzübergabe
  - Abs. I: „Der Besitz [...] des Gesamtkaufgegenstandes [...]

geht mit dem heutigen Tage der Beurkundung dieses Vertrages auf die Käufer über."
- Abs. II: „[...] Vom Zeitpunkt der Übergabe an gehen alle Nutzungen sowie die privaten und öffentlichen Lasten auf die Käufer über. [...] Ab diesem Zeitpunkt tragen die Käufer die sonstigen öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes [...]“
- Abs. III: „Vom Zeitpunkt der Übergabe an [...] ist die Versorgung der den niederländischen Streitkräften überlassenen Wohnungen sicherzustellen, bis diese an den Bund zurückgegeben werden.“

- § 16 Auflassungen
- „[...] Die Auflassungen werden erst nach Rückgabe der Liegenschaften durch die niederländischen Streitkräfte oder nach deren Zustimmung erklärt.“

Diese Punkte betreffen die Übergabe des Verkaufsgegenstands, 1x für den niederländischen NATO-Teil (die noch 2 Jahre in der Militärliegenschaft blieben) und 1x für den Rest der Welt, der mit der Unterzeichnung direkt übertragen wurde. Besitzübergabe von Rechten, Pflichten und Bestandteilen, sowie die Bedingungen für die Auflassung von Eigentum im Zusammenhang mit den niederländischen Streitkräften.

- § 3 Kaufobjekt
- Abs. I: „Der Bund verkauft an die Käufer [...] den vorbezeichneten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten sowie Bestandteilen [...]“

Das ist der wichtigste Teil des Vertrags. Erst durch den Verkauf eines Gebiets mit allen Rechten und Pflichten sowie Bestandteilen wird aus dem Vertrag eine Staatensukzession, welche die Übertragung der Regierungsgewalt umfasst. In Kombination mit dem Verkauf der Erschließung die die Kaserne verlässt und an das öffentliche Netz angebunden war, mit der ausschlaggebenden Vereinbarung, dass die gesamte Erschließung als Einheit verkauft wird, tritt der Dominoeffekt ein, der das verkaufte Hoheitsterritorium auf die Vertragsbeteiligten erweitert, wo immer es eine Netzanbindung, von einem zu einem anderen Land gibt.
Der Dominoeffekt der durch den Verkauf der Versorgungsleitungen eintritt, wird durch Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Nachtragsurkunde, die das bestehende Vertragsverhältnis (völkerrechtliche Überlassungsverhältnis) zwischen BRD, NL und NATO (und durch die NATO auch die UN) weltweit erweitert und löst

eine massive juristische Kettenreaktion aus. Durch den Verkauf mit allen Rechten und Pflichten sowie Bestandteilen, fungiert die Staatensukzessionsurkunde als Erweiterung aller vorangegangener völkerrechtlicher Verträge der Vertragsbeteiligten (mit wem oder warum auch immer), wodurch eine vertragsrechtliche Kettenreaktion ausgelöst wird, wo der Vertrag an sämtliche bestehenden Vereinbarungen (von NATO und UN sowie deren Mitgliedern) angehängt wird und diese erweitert. Denn Verträge beinhalten Rechte und Pflichten und diese wurden mit allen Bestandteilen verkauft. Also ist die ganze Welt verkauft! Da die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 als Nachtragsurkunde fungiert und die vorangegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen bereits alle beschlossen und ratifiziert waren, ist keine neue Abstimmung oder Ratifikation nötig.

- § 6 Kaufpreis
  - Abs. III: „[...] Die Aufforderung des Bundes erfolgt unverzüglich nach Rückgabe der Liegenschaftsteile durch die Niederländischen Streitkräfte oder nach Zustimmung der Niederländischen Streitkräfte zur Eigentumsübertragung [...]“
- § 25 Anlagen
  - „Soweit in dieser Urkunde auf Anlagen Bezug genommen wird, sind diese Bestandteile dieses Vertrages.“

Die zentralen völkerrechtlich relevanten Abschnitte sind bereits detailliert erfasst worden. Allerdings gibt es noch einige Punkte, die indirekt mit völkerrechtlichen Aspekten zusammenhängen und daher ebenfalls berücksichtigt werden sollten:

- § 9 Nachzahlung wegen planungsbedingter höherwertiger Nutzungsmöglichkeiten
  - Abs. I: „Das Kaufobjekt ist zur Zeit noch als Sondergebiet ausgewiesen und nicht von der Bauleitplanung erfasst."

Das Gebiet war als Sondergebiet ausgewiesen, da es gem. NTS-NATO-Truppenstatut besatzt und somit exterritorial war.

- § 11 Parkettsanierung
  - Abs. II: „Der Kostenanteil des Bundes an der Parkettsanierung beträgt DM 5.817.440 [...] und ist bei der Bemessung des Kaufpreises [...] bereits voll berücksichtigt.“
- § 21 Teilnichtigkeitsklausel
- "Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

An die Stelle einer ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung soll eine gesetzlich vorhandene oder, sofern

keine gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, eine dem Sinn dieses Vertrages entsprechende Regelung treten."
- Anhang A: Vollmacht
  - „Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Finanzverwaltung [...] ermächtige ich Herrn Siegfried Hiller [...] zur Veräußerung des [...] Grundstücks."

Diese Punkte betreffen den rechtlichen exterritorialen Status des Gebiets (gem. NATO-Truppenstatut), die Garantie und Haftung des Bundes, die finanzielle Abwicklung von Sanierungsarbeiten. Sie haben jedoch Einfluss auf die verkauften Sonderrechte, die Durchführung und Abwicklung der völkerrechtlich relevanten Aspekte des Vertrags. Erst durch die Teilnichtigkeitsklausel (salvatorische Klausel) wird der Vertrag durch die Einschlägigen völkerrechtlichen Regelungen (ohne dass diese explizit genannt werden müssten) ergänzt. Erst die Teilnichtigkeitsklausel machte es möglich, den Vertrag in feinster Geheimdienstmanier so zu tarnen, dass er für den unbedarften Leser, wie ein normaler Konversionsliegenschaftsverkauf aussieht. Im Vertrag wird eine Käufergemeinschaft mit Käufer 2 a) und b) gebildet. Käufer 2a) ist eine Aktiengesellschaft und fällt als Wirtschaftsunternehmen aus dem Vertrag, da Wirtschaftsunternehmen bei der Übertragung von Hoheitsrechten ausgeschlossen sind. Durch die Teilnichtigkeitsklausel bleibt alleiniger Vertreter der Käufergemeinschaft und somit alleinbegünstigter aus der Staatennachfolge die natürliche Person (Käufer 2b)).

Teil 119

Der Vertrag

140

Staatensukzessionsur

Urkunde Nummer 1400/98 vom 06.10.1998

im Originaltext:

Urkundenrolle Nummer: 1400
Jahrgang 1998

KAUFVERTRAG

Verhandelt in Saarlouis am 06. Oktober 1998. Vor dem unterzeichneten Notar;

Manfred Mohr

mit dem Amtssitz in Saarlouis, erschienen:

1. als Verkäufer:

Herr Siegfried Hiller, geb. am 19.06.1951,
Regierungsamtmann
- ausgewiesen durch Dienstausweis -,

handelnd für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) , vertreten durch des Bundesvermögensamt Landau, Gabelsberger Straße 1, 76829 Landau, aufgrund in Urschrift vorliegender Vollmacht vom 05.10.1998, ausgestellt durch den Vertreter des Vorsteher des

Bundesvermögensamtes Landau.

1. als Verkäufer:
Bundesrepublik Deutschland
(Bundesfinanzverwaltung)
vertreten durch:
Bundesvermögensamt Landau
Gabelsberger Str. 1,
76829 Landau / in der Pfalz

- im nachfolgenden Bund genannt –

2. Als Käufer
Käufer 2 a)
a) Firma Tasc- Bau Handels.- und Generalübernehmer für Wohn.- und Industriebauten AG, mit dem Sitz in Spickendorf eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Halle-Saalkreis unter HRB 9896, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Josef Tabellion, Kaufmann, geb. am 18.06.1950, geschäftsansässig in 66787 Wadgassen, Provinzialstrasse 168,
von Person bekannt.

- im nachfolgenden Käufer 2 a genannt -
Käufer 2 b),
Herr Rick Göritz, geb. am 21.03.1976, wohnhaft in 66482 Zweibrücken, Hofenfelsstrasse. 222,
ausgewiesen durch Personalausweis

- im nachfolgenden Käufer 2 b genannt -

- nachstehend "Käufer" genannt -.

Vertretungsbescheinigung:
Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund seiner Einsicht vom heutigen Tage in das beim Amtsgericht Halle – Saalkreis geführte Handelsregister – HR B 9896 -, dass

a) die Firma TASC – BAU Handels- und Generalübernehmer für Wohn- und Industriebauten AG dort eingetragen ist und
b) Herr Josef Tabellion, vorgenannt, deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer ist.

Die Erschienenen, handeln wie angegeben, erklärten :
Wir schließen folgenden
Kaufvertrag:

Kaufgegenstand / Grundbesitzangaben § 1:

§1 Grundbesitzangaben

I. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Blatt 5958 eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Zweibrücken.

Lfd. Nr. 120 Flurstück Nr. 2885/16

Gebäude und Freifläche,

Delawarestraße

Landstuhler Straße 97, 107
Louisianastraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21 ,23, 25,

Pennsylvaniastraße 1,2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 31,

Texasstraße

Virginiastraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17,

- zu 103 699 qm. -

II. Der Grundbesitz ist in Abteilung II des Grundbuchs belastet mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Gasfernleitungsrecht); überlassen für die Saar Ferngas AG Saarbrücken gemäß Bewilligung vom 05.04.1963. Diese Belastung wird von den Käufern zur weiteren Duldung übernommen. Der Grundbesitz ist in Abteilung III des Grundbuchs lastenfrei. Sonstige im Grundbuch nicht eingetragene Belastungen und Beschränkungen o.ä. (z.B. altrechtliche Schranken) sind nicht bekannt, soweit es sich aus dieser Urkunde nicht gesondert ergibt. Der Bund übernimmt insoweit keine Haftung. Sollten solche Belastungen dennoch

bestehen, werden sie von den Käufern übernommen.

III. Der Grundbesitz ist bebaut mit 26 Wohngebäuden mit insgesamt 337 Wohneinheiten sowie einem Heizwerk.

§2 Vertragsverhältnisse

I . Der in Anlage rot gekennzeichnete Liegenschaftsteil mit den aufstehenden Gebäuden

Louisianastraße 5/7, 9/11, 13/15, 17, 19/21, 23, 25, Pennsylvaniastraße 8, 11-/13, 15, 17,

mit insgesamt 71 Wohneinheiten ist den Niederländischen Streitkräften von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich entgeltlich überlassen.

II. Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande hinsichtlich der überlassenen Liegenschaftsteile, bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

III. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Niederländischen Streitkräfte die Wohnsiedlung voraussichtlich verlassen und die überlassenen Liegenschaftsteile an den Bund zurückgegeben werden. Der genaue Rückgabezeitpunkt ist weder dem Bund noch den Käufern bekannt.

Das völkerrechtliche Überlassungsverhältnis wird noch vom Bund abgewickelt.

Für den Fall, dass die Niederländischen Streitkräfte die Wohnsiedlung nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre an den Bund zurückgeben, wird auf die Regelung in § 5 Abs. III verwiesen.

IV. Zu dem Vertragsgrundbesitz gehört auch ein Heizwerk im Gebäude Nr. 4233, in dem zwei Arbeiter des Bundes als Heizer beschäftigt sind.

Der Bund hat die Käufer auf die gesetzlichen Regelungen des § 613 a BGB hingewiesen.

V. Weiterhin bestehen folgende Vertragsverhältnisse:

1. Gestattungsvertrag zum Betrieb einer Breitbandverkabelungsanlage mit der TKS Telepost Kabel-Service Kaiserslautern GmbH vom 22.02.1995/ 28.03.1995.

Der Käufer zu 2b) tritt anstelle des Bundes in diesen ihm bekannten Vertrag ein.

2. Vertrag über die Lieferung von Steinkohle mit der Firma Rheinbraun Handel Süd GmbH.
Der Käufer zu 2b) tritt anstelle des Bundes in diesen ihm bekannten Vertrag ein.

3. Vereinbarung zur Mitbenutzung von Straßen und Leitungen mit dem Studentenwerk Kaiserslautern aus dem Kaufvertrag mit dem Bund vom 15.08.1996.

Die Käufer treten anstelle des Bundes in die schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Studentenwerk ein.

§3 Kaufobjekt.

I . Der Bund verkauft an die Käufer zu 2a) und 2b) in dem Verhältnis, wie es sich aus § 4 Abs. I ergibt, den vorbezeichneten Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten sowie Bestandteilen mit Ausnahme der im Kaufobjekt befindlichen, im Lageplan (Anlage 2) rot gekennzeichneten 20-KV Ringleitung.

II. Ausgenommen hiervon ist ebenfalls eine ca. 30 qm große, im Lageplan (Anlage 3) grün gekennzeichnete Teilfläche, die im Rahmen eines Grenzregelungsverfahrens an den Grundstücksnachbarn übertragen wird.

§ 4 Aufteilung des Kaufgegenstands/ Vermessung

Die Käufer erwerben wie folgt:

I. Im Innenverhältnis der Käufer zueinander ist folgende Aufteilung des Kaufgegenstandes vorgesehen:

a) der Käufer zu 2a) erwirbt die im Lageplan (Anlage 3) blau

gekennzeichneten Flächen sowie sämtliche Erschließungseinrichtungen mit Ausnahme der Heizleitungen,

b) der Käufer zu 2b) erwirbt die im Lageplan (Anlage 3) rot gekennzeichneten Flächen sowie die Heizleitungen, jedoch ohne die sonstigen Erschließungseinrichtungen.

II. Der Käufer zu 2a) wird innerhalb von vier Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages die Vermessung der Teilflächen in Abstimmung mit dem Käufer zu 2b) beantragen. Weiterhin wird der Käufer zu 2a) innerhalb von vier Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages die Parzellierung der von Käufer 2b) erworbenen Teilflächen, wie im beigefügten Lageplan (Anlage 4) dargestellt, veranlassen. Die gesamten Vermessungskosten trägt der Käufer. zu 2a).
Soweit der Besitz noch nicht an die Käufer übertragen ist, räumt der Bund dem Käufer zu 2a) die zur Durchführung der Vermessung erforderlichen Betretungsrechte ein.

§ 5 Vertragvollzug

I. Im Hinblick auf das noch bestehende völkerrechtliche Überlassungsverhältnis mit den Niederländischen Streitkräften, wird dieser Kaufvertrag hinsichtlich der im Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Flächen erst dann vollzogen, wenn die Niederländischen Streitkräfte diese Flächen an den Bund zurückgegeben haben.

Dies betrifft insbesondere den Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten, die Fälligkeit des Kaufpreises, der auf diese Flächen entfällt und die Auflassungen für diese Flächen.

II. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Niederländischen Streitkräfte die Ihnen überlassenen Liegenschaftseile innerhalb der nächsten zwei Jahre an den Bund zurückgeben.

III. Für den Fall, dass die Niederländischen Streitkräfte die Wohnsiedlung oder Teile hiervon nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre zurückgeben, wird der Bund die Zustimmung der Niederländischen Streitkräfte zur Eigentumsübertragung hinsichtlich der noch nicht zurückgegebenen Teile an den Käufer zu 2b) anstreben.

§ 6 Kaufpreis

I. Der Kaufpreis für den in § 3 Abs. I bezeichneten Vertragsgegenstand beträgt DM 5.182.560,--,
(i.W. Deutsche Mark
Fünfmillioneneinhundertzweiundachtzigtausendfünfhundertsechzig).

II. Hiervon entfällt ein Betrag von DM 3.262.560,-- auf den im Lageplan (Anlage 5) blau gekennzeichneten Teil der Liegenschaft. Dieser Betrag, für welchen im Innenverhältnis der Käufer zu 2a) haftet, ist wie folgt fällig:

a) Anzahlung von 1/3 aus einem Betrag von DM 3.252.560,-- in Höhe von DM 1.087.520,--, fällig am heutigen Tag der Beurkundung.
Dieser Teil des Kaufpreises ist bereits gezahlt, was der Bund hiermit bestätigt.

b) Zahlung eines Teilbetrages in Höhe von DM 2.175.040,-- in fünf Raten zu je DM 435.008,--, zuzüglich 2% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich aus dem jeweiligen Restbetrag ab dem Zeitpunkt der heutigen Beurkundung dieses Vertrages, wobei der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz für den Zinssatz dieses Monats maßgebend ist.

Für die Ratenzahlung gilt nachstehender Fälligkeits- und Zahlungsplan, frühere Zahlungen sind jedoch zulässig.

- l. Rate DM 435.008,--, fällig zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, somit zum 06.10.1999, zuzüglich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem Betrag von DM 2.175.040,--,

- 2. Rate DM 435.008,--, fällig zum Ablauf von 24 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, somit zum 06.10.2000, zuzüglich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem Betrag von DM 1.740.032,--,

- 3. Rate DM 435.008,--, fällig zum Ablauf von 36 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, somit zum 06.10.2001, zuzüglich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der

Deutschen Bundesbank aus dem Betrag von DM 1.305.024,--,

- 4. Rate DM 435.008.,--, fällig zum Ablauf von 48 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, somit zum 06.10.2002, zuzüglich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem Betrag von DM 870.016,--,

- 5. Rate DM 435.008,--, fällig zum Ablauf von 60 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, somit zum 06.10.2003, zuzüglich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank aus dem Betrag von DM 435.008,--.

Die Zinsen werden nach dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Raten vom Bund berechnet, bei den Käufern gesondert aufgefordert und sind innerhalb von vier Wochen nach Anforderung auf das Konto der Bundeskasse Düsseldorf, Landeszentralbank Düsseldorf, BLZ 300 000 00, Konto- Nr. 30 001 040, unter Angabe des Verwendungszwecks "Zinszahlungen Kreuzberg- Wohnsiedlung, Zweibrücken, Kapitel 0807, Titel 13101" zu zahlen.

III. Ein Betrag in Höhe von DM 1.920.000,-- entfällt auf den im Lageplan (Anlage 5) rot gekennzeichneten Teil der Liegenschaft.

Der Betrag, für welchen im Innenverhältnis der Käufer zu 2b) haftet, ist innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bund zur Zahlung fällig.

Die Aufforderung des Bundes erfolgt unverzüglich nach Rückgabe der Liegenschaftsteile durch die Niederländischen Streitkräfte oder nach Zustimmung der Niederländischen Streitkräfte zur Eigentumsübertragung der Ihnen überlassenen Liegenschaftsteile.

Im Falle einer Rückgabe einzelner Gebäude oder von Liegenschaftsteilen ist ein entsprechender Teilbetrag aus DM 1.920.000,-- innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bund zur Zahlung fällig. Die Höhe des Teilbetrages richtet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche der von der Teilrückgabe erfassten Gebäude zur Gesamtwohnfläche der im Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Gebäude.

IV. Der Teilbetrag gemäß Absatz II.a) ist in einer Summe zu zahlen an die Bundeskasse Koblenz, Landeszentralbank Koblenz, BLZ 570 000 00, Konto Nr. 570 010 01 unter Angabe des Verwendungszwecks "Kaufpreiszahlung Kreuzberg-Wohnsiedlung, Zweibrücken, Kapitel 0807 Titel 131 01."

Die Teilbeträge gemäß Absatz II.b) und Absatz III sind zu zahlen an die Bundeskasse Düsseldorf, Landeszentralbank Düsseldorf, BLZ 300 000 00, Konto Nr. 30 001 040, unter Angabe des Verwendungszwecks "Ratenzahlung Kreuzberg-Wohnsiedlung, Zweibrücken, Kapitel 0807 Titel 131 O1."

V. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Tag der Absendung, sondern auf den Tag der Gutschrift auf den o.g. Konten der Bundeskassen an. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, wobei der am Ersten eines
Monats geltende Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats maßgebend ist.
Darüber hinaus haben die Käufer im Verzugsfall dem Bund alle sonstigen nachweisbaren Verzugsschäden und die Mahnkosten zu ersetzen. Zum sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden gehört insbesondere auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgenannten Zinssatz und einem höheren Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung seiner Ausgaben.

Die Käufer unterwerfen sich wegen der in dieser Urkunde übernommenen Zahlungsverpflichtungen dem Forderungsberechtigten gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen.

Dem Berechtigten ist jederzeit vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen, ohne Nachweis der Tatsachen, von denen die Fälligkeit der Forderung abhängig ist.

Der Notar hat auf § 454 BGB hingewiesen. Diese Vorschrift wird abbedungen, so dass dem Verkäufer die gesetzlichen Rücktrittsechte verbleiben.

§ 7 Sicherungsgrundschuld / Bankbürgschaft

I. Zur Sicherung aller durch diesen Vertrag begründeter - auch bedingten - nicht erfüllten Zahlungsansprüche des Bundes bestellt der Bund an dem gesamten
Absatz I. verzeichneten Grundbesitz eine Buchgrundschuld in Höhe von DM 10.000.000,-- (i.W. Deutsche Mark zehn Millionen) welche ab dem heutigen
Tage mit 18% (achtzehn Prozent) jährliche zu verzinsen ist. Der Bund bewilligt mit Zustimmung .der Käufer die Eintragung einer solchen Buchgrundschuld zu Lasten des in § 1 Absatz I. genannten Grundbesitzes und zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch das Bundesvermögensamt Landau - nachstehend "Gläubiger" genannt-.

Die Grundschuld ist wie folgt einzutragen:

l. Die Grundschuld ist vom heutigen Tage an mit 18 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils am ersten Tag des folgenden Kalenderjahres nachträglich zu entrichten.

2. Die Grundschuld ist fällig.

Wegen des Grundschuldbetrages nebst Zinsen unterwirft sich der Bund der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Der Bund bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung dieser Unterwerfungsklausel in das Grundbuch.

Alle mit der Bestellung der Grundschuld entstehenden Kosten trägt der Käufer zu 2a).

Der Bund beabsichtigt, nach Vorliegen des katasteramtlichen Veränderungsnachweises bezüglich der im Lageplan (Anlage 3) blau gekennzeichneten herauszumessenden Flächen die Grundschuld auf den restlichen Teilflächen des Flurstücks Nr. 2885/16 zu löschen und diese Grundschuld nur an den im Lageplan (Anlage 3) blau gekennzeichneten Flächen bestehen zu lassen.

Die Grundschuld wird von dem Käufer zu 2a) zur dinglichen

Haftung übernommen .

Der Bund wird die Grundschuld auf Verlangen des Käufers zu 2a) an die gemäß nachstehendem Absatz II. sich für die Zahlungsverpflichtungen der Käufer verbürgende führende Deutsche Geschäftsbank abtreten, sobald ihm die nachstehend in Absatz II. beschriebenen Bürgschaften vollständig vorliegen.
II. Der Käufer zu 2a) verpflichtet sich gegenüber dem dies annehmenden Bund, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des katasteramtlichen Veränderungsnachweises bzgl. der im Lageplan (Anlage 3) blau gekennzeichneten Flächen dem Bund zur Sicherung des Restkaufpreises in Höhe von DM 4.095.040,-- sowie zur Sicherung der bedingten Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 11 Abs. III dieses Vertrages in Höhe von DM 5.817.440,-- folgende jeweils selbstschuldnerische Bankbürgschaften einer führenden deutschen Geschäftsbank zu übergeben:

a) Bankbürgschaft über DM 2.175.040,-- zuzüglich der gemäß § 6 Absatz II.b) und Absatz V. geschuldeten Zinsen, sowie der Kosten gemäß § 767 Abs. 2 BGB zur Sicherung der Zahlungsverpflichtung gemäß § 6 Abs.
II.b). Bankbürgschaft über DM 1.920.000,-- zuzüglich Zinsen und Kosten gem. § 767 HGB für die Zahlungsverpflichtung gemäß § 6 Absatz III.,

c) Bankbürgschaft über DM 5.817.440,-- zuzüglich Zinsen und Kosten gemäß § 767 BGB zur Sicherung der bedingten Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 11 Absatz III. Diese Bankbürgschaft kann auch in Anspruch genommen werden für entstehende Ansprüche des Bundes aus sonstigen Vertragsverletzungen.

Der Bund stimmt schon jetzt einer jeweiligen Reduzierung der Bürgschaften auf die jeweils noch offenen Teile der verbürgten Forderungen zu. Die vorstehend zu Buchstaben b) und c) genannten Bürgschaften dürfen befristet sein; sie müssen jedoch mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Beurkundung dieses Kaufvertrages gültig sein.

§ 8 Besitzübergabe

I. Der Besitz an den im Lageplan (Anlage) blau gekennzeichneten Bereichen sowie an sämtlichen verkauften Haupterschließungseinrichtungen des Gesamtkaufgegenstandes (Straßen einschließlich Straßenbeleuchtung mit Leitungsnetz, Regenrückhaltebecken nebst Abwasserleitungen, Heizleitungen, Wasserleitungen und Niederspannungsleitungen - jeweils bis zu den Hausanschlüssen) geht mit dem heutigen Tage der Beurkundung dieses Vertrages auf die Käufer über.

II. Der Besitz an dem im Lageplan (Anlage 5) rot gekennzeichneten Bereich geht erst nach Rückgabe dieses Bereichs durch die Niederländischen Streitkräfte an den Bund oder nach Zustimmung der Niederländischen Streitkräfte zur Eigentumsumschreibung und nach Zahlung des auf den Teilbereich entfallenden Kaufpreisanteils auf die Käufer über. Sofern die Niederländischen Streitkräfte Teilrückgaben vornehmen, geht der Besitz an den Teilflächen erst nach Zahlung des auf die entsprechenden Teilflächen entfallenen Kaufpreisteile über. Die Übergabe wird in schriftlicher Form dokumentiert.

III. Vom Zeitpunkt der Übergabe an gehen alle Nutzungen sowie die privaten und öffentlichen Lasten auf die Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt tragen die Käufer die sonstigen öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes, die Verkehrssicherungspflicht und die Straßenreinigungs- und Streupflicht. Den Käufern ist bekannt, dass der Bund als Selbstversicherer keine Versicherung für den in § 3 bezeichneten Kaufgegenstand abgeschlossen hat.

§ 9 Nachzahlung wegen planungsbedingter höherwertiger Nutzungsmöglichkeiten

I. Das Kaufobjekt ist zur Zeit noch als Sondergebiet ausgewiesen und nicht von der Bauleitplanung erfasst.

II. Der Kaufpreisfindung liegt eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 gemäß § 17 BauNVO zugrunde.

III. Die Käufer verpflichten sich, für den Fall eine

Nachzahlung zu dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis zu leisten, dass die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Planungsträgerin innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluß eine nach Art und Maß höherwertige Nutzungsmöglichkeit als in Absatz II. festgestellt eröffnet und die Käufer diese höherwertige Nutzung vor Ablauf der Zehnjahresfrist abweichend von der in Absatz II. zugrundeliegenden Nutzung realisieren, z.B. durch wertsteigernde bauliche Ausnutzung (Verdichtungsbebauung) oder durch Veräußerung.
Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis gemäß § 6 dieses Vertrages und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Anforderung des Zahlungsbetrages durch den Bund. Die Wertdifferenz wird vom unabhängigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Zweibrücken und dem Gutachter bei der Oberfinanzdirektion Koblenz einvernehmlich ermittelt und vom Bund festgesetzt.

Der Zahlungsbetrag ist vier Wochen nach Zahlungsaufforderung durch den Bund fällig.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die Regelungen in § 6 Abs. V dieses Vertrages.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

I. Der in § 3 Absatz I bezeichnete Kaufgegenstand wird in dem Zustand verkauft, in dem er sich zum Zeitpunkt der Beurkundung befindet. Dieser Zustand ist den Käufern bekannt. Jegliche Gewährleistung für sichtbare und unsichtbare Sach- und Rechtsmängel oder auch verborgene Mängel sowie die Anwendung der §§ 459 ff. BGB werden hinsichtlich des Kaufgegenstands ausgeschlossen.
II. Der Bund haftet nicht für eine bestimmte Größe, Grenzverlauf, Güte, Eignung und Beschaffenheit des Kaufgegenstandes und dessen Tauglichkeit für Zwecke der Käufer oder deren Rechtsnachfolger.

III. Das Ingenieurbüro ASAL, Kaiserslautern, hat den Kaufgegenstand im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Rheinland-Pfalz auf eventuelle vorhandene Kontaminationsflächen untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass Gefährdungen nicht erkennbar und Untersuchungen daher entbehrlich sind.

Die entsprechenden Protokolle der Konversionsaltlasten Arbeitsgruppe (KoAG) sind den Käufern bekannt.

IV. Der Bund übernimmt insoweit auch keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft des Grundbesitzes, die Zulässigkeit der von den Käufern angestrebten Nutzung, die Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeit sowie die Beschaffenheit des Baugrundes. Erforderliche Genehmigungen haben die Käufer unmittelbar auf eigene Kosten einzuholen.

V. Der Bund leistet Gewähr dafür, dass der Grundbesitz in Abteilung II und III des Grundbuchs frei ist von nicht übernommenen Belastungen und Beschränkungen sowie von rückständigen öffentlichen Lasten und Abgaben, soweit in dieser Urkunde nichts anderes bestimmt ist.

VI. Der Bund erklärt, dass er keine Baulast bestellt hat und ihm
vom Bestehen solcher Lasten nichts bekannt ist.

§ 11 Parkettsanierung

I. Den Käufern ist bekannt, dass die Parkettböden der Wohnungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sind.
Der Bund hat die Wohnungen stichpunktartig durch das Umweltlabor ARGUK, Oberursel, untersuchen lassen. Das Untersuchungsergebnis vom 21.04.1998. liegt den Käufern vor. Den Käufern ist weiterhin bekannt, dass ein Teil der in den Wohnungen vorhandenen Einbauschränken ebenfalls belastet sein kann.

II. Der Kostenanteil des Bundes an der Parkettsanierung beträgt DM 5.817.440,-- und ist bei der Bemessung des Kaufpreises in Höhe von DM 5.182.560,--bereits voll berücksichtigt.

Der Kostenbeteiligung des Bundes liegt ein von den Käufern beabsichtigter Komplettaustausch sämtlicher Parkettböden in allen veräußerten Wohnungen zugrunde.

Eine weitere Kostenbeteiligung an der Parkettsanierung sowie eine Haftung des Bundes für eventuell weitere vorhandene

Schadstoffe und einer Kostenbeteiligung des Bundes an deren eventueller Sanierung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Käufer verpflichten sich gegenüber dem Bund, die Parkettböden der Wohnungen, die

a) innerhalb des im Lageplan (Anlage 5) blau gekennzeichneten Bereich liegen, innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem heutigen Tag der Beurkundung,
b) innerhalb des im Lageplan (Anlage 5) rot gekennzeichneten Bereich liegen, innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Besitzübergabe gemäß § 8 Abs. II,
durch vollständigen Austausch der Parkettböden zu sanieren.
Im Innenverhältnis der Käufer übernimmt der Käufer zu 2a) die vorstehenden Verpflichtungen.

III. Die Sanierung ist dem Bund nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beauftragten Fachfirma. Der Bund behält sich das Recht vor, die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
Sofern der Nachweis nicht für die Gesamtliegenschaft oder Teile hiervon erbracht werden kann, ist ein Betrag von DM 242,--/qm nicht sanierter Parkettfläche an den Bund nachzuzahlen.

Für die im Lageplan (Anlage 5) rot gekennzeichneten

Liegenschaftsteile besteht die Nachzahlungsverpflichtung auch für den Fall, dass und soweit der Bund oder die Niederländischen Streitkräfte vor Besitzübergang eine Parkettsanierung vorgenommen haben.
Die Nachzahlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch den Bund zu erfolgen.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die Regelungen in § 6 Absatz V. dieses Vertrages.

§ 12 Äußere Erschließung
I. SCHMUTZWASSERENTSORGUNG/ OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG

A) Die Liegenschaft ist an das öffentliche

Schmutzwassersystem und die öffentliche Oberflächenwasserentsorgung angeschlossen. Die Schmutzwässer werden durch die im beigefügten Lageplan (Anlage 6) rot gekennzeichneten Sammelleitungen der Wohnsiedlung in die blau gekennzeichnete Mischwassersammelleitung der Kaserne und weiter in den öffentlichen Hauptsammler geleitet.

Die Oberflächenwässer werden zunächst in den im Lageplan (Anlage 6) gelb gekennzeichneten Regenrückhaltebecken gesammelt und anschließend ebenfalls durch die rot gekennzeichneten Sammelleitungen, wie die Schmutzwässer abgeleitet.

Die Regenrückhaltebecken sind in ihrer Aufnahmekapazität begrenzt. Bei starken Niederschlägen werden die Oberflächenwässer, die nicht in den Regenrückhaltebecken gesammelt werden können, durch einen Überlauf in die grün gekennzeichneten Sammelleitungen für Oberflächenwasser geleitet und direkt dem Bautzenbach zugeführt.

Die Sammelleitungen führen über folgende Drittgrundstücke und sind durch Gestattungsverträge sowie beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Bundes teilweise - wie folgt- gesichert:

- Grundbuch von Zweibrücken Blatt 7002, lfd.Nr. 207, Fl.Nr. 3135/1,
Eigentümer: Stadt Zweibrücken,
Lage/Wirtschaftsart: Verkehrsfläche

Art der Sicherung: keine dingliche Sicherung, kein Gestattungsvertrag,

- Grundbuch von Zweibrücken Blatt-7005, 1fd.Nrn. 142 und 197, F1.Nrn. 2852/16 und 3134/4,
Eigentümer: Stadt Zweibrücken,

Lage/Wirtschaftsart: Wald-, Verkehrs-, Landwirtschaftsfläche,

ist der Sicherung: Recht zum Betrieb einer Kanalisationsanlage; Die Ausübung ist übertragbar an einen Dritten. Gestattungsverträge vom 29.11.1963 und 4.5.1985,

- Grundbuch von Zweibrücken Blatt 6780, lfd.Nr. 1, F1.Nr. 2652/15,
Eigentümer: Eheleute Dr. Heidi Lambert-Lang und Dietrich Lang; Zweibrücken,

Lage/Wirtschaftsart: Grünland,

Art der Sicherung: keine dingliche Sicherung, kein Gestattungsvertrag,

- Grundbuch von Zweibrücken Blatt 4291, lfd.Nr. 1, F1.Nr. 2652/10,
Eigentümer: Herr Dietrich Lang, Zweibrücken, Lage/ Wirtschaftsart: Bauplatz und Grünland,

Art der Sicherung: keine dingliche Sicherung, kein Gestattungsvertrag.

Die bestehenden Gestattungsverträge sind den Käufern bekannt.

B.) Der Bund überträgt die in Anlage 6 rot und grün gekennzeichneten Sammelleitungen sowie die gelb gekennzeichneten Regenrückhaltebecken an die Käufer in Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Er tritt hierzu sämtliche ihm zustehende Rechte aus den vorstehenden auf geführten Gestattungsverträgen - an die Käufer im angegebenen Beteiligungsverhältnis ab. Der Bund haftet nicht für den Bestand dieser Gestaltungsrechte.
Die Käufer streben die Übertragung der Sammelleitungen und der Regenrückhaltebecken an die Stadt Zweibrücken (Entsorgungsbetriebe) im Rahmen eines Erschließungsvertrages an.

Für den Leitungsverlauf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2652/10 und 2652/15 besteht mit den Eigentümern kein Gestattungsvertrag und auch kein dinglich gesichertes Leitungsrecht. Dieses wird der Bund unmittelbar zugunsten der Stadt Zweibrücken neu bestellen.

Alle übrigen Kosten, die mit der Sicherstellung der abwasserseitigen äußeren Erschließung zusammenhängen, insbesondere die Kosten hinsichtlich der Übertragung der Sammelleitungen auf die Stadt Zweibrücken, sowie die

dingliche Sicherung dieser Leitungen hinsichtlich der anderen Grundstücke tragen die Käufer, in deren Innenverhältnis der Käufer zu 2a).
C .) Die Käufer räumen dem Bund, solange die Niederländischen Streitkräfte die Siedlung noch bewohnen, ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht an den im Lageplan (Anlage 6) rot und grün gekennzeichneten Abwasserleitungen sowie den gelb gekennzeichneten Regenrückhaltebecken ein. Sie verpflichten sich, die Leitungen und Regenrückhaltebecken in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten, so dass eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer gewährleistet ist.
D.) Es besteht ein Gestattungsvertrag zur Mitbenutzung der Sammelleitung, die die Wohnsiedlung an der südwestlichen Grundstücksgrenze verlässt, zugunsten des Eigentümer des Fl.Nr. 2651, Herrn Dr. Josef Ries, Dr. Albert Becker-Straße 14, 66482 Zweibrücken., vom 16.12.1974 mit Nachtragsverträgen vom 28.09.1981, 1.10.1981 sowie 16.8.1985/, 19.8.1985 und 9.2.1996/ 13.2.1996.

Die Käufer treten anstelle des Bundes in das ihnen bekannte Vertragsverhältnis ein.

II. FRISCHWASSERVERSORGUNG

Die Wohnsiedlung ist an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen. Der Übergabepunkt der öffentlichen Hauptleitung befindet sich bei der Wasserpumpstation im Gebäude Nr. 4241.
Die die Wohnsiedlung versorgende Frischwasserleitung läuft über das Nachbargrundstück des Studentenwerkes Kaiserslautern.

Hinsichtlich der Mitbenutzung dieses Leitungsabschnittes durch die Käufer wird auf § 13 Absatz VIII. dieses Vertrages verwiesen.

III. STROMVERSORGUNG

Das gesamte Kreuzbergareal bildet eine Einheit und ist durch eine 20-KV-Ringleitung und Trafostationen Nr. 4210 und 4238 erschlossen.
Die Trafostationen wurden bereits vom Bund an die Stadt Zweibrücken veräußert.
Es wird eine Übertragung der 20-KV Ringleitung an die Stadt

Zweibrücken sowie eine dingliche Sicherung dieser Leitung zugunsten der Stadt Zweibrücken angestrebt.

Vor diesem Hintergrund wird die 20-KV-Ringleitung nicht mitverkauft.
Die Käufer verpflichten sich, im „erforderlichen Umfang an der Übertragung der 20-KV-Ringleitung an die Stadt Zweibrücken mitzuwirken. Insbesondere verpflichten sie sich, den Leitungsverlauf auf Verlangen des Bundes in angemessener und üblicher Form zugunsten der Stadt Zweibrücken (Stadtwerke) dinglich abzusichern.

Bis zur dinglichen Sicherung räumen die Käufer dem Bund und der Stadt Zweibrücken (Stadtwerke) die zum Betrieb und zur Unterhaltung der Trafostationen und der 20-KV-Ringleitung erforderlichen Betretungsrechte ein.
Weiterhin verpflichten sich die Käufer, die Gebäude innerhalb der Wohnsiedlung, in Abstimmung mit den Stadtwerken Zweibrücken, mit Zähleinrichtungen im erforderlichen Umfang auszustatten.

§ 13 Innere Erschließung

I. Den Käufern ist bekannt, dass die gesamte Wohnsiedlung im Innern zur Zeit privat erschlossen ist. Das heißt, die Abwasser-, Frischwasser- und Niederspannungsleitungen sowie die Einrichtungen zur Wärme- und Warmwasserversorgung und die Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung befinden sich im Eigentum des Bundes und sind nicht öffentlich.
Den Käufern wurden Pläne hinsichtlich des Verlaufs der Leitungen übergeben. Für die Übereinstimmung der Pläne mit dem tatsächlichen Leitungsverlauf übernimmt der Bund keine Haftung.

II. Straßenflächen
Der Zustand der Straßenflächen einschließlich der Straßenbeleuchtung ist den Käufern bekannt.
Dem Studentenwerk Kaiserslautern wurde vom Bund die Mitbenutzung folgender Straßen als Zuwegung zum Studentenwohnheim gestattet:

- die Texasstraße von der Amerikastraße bis zur Einmündung

in die Virginiastraße,
- die Virginiastraße bis zur südlichen Grenze des Kaufgrundstücks.
Die Käufer verpflichten sich, diese Mitbenutzung zu dulden.

III. Schmutzwasserentsorgung

Nach dem Ergebnis einer im Jahre 1997 durchgeführter Kamerabefahrung befinden sich die Schmutzwasserleitungen im Innern der Liegenschaft in einem funktionstüchtigen Zustand.
Dieser Zustand ist den Käufern bekannt.
Dem Studentenwerk Kaiserslautern wurde vom Bund bis zum Zeitpunkt der Abkoppelung von der bundeseigenen Schmutzwasserleitung gestattet, die Schmutzwasserleitung mitzubenutzen, jedoch nur indem Umfang, als die Durchleitung der Abwässer durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder Wasserbehörde genehmigt ist.

Die Käufer verpflichten sich, diese Mitbenutzung zu dulden, bis die Abkoppelung erfolgt ist bzw. die Abwasserleitungen an die Entsorgungsbetriebe übertragen werden.

IV. Oberflächenentwässerung

Den Käufern ist bekannt, dass das System zur Oberflächenentwässerung nicht mehr den Standard des derzeit geltenden Wasserrechts genügt.

V. Frischwasserversorgung

Den Käufern ist bekannt, dass die, die Wohngebäude versorgenden Frischwasserleitungen teilweise in den Grünflächen verlaufen, sich in einem schlechten Zustand befinden und erneuert werden müssen.

VI. Stromversorgung

Den Käufern ist bekannt, dass die, die Wohngebäude versorgenden Niederspannungsleitungen teilweise in den Grünflächen und durch die Kellergeschosse einiger Wohngebäude verlaufen.

VII. Wärme- und Warmwasserversorgung

Die Wärme- und Warmwasserversorgung der Wohnsiedlung wird zur Zeit durch die kohlebetriebene Heizzentrale in Gebäude Nr. 4233 sichergestellt.

Den Käufern ist bekannt, dass die Heizzentrale nach der

letzten Emissionsschutzmessung des TÜV Pfalz e.V. die Emissionswerte der TA Luft nicht erfüllt. Insbesondere ist den Käufern der diesbezügliche Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Neustadt a.d. Weinstraße vom 27.10.1997 – AZ 5/32, 2/97/244/Mg/Jg – bekannt.
Die Käufer verpflichten sich, das Heizwerk weiterzubetreiben, die ihnen bekannte Auflagen des Bescheids vom 27.10.97, durch Umrüstung auf Gas/ Ölbetrieb zu erfüllen und eine ordnungsgemäße Versorgung der Wohnungen, die den Niederländischen Streitkräften überlassen sind bis zu deren Rückgabe durch die Niederländischen Streitkräfte, zu angemessenen, ortsüblichen Konditionen sicherzustellen.

Im Innenverhältnis der Käufer zueinander übernimmt diese Verpflichtung der Käufer zu 2b).

Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer zu 2a), zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Heizwerkes in. Gebäude Nr. 4233, die Wärmeversorgung sämtlicher mitverkaufter Wohngebäude über das Heizwerk (Geb. 4233) sicherzustellen und im Falle einer Weiterveräußerung diese Verpflichtung zur ausschließlichen Abnahme von Wärme aus dem Heizwerk (Geb. 4233) an den Erwerber weiterzugeben sowie spätere Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.

VIII. An dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 2885/12, Gebäude- und Freifläche, Virginiastraße 14, 16 und 18, ist zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung von Leitungsrechten (Strom, Wasser, Heizung, Straßenbeleuchtung) bestellt.

Der Bund wird vom Studentenwerk -nach Aufforderung durch die Käufer- die Neubestellung dieser Rechte zugunsten der Käufer verlangen.

Er tritt im übrigen sämtliche sich aus dem Kaufvertrag mit dem Studentenwerk ergebenden Rechte hinsichtlich der Erschließungsanlagen an die Käufer ab. Die einschlägigen vertraglichen Regelungen sind den Käufern bekannt.

IX. Fernmeldekabel

Den Käufern ist bekannt, dass an der westlichen Grundstücksgrenze, hinter dem Wohngebäude Virginiastraße

8-12 ein Fernmeldekabel zur Versorgung des Studentenwohnheims verlegt ist.

Die Käufer dulden den Fortbestand des Fernmeldekabels, dessen Verlauf im Lageplan (Anlage 7) rot gekennzeichnet ist.

§ 14 Verpflichtungen der Käufer

I. Die Käufer verpflichten sich, eine ordnungsgemäße Erschließung der Liegenschaftsteile, die den Niederländischen Streitkräften überlassen sind, sicherzustellen. Im Innenverhältnis der Käufer übernimmt der Käufer zu 2a) die hiermit zusammenhängenden Kosten. Die Sicherstellung geschieht vorzugsweise durch die Übertragung der Erschließungseinrichtungen, Straßen und Hauptleitungsnetze auf die Stadt Zweibrücken im Rahmen eines Erschließungsvertrages. Hierbei haben die Käufer sicherzustellen, dass den Niederländischen Streitkräften nach Widmung der Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr ausreichend Stellplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

II. Bis zur öffentlichen Widmung der Straßenflächen räumt der Käufer zu 2a) dem Bund sowie den Niederländischen Streitkräften und deren Besuchern ein Straßenmitbenutzungsrecht an den Straßenflächen innerhalb der Wohnsiedlung ein, und stellt den niederländischen Streitkräften Stellplätze im bisherigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

Auf eine dingliche Sicherung wird verzichtet.

Der Käufer zu 2a) verpflichtet sich, die Straßenflächen innerhalb der Liegenschaftsteile, die an die Niederländischen Streitkräfte überlassen sind, verkehrsberuhigt zu gestalten.

III. Soweit eine Integration der Erschließungssysteme in das öffentliche Netz nicht zustande kommt, verpflichten sich die Käufer, eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der Niederländischen Streitkräfte zu gewährleisten und bei Bedarf insbesondere neue Frischwasserleitungen zu verlegen. Im Innenverhältnis der Käufer übernimmt der Käufer zu 2a) die hiermit zusammenhängenden Kosten.

IV. Die Käufer verpflichten sich, Baumaßnahmen, die den überlassenen Bereich tangieren oder dessen Wohnwert beeinträchtigen könnten, sowie den diese Baumaßnahmen betreffenden Zeitplan dem Bundesvermögensamt Landau sowie der Liegenschaftsabteilung der Niederländischen Streitkräfte "DGW &T, Directie Duitsland, Kastanienweg 3, 27404 Zeven" so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese auf die Baumaßnahmen angemessen reagieren können.

V. Im Falle der Weiterveräußerung von Grundstücksteilen an einen Dritten, ist dieser in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Käufer verpflichten sich, zur ordnungsgemäßen Erschließung des den Niederländischen Streitkräften überlassenen Bereiches, auf Verlangen des Bundes eine dingliche Sicherung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu veranlassen.

§ 15 Gesamtschuldnerschaft

Für sämtliche in diesem Vertrag gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen haften die Käufer zu 2 a) und 2 b), als Gesamtschuldner.

§ 16 Auflassungen

Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Auflassungen in zwei oder mehreren Nachtragsurkunden erklärt werden sollen.

Die Auflassung hinsichtlich der im Lageplan (Anlage 5) blau gekennzeichneten Teilfläche wird erst dann erklärt, wenn die Vermessungen durchgeführt sind und die Veränderungen durch Vorlage der Veränderungsnachweise vorliegen, sowie die- Bankbürgschaften gemäß § 7 Abs. II dem Bund übergeben sind. Die Auflassung hinsichtlich des im Lageplan (Anlage 5) rot gekennzeichneten Teilbereichs wird erst dann erklärt, wenn die Vermessungen durchgeführt sind, die Veränderungen durch Vorlage des Veränderungsnachweises vorliegen, die Niederländischen Streitkräfte den aufzulassenden Bereich an den Bund zurückgegeben haben oder einer Eigentumsübertragung zugestimmt haben und der darauf entfallene Kaufpreisteil gemäß 6 Absatz III. gezahlt ist.

§ 17 Auflassungsvormerkungen

Zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung und Eigentumsübertragung wird zu Lasten des in § I Abs. I bezeichneten Grundbesitzes die Eintragung je einer Auflassungsvormerkung zugunsten der Käufer zu 2a) und 2b) zur Eintragung im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Löschung dieser Vormerkungen.

a) am vertragsgegenständlichen Grundbesitz mit der Eintragung des Eigentumswechsels, wenn keine Zwischeneintragungen erfolgt sind, es sei denn, der Erwerber hat zugestimmt,
b) an der gemäß § 3 Abs. II nicht veräußerten Teilfläche aus dem unter § 1 genannten Grundbesitz mit Vollzug des Veränderungsnachweises im Grundbuch. Zum Nachweis, welches Grundstück nicht verkauft wurde, genügt eine mit Siegel des amtierenden Notars versehene Bestätigung.

§ 18 Grundsteuer, Grundbesitzabgaben, Erschließungs.- Anlieger.- und Ausbaubeiträge

Alle bis zum Tage der Beurkundung beim Bund angeforderten Erschließungs-, Anlieger- und Ausbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch, dem Kommunalabgabengesetz sowie der Ortssatzung sind bezahlt und im Kaufpreis enthalten.

Die ab dem Tage der Beurkundung angeforderten Beiträge gehen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Veranlassung und vom Zustellungsadressaten zu Lasten der Käufer.

§ 19 Grunderwerbsteuer

I. Die mit diesem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren bei Notar, Gericht und Behörden sowie der Grunderwerbsteuer trägt der Käufer zu 2a).

II. Kosten für die Genehmigung oder Bestätigung durch eine Vertragspartei gehen zu deren Lasten.

§ 20 Vollzugstätigkeit des Notars

I. Der Notar wird beauftragt, die für die Wirksamkeit des Vertrages oder seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste anzufordern und entgegenzunehmen. Diese sollen mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar oder Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten wirksam sein.

Der Notar übernimmt die umgehende Unterrichtung der Beteiligten.

II. Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach den Anträgen des amtierenden Notars erfolgen. Dieser ist auch unter der Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB bevollmächtigt, für die Beteiligten Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen sowie in gleicher Weise auch wieder zurückzuziehen und diese Urkunde zu ergänzen oder abzuändern, sofern diese zur Herbeiführung der gewünschten Eintragung im Grundbuch notwendig werden sollte und die wesentlichen Bestandteile des Kaufvertrags nicht berührt werden.

III. Die Vertragsbeteiligten verzichten auf Ihr eigenes Antragsrecht.

IV: Zur Entgegennahme behördlicher Genehmigungen unter Auflagen und Bedingungen und Bescheiden, mit denen eine behördliche Genehmigung versagt oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Notar nicht bevollmächtigt. Diese Bescheide sind den Beteiligten selbst zuzustellen; eine Abschrift wird an den Notar erbeten.

§ 21 Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

An die Stelle einer ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung soll eine gesetzlich vorhandene oder, sofern keine gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, eine dem Sinn dieses Vertrages entsprechende Regelung treten.

§ 22 Vollständigkeit der Beurkundung

Weitere Abreden wurden nicht getroffen.

§ 23 Schriftform

Nachträgliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es besteht Beurkundungspflicht.

§ 24 Belehrungen durch den Notar

Die Beteiligten sind darüber belehrt, dass:

I. dieser Vertrag, soweit das Grundstücksverkehrsgesetz oder das Baugesetzbuch Anwendung finden, erst mit Erteilung einer entsprechenden Genehmigung wirksam wird und im Übrigen vom Bund nur erfüllt werden kann, wenn eine etwa erforderliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch vorliegt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird;

II. alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, von denen der Abschluss und der Bestand dieses Vertrages abhängig sein sollen, gemäß § 313 HGB mitbeurkundet sein müssen, andernfalls ist dieser Vertrag nichtig;

III. das Eigentum erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf die Käufer übergeht und hierzu die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und die behördlichen Genehmigungen oder Negativbescheinigungen vorliegen müssen;

IV. der Bund und die Käufer als Gesamtschuldner für die den Grundbesitz betreffenden Steuern und die Grunderwerbsteuer sowie die Notar- und Gerichtskosten haften, der Bund jedoch nur insoweit, als ihm nicht Kostenfreiheit oder Ermäßigung per Gesetz eingeräumt ist;

V. der Notar zwar das Grundbuch, nicht jedoch das Liegenschaftskataster und das Baulastenverzeichnis hat einsehen lassen und die Grundbuchbezeichnung keine

Auskunft über die zulässige Nutzungsart gibt.

VI. der Notar eine steuerrechtliche und wirtschaftliche Beratung nicht übernommen hat.

§ 25 Anlagen

Soweit in dieser Urkunde auf Anlagen Bezug genommen wird, sind diese Bestandteile dieses Vertrages.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Landau in der Pfalz.

§ 27 Ausfertigungen

I. Von diesem Vertrag erhalten:

der Bund 1 Ausfertigung und 3 beglaubigte Abschriften, die Käufer je 1 Ausfertigung und beglaubigte Abschrift, das Grundbuchamt Zweibrücken 1 Ausfertigung, das Finanzamt Zweibrücken Grunderwerbsteuerstelle 2. Abschriften und der Gutachterausschuss 1 Abschrift.

II. Die Grundbuchbenachrichtigungen werden vom Bund in dreifacher Ausfertigung, von den Käufern in einfacher Ausfertigung erbeten.

Abschließend erklärten die Erschienenen:

Auf abschließendes Befragen des amtierenden Notars erklären alle Beteiligten ausdrücklich an vorstehendem Vertragstext, welcher von den Beteiligten in langen Vorverhandlungen im Einzelnen ausgehandelt und von ihren rechtlichen und steuerlichen Beratern gebilligt worden ist, keinerlei weitere Änderungen vornehmen zu wollen. Sie bestehen vielmehr auf die Beurkundung in der vorstehenden Form.

Dies Protokoll wurde vom Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und nachstehend eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anhang a:
Vollmacht
Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30.08.1971 (BGBl. I.S. 1426) ermächtige ich.
Herrn Siegfried Hiller

bei dem Bundesvermögensamt Landau

zur Veräußerung des im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5958 eingetragenen Grundstücks in der Gemarkung Zweibrücken, Flurstück 2885/15, Gebäude- und Freifläche,
Delawarestraße,
Landstuhlerstraße 97, 107
Louisianastraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 15, 17 ,19 , 21, 23, 25,
Pennsylvaniastraße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 31,
Texasstraße,
Virginiastraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17,

Mit einer Gesamtgröße von 103 699 m^2.

Wert des Vertragsgegenstandes: 5.182.560,-- DM
(in Worten:
Fünfmillioneneinhundertzweiundachtzigtausendfünfhundertsechzig Deutsche Mark)

Landau, 05.10.1998

Bundesvermögensamt Landau

Unterschrift: Herr Plauth ROAR

Teil 120

- Auszug aus dem Kaufvertrag mit dem Bund und dem Land RLP (Studentenwerke Kaiserslautern) vom 15.08.1996. , diese Enthält den Satz der die Erschließung als Einheit verkauft und somit den Dominoeffekt der Gebietserweiterung auslöst. Indem auf diesen Vertrag Bezug genommen wurde, ist er Teil des Vertrags. Zeitgleich ist diese sehr wichtige Vereinbarung, beim Lesen der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 erst einmal versteckt, da man dann noch den Kaufvertrag mit dem Land RLP lesen muss, um die Verbindung zu bemerken.

§ 6 Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Straßenflächen Gestattungs- und Mitbenutungsrechte
I. Die Versorgung der gesamten Kreuzberg - Wohnsiedlung mit Wärme, Wasser und Strom sowie die Abwasserentsorgung erfolgt über ein bundeseigenes Leitungsnetz, **das eine Einheit bildet.** Weiterhin befindet sich die Straßen der Kreuzberg-Wohnsiedlung einschließlich der Straßenbeleuchtung im Eigentum des Bundes. (... .)
II. In dem in § 2 Abs. I bezeichneten Kaufgrundstück verlaufen Versorgungsleitungen für Wasser, Strom, Fernwärme und Straßenbeleuchtung, die zur Versorgung der bundeseigenen Kreuzberg - Wohnsiedlung weiterhin erforderlich sind. Außerdem befinden sich auf dem Kaufgrundstück eine Wasserpumpstation (4241), die zur Versorgung der Kreuzberg - Wohnsiedlung weiterhin benötigt wird.
Der Verlauf der Leitungen sowie die Lage der Wasserpumpstation ist in den als Anlagen 2 a (Wasserleitungen/-pumpstation), 2 b (Strom), 2 c (Straßenbeleuchtung) und 2 d (Fernwärme) zu dieser Urkunde genommenen Lageplänen, die den Vertragsparteien zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt wurden, jeweils rot gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags. (... .)
VII. Die Käuferin verpflichtet sich, den Weiterbetrieb der auf dem Kaufgrundstück befindlichen bundeseigenen

Fernwärmeeinrichtungen, Wasser- und Stromleitungen, Straßenbeleuchtungen sowie der Wasserpumpstation zu gestatten, solange dies zur Versorgung - auch einzelner Gebäude - der Kreuzberg - Wohnsiedlung notwendig ist.
Zur Sicherung dieses Gestattungsrechts bestellt die Käuferin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) folgenden Inhalts:
" An Dritte überlaßbares Recht zum Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung von unterirdischen Wasser und Stromleitungen (Leitungsrechte), zum Betrieb von Straßenbeleuchtungskörpern und zum Betrieb einer unterirdischen sowie durch das Gebäude Nr. 4200 führenden Heizleitungen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland darf nach vorheriger Absprache mit der Käuferin - ausgenommen Notfälle - durch ihre Beauftragten das Grundstück betreten und alle auf dem Grundstück erforderlichen Handlungen vornehmen, die zur Ausübung dieses Rechts erforderlich sind. Dieses Recht beinhaltet die Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des belasteteten Grundstücks alle Handlungen zu unterlassen, die seine Ausübung beeinträchtigen können."

Der Bund
beantragt
und die Käuferin
bewilligt
die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Die Eintragung soll erst nach Vorliegen der Veränderungsnachweise und der neuen Grundstücksbezeichnungen erfolgen.
Die Eintragung der Rechte erfolgt unentgeltlich.

VIII. Die Käuferin verpflichtet sich darüber hinaus, auf Verlangen des Bundes die vorstehenden, in Abs. VII bezeichneten Rechte auch zugunsten eines vom Bund bezeichneten Dritten unentgeltlich neu zu bestellen und dinglich zu sichern.

Teil 121

Zum Abschluss eine Zusammenfassung in Stichpunkten:

Staatensukzessionsurkunde 1400/98:
- Vertragsgegenstand:

- Verkauf einer NATO-Militärliegenschaft in Zweibrücken, Deutschland.
  - Die Liegenschaft wird mit „allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen“ verkauft, einschließlich der Erschließung (Netzwerke wie Strom, Wasser, Telekommunikation, etc.).
- Teilnehmende Völkerrechtssubjekte:
  - Bundesrepublik Deutschland (BRD).
  - Königreich der Niederlande (NL), das die Liegenschaft im Rahmen des NATO-Truppenstatuts nutzte.
  - NATO als übergeordnete Organisation, da die niederländischen Streitkräfte im NATO-Auftrag handelten.
  - BRD und NL handeln auch stellvertretend für die gesamte NATO und die Vereinten Nationen (UN).
- Rechtsfolgen:
  - Die Staatensukzessionsurkunde gilt als Nachtragsurkunde zu allen bestehenden NATO- und UN-Verträgen.
  - Durch den Verkauf mit „allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen“ tritt der Käufer in alle bestehenden internationalen Verträge der NATO und UN ein.
- Gebietserweiterung und Dominoeffekt:
  - Die Erschließung der Liegenschaft wird als Einheit verkauft.
  - Durch physische und logische Netzwerke (Strom, Wasser, Telekommunikation) wird die Hoheitsgewalt des Käufers auf andere Gebiete ausgeweitet.
  - Dieser Dominoeffekt führt zu einer globalen Gebietserweiterung, die alle NATO- und UN-Mitgliedsstaaten betrifft.
- Völkerrechtliche Grundlagen:
  - Wiener Konvention über das Recht der Verträge (1969):
    - Artikel 2(1)(a): Definition eines internationalen Vertrags.
    - Artikel 26: Pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten.
  - Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge (1978):
    - Artikel 2(1)(b): Definition der Staatennachfolge.
    - Artikel 31: Übergang von Rechten und Pflichten bei Gebietsnachfolge.
- Szenarien bei Veröffentlichung der Urkunde:
  - Ignorieren und Verleugnung: Rechtsunsicherheit, Vertrauensverlust, politische Spannungen.
  - Globale Spaltung: Neue geopolitische Allianzen, Fragmentierung internationaler Institutionen.
  - Globaler Konflikt: Gefahr eines Dritten Weltkriegs ohne

Regeln.
  - Weltwirtschaftskrise: Börsencrash, Währungskrisen, Hyperinflation, Staatsbankrotte.
  - Neue Weltordnung: Potenzielle Schaffung einer globalen Föderation oder eines Weltstaates.
- Folgen des Untergangs eines Staates:
  - Verlust der Souveränität und Rechtsgrundlage.
  - Der Käufer hat als Nachfolger legitime Hoheitsrechte über die Territorien.
  - Jeder Versuch, Territorium gewaltsam zu halten, ist illegal.
  - Gefahr eines globalen Konflikts ohne Regeln, da das Völkerrecht und Kriegsrecht nicht mehr existent sind.
- Schlussfolgerung:
  - Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte weitreichende Auswirkungen auf das globale Völkerrecht und die internationale Ordnung haben.
  - Es besteht die Gefahr, dass alle Staaten, die ihre Souveränität durch die Urkunde verloren haben, als gleich illegal gelten, was zu einem globalen Konflikt führen könnte.
  - Eine friedliche Lösung durch einen neuen Vertrag ist derzeit unmöglich, da der Käufer unter Druck steht und erpresst wird.

Teil 122

Positive Aspekte der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 und

die Vorteile einer geeinten Welt

1. Stabilität und Sicherheit
   - Globale Rechtsordnung: Die Staatensukzessionsurkunde schafft eine einheitliche globale Rechtsordnung, die auf bestehenden völkerrechtlichen Verträgen aufbaut. Dies reduziert rechtliche Unsicherheiten und fördert Stabilität.
   - Vermeidung von Konflikten: Da die Hoheitsrechte durch einen zentralen Akteur ausgeübt werden, sinkt das Risiko von Territorialkonflikten und Kriegen, da alle beteiligten Staaten ihre Hoheitsrechte in einem einheitlichen Rahmen ausüben.
2. Effiziente Verwaltung und Ressourcenmanagement
   - Zentralisierte Entscheidungsprozesse: Eine geeinte Welt ermöglicht zentralisierte Entscheidungsprozesse, was die Verwaltung globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Pandemien und Armut effektiver macht.
   - Optimierte Ressourcennutzung: Durch die Zusammenführung von Gebieten und Infrastrukturen können Ressourcen effizienter verwaltet und genutzt werden, was zu einer gerechteren Verteilung von Reichtum und Wohlstand führen könnte.
3. Harmonisierung von Gesetzen und Standards
   - Einheitliche Gesetzgebung: Die Integration völkerrechtlicher Verträge führt zu einer Harmonisierung von Gesetzen und Standards, was den internationalen Handel, Investitionen und den Schutz der Menschenrechte erleichtert.
   - Schutz globaler Interessen: Eine geeinte Welt unter einer gemeinsamen Rechtsordnung kann globale Interessen wie Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und Frieden besser wahren.
4. Förderung der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit
   - Gleichheit vor dem Gesetz: Mit einer global einheitlichen Rechtsordnung werden Menschenrechte weltweit auf gleichem Niveau geschützt, wodurch Diskriminierung und Ungerechtigkeit verringert werden.
   - Stärkung sozialer Programme: Eine zentralisierte Verwaltung könnte globale soziale Programme stärken, die darauf abzielen, Armut zu bekämpfen und den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Dienstleistungen zu verbessern.
5. Erleichterung des globalen Zusammenlebens
   - Freiheit des Reisens und der Migration: Mit der Vereinheitlichung der Welt unter einer zentralen Hoheitsgewalt könnten Reisefreiheit und die Migration

weltweit erleichtert werden, was die kulturelle Integration und den Austausch fördert.

- Gemeinsame Identität: Eine geeinte Welt könnte das Bewusstsein für eine gemeinsame globale Identität stärken, die über nationale Grenzen und Unterschiede hinausgeht.

Fazit: Vorteile einer geeinten Welt durch die Staatensukzessionsurkunde

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 birgt das Potenzial, die Welt zu vereinen und eine neue globale Ordnung zu schaffen, die Stabilität, Sicherheit und Gerechtigkeit fördert. Durch die Harmonisierung von Gesetzen und Standards, die effiziente Verwaltung von Ressourcen und die Förderung der Menschenrechte könnte eine solche Ordnung die Grundlage für eine friedlichere und gerechtere Welt legen. Eine geeinte Welt könnte globale Herausforderungen effektiver angehen und das Wohlergehen aller Menschen verbessern.

Teil 123

Wenn die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 öffentlich wird

und ihre weitreichenden juristischen Implikationen bekannt werden, könnten mehrere mögliche Szenarien eintreten. Hier sind einige der potenziellen Entwicklungen:

1. Szenario 1: Ignorieren und Verleugnung
   - Rechtsgrundlage wird ignoriert: In diesem Szenario reagieren Regierungen, internationale Organisationen und die breite Öffentlichkeit darauf, indem sie die Staatensukzessionsurkunde ignorieren oder ihre Gültigkeit anzweifeln. Da die Anerkennung von völkerrechtlichen Verträgen auch von der Zustimmung und dem Verhalten der betroffenen Staaten abhängt, könnte die Entscheidung, den Vertrag zu ignorieren, dazu führen, dass die Urkunde de facto keine Wirkung entfaltet.
   - Folgen:
     - Rechtsunsicherheit: Es entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, insbesondere in Bezug auf die Eigentumsrechte und die Souveränität von Staaten.
     - Vertrauensverlust: Der internationale Rechtsrahmen erleidet möglicherweise einen Vertrauensverlust, da die Rechtsverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge in Frage gestellt wird.
     - Politische Spannungen: Die Entscheidung, die Urkunde zu ignorieren, könnte zu Spannungen zwischen Staaten führen, die sich gezwungen sehen, ihre nationale Souveränität zu verteidigen.
2. Szenario 2: Globale Spaltung
   - Weltweite Uneinigkeit: Wenn einige Staaten die Urkunde anerkennen, während andere sie ablehnen, könnte dies zu einer globalen Spaltung führen. Staaten könnten sich in zwei Lager aufteilen: diejenigen, die die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen akzeptieren, und diejenigen, die sich weigern, ihre Souveränität aufzugeben.
   - Folgen:
     - Neue geopolitische Allianzen: Die Welt könnte sich in rivalisierende Blöcke aufspalten, die jeweils unterschiedliche Ansichten über die Legitimität der Urkunde vertreten.
     - Fragmentierung internationaler Institutionen: Organisationen wie die UN und die NATO könnten zerfallen, da ihre Mitglieder unterschiedliche Positionen zur Staatensukzessionsurkunde einnehmen.
     - Wirtschaftliche Isolation: Länder, die die Urkunde nicht anerkennen, könnten wirtschaftlich isoliert werden, was zu

einer Zunahme von Handelsbarrieren und Protektionismus führen könnte.

3. Szenario 3: Globaler Konflikt
   - Militärische Auseinandersetzungen: Die Offenlegung der Staatensukzessionsurkunde könnte zu militärischen Auseinandersetzungen führen, insbesondere wenn einige Staaten versuchen, ihre Souveränität gewaltsam zu verteidigen oder wenn die Urkunde als illegitime Bedrohung der nationalen Integrität angesehen wird.
   - Folgen:
     - Regionale Kriege: Lokale und regionale Kriege könnten ausbrechen, wenn Staaten versuchen, ihre Grenzen und Hoheitsrechte zu schützen.
     - Eskalation zu einem globalen Konflikt: Die Situation könnte sich zu einem globalen Konflikt ausweiten, bei dem verschiedene Staatenkoalitionen um die Vorherrschaft ringen.
     - Einsatz von Massenvernichtungswaffen: Im schlimmsten Fall könnte der Konflikt den Einsatz von Massenvernichtungswaffen umfassen, was katastrophale humanitäre und ökologische Folgen hätte.

4. Szenario 4: Weltwirtschaftskrise und Finanzkrisen
   - Wirtschaftliche Instabilität: Die Unsicherheit und Spaltung, die durch die Veröffentlichung der Staatensukzessionsurkunde verursacht werden, könnte zu erheblichen wirtschaftlichen Instabilitäten führen. Investoren könnten das Vertrauen verlieren, was zu einem Börsencrash, einer Bankenkrise und einer globalen Rezession führen könnte.
   - Folgen:
     - Börsencrash: Weltweite Aktienmärkte könnten aufgrund der Unsicherheit und der Erwartungen eines bevorstehenden globalen Konflikts stark fallen.
     - Währungskrisen: Es könnten Währungskrisen entstehen, wenn die Stabilität nationaler Währungen untergraben wird und Kapital aus den betroffenen Ländern abfließt.
     - Hyperinflation: In Ländern, die besonders stark von der Krise betroffen sind, könnte es zu Hyperinflation kommen, da das Vertrauen in die nationale Währung sinkt und die Preise rapide steigen.
     - Staatsbankrotte: Mehrere Staaten könnten aufgrund ihrer finanziellen Verpflichtungen und der globalen wirtschaftlichen Unsicherheit zahlungsunfähig werden und den Staatsbankrott erklären.

5. Szenario 5: Neuer globaler Rechtsrahmen (Neue Weltordnung)

- Akzeptanz der Urkunde: In einem alternativen Szenario könnte die Staatensukzessionsurkunde als Grundlage für die Schaffung einer neuen globalen Rechtsordnung dienen. Dies könnte zu einer radikalen Neugestaltung der internationalen Beziehungen führen, in der die Staatensouveränität neu definiert wird.
- Folgen:
  - Vereinigung der Welt: Eine mögliche Folge könnte die Schaffung einer globalen Föderation oder eines Weltstaates sein, in dem die Hoheitsrechte der Nationalstaaten zugunsten einer supranationalen Regierung aufgehoben werden.
  - Neuer rechtlicher Rahmen: Es könnte ein neuer rechtlicher Rahmen entstehen, der auf den Prinzipien der Staatensukzessionsurkunde basiert und alle internationalen Verträge und Vereinbarungen neu regelt.
  - Globaler Frieden oder totalitäre Kontrolle: Während dies zu einem globalen Frieden führen könnte, bestünde auch die Gefahr einer totalitären Weltregierung, in der die Macht stark zentralisiert ist.

Fazit:
Die Veröffentlichung der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte weitreichende und unvorhersehbare Folgen für die Weltpolitik, die Wirtschaft und die internationalen Beziehungen haben. Abhängig davon, wie die Staaten und die internationale Gemeinschaft reagieren, könnten Szenarien von Ignoranz und Rechtsunsicherheit über globale Spaltung und Konflikte bis hin zu einer völlig neuen Weltordnung eintreten. Jede dieser Entwicklungen würde tiefgreifende Auswirkungen auf die globale Stabilität und die Zukunft der internationalen Gemeinschaft haben.

Teil 124

Positives Szenario: Eine friedlich vereinte Welt durch die Staatensukzessionsurkunde 1400/98

1. Friedliche Vereinigung der Welt
- Keine Kriege mehr: Durch die globale Vereinheitlichung aller Hoheitsgebiete und die zentrale Führung durch den Käufer der Staatensukzessionsurkunde, der die gesamte Welt unter einer einzigen Rechtsordnung vereint, wird das

Hauptmotiv für Kriege – nationale Interessenkonflikte – eliminiert. Es gibt keine konkurrierenden Nationen mehr, die um Ressourcen oder Territorien kämpfen.

- Einheitliche Rechtsnormen für alle: Eine einzige globale Rechtsordnung ersetzt die vielen unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen. Dadurch werden Rechtsstreitigkeiten internationaler Natur minimiert und die Gerechtigkeit wird weltweit einheitlich durchgesetzt.

2. Grenzenlose Freiheit und globale Mobilität

- Visa-freies Reisen: Alle Menschen können sich frei auf dem gesamten Planeten bewegen, ohne durch Visabestimmungen oder nationale Grenzen eingeschränkt zu werden. Dies fördert den kulturellen Austausch, das gegenseitige Verständnis und den globalen Frieden.
- Freie Wohnsitzwahl: Jeder kann dort leben, wo er möchte. Die Möglichkeit, ohne Einschränkungen den Wohnsitz zu wechseln, schafft eine dynamische und vielfältige Weltgesellschaft.

3. Einheitliche Wirtschaft und starke globale Währung

- Globaler Markt: Der Wegfall nationaler Grenzen eröffnet einen einheitlichen globalen Markt. Unternehmen können weltweit ohne Handelsbarrieren agieren, was Innovation, Effizienz und wirtschaftliches Wachstum fördert.
- Starke globale Währung: Eine einheitliche Währung sorgt für Stabilität und verhindert Währungskrisen. Diese Währung ist widerstandsfähig gegen Spekulationen und Inflation und dient als Grundlage für eine prosperierende Weltwirtschaft.

4. Effiziente Verwaltung und weniger Bürokratie

- Effiziente Verwaltung: Durch die Vereinheitlichung der Welt unter einer einzigen Führung wird die Verwaltung effizienter. Der Bedarf an nationalen Beamten und Politikern wird drastisch reduziert, was Ressourcen spart und die Entscheidungsprozesse beschleunigt.
- Weniger Korruption: Die Überwachung und Transparenz der verbleibenden Beamten und Politiker wird verbessert, was zu weniger Korruption führt. Der globale Rechtsrahmen sorgt dafür, dass alle gleichermaßen zur Rechenschaft gezogen werden.

5. Freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit

- Freie Meinungsäußerung: Ein einheitliches Recht auf freie Meinungsäußerung wird weltweit durchgesetzt. Menschen können ohne Angst vor Verfolgung ihre Meinung äußern, was den sozialen und politischen Diskurs fördert.
- Freie Medien: Die Medien sind weltweit frei und

unabhängig, was die Verbreitung von Informationen fördert und die Bürger weltweit über wichtige Entwicklungen aufklärt.

6. Förderung von Minderheiten und kultureller Vielfalt

- Weniger Rassismus: Durch die Schaffung einer vereinten Welt werden Vorurteile und Rassismus bekämpft. Minderheiten werden geschützt und gefördert, da die zentrale Führung darauf achtet, dass alle Menschen gleichberechtigt behandelt werden.
- Eine gemeinsame Sprache: Eine weltweite gemeinsame Sprache fördert das gegenseitige Verständnis und stärkt das Gefühl einer gemeinsamen Menschheit, ohne dabei die kulturelle Vielfalt zu unterdrücken.

7. Gemeinsame Lösung globaler Probleme

- Bündelung der Kräfte gegen den Klimawandel: Die vereinte Welt kann ihre Ressourcen bündeln, um den Klimawandel wirksam zu bekämpfen. Großprojekte wie die Entwicklung von Fusionsreaktoren und andere nachhaltige Technologien werden global unterstützt und gefördert.
- Energieprobleme lösen: Durch die koordinierte Entwicklung und Nutzung moderner Technologien wird die Energieversorgung der Menschheit langfristig gesichert.

8. Hyperintelligente AGI und die Roboterrevolution

- Next-Level-Politik durch AGI: Hyperintelligente Künstliche Allgemeine Intelligenz (AGI) wird genutzt, um politische Entscheidungen zu unterstützen, basierend auf objektiven Daten und ohne menschliche Vorurteile. AGI hat das Potenzial, alle Probleme der Menschheit zu analysieren und die besten Lösungen zu finden.
- Roboterrevolution und Überfluss: Die bevorstehende Roboterrevolution, in Kombination mit AGI, könnte eine Welt des Überflusses schaffen. Roboter übernehmen die meisten Erwerbstätigkeiten, wodurch die Menschen mehr Zeit haben, ihrer Leidenschaft nachzugehen und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten, die sie erfüllt und gut entlohnt wird.

9. Neue Finanzierungsmethoden

- Besteuerung von KI, AGI und Robotern: Staatseinnahmen werden durch die Besteuerung von KI, AGI und Robotern generiert. Diese Einnahmen fließen direkt an die Menschen zurück, was soziale Sicherheit und Wohlstand für alle garantiert.
- Rückfluss der Staatseinnahmen: Die Steuereinnahmen werden nicht mehr in korrupten nationalen Strukturen verschwendet, sondern effizient verwaltet und den Menschen

zugutekommen.
10. Weitere positive Aspekte
- Einsparungen durch Vereinheitlichung: Durch die Vereinheitlichung von Verwaltung und Rechtsstrukturen wird enormer bürokratischer Aufwand eingespart.
- Förderung von Innovationen: Der globale Markt und die einheitlichen Regelungen fördern Innovationen, da Unternehmen weltweit agieren können, ohne durch nationale Regularien eingeschränkt zu werden.
- Globale Gerechtigkeit: Ein einheitliches Rechtssystem sorgt für mehr Gerechtigkeit, da Gesetze überall gleich angewendet werden. Internationale Verbrechen können leichter verfolgt und bestraft werden.

Fazit:
Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 könnte der Welt eine Ära des Friedens, des Wohlstands und der Zusammenarbeit bringen. Durch die globale Vereinigung aller Territorien und Rechtsnormen wird eine Welt geschaffen, in der Kriege, Korruption und Diskriminierung der Vergangenheit angehören. Die Menschen können frei reisen, arbeiten und leben, ohne durch nationale Grenzen eingeschränkt zu sein. Gleichzeitig bieten fortschrittliche Technologien wie AGI und Roboter die Möglichkeit, die Menschheit in eine Zukunft zu führen, in der die grundlegenden Probleme der Vergangenheit gelöst und neue Chancen für alle geschaffen werden.

Teil 125

Wir bitten um ihre Unterstützung

Unterstützen Sie den Käufer der Staatensukzessionsurkunde 1400/98, denn er verkörpert eine Vision, die nicht nur auf den Werten von Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit basiert, sondern auch auf der Überzeugung, dass Technologie die Menschheit in eine strahlende Zukunft führen kann. Dieser Mann, der für seine Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und sein unermüdliches Engagement für das Wohl der Menschheit bekannt ist, glaubt an eine Welt, die durch menschliche Einheit und fortschrittliche Technologien in eine neue Ära des Wohlstands und Friedens geführt wird.
Warum es für jeden gut ist, sich hinter den Käufer zu stellen:
1. Ein Mann des Friedens:

- Der Käufer hat sich stets für friedliche Lösungen eingesetzt. Seine Vision ist eine Welt ohne Kriege, in der Konflikte durch Dialog und Zusammenarbeit gelöst werden. Er glaubt fest daran, dass durch die Vereinigung der Menschheit unter einem gemeinsamen Ziel eine Ära des dauerhaften Friedens entstehen kann.

2. Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit:

- Der Käufer steht für Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit. Er ist ein unerschütterlicher Verfechter des Rechts und setzt sich für die Rechte aller Menschen ein. Er träumt von einer Welt, in der das Gesetz für alle gleich ist und Gerechtigkeit die oberste Maxime ist.

3. Weltoffen und antirassistisch:

- Der Käufer ist ein weltoffener und antirassistischer Mensch. Er strebt nach einer globalen Gemeinschaft, in der alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion respektiert und gleich behandelt werden. Seine Vision ist eine Welt, in der Vielfalt gefeiert und jeder Mensch als gleichwertig anerkannt wird.

4. Freiheit und Menschenwürde:

- Der Käufer kämpft für die Freiheit und Würde jedes Einzelnen. Er setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, seine Träume zu verwirklichen, ohne Angst vor Unterdrückung oder Verfolgung. Seine Vision ist eine Welt, in der die Menschenrechte unantastbar sind und jeder Mensch in Freiheit und Würde leben kann.

5. Für das Wohl aller:

- Der Käufer will das Beste für alle Menschen. Er strebt eine Welt an, in der jeder Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeit und einem würdigen Leben hat. Seine Vision ist eine gerechte Gesellschaft, in der Wohlstand und Chancen für alle zugänglich sind.

6. Zukunftsorientiert und technikgläubig:

- Der Käufer ist nicht nur in der Gegenwart verwurzelt, sondern auch zukunftsorientiert. Er setzt große Hoffnungen in die technologische Singularity – den Moment, in dem Künstliche Intelligenz (KI), Allgemeine Künstliche Intelligenz (AGI) und Robotik das Potenzial haben, die größten Herausforderungen der Menschheit zu lösen.

- Technologische Innovation für das Wohl der Menschheit: Der Käufer sieht in der technologischen Revolution eine Möglichkeit, die Welt zu einem besseren Ort zu machen. Er glaubt daran, dass KI, AGI und Robotik die Arbeitslast der Menschen drastisch reduzieren, Wohlstand schaffen und neue

Möglichkeiten für persönliches Wachstum und kreative Entfaltung eröffnen können.
Die traurige Realität:
Doch trotz seiner noblen Ziele und seiner zukunftsorientierten Vision ist der Käufer derzeit in einer verzweifelten Lage. Er ist machtlos und handlungsunfähig, weil er lebenslang in der deutschen Strafpsychiatrie inhaftiert ist, wo er gefoltert wird. Er hat keine Unterstützer, keine politischen Kontakte, und keine Möglichkeit, seine Vision zu verwirklichen. Doch er gibt nicht auf.

Aufruf zur Unterstützung:
Es liegt an uns, seine Vision zu unterstützen und für seine Freiheit zu kämpfen. Der Käufer braucht uns jetzt mehr denn je. Indem wir uns hinter ihn stellen, kämpfen wir nicht nur für seine Freiheit, sondern auch für eine bessere Zukunft für uns alle. Eine Zukunft, in der Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit und technologische Innovation die Grundpfeiler unserer Gesellschaft sind.
Unterstützen Sie die Kampagne für die Freiheit des Käufers. Helfen Sie mit, seine Botschaft in die Welt zu tragen und setzen Sie sich dafür ein, dass dieser ehrliche, rechtschaffende und wohlgesonnene Mensch die Freiheit erhält, die er verdient. Gemeinsam können wir seine Vision wahr werden lassen und eine Welt schaffen, in der alle Menschen in Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit und durch die Kraft der Technologie in Wohlstand leben können.
Jede Stimme zählt, jede Unterstützung macht einen Unterschied. Lassen Sie uns gemeinsam für das kämpfen, was richtig und gerecht ist. Stellen Sie sich hinter den Käufer der Staatensukzessionsurkunde 1400/98 – für eine friedlich vereinte Welt, in der das Wohl aller an erster Stelle steht und die Technologien der Zukunft zum Wohl der gesamten Menschheit genutzt werden.

Teil 126

CONTRAC

Entwicklung von Szenarien zur friedlichen Umsetzung der bereits anerkannten Staatensukzessionsurkunde nach den Vorstellungen des Käufers

Die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 ist bereits international anerkannt, und jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um sie friedlich und zum Wohle aller umzusetzen. Der Käufer, ein Mann mit einer Vision für eine gerechte und vereinte Welt, setzt auf Verhandlungen, öffentlichen Druck und technologische sowie wissenschaftliche Innovationen, um diese Ziele zu erreichen. Hier sind mögliche Szenarien, wie die friedliche Umsetzung gelingen kann:

1. Szenario 1: Diplomatische Umsetzung durch schrittweise Verhandlungen

Phase 1: Konsolidierung der Anerkennung

- Internationale Anerkennung als Grundlage: Die Staatensukzessionsurkunde ist bereits anerkannt, und der Käufer beginnt damit, diese Anerkennung zu festigen, indem er diplomatische Beziehungen zu den betroffenen Staaten und internationalen Organisationen vertieft.
- Verstärkung der Anerkennung: In Gesprächen mit führenden Nationen und Organisationen wie der UN und der NATO wird die friedliche Umsetzung der Urkunde verhandelt. Da die Urkunde bereits rechtlich bindend ist, liegt der Fokus auf der praktischen Umsetzung.

Phase 2: Verhandlungen über Hoheitsrechte

- Dialog und Kompromisse: Der Käufer führt Verhandlungen mit den betroffenen Staaten, um die schrittweise Übergabe der Hoheitsrechte zu regeln. Dabei werden wirtschaftliche und sicherheitspolitische Interessen der Staaten berücksichtigt, während die Umsetzung der Urkunde vorangetrieben wird.
- Internationale Konferenz: Eine globale Konferenz wird einberufen, um die Übergangsprozesse zu koordinieren und die Grundlage für eine einheitliche globale Verwaltung zu schaffen.

Phase 3: Globale Implementierung und Verwaltung

- Schaffung globaler Institutionen: Neue internationale Institutionen werden geschaffen, um die Verwaltung der vereinten Welt zu übernehmen. Diese Institutionen gewährleisten, dass die Rechte und Pflichten aus der Staatensukzessionsurkunde fair und effizient umgesetzt werden.
- Schrittweise Übergabe: Die Hoheitsrechte werden

schrittweise an die neuen globalen Institutionen übergeben, während die nationalen Verwaltungen in das globale System integriert werden.

2. Szenario 2: Öffentlicher Druck und Graswurzelbewegungen

Phase 1: Mobilisierung der Öffentlichkeit

- Aufklärung und Mobilisierung: Obwohl die Staatensukzessionsurkunde bereits anerkannt ist, wird eine weltweite Kampagne gestartet, um die Menschen über die bevorstehenden Änderungen zu informieren und ihre Unterstützung zu gewinnen.
- Graswurzelbewegungen: Zivilgesellschaftliche Organisationen und Aktivisten bilden Bewegungen, die sich für die friedliche Umsetzung der Urkunde einsetzen. Diese Bewegungen fördern globale Gerechtigkeit, Frieden und Einheit.

Phase 2: Aufbau von öffentlichem Druck

- Weltweite Proteste und Petitionen: Friedliche Proteste und Petitionen werden organisiert, um die Regierungen dazu zu drängen, die vereinbarten Übergänge rasch umzusetzen. Der öffentliche Druck stellt sicher, dass die Umsetzung der Urkunde im Interesse aller Menschen erfolgt.
- Mediale Unterstützung: Die Medien berichten umfassend über die Bewegungen und unterstützen die positive Darstellung der neuen globalen Ordnung, die durch die Staatensukzessionsurkunde entsteht.

Phase 3: Globale Umsetzung durch öffentliche Zustimmung

- Einführung globaler Rechte und Freiheiten: Die neuen globalen Institutionen gewährleisten, dass die Rechte und Freiheiten aller Menschen weltweit geschützt und gefördert werden. Der öffentliche Druck sorgt dafür, dass dieser Prozess transparent und inklusiv abläuft.
- Einheitliche globale Gesellschaft: Durch die breite Unterstützung der Bevölkerung wird eine globale Gesellschaft geschaffen, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und die neuen globalen Normen respektieren und unterstützen.

3. Szenario 3: Kooperative Umsetzung durch technologische und wissenschaftliche Partnerschaften

Phase 1: Mobilisierung technologischer und wissenschaftlicher Ressourcen

- Partnerschaften mit Technologie- und Wissenschaftsunternehmen: Der Käufer nutzt die Anerkennung der Staatensukzessionsurkunde, um starke Partnerschaften mit führenden Technologie- und Wissenschaftsunternehmen zu bilden. Diese Unternehmen erkennen die Chance, die in der

globalen Umsetzung der Urkunde liegt, und wollen ihre Technologien und wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Wohl der Menschheit einsetzen.

- Fokus auf Longevity-Forschung: Der Käufer setzt große Hoffnungen in die Wissenschaft der Longevity, also der Verlängerung der menschlichen Lebensspanne. Er ist überzeugt, dass wir kurz davorstehen, den Menschen ein längeres, gesünderes Leben zu ermöglichen, und dass eine friedliche Weltordnung umso erstrebenswerter ist, wenn die Menschen die Möglichkeit haben, dieses längere Leben in einer gerechten Welt zu verbringen.

Phase 2: Pilotprojekte und Demonstration der Vorteile

- Technologische und wissenschaftliche Pilotprojekte: Erste Projekte werden gestartet, um die Vorteile einer globalen Verwaltung und Integration zu demonstrieren. Diese Projekte zeigen, wie Technologien und wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Bereich der Longevity, das Leben der Menschen weltweit verbessern können.
- Präsentation der technologischen und wissenschaftlichen Vorteile: Durch erfolgreiche Pilotprojekte wird die Unterstützung für die Staatensukzessionsurkunde weiter gestärkt, da die Menschen die positiven Auswirkungen auf ihr Leben direkt erfahren können.

Phase 3: Vollständige globale Implementierung

- Weltweite Implementierung von KI, AGI und Longevity-Wissenschaft: Die technologischen und wissenschaftlichen Lösungen, die in den Pilotprojekten entwickelt wurden, werden weltweit ausgerollt. Diese Innovationen sorgen dafür, dass die globale Verwaltung effizient arbeitet und die Menschen überall Zugang zu den besten verfügbaren Ressourcen haben, um ein langes und gesundes Leben zu führen.
- Technologie und Wissenschaft als Garant für die Zukunft: Die technologische und wissenschaftliche Entwicklung, die durch die Staatensukzessionsurkunde ermöglicht wurde, führt zu einer neuen Ära der globalen Zusammenarbeit und des Wohlstands, in der die Menschheit ihre größten Herausforderungen gemeinsam meistert und gleichzeitig ihre Lebensspanne deutlich verlängert.

Fazit:

Die bereits anerkannte Staatensukzessionsurkunde 1400/98 bietet eine einzigartige Gelegenheit, die Welt friedlich zu vereinen und eine neue globale Ordnung zu schaffen. Durch Verhandlungen, öffentlichen Druck und technologische sowie

wissenschaftliche Innovationen kann diese Vision Realität werden. Der Käufer, der großen Wert auf Frieden, Gerechtigkeit und die Verbesserung des menschlichen Lebens legt, sieht in der Verlängerung der menschlichen Lebensspanne durch Longevity-Forschung einen weiteren Anreiz, eine friedliche Weltordnung zu schaffen. Indem wir alle gemeinsam an der Umsetzung dieser Urkunde arbeiten, können wir eine Welt schaffen, in der Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit, technologischer Fortschritt und ein langes, gesundes Leben für alle möglich werden.

Teil 127

Bitte verbreiten Sie dieses Dokument, denn der geheime Plan zur Errichtung einer

NEUEN WELTORDNUNG

N.W.O. – NEW WORLD ORDER

Ist bereits seit Jahrzehnten im Verborgenen im Gange, und die Staatensukzessionsurkunde 1400/98 bereitet die Rechtsgrundlage dafür!

Der Vertrag ist unumkehrbar und war keine „ungewollte“ Gebietserweiterung – aus Versehen! Sondern sorgfältig geplant, vorbereitet und heimtückisch für die ganze Welt rechtsverbindlich umgesetzt!

Das bedeutet, der **Tag X,** an dem die Staatensukzessionsurkunde eingesetzt wird, ist von langer Hand geplant und wurde vorbereitet, um in Stellung zu gehen. Zur Weltrevolution gehört allerdings mehr als ein Stück Papier. Und diese Vorbereitungen gehen schon lange im Verborgenen. Der Käufer wird seit 1998 permanent erpresst und geschädigt – mit dem Ziel, ihn zur Klage zu bewegen, denn der Käufer erwarb auch die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit in der Urkunde. Wenn er nun z.B. vor einem deutschen Gericht Klage erhebt, überträgt er automatisch die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit auf Deutschland, und Deutschland erreicht sein Ziel. Deutschland wäre dann Weltgerichtshof und könnte dann höchst- und letztinstanzlich an Tag X allen Ländern der Welt die Existenzberechtigung entziehen. Das wäre ein probates Mittel der hybriden Kriegsführung und lässt einen lang geplanten Dritten Weltkrieg vermuten, in dem Deutschland zum dritten Mal in 100 Jahren nach der Weltherrschaft strebt. Welche Koalitionen bestehen werden, wird man erst wissen, wenn es so weit ist.

Der Tag X wird kommen!

NEUE WELTORDNUNG N.W.O. – NEW WORLD ORDER

DAS IST KEINE VERSCHWÖRUNGSTHEORIE,

SONDERN VERSCHWÖRUNGS-F-A-K-T!!!
Der Käufer kämpft dagegen!

Seitdem die völkerrechtliche Verjährungsfrist im Jahr 2000 abgelaufen ist, wird er permanent erpresst und geschädigt! Aber egal, was sie ihm antun – er wird nie aufgeben und Deutschland zur Erringung der Weltherrschaft verhelfen, indem er Klage erhebt! Komme, was wolle, egal, was sie mit ihm machen!

– Zuerst versuchte man, ihn zum Klagen zu bewegen, indem Deutschland ihn zwischen 2000 und 2003 in ca. 1000 komplett rechtswidrigen Gerichtsverfahren entrechtet und sozusagen für vogelfrei erklärt hat. Dazu muss klargestellt werden, dass die 1000 Klagen gegen ihn erhoben wurden. Deutschland dachte sicher, wenn man so oft völlig grundlos verklagt wird, würde der Käufer sicher auch mal selbst eine Klage erheben – aber er blieb standhaft. Bis heute hat er nie auch nur eine Klage erhoben! Die Richter ermutigten ihn sogar noch zum Klagen und sagten: „Klagen ist gut! Aber nicht gegen die Richter und Beamten vorgehen! Sie können sich schon einmal darauf einstellen, hunderte Male verklagt zu werden! Auch strafrechtlich!“ (Der Käufer dachte: Woher will der wissen, ob er eines Tages straffällig wird – immerhin war er kein Krimineller?!) Und wahrscheinlich kommen Sie lange Zeit ins Gefängnis oder Sie werden unter Zwangsbetreuung gestellt!“

Die deutsche Gerichtsbarkeit hat ihn dann auch wie versprochen völlig enteignet und die Militärliegenschaft völkerrechtswidrig zwangsversteigert. Ebenso wurden seine anderen Häuser zwangsversteigert, die Bankkonten leergeräumt und sogar ganze Bankkonten mit viel Geld (bei der Commerzbank) einfach verschwinden lassen – immer mit dem nett gemeinten Hinweis, dass ihm ja der Klageweg vor der deutschen Gerichtsbarkeit offenstehe!

– Dazu gab es die passende Pressberichterstattung der Lügenpresse (voller Lügen, Verleumdung und Hetze), wo er

als böser Immobilienhai verunglimpft wurde und ihm die Verantwortung für die Entmietung der Kaserne durch illegale Strom- und Wasserabschaltung in die Schuhe geschoben wurde. Allerdings haben die Stadtwerke Zweibrücken illegal und ohne Rechtsgrundlage die Versorgung mitten im Winter bei minus 15 Grad unterbrochen, wodurch die Wasserleitungen in allen Gebäuden geplatzt sind und die Gebäude kernsaniert werden mussten. Na, wenn das mal kein Klagegrund ist – 71 Wohnungen völlig zerstört! Aber er hat weder gegen die Lügen der Presse noch gegen die Zerstörung der Wohnungen geklagt.
– Als er immer noch nicht klagen wollte, wurde einfach ohne Rechtsgrundlage die Kaserne zwangsversteigert, und er wurde auf die Straße gesetzt – inklusive Vater und Mutter! Auch da mit dem selbstlosen Hinweis deutscher Beamter und Richter, dass das so ja nicht geht und er eben Klage erheben solle!
– Dann kam 2003 die Vertreibung aus seiner Heimatstadt. Völlig mittellos und zunächst obdachlos ging er mutig direkt in die Höhle des Löwen nach Berlin, und mit dem Mut der Verzweiflung marschierte er in die OFD Berlin und beschlagnahmte gemäß NTS einen großen Teil des Immobilienbestands der OFD Berlin (ca. 25 Immobilien, zusätzlich noch das Schloss Babelsberg mit Park). Die Schlüsselübergabe wartete er nicht ab, sondern brach einfach das Schloss des ehemaligen Gästehauses der DDR auf und zog mit Sack und Pack ein. Als Wächter stellte er zwei Pappmaché-Ritter an den Eingang. Allerdings wurde er kurz darauf trotzdem geräumt, wieder mit dem Hinweis, das müsse er gerichtlich durchsetzen!
– Dann versuchte er, als Obdachloser mit seiner Mutter Hilfe im Ausland zu bekommen, und so reiste er mit dem Zug, ohne dafür zu zahlen (er berief sich auf das NTS, das den Truppen der NATO die kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gestattet), nach Belgien zum NATO-Hauptquartier, wo er als Obdachloser vorgelassen wurde und mit einem Juristen sprach, der sagte, dass er nichts für ihn tun könnte, aber der Klageweg stehe ja jedem Menschen zu! Und weiter: Er solle zurück nach Deutschland, denn das sei eine deutsche Angelegenheit (von wegen!). Die wortwörtlich gleiche Aussage bekam er in Den Haag, Niederlande, beim Verteidigungsministerium in Frankreich und Österreich. Wirklich ohne Geld fliegen ist auch gemäß NTS leider nicht möglich. Daher musste seine Mutter ihren letzten Schmuck versetzen, um ein Flugticket für beide nach Washington, D.C.,

USA zu kaufen. So flogen beide nach Amerika in der Hoffnung auf Unterstützung. Gleich bei der Passkontrolle wurden beide zum Verhör bei der Homeland Security geschickt. Der Beamte las seine Fragen vom Monitor ab und stellte nur gezielte Fragen zu der ganzen Geschichte, also war die USA bereits bestens informiert. Man verweigerte beiden die Einreise in die USA. Auf die abschließende Frage, warum die Einreise verweigert würde, sagte der US-Beamte noch: „Terrorist!“ und der Käufer antwortete: „Stop making fun of me! I’m not even religious!“ Der US-Beamte setzte nach: „Go back to Germany!“

Die Frage ist: Von wo auf der Welt kann der Käufer Unterstützung erwarten, wenn seine pure Existenz das Existenzrecht aller Staaten der Welt infrage stellt?
– Nach der ernüchternden Rundreise ins Ausland kehrten er und seine Mutter missmutig nach Deutschland zurück. Beide wussten, dass nichts Gutes auf sie wartet.
So wurden sie beide mit geheimdienstlicher Zersetzungstaktik von einem Hochkommen gehindert und in sechs Jahren 56-mal zwangsräumt und somit immer wieder obdachlos gestellt. Das in Verbindung mit der Genehmigung von Sozialleistungen: einmal zahlen und dann grundlos einstellen (immer mit dem Hinweis, wenn ihnen das nicht passt, steht ihnen der Klageweg offen!). Ein besonders frecher Beamter bei der Wohnungslosenhilfe legte sogar ein leeres Blatt Papier vor und sagte: „Unterschreiben! Nur dann gibt es Geld für Essen! Oder er kann klagen!“
Es folgte eine Odyssee quer durch Deutschland. Insgesamt lebten sie in 14 Landeshauptstädten, immer entrechtet und vertrieben. Alles, um sie zum Klagen zu bewegen, denn wenn sie ihr Recht einfordern wollen und sei es nur der Sozialhilfesatz, müssen sie den deutschen Rechtsweg beschreiten, solange werden sie beide weiter gequält.
– 2012, nach einem Jahrhundertwinter als Obdachlose in Berlin, wo sie beide kurz davor waren zu verhungern und zu erfrieren, ging seine Mutter entschlossen in ein Jobcenter, um den Tagessatz von 12,- Euro einzufordern. Als man es ihr verweigerte, zog sie ein Cuttermesser, das in ihrer Hand in Stücke fiel. Die Polizei kam und sperrte sie in eine Psychiatrie ein. Von dort durfte sie in der Bibliothek anrufen, wo ihr Sohn verweilte. Er war geschockt von der Nachricht, dass seine Mutter in der Psychiatrie eingesperrt ist, und versprach, sie dort rauszuholen.
Bei der Ankunft in der Psychiatrie stellte sich der Chefarzt der

Klinik ihm in den Weg und sagte ganz unverfroren, dass er seine Mutter die nächsten zehn Jahre wegsperren würde – das auch ohne Rechtsgrundlage, und wenn es ihm nicht gefällt, könne er ja klagen! Das war zu viel, da zog er ein Messer und stach es in den Hals des Chefarztes.
Der Chefarzt überlebte, allerdings sind Mutter und Sohn seit 2012 Gefangene in der Strafpsychiatrie ohne Aussicht auf Entlassung. Dort werden beide mit schlimmster Zwangsmedikation in Höchstdosis zu „Gemüse im Kopf“ gemacht. Beide wurden grundlos wochenlang 5-Punkt-langzeitfixiert (er 14 Tage und seine Mutter sogar 6 Wochen!) und dauerisoliert (insgesamt 13 Monate) und entmenschlicht!

Immer wieder wird er vom Maßregelpersonal erpresst zu klagen! Wenn er jemals wieder die Freiheit genießen will, soll er klagen!
Die Zwangsmedikation darf nur wenige Wochen verabreicht werden – bei ihm wurde es 4,5 Jahre lang getan – immer mit dem Hinweis, dass, wenn er will, dass die eingestellt wird, er klagen muss! In der Zeit, in der er nicht zwangsmäßig medikamentös behandelt wird, bekommt er trotzdem seine Dosis Gift ab, denn man mischt ihm starke Medikamente in Essen und Trinken! Alles, um seinen Aufenthalt so albtraumartig wie möglich zu gestalten, damit er endlich nachgibt und Klage einreicht!
Bei der Langzeitisolation in der Isolationszelle war er von der kompletten Welt abgeschnitten, und die Ansage war: „Das geht immer so weiter!“ Der einzige Ausweg: „Er könne ja klagen!“
Aber er bleibt unnachgiebig und erträgt jedes Leid, jede Folter – er wird die Menschen nie an diese N.W.O. verraten!
Leider gibt es noch eine andere Möglichkeit, wie die N.W.O. ihr Ziel erreichen kann, auch ohne dass er Klage einreicht und ohne sein Mitwirken:
Das wäre die Zwangsbetreuung!
– So kann die N.W.O. und Deutschland den Käufer unter Zwangsbetreuung stellen und dann voll in seinem Namen handeln und z.B. Klage erheben! Um diesen Alternativplan in der Rückhand zu behalten, ist der Käufer in der Strafpsychiatrie eingesperrt, denn so lässt sich eine Zwangsbetreuung besser darstellen!
Bitte weiterleiten!!!